

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Julius Magnus
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. Max Hachenburg
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: W. Moeser Buchhandlung, Berlin S 14, Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S 14

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

A.

Von Rechtsanwalt Dr. Friedländer, München.

Der neue Leiter des Reichsjustizministeriums hat es als eine seiner ersten und dringendsten Aufgaben erkannt, unverzüglich Schritte zur Binderung der brennendsten Nöte des Anwaltstandes zu ergreifen. In dem Entwurfe eines Reichsgesetzes, den er alsbald nach Bekanntgabe der Beschlüsse des außerordentlichen Anwaltstages in Leipzig dem Reichsrat vorgelegt hat, werden die beiden Hauptfragen, welche zur Zeit die Anwaltschaft beschäftigen und die zu Lebensfragen unseres Standes geworden sind, zum Gegenstand einer Regelung gemacht: die Erhöhung der Vergütung für unsere Tätigkeit und die Armenrechtsfrage. Wenn nun diese Regelung in den wesentlichsten Punkten den in Wort und Schrift geäußerten, sorgfältig und sachlich begründeten Wünschen der Anwaltschaft entspräche, so könnte man es vielleicht verstehen, daß der Entwurf vor seiner Fertigstellung nicht nochmals mit den berufenen Vertretern unseres Standes besprochen und beraten wurde. Lag aber, wie es der Fall ist, diese Voraussetzung nicht vor, so muß es als befremdlich erscheinen, daß man die Anwaltschaft in keiner Weise zu den Vorberatungen zugezogen, ihr den Entwurf nicht einmal bekanntgegeben hat. Ein Stand, dessen Mitglieder selbst in wirtschaftlicher wie gesetztechnischer Hinsicht die berufensten Sachverständigen für die Herstellung eines Gesetzeswerkes sind, das unmittelbar seine Existenz betrifft, kann verlangen, daß er zur Mitarbeit an diesem Gesetzeswerk zugezogen und nicht bloß als Objekt der Gesetzgebung behandelt wird.¹⁾ Die Anwaltschaft hat dieses Verlangen oft und nachdrücklich gestellt zur Zeit des Obrigkeitsstaates, und es ist doppelt bitter für sie, daß sie auch im Zeichen des Volksstaates um dieses selbstverständliche Recht noch kämpfen und bereits bei der ersten Probe eine Enttäuschung, eine Fortdauer des alten Systems erleben muß. Wir haben es mehrfach in Bayern erfahren, wie ersprießlich für alle Teile die Gemeinschaftsarbeit zwischen Ministerium und Rechtsanwaltschaft in Fragen der Gesetzgebung ist; die neue bayerische Gebührenordnung v. 10. Okt. 1919 ist ein solches Werk der Gemeinschaftsarbeit; sie hat dadurch an innerem Gehalt, an wirtschaftlicher Tauglichkeit nur gewonnen und die Schnelligkeit ihrer Vollenbung hat unter der Mitwirkung der Anwälte gewiß nicht gelitten. Eine Verzögerung hätte man auch im Reich nicht zu befürchten brauchen; die Vertreter des Deutschen Anwaltvereins waren zur Mit-

arbeit vorbereitet und standen jederzeit zur Verfügung; die Beratung mit ihnen hätte Zeit erspart, nicht vergeudet; was gleich sachgemäß geregelt wird, braucht später nicht geändert zu werden.

Wie die Dinge nun liegen, muß die Anwaltschaft zu dem fertigen Entwurf Stellung nehmen. Das soll im folgenden angebahnt werden. Ich benutze dabei den Entwurf, wie er dem Reichsrat vorlag, mit der amtlichen Begründung. Wie sich der Reichsrat inzwischen zu der Vorlage gestellt hat, ist mir noch nicht bekannt geworden.

I. Das Justizministerium hat sich nicht zu einer Notverordnung entschlossen, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben wären; es will der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf unterbreiten.

Das Gesetz soll in Art. I verschiedene Abänderungen des Kriegszuschlagsgesetzes v. 1. April 1918 bringen und insoweit mit diesem nur vorübergehende Geltung haben, nämlich am 31. Dez. 1921 wieder außer Kraft treten. Die Art. II und III des Entwurfes dagegen, welche die Reform des Armenrechts betreffen, sind für die Dauer bestimmt und zeitlich nicht begrenzt.

II. Die Gebührenerhöhung, die Art. I Ziff. 1 vorseht, soll in der Weise erfolgen, daß bis zum Streitwerte von 60 M einschl. die jetzt geltenden Sätze überhaupt nicht erhöht werden, so daß wie bisher nur ein Zuschlag von $\frac{3}{10}$ der Sätze des § 9 RWGebD. erhoben wird. Für die Wertstufen von mehr als 60 bis 300 M einschl. soll der Zuschlag statt $\frac{3}{10}$ von jetzt ab $\frac{4}{10}$, für die Wertstufen von mehr als 300 bis 1200 M soll er $\frac{6}{10}$, von mehr als 1200 bis 4300 M $\frac{8}{10}$ und für höhere Wertstufen $\frac{10}{10}$ betragen. Für die Berufungs- und Revisionsinstanz kommen weitere $\frac{2}{10}$ der Sätze des § 9 hinzu.

Der Zuschlag von $\frac{10}{10}$ entspricht ungefähr den Mindestvorschlägen²⁾ des Deutschen Anwaltvereins, die auf 50 Prozent Zuschlag zu den jetzt geltenden Gebühren (= $\frac{13}{10}$) lauten, also zu einer Gesamtgebühr von $\frac{19,5}{10}$ der Sätze des § 9 führen. Demgegenüber ist die geringfügige Erhöhung auf $\frac{20}{10}$ schon wegen der leichteren Berechnung sachgemäß. In der Berufungs- und Revisionsinstanz ergibt sich aus den Vorschlägen des Deutschen Anwaltvereins ein Satz von $\frac{15}{10} + \frac{15}{20} = \frac{22,5}{10}$, während nach dem Entwurf nur $\frac{22}{10}$ anfallen sollen. Da allenthalben die Gebührenvereinbarungen auf 50prozentige Zuschläge zu den geltenden Gebührensätzen getroffen werden, so empfiehlt es sich, keinesfalls unter diesen Betrag herunterzugehen und den Bruch 22,5 nach oben, nicht nach unten abzurunden, also den Zuschlag für die Berufungs- und Revisionsinstanz auf $\frac{3}{10}$ zu erhöhen.

Der gleiche Gesichtspunkt muß dazu führen, die Staffelung der Zuschläge bei den mehreren Wertklassen abzulebnen und nirgends unter die 100prozentige Erhöhung herabzugehen. Auch die weniger bemittelten Volkskreise, zu deren Gunsten die

¹⁾ Schon früher — z. B. bei der EntlWD. vom Jahre 1915 — hat sich die Nichtanzahlung der Anwälte — und zwar nicht nur an diesen — bitter gerächt. Damals versprach der Staatssekretär Visco für die Zukunft die Zuziehung der Anwaltschaft zur Beratung wichtiger Gesetze.

²⁾ JW. 1919, 811.

Staffelung nach den Motiven eingeführt werden soll, haben volles Verständnis dafür, daß im Jahre 1919 weder die Honorare von 1879 noch die von Anfang 1918 gelten können und daß eine Verdoppelung der vor 40 Jahren für angemessen erachteten Gebühren noch ein äußerst bescheidenes Entgelt darstellt. Diese Verdoppelung, die doch in keiner Weise auch nur annähernd der Entwertung des Geldes und der Preissteigerung entspricht, für irgendeine Wertklasse auf einen geringeren Satz herabzudrücken, ist nicht angängig und nicht gerecht. Es kommt dazu, daß die Wertklassen bis zu 4300 *M* für einen großen Teil der Rechtsanwälte das Tätigkeitsfeld darstellen, auf dem sich ihre Arbeit hauptsächlich und fast ausschließlich bewegt. Das gilt vor allem von den Amtsgerichtsanwälten und den Rechtsanwältinnen bei kleineren Landgerichten, aber auch von vielen Kollegen in großen Städten. Gerade denjenigen, denen in erster Linie geholfen werden muß, den Inhabern kleiner Rangkassen, würde nicht geholfen werden; ihre gezielte Honorierung würde vielfach einem wahren Hungerlohn gleichkommen.

Die oben erwähnte bayerische *WD* v. 10. Okt. 1919 hat denn auch den Bedenken des Reichsministeriums keinen Raum gegeben und den Zuschlag gleichmäßig für alle Wertklassen auf $\frac{10}{10}$ festgesetzt. Dieser Satz muß als Mindestsatz auch im Reiche gefordert werden.

Zu erwähnen ist noch, daß von den Zuschlägen auch in Zukunft ausgenommen bleiben sollen: die Verhandlungsgebühr bei nichtkontradiktorischer Verhandlung und die Gebühren im Mahnverfahren, sofern sich die Tätigkeit des Anwalts auf dieses beschränkt. Eine geringere Bewertung dieser Tätigkeiten ist für die Regelfälle vielleicht gerechtfertigt; aber das Mißverhältnis zwischen den Gebühren ohne und den Gebühren mit Zuschlag scheint mir doch in Zukunft ein zu großes zu sein; man sollte es abschwächen und auch für die erwähnten Gebühren einen mäßigen Zuschlag bewilligen³⁾

III. Wer den Art. I des Gesetzentwurfs zum ersten Male liest, wird es kaum verstehen, aus welchem Grunde jede Erhöhung der Auslagenpauschsätze fehlt. Schon im Herbst 1918 wurde mit Rücksicht auf die durch das *Ges* vom 26. Juli 1918 herbeigeführte Portonerhöhung darauf hingewiesen, daß die Pauschsätze auf 40 Prozent heraufgesetzt werden müßten (*ZW*. 1918, 547), und der Deutsche Anwaltverein hat sich mit einer hierauf bezüglichen Eingabe an das Reichsjustizamt gewendet. Infolge der politischen Ereignisse kam damals die Frage wohl in Vergessenheit. Nun hat die Gesetzgebung des Jahres 1919 vom 1. Oktober ab eine neue, sehr bedeutende Verteuerung des Portos gebracht; die Aufwendungen für das Schreibwerk sind in diesem Jahre enorm gestiegen, die Forderungen der Angestellten wachsen mit der zunehmenden Teuerung, und es erschien eigentlich jedem, der sich mit den Fragen befaßt, als selbstverständlich, daß gerade die Pauschsätze erheblich erhöht werden müßten. Denn niemand kann ernstlich verlangen, daß die Rechtsanwälte für ihre Klienten Aufwendungen machen, die ihnen nicht ersetzt werden. Und doch findet man auch in der Begründung des Entwurfs kein Wort darüber, daß und warum gerade diese nächstliegende und wiederholt geforderte Reform nicht stattfinden soll. Die Gründe hierfür eröffnen sich dem Leser erst aus der weiteren Lektüre des Gesetzentwurfs: aus der beabsichtigten Regelung der Armenrechtsfrage. Hier soll nämlich nur eine Vergütung der Auslagen, d. h. im wesentlichen der Pauschsätze, erfolgen, und das Ministerium fürchtet offenbar, die Belastung des Staates könnte zu hoch werden, wenn die Pauschsätze auf einen den heutigen Verhältnissen entsprechenden Hundertsatz heraufgesetzt würden. Es genügt, diesen Grund festzustellen, um seine Unsinnigkeit darzutun; auf die Armenrechtsfrage selbst kommen wir alsbald zurück.

Der Deutsche Anwaltverein hat eine Erhöhung der Pauschsätze auf 45 Prozent vorgeschlagen — entsprechend der

50prozentigen Erhöhung der geltenden Gebührensätze. Ich glaube, daß sich eine Steigerung der Pauschsätze auf 50 Prozent aus den oben erwähnten wirtschaftlichen Gründen, die sich immer noch verschärfen, aber auch wegen der leichteren Berechnung empfiehlt. Vor allem aber muß eine Neuregelung der Pauschsatzmaxima erfolgen; wenn diese nicht, wie ich in *ZW*. 1918, 547 mit *Drucker* *ZW*. 1916, 1373 vorgeschlagen habe, beseitigt werden, so müssen sie doch vervielfacht werden. Eine Erhöhung auf 100 *M* (für die einzelne Gebühr), 250 *M* (für den Prozeß ohne Beweisaufnahme oder Vergleich) und 300 *M* (für den Prozeß mit Vergleichs- oder Beweisaufnahme) würde für die jetzigen Verhältnisse gewiß nicht übertrieben erscheinen. Die Mindestpauschsätze wären der Neuregelung ebenfalls anzupassen.

IV. Die Reisekosten sollen in der Weise erhöht werden, daß an die Stelle des Tagegeldes von 20 *M* ein solches von 30 *M*, an Stelle des Betrages von 8 *M* (für Nachtquartier) ein solcher von 12 *M* tritt, daß der Kilometerfahrsatz fortan 30 *M* (bisher 20 *M*) und bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, 1 *M* 50 *M* (bisher 1 *M*) beträgt. Auch diese Sätze sind knapp und werden kaum geeignet sein, die haren Auslagen zu decken, geschweige denn einen Ersatz für die Verfümung heimischer Berufsgeschäfte zu bieten — was sie doch nach ihrer Zweckbestimmung tun sollten. Eben weil sie dies sollen und müssen, wäre ein Vergleich mit den Reisepädiäten der Beamten, denen zu Hause kein Erwerb entgeht, ganz verkehrt. Warum entschließt man sich nicht endlich einmal zu einer großzügigen und den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Regelung dieser Fragen?

V. Ganz unterblieben ist eine Erhöhung der Gebühren in Strafsachen. Auch das ist nicht mehr erträglich: In der Begründung der Novelle vom 1. April 1918 war gesagt worden, daß die Anwälte sich in Strafsachen meist durch Honorarvereinbarungen helfen. Allein das trifft wieder nur für größere Städte zu. Die Amtsgerichtsanwälte und viele andere können in der Mehrzahl der Fälle die Übernahme der Vertretung nicht von einer Honorarzulage abhängig machen, und besonders in Privatklagesachen besteht häufig das Bestreben, alle Kosten auf den Gegner abzuwälzen. Die geltenden Sätze von 6, 10, 12 und 20 *M* sind aber für eine geistige Tätigkeit von der Bedeutung der Verteidigung geradezu unwürdig. Das fällt auch für die sich mehrenden Officialverteidigungen ins Gewicht.

Vorschläge zur Reform sind in letzter Zeit wiederholt gemacht worden (vgl. Werner, *ZW*. 1919, 296 und Geiger, ebenda, 556). Die Regelung kann aber einstweilen so erfolgen, daß die geltenden Gebühren ebenso wie die Pauschsatzminima verdreifacht werden.

VI. Die Art. II und III des Entwurfs befassen sich mit der Reform des Armenrechts. Nach der ersteren Bestimmung sollen dem Armenanwalt die Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung ersetzt werden, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können. Gemeint sind in erster Linie die Pauschsätze. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn die Reise zur sachgemäßen Wahrnehmung der Rechte der armen Partei dringend erforderlich war. Die erstatteten Beträge werden als Gerichtskosten in Ansatz gebracht. Art. III bringt dann einen Zusatz zu § 115 *RD*., wonach in vermögensrechtlichen Streitigkeiten das Armenrecht auch teilweise, d. h. nur für einen Bruchteil der Anwalts- und Gerichtskosten bewilligt werden kann.

Beide Neuerungen sind im Zusammenhange miteinander zu verstehen. Der Entwurf will offenbar durch die zweite Bestimmung einen gewissen Ausgleich dafür schaffen, daß nach der ersten Vorschrift nur die Auslagen ersetzt werden sollen.

Allein damit kann und wird sich die Anwaltschaft nicht begnügen. Es gibt keine, aber auch gar keine Rechtfertigung dafür, daß der Anwalt seine Arbeitskraft dem Staate noch länger unentgeltlich zur Verfügung stellen soll. In vier Jahrzehnten hat dieser seit langer Zeit notleidende Stand Hunderte von Millionen der Allgemeinheit geopfert und jetzt, wo endlich die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hat, daß dieser „Rechtszustand“ ein Unrecht ist, bietet man den Anwälten als Ersatz noch nicht einmal die Vergütung ihrer wirklichen Auslagen und vertritt sie bezüglich des Entgelts für ihre Arbeit auf die „allgemeine Prozeßreform“. Und dies in einer Zeit, in der die Zahl der Armensachen ständig steigt, in der sie an vielen Orten schon weit über 50 Prozent aller landgerichtlichen Prozesse aus-

³⁾ Vielleicht $\frac{3}{10}$ für das Mahnverfahren und die erste Instanz, $\frac{5}{10}$ für die Berufungs- und $\frac{7}{10}$ für die Revisionsinstanz. Das würde für die beiden letzteren eine Erhöhung um $\frac{2}{10}$ bedeuten (Randsberg, *ZW*. 1918, 251; O.W. Köln, *ZW*. 1918, 571). Man muß bedenken, daß es gerade in den höheren Instanzen „nichtkontradiktorische Verhandlungen“ gibt, die sehr erhebliche Mühe und beträchtlichen Zeitaufwand erfordern; ich meine die Fälle, in denen der Berufungs- oder Revisionsbeklagte ausbleibt. Für diese Fälle, in denen eigentlich eine Ausnahme überhaupt nicht gerechtfertigt erscheint und schon die Halbierung der Verhandlungsgebühr eine Unbilligkeit ist, muß wenigstens ein kleiner Ausgleich geschaffen werden.

machen, so daß die Rechtsanwaltschaft gezwungen ist, mehr als die Hälfte ihrer Prozeßtätigkeit umsonst zu leisten. Ich berufe mich hier auf das Urteil eines Mannes, den gewiß niemand der Parteilichkeit in dieser Frage zeihen wird, des bayerischen Justizministers Dr. Ernst Müller, der soeben in der DZ. 1919, 859 mit einbringlichen Worten auf diese Dinge hingewiesen und die Belastung des Anwaltsstandes für untraglich erklärt hat.

„Die Regelung der Vergütung der Anwälte für die Behandlung der Armensachen und die Änderung der Gebührenordnungen für Land und Reich vertragen keinen Aufschub mehr.“

„Ich benütze auch diese Gelegenheit“, sagt der Minister weiter, „um wiederholt an die Reichsjustizverwaltung zu appellieren, einen juristisch und politisch so wichtigen Stand wie den deutschen Anwaltsstand nicht der Verzweiflung preiszugeben. Die Folgen würden sich nicht bloß auf das Rechtsleben beschränken.“

Diesen Worten des Leiters einer großen deutschen Justizverwaltung braucht der Kritiker des vorliegenden Entwurfs kaum mehr etwas hinzuzufügen.⁴⁾ Wo es sich gleichzeitig um Fragen der primitivsten Gerechtigkeit und um so wichtige Interessen der Allgemeinheit handelt wie hier, kann auch der Kostenpunkt keine ausschlaggebende Rolle spielen. Die Gesamtheit hat kein Recht dazu, einen einzelnen Stand ohne Entgelt für sich arbeiten zu lassen. Gerade im sozialen Staate erscheint eine solche Forderung doppelt unerhört und keine politische Partei wird, wenn sie über den Sachverhalt wirklich informiert ist, diesen Anspruch erheben wollen. Für das künftige Reichsbudget spielt überdies der in Betracht kommende Beitrag kaum eine erhebliche Rolle.

Mit vollem Recht nennt der Minister Gebührenerhöhung und Vergütung der Tätigkeit des Armenanwalts in einem Satz. Denn der innere Zusammenhang ist unverkennbar. Die Gebührenerhöhung allein ist keine Lösung des in unserer Zeit akut gewordenen Problems. Sie begründet die Gefahr, daß die Armensachen sich neuerdings vermehren und daß der Anwalt noch mehr unentgeltliche Arbeit leisten muß, wenn die Armenrechtsfrage nicht gleichzeitig gelöst wird.

Die Änderung des Art. II muß aus allen diesen Gründen mit größtem Nachdruck gefordert werden. Im einzelnen seien mir noch folgende Bemerkungen gestattet:

1. Es fällt auf, daß Art. II die „Staatskasse“ mit den zu erstattenden Auslagen belasten will. Damit kann nach Wortlaut und Zusammenhang nur die betreffende Landeskasse, also der Fiskus des Gliedstaates, gemeint sein. Bisher hatte man stets den Reichsfiskus als zukünftigen Träger der Armenrechtslasten — soweit die Anwaltschaft in Frage steht — in Aussicht genommen, und dies scheint auch das allein Sachgemäße zu sein. Daß dies formell keine Schwierigkeiten bereiten würde, habe ich in JW. 1918, 708 (sub II 1) zu zeigen versucht. Zu erwägen wäre dagegen, ob nicht ein Teil der Lasten den Gemeinden aufgebürdet werden soll; diese werden dann bei Erteilung der Armenzeugnisse vorsichtiger zu Werke gehen, als es jetzt häufig der Fall ist.

2. So wie Art. II des Entwurfs gefaßt ist, erscheint es zweifelhaft, ob nur die Pauschsätze aus denjenigen Tätigkeiten erhebt werden sollen, die zum Pflichtenkreise des Armenanwalts als solchen gehören, oder auch die Pauschsätze aus anderen gebührenschriftlichen Handlungen. Die Anführung des § 788 BPO. (Betreibung von Vollstreckungskosten) spricht für die zweite Lösung, denn die Zwangsvollstreckung gehört in aller Regel nicht zu den Pflichten des Armenanwalts (vgl. meine Ausführungen in JW. 1918, 709 sub 7). Dann würden also z. B. auch die Pauschsätze aus Inkassogebühren ersatzpflichtig sein.

Ich habe bereits in der erwähnten Arbeit (JW. 1918, 709 sub 7) darauf hingewiesen, daß die Vergütung dieser, nicht zum Pflichtenkreise der Armenanwälte gehörigen Akte eine unbillige Belastung des Staates darstellen würde, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn gleichzeitig mit der Regelung der vollen Gebührenerstattung in Armensachen auch festgelegt wird, daß diese Erstattung sich nur auf die Vergütungen für die eigentliche Pflichttätigkeit des Rechtsanwalts bezieht.

Dieses Beispiel möge zeigen, daß die Mitarbeit der Anwälte bei der Vorbereitung des Entwurfs auch in rein materieller Beziehung nicht ohne Vorteil für den Staat gewesen wäre. Denn Unbilligkeiten hat die deutsche Anwaltschaft stets bekämpft, auch wenn sie ihr Vorteil brachten.

3. Warum die teilweise Bewilligung des Armenrechts nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zulässig sein soll, ist nicht ersichtlich und wird auch in den Motiven nicht begründet. Gerade für den bedeutsamsten Teil der Armensachen, für die Eheprozesse, würde die sonst begrüßenswerte Neuerung durch die erwähnte Beschränkung ausgeschaltet. Wenn ich den Art. III richtig verstehe, soll die teilweise Bewilligung des Armenrechts so erfolgen, daß die Partei vorläufig von der Bezahlung z. B. eines Drittels der Gerichtskosten und eines Drittels ihrer Anwaltskosten befreit ist (arg.: „Bruchteil“), während sie im übrigen zahlungs- und vorschusspflichtig wird. Diese Regelung könnte ebensogut auf nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten Anwendung finden, und es ist dringend erforderlich, daß die Unterscheidung beseitigt wird, da sonst der praktische Wert der Neuerung außerordentlich abgeschwächt würde.

Über weitere prozessuale Einzelheiten und Fragen soll an dieser Stelle nicht gesprochen werden.

VII. Die Übergangsbestimmungen sind, soweit es sich um die Erhöhung der Gebühren und Reisekosten und um die Vergütung der Armensachen handelt, dem Muster der früheren Gesetze nachgebildet. Die neuen Vorschriften finden auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsachen Anwendung, soweit nicht die Instanz bereits beendet war (Art. IV Abs. 2). Die bekannten Streitfragen, die hinsichtlich des Begriffs der Instanzbeendigung aufgetaucht sind, haben in der Praxis keine wesentlichen Störungen verursacht; sie werden bei Anwendung der Übergangsbestimmung auf die Armenrechtsvergütung manch interessante Vermehrung erfahren, was jedoch — da die Bestimmung im wesentlichen sachgemäß ist — in Kauf genommen werden kann.

Die teilweise Armenrechtsbewilligung soll zwar auch in bereits anhängigen Prozessen erfolgen können; dagegen soll es (nach den Motiven) nicht zulässig sein, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes voll bewilligte Armenrecht nachträglich auf Grund des Art. III zu beschränken. Ob sich diese letztere Annahme wirklich aus dem Schweigen des Gesetzes (das zu Art. III überhaupt keine Übergangsbestimmung enthält) ergibt, kann füglich bezweifelt werden.

VIII. Die Bestimmungen des Kriegszuschlagsgesetzes vom 1. April 1918 in der Fassung des neuen Entwurfs⁵⁾ sollen, wie oben bereits erwähnt, Ende 1921 außer Kraft treten. Bayern hat seiner B. v. 10. Oktober 1919 eine Geltungsdauer bis zum 1. Januar 1923 gegeben. Auch das Reichsgesetz sollte m. E. den Endtermin um ein Jahr verlängern. Es wird kaum vor dem 15. Dez. oder 1. Jan. in Kraft treten, und wenn wir auch zuverlässig die baldige Inangriffnahme der organischen Gebührenreform erhoffen, so erscheint es doch nicht angemessen, durch Setzung eines zu nahen Endtermins von vornherein wieder eine gewisse Unsicherheit der Situation zu schaffen, die weder für die Regierung noch für die Anwaltschaft erfreulich wäre.

B.

Von Justizrat Georg Zelter, Stettin.

Einmütig hat der Deutsche Anwaltverein in Vereinbarung mit den Beschlüssen der einzelnen Organisationen den Weg der Selbsthilfe beschritten, und das Recht der grundsätzlichen Zuschlagsvereinbarung festgestellt; sie wird nach den bisherigen Erfahrungen vom Publikum — und soweit die Gerichte dazu Stellung genommen haben — auch von diesen als voll berechtigt anerkannt, weil die Teuerungszulage von 1918 durch die Steigerung sämtlicher das Nettoeinkommen beeinflussender Faktoren weit überholt ist. Leider mußte solche Vereinbarung ihrem Wesen nach von der dauernd angestrebten organischen Verbesserung absehen und die mechanische Form wiederholen.

Jetzt erkennt ein neuer Entwurf des Reichsjustizamts die gesteigerte Standesnot offen an und will sie dankenswert mildern. Inwieweit er das erreichen kann, ist zu prüfen.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen des früheren Staatssekretärs v. Krause im Reichstage (JW. 1918, 429) und die Rede des jetzigen Reichsministers Dr. Bell im preuß. Abgeordnetenhaus (JW. 1917, 401 ff.).

⁵⁾ Art. V des Entwurfs ernächtigt den Reichsjustizminister, den neuen Wortlaut des Kriegszuschlagsgesetzes bekanntzumachen.

Leider hat man auch wieder von einer Befragung der Standesvertretungen abgesehen. Zwei Mittel werden vorgeschlagen: Ein Entgelt für Armensachen unter Abänderung des § 115 ZPO. und eine anderweite Steigerung der früheren Zuschläge zur DGD.

I. Der Armenanwalt soll den Pauschsatz vom Staat erhalten, falls der Gegner ihn nicht erstattet; es soll das Armenrecht für einen Teil der Kostenpflicht bewilligt werden können.

Die letztere Bestimmung erfüllt — trotz einiger technischer Bedenken — einen alten Vorschlag; die erstere Lösung des Erstattungsbegehrens ist vom idealen Standpunkt zu begrüßen, für die materiellen Wünsche der jetzigen Majorität des Standes wird er darum nicht ausreichen, weil diese Hilfe, die mit den Armensachen verknüpften Unkosten nur zum Teil decken wird. Der Pauschsatz beträgt $\frac{3}{13}$ des Bruttoeinkommens und wird auch, weil die Armensachen im wesentlichen (namentlich die Ehesachen) in die tieferen Klassen fallen, bei der vorgesehenen Staffelung kaum gesteigert. Der Unkostenprozentsatz der mittleren Praxis betrug schon 1911 45 bis 50 % des Bruttoeinkommens und ist jetzt auch unter Berücksichtigung der Zuschläge von 1918 entsprechend über 60 % gesteigert, wenn man von der Vereinbarung absieht. Hier liegt also nur ein positiver Teilentgelt dessen vor, was das Gesetz erstatten wollte. Seiner eigenen Tendenz wird der Entwurf nicht voll gerecht.¹⁾

II. Die Haupthilfe sieht das Gesetz in dem progressiv nach den Objektklassen gestaffelten Zuschlag. Die Haft der Gesetzeschöpfung mochte eine organische Abänderung des Tarifs nicht zulassen, aber einzelne Mängel desselben hätten zum Nutzen der Anwaltschaft ohne besondere Belastung des Publikums nach den Vorarbeiten des Standes beseitigt werden können. Hier bedurfte es nur eines Federstriches — zur Herbeiführung besserer Individualisierung: z. B. konnte für das vorbereitende Verfahren, für die weiteren Beweise, für die Beweisaufnahme durch Akten, die der Gegner vorlegt, für die Teilung des Verfahrens nach Grund und Betrag ohne Zurückweisung mit Leichtigkeit eine weitere wohlverdiente Gebühr eingeschoben werden, während man andererseits den Zahlungsbefehl mit höherem Objekt vielleicht nicht hätte weiter belasten sollen.

Gegenüber der Art der Staffelung, die offenbar von dem Gedanken beherrscht wird, daß das Objekt und nicht der Mandant und die Arbeit das Entgelt zu tragen haben, erhebt sich folgendes Bedenken:

Die progressivste Steigerung mag vielleicht zur Ausgleichung der bisherigen Degressivität gewählt sein. Es mag auch zutreffend sein, daß die Objekte unter 60 M nicht belastet werden sollten, der Tendenz würde hier durch einen Ausschluß der Erstattungsfähigkeit wohl besser Rechnung getragen werden. Die materielle Wirkung widerspricht aber der Absicht des Gesetzes, welche gerade der Anwaltschaft die Unkosten erleichtern will. Der Entwurf gewährt dem, der prozentual höhere Unkosten hat, also dem Amtsgerichtsanwalt, dem Anwalt mit einer kleinen Praxis mit verhältnismäßig niedrigen Objekten, nur eine minimale Verbesserung, welche das, was die Anwaltschaft in ihrem Selbsthilfebegehren für ein Ausgleichsminimum erklärt hat, nicht annähernd erreicht. Das ist um so bedeutsamer, als auch leider das Umsatzsteuergesetz nach den Kommissionsbeschlüssen die Anwälte mit größerem Unkostenprozentsatz, also die mühsam Strebenden, verhältnismäßig höher belastet.

III. Doch soll hier nur die allgemeine Wirkung nach ihrem Durchschnittserfolg mit den Beschlüssen des Anwaltsstandes verglichen werden. Die Unterlage dafür gewährt die Statistik des preuß. Justizministeriums für das Jahr 1904 (Mügel, Grundzüge S. 164), weil sie eine genaue Verteilung der vermögensrechtlichen Prozesse nach Objektklassen und die damaligen Gebührensummen darstellt und im Anschluß daran die Gebührensummen berechnet sind (s. Mügel S. 172, 175); die nicht abgedruckte Berechnung für die Landgerichtsprozesse I. Instanz liegt mir ebenfalls vor.

Allerdings hat die Geldbewertung den von ihr betroffenen Teil der Prozessobjekte gesteigert; aber ein großer Teil blieb unberührt, z. B. die Erbschaftsstreitigkeiten, die Klagen aus Hypotheken, alle Ansprüche wegen feststehender Rechte und

die nicht vermögensrechtlichen Prozesse, namentlich die Ehe Streitigkeiten. Letztere drücken überhaupt den Durchschnitt erheblich herab, weil sie in der Statistik fehlen. Ferner ergibt die Vergleichung, daß Preußen weit höhere Objekte hat als die anderen Bundesstaaten; die Armensachen haben seit 1904 erheblich zugenommen. Will man jene Statistik von 1904 jetzt zugrunde legen, so wird man nicht zu niedrig greifen.²⁾

Zur Berechnung des Zuschlages setze ich die abgerundeten Ziffern der Gebührensummen nach den Klassen des neuen Entwurfes ein.³⁾ Sie waren damals auf $\frac{10}{10}$ berechnet, hätten auf $\frac{13}{10}$ ungerechnet werden und dann der Mehrzuschlag des Entwurfes von $\frac{1}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{5}{10}$, $\frac{7}{10}$ eingesetzt werden müssen, um zu den $\frac{14}{10}$ bis $\frac{20}{10}$ zu gelangen. Da es aber lediglich auf die Verhältnisberechnung zu den jetzigen Zuschlägen ankommt, ist es einfacher, einen Mehrzuschlag von $\frac{1}{13}$ bis $\frac{7}{13}$ zu gewinnen und dann durch die Durchschnittsberechnung festzustellen, inwieweit der gesamte Mehrertrag von der seitens des Anwaltstages beschlossenen Vereinbarung abweicht. Dabei lasse ich vorläufig noch außer acht, daß der Zuschlag in den höheren Objektklassen nicht etwa, wie es den Anschein hat, der Anwaltschaft das doppelte Bruttoeinkommen gegenüber dem Zustand von 1911 gewährt. Hier wirkt der Umstand ein, daß der Pauschsatz wegen des Maximums nicht mehr $\frac{3}{10}$ beträgt, und daß außerdem durch den Entwurf die Pauschsätze über das bisherige Maximum nicht gesteigert werden sollen. Ob man mit Recht sie hier für ausreichend erachtet, oder dies nur übersehen ist, ist nicht klar.

Es ergibt die Statistik für das Landgericht:

I. Instanz.		Summe der Statistik an Prozeßgebühr		Neuer Zuschlag	
Klasse 1 bis	60 M	$\frac{13}{10}$	5 400 M		
" 2 "	300 "	$\frac{14}{10}$	18 400 "	$\frac{1}{13}$	1 415 M
" 3 "	1200 "	$\frac{16}{10}$	763 700 "	$\frac{3}{13}$	176 700 "
" 4 "	4300 "	$\frac{18}{10}$	971 000 "	$\frac{5}{13}$	373 460 "
" 5 über	4300 "	$\frac{20}{10}$	1 124 000 "	$\frac{7}{13}$	605 640 "
			2 882 500 M		1 157 215 M

Der durchschnittliche Mehrzuschlag beträgt also, wenn man von der Differenz absieht, welche sich bei dem Pauschsatzmaximum ergibt, 40-%.

Da nun die Objekte über 4300 M den Hauptzuschlag tragen, der Durchschnitt der $\frac{10}{10}$ -Gebühr nach jener Statistik auf 80 M kommt, während die ursprüngliche Einfahrgebühr bei 4300 bis 5400 M nur 52 M beträgt, ist die Einwirkung dieses Umstandes nicht unerheblich, man wird also den Mehrzuschlag hier auch nur auf höchstens 35 bis 38 % einschätzen können.⁴⁾

Berufungsinstanz.

Klasse	Gebührensumme	Zuschlag
Klasse 1	92 300 M	— M
" 2	334 000 "	25 700 "
" 3	283 900 "	65 400 "
" 4	29 700 "	11 400 "
" 5	16 900 "	9 400 "
		756 800 M
		110 900 M

Der Zuschlagprozentsatz beträgt also hier nur 15-%.

²⁾ Eine Vergleichung der Prozentsätze der beiden Statistiken, Mügel S. 164, zeigt, daß jedenfalls in den Amtsgerichtsklassen das Verhältnis bis dahin das gleiche geblieben ist.

³⁾ Die Statistik von 1904 zieht keine Grenze bei 4300, sondern bei 5400 M. Um nicht zu niedrig zu gehen, habe ich bei den Landgerichtsprozessen I. Instanz von den vier Stufen 2100 bis 5400 M die letzte höchste Klasse mit fast der Hälfte und bei den Landgerichtsprozessen der Berufungsinstanz die ganze Hälfte der Gebühren für die in der Statistik zusammengefaßten vier Klassen der höheren Klasse zugewiesen, bei den Amtsgerichtsprozessen die Hälfte der Gebühr in die Klasse von 1200 bis 4300 und die andere Hälfte in die Klassen von 4300 bis 10000 M verteilt, obwohl nach der Statistik und Praxis hier klar ist, daß dort wenig Objekte die Grenze von 4300 M überschreiten.

⁴⁾ Bei Gebührensatz von $\frac{10}{10}$ = 200, $\frac{13}{10}$ = 260 M betrug der Pauschsatz vielleicht 75. Bei einer Verdoppelung dieser Gebühren beträgt nach dem Entwurf Gebühr + Pauschsatz $400 + 75 = 475$ M. Hier liegt also trotz der formellen Verdoppelung nur $\frac{13}{10}$ der Summe von 1911 und eine Vermehrung des jetzt zustehenden Einkommens um 30 % vor.

¹⁾ Bei einem Unkostenprozentsatz von 45 % betrug der Anteil auf 1911 bei einem Satz von 100 M + 20 M Pauschsatz 54 M. Gaben sich die Unkosten von 1911 bis jetzt verdoppelt, so beträgt der Anteil 108 M, das bisherige Bruttoeinkommen 130 M + 39 M Pauschsatz = 169 M, der Prozentsatz also rund 60-%.

Amtsgerichtsprozesse.

Hier habe ich nicht nach Mügel 172, sondern nur nach 164 unter Abrundung berechnet, weil die Prozentsätze der Statistik Seite 172 in den Stufen bis 1200 *M* und in den Stufen bis 10 000 *M* mit den Prozentsätzen der Statistik 164 nicht übereinstimmen. Sie stellen dort ungefähr für die Klassen von 650 bis 1200 *M* und für die oberste Klasse ungefähr $3\frac{1}{2}$ % der gesamten Einsätze dar, während die entsprechenden Klassen von 1904 nur 1 und 0,40 % erreichen, und die Klassen über 650 *M* in der Statistik von 1913 zusammen noch nicht 3 % umfassen.

Ich gewinne daher folgendes Resultat:

Klasse	Gebührensumme	Zuschlag
Klasse 1	1 704 000 <i>M</i>	—
" 2	3 327 000 "	256 000 <i>M</i>
" 3	1 385 200 "	319 662 "
" 4	2 224 400 "	43 154 "
" 5	—	60 000 "
	8 640 600 <i>M</i>	678 816 <i>M</i>

Wenn man erwägt, daß sich aber der Pauschsatz erst in den Stufen über 200 *M* erhöht, so ist dieser Satz noch zu hoch. Der Mehrzuschlag für den Amtsgerichtsanwalt beträgt daher rechnerisch nur wenig über 10 %. Da aber anzunehmen ist, daß die Anwaltsbeteiligung an den Amtsgerichtsprozessen in den höheren Objektklassen etwas steigt, will ich ihn aus Vorsicht stehen lassen.

IV. Was ergibt sich nun für das Gros der Anwaltschaft, die landgerichtliche Anwaltschaft, als Durchschnittszuwachs gegenüber den jetzigen Gebühren? Hier muß man die Gebührensummen der ersten Instanz mit denen der landgerichtlichen Berufungsinstanz und dem Anteil der Landgerichtsanwälte an den Amtsgerichtsprozessen vergleichen. Wo der Schwerpunkt in der Amtsgerichtspraxis liegt, ist der Zuwachs ganz gering, da der Ausgleich der höheren Objekte fehlt; die Durchschnittsberechnung soll nur zur Vergleichung mit der bisher beliebten Vereinbarung ausgeführt werden. Nach den Berechnungen der Einsatzgebührensummen verhalten sich die Berufungsgebühren des Landgerichts zu den erstinstanzlichen Gebühren des Landgerichts ungefähr wie 756 zu 2883, so daß die landgerichtliche Praxis bei einem Durchschnittszuwachs von $37\frac{1}{2}$ % der ersten Instanz und 15 % der Berufungsinstanz noch immer einen Zuwachs von 35 % erhält.

Durch die Amtsgerichtsprozesse, bei denen ich vorsichtigerweise nur annehmen will, daß die Gebührensummen der Amtsgerichtsprozesse am Landgerichtsort nur $\frac{1}{3}$ des ganzen Prozeßertrags ausmachen wird, fällt der Durchschnittszuwachs auf 24 %. Das Gesetz gibt der Landgerichtsanwaltschaft also weniger als die Hälfte des von ihr erstrebten Zuwachses. Die Art der Staffelung mag der nicht wohlhabenden Klientel gegenüber vielleicht ausreichend sein. Sie wird allerdings auch dahin führen, daß der Mandant mit mäßigem Besitz bei Prozessen, in denen es sich um seine Existenz handelt, zum Teil das Armenrecht nachsuchen wird, namentlich in höheren Instanzen. Ob daher die Staffelung sehr glücklich ist, ob die Progressive in sich nicht etwas hätte abgeschwächt werden können, ob nicht die Erhebung eines Zuschlags dem besitzenden Mandanten gegenüber gesetzlich in die Hände des Anwalts gelegt werden dürfte und ob die Anwaltschaft gegenüber wohlhabenden Klienten, namentlich im Süden Deutschlands, auf die Vereinbarung verzichten wird, wird fraglich bleiben müssen.

C.

Von Justizrat C. Rose, Harburg a. S.

Der Gesekentw.¹⁾ entspricht in keiner Weise den Wünschen der Anwaltschaft: Die Gebühren in den Wertstufen bis zu 60 *M* sollen

⁵⁾ Eine Progressive von 3, 4, 5, 6 statt 1, 3, 5, 7 Behtel würde der Amtsgerichtsanwaltschaft gegenüber wenigstens den Durchschnitt auf 20 % steigern. Eine Erhöhung des Pauschquantums für die kontradiktorischen Sachen der ersten Instanz auf 50 % unter Erhöhung des Pauschminimums auf 8 bzw. 12 *M* würde sich auch einen Zuschlag von zirka 10 % für die Amtsgerichtsanwaltschaft gewähren. Beides erscheint auch von dem Gesichtspunkt der Regierungsvorlage aus durchführbar.

¹⁾ Die nachfolgenden Zeilen sind geschrieben, ehe der Entwurf im Wortlaut bekannt war.

überhaupt nicht erhöht werden, sodann in der Gebührenstufe bis 120 *M* um $\frac{1}{10}$ steigen und so allmählich bis auf 100 Prozent der Sätze von 1879 gesteigert werden, die sie aber erst bei der Wertstufe von 4300 *M* erreichen. Diese Staffelung der Erhöhung des Teuerungszuschlages ist durchaus ungenügend. Der Gesichtspunkt, daß etwa kleine Prozesse wirtschaftlich eine höhere Kostenlast als die jetzigen Sätze des § 9 nicht tragen können, ist unrichtig. Wirtschaftlich kann überhaupt kein Objekt die Kosten eines Prozesses tragen. Es handelt sich jetzt nicht darum, ob die Prozesse verteuert werden oder nicht, sondern darum, daß den Anwälten, entsprechend den veränderten Lebensverhältnissen und der allgemeinen Teuerung, eine standesgemäße Lebenshaltung durch die Gebührensätze ermöglicht wird. Dazu ist aber zum mindesten erforderlich, daß sämtliche Gebührensätze des § 9 um 100 Prozent erhöht werden. Läßt man die unteren Gebührenstufen bis 4300 *M* unter diesem Satze, so kann mit Recht behauptet werden, daß die bei weitem größte Anzahl der Prozesse eine ungenügende Erhöhung aufweist.

Insbesondere weise ich auf die Lage der Amtsgerichtsanwälte hin, die, wenn sie auch an den ihrem Wohnsitz entfernten Landgerichten als Korrespondenzanwälte Prozesse führen, so doch im wesentlichen auf die Wertstufen bis 600 *M* angewiesen sind. In diese Wertstufen fallen aber einmal die Objekte bis zu 60 *M*, die in die Gebührenerhöhung überhaupt nicht eingegriffen werden, während offenbar die anderen Stufen im Rahmen dieser Objekte nur ganz gering erhöht werden sollen. Schon vor dem Kriege war durch Umfrage seitens des Deutschen Anwaltvereins und des Vereins der Amtsgerichtsanwälte übereinstimmend festgestellt, daß das jährliche Einkommen der Amtsgerichtsanwälte im Durchschnitt etwas über 3000 *M* betrug. Es kann keine Rede davon sein, daß die geringe Erhöhung der Gebühren, die der jetzige Regierungsentwurf in den unteren Wertstufen vorsieht, auch nur einigermaßen genügend ist, um den Amtsgerichtsanwälten eine standesgemäße Lebenshaltung zu ermöglichen.

Es kann auch nicht für richtig erachtet werden, daß die unteren Wertstufen bis 60 *M* ganz von der Gebührenerhöhung ausgeschlossen werden. Es ist allgemein im übrigen Wirtschaftsleben so, daß der Produzent, ohne Rücksicht auf den Konsumenten, seine Preise so weit erhöht, daß nicht nur seine Unkosten gedeckt werden, sondern auch ein angemessener Nutzen ihm bleibt, der ihm eine standesgemäße Lebenshaltung ermöglicht. Wenn nun auch auf das Verhältnis des Anwalts zu seinen Klienten selbstverständlich die Begriffe Produzent und Konsument nicht passen, so kann man doch analog sagen, daß die Entlohnung des Anwalts für seine Tätigkeit, ohne Rücksicht auf den Klienten derartig sein muß, daß er die Unkosten seines Berufes davon tragen kann und außerdem ihm eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht wird. Das ist aber nach der Erhöhung, die die Regierung vorsieht, schon für die Landgerichtsanwälte nicht der Fall, jedenfalls aber nicht für die Amtsgerichtsanwälte.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Prozesse in den niedrigeren Wertstufen im allgemeinen die Prozesse des „kleinen Mannes“ sind. Das schließt aber in keiner Weise eine Erhöhung der bisherigen gänzlich unzulänglichen Gebühren aus. Der sog. „kleine Mann“, der Arbeiter, Kleinhändler, Handwerker usw., nimmt für seine Waren und Leistungen jetzt zum mindesten das 4 bis 5fache dessen, was er vor dem Kriege und im Kriege dafür bekam. Da erscheint es ganz selbstverständlich, daß er auch, falls er in einen Rechtsstreit verwickelt wird, für diesen Rechtsstreit zum mindesten das Doppelte dessen bezahlen muß, was er früher dafür aufwendete. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb allein die Anwälte, insbesondere die Anwälte an den Amtsgerichten, bei der herrschenden Teuerung und der Vervielfachung der Kosten der täglichen Lebenshaltung überdaran werden sollen. Es denkt sonst niemand in ganz Deutschland daran, daß etwa kleine Mengen einer Ware oder sonst einer Leistung besonders billig geliefert oder hergestellt werden müßten, weil sie der „kleine Mann“ bekommt. Sondern, wie schon früher ausgeführt, ist ganz allgemein das Preisniveau um mindestens das 4 bis 5fache, teilweise sogar auf das 8 bis 10fache für die Bedürfnisse des täglichen Lebens gestiegen. Da kann das wiederholt ganz selbstverständlich sein, daß auch die Prozesse teurer werden müssen, allein schon deshalb, um dem davon lebenden Anwalt eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß dadurch etwa Prozesse nicht geführt oder anderen Personen als Anwälten zur Ver-

tragung übertragen werden würden. Jeder Anwalt wird und muß meines Erachtens in den letzten Monaten die Beobachtung gemacht haben, daß die Klienten eine erhöhte Gebühr durchaus gern und willig zahlen. Gegen die vereinbarte Gebührenerhöhung um 50 Prozent der Sätze des Jahres 1918, also um rund 100 Prozent der früheren Sätze des § 9 ist bisher kein ernsthaftes Bedenken seitens des Publikums hervorgetreten. Vielmehr ist in ganz Deutschland diese Regelung als selbstverständlich hingenommen. Geht jetzt die gesetzliche Novelle unter diesen Satz herunter, so zwingt ganz einfach die Regierung die Anwälte, auf dem einmal, zunächst aber nur zögernd betretenen Wege fortzuschreiten und die Honorarvereinbarungen über die Gebühren zu verweigern. Es würde das aber eine derartige Durchlöcherung der neuen Gebührensätze bedeuten, daß dann überhaupt die Regierung von der Einbringung der Novelle ruhig absehen kann.

Daß die Prozesse der niedrigen Wertstufen etwa an Mandatare oder Winkelkonsulenten gegeben werden könnten, halte ich für ausgeschlossen. Jedenfalls in keinem größeren Umfange, als dies bisher geschehen ist. Die Mandatare und Winkelkonsulenten, die in der Regel nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ihre Gebühren etwa auf $\frac{2}{10}$ dieser Gebühren berechnen, werden ohne weiteres bei der Einführung der erhöhten Gebühren auch entsprechend ihre Vergütung zu erhöhen wissen. Es ist also bei einer gesetzlichen Regelung, bei der die erhöhten Gebühren von der Gegenseite erstattet verlangt werden können, viel weniger eine Abwanderung der Prozesse an die Mandatare zu befürchten als jetzt, wo die durch Vereinbarung erhöhten Gebühren von der Gegenseite nicht erstattet verlangt werden können. Daß etwa seit der Honorarvereinbarung die Prozesse in den kleinen Objekten mehr an die Mandatare abgewandert seien als früher, das ist bisher nicht zu beobachten gewesen, weil sich das Publikum der Gerechtigkeit der Forderung der allgemeinen Erhöhung aller Gebühren nicht verschließt.

Was sodann die Frage der Vergütung für die Armensachen anlangt, so ist beabsichtigt, den Anwälten lediglich ihre Auslagen zu vergüten, und zwar anscheinend wohl nach dem Pauschalssystem der Gebührenordnung. Selbstverständlich ist diese Vergütung eine völlig ungenügende und entspricht in keiner Weise den Wünschen, die die Anwaltschaft geäußert hat. Wir wollen für die Tätigkeit in Armensachen kein Trinkgeld erhalten, sondern unsere Tätigkeit voll honoriert wissen. Es erscheint völlig unverständlich, wie die Regierung, falls die Zeitungsnachricht zutrifft, zu diesem völlig ungenügenden, ja, man kann ruhig sagen, der Anwaltschaft unwürdigen Angebote kommt.

Eine etwaige Bezugnahme auf die Finanzlage des Reiches zur Begründung der Ablehnung einer vollen Honorierung der durch die Anwälte geführten Armensachen erscheint in keiner Weise überzeugend und durchschlagend. In einer Zeit, wo für die Erwerbslosenfürsorge Milliarden über Milliarden ausgegeben werden, ist es völlig unbegreiflich, daß, wenn umgekehrt für eine sachgemäße und verhältnismäßig umfangreiche Berufstätigkeit, also dem Gegenteil der Arbeitslosigkeit, eine angemessene und dem Gesetz entsprechende Vergütung gefordert wird, diese mit Rücksicht auf die Finanzlage abgelehnt wird. Nach früheren Ermittlungen beträgt die ganze Sache, um die es sich handelt, etwa 7 Millionen Mark. Es klingt bei der jetzigen Ausgabewilligkeit der Regierung und der Parlamente beinahe lächerlich, wenn diese im Verhältnis zu dem Milliardenetat des Reiches ganz bagatell anmutende Summe mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches zu zahlen abgelehnt werden sollte. Die deutsche Anwaltschaft muß vielmehr mit äußerster Energie darauf dringen, daß die Forderung auf volle Honorierung der Armensachen durchgesetzt wird.

Der § 93 RRGebD. und das Gewissen der deutschen Anwaltschaft.

Von Justizrat Landsberg, Raumburg.

Der außerordentliche Anwaltstag in Leipzig hat am 14. September d. J. mit allen gegen eine Stimme einen Beschluß von großer Tragweite gefaßt: Recht und Pflicht der Anwälte zur Erhebung eines Gebührenzuschlags von mindestens 50 Prozent bis zur gesetzlichen Neuordnung des

Gebührenwesens. Was noch vor Jahresfrist auf den Widerstand der Mehrheit stieß, was ich in JW. 1918, 74 nur für den äußersten Fall als Notwehrrecht ankündigte, ist unter dem Druck der Zeitverhältnisse gemeinsame Überzeugung der Anwaltschaft geworden. Wer ist heute noch glaubensstark und trägt genug, auf den dies incertus quando zu warten, an dem die abgenutzte Linse der Gesetzgebung sich auch für die unabwiesbaren Bedürfnisse der Rechtsanwälte rühren würde! Die Anwaltschaft steht nun einmütig auf dem Boden der Vorschläge ihrer selbstgewählten Vertretungskörper, des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins und der Vereinigung der Kammervorstände, die sich zu dem schwereren Entschluß des Gebührenzuschlags mit aller Selbstüberwindung, aber auch mit aller Entschiedenheit, in dem Bewußtsein unumgänglicher Notwendigkeit durchgerungen haben und in dieser Frage sicherlich auch den unerwarteten Kritiken als berufene Sprachrohr des Standes gelten. Die gesamte Anwaltschaft greift zu der auf § 93 RRGebD. fußenden Selbsthilfe, nicht weil ihr das Freude macht, sondern in dem heißen Verlangen nach wirtschaftlicher Gesundung des Standes. Und sie darf diesen Schritt mit ruhigem und reinem Gewissen tun! Er gilt der Noilage der breitesten Schichten, nicht den wenigen mit Glücksgütern begünstigten Berufsgenossen, und muß dennoch um der Sache willen, die Abstufungen verbietet, einheitlich geschehen.

Vor jenen 40 Jahren, als man in Deutschland noch billig und glücklich lebte, mögen die damals verordneten Gebührensätze bescheidenen Ansprüchen genügt haben. Gleichwohl hat der Gesetzgeber, um keinen Zwang auszuüben und für alle Möglichkeiten Vorsorge zu treffen, durch den § 93 den Grundsatz der Vertragsfreiheit eingeführt („Venit licet die im Durchschnitt nicht eben für alle Fälle passende Lage“, Prot. v. 15. 3. 1879, Walter: Joachim, RRGebD. § 93 Anm. 3), die Vergütung „durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes“ zu bemessen gestattet. Der § 93 ist im Gesetz selbst nicht als eine Ausnahmevorschrift gekennzeichnet und ist eine solche in keinem anderen Sinn als jede „Abweichung“ von der Regel. Dem steht nicht einmal die Begründung des Gesetzentwurfs entgegen, ganz abgesehen davon, daß nicht sie, nicht die im Gesetz unausgesprochen gebliebene Willensmeinung des Gesetzgebers, sondern das Gesetz selbst mit seinem Inhalt und Wortlaut maßgebend sein mußte. Irrig ist auch die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Rechtsprechung des Obergerichtshofes für d. Sch. RA einen anderen Standpunkt einnehme; diese hat, man mag nachlesen, wo man wolle, immer nur gegen eine unanständige, standesunwürdige, nach allgemeinen Sittenbegriffen maßlose Art der Vereinbarung, Einforderung, Abrötigung von Honoraren sich gewendet (nicht beizustimmen ist Willenbücher Anm. 9 Abs. 1 zu § 93 RRGebD.). Im Schrifttum freilich hat man, um die Vergütungsabrede zu beleuchten, häufig auf die sie begründenden besonderen Umstände hingewiesen, auf Umfang und Entwicklung des Stufes, Schwierigkeit der Rechtslage, Person des Anwalts oder des Auftragebers u. dgl. (vgl. z. B. DZ 1912 Sp. 90, 552), obwohl dies nach dem Gesetz entbehrlich erscheint. Aber was wollen jene behaupten, doch nur den Einzelfall, den einzelnen Anwalt, die einzelne Partei betreffenden Umstände besagen gegenüber der tiefeingreifenden Besonderheit, die aus den Kriegsverhältnissen sich ergibt?! Wie leicht wiegen sie im Vergleich mit dem Umsturz aller Wirtschaftsbedingungen, der die Allgemeinheit trifft und damit zugleich im besonderen innerhalb des Rechtslebens jede Ansehnlichkeit, jede Ehrensache, jeden Anwalt, jeden Beteiligten! So wächst die Besonderheit der Kriegfolgen sich zu einer allgemein zwingenden Notwendigkeit aus, wird die bisherige „Abweichung“ zur ausnahmslosen Regel und die bisherige Regel zu einem unbrauchbaren Anachronismus. Niemand hat vor 40 Jahren, ja auch noch vor einem Jahrzehnt die ungeheure Teuerung, das vernichtende Sinken des Geldwerts, die bedrohlich wachsenden Ansprüche der Bureauangestellten voraussehen können. Nun aber, da diese Gewalten über uns herangebrochen sind und dem wirtschaftlichen Dasein des Anwaltes Zerstörung drohen, rechtfertigen sie schlagender als irgendetwas „besonderer“ Einzelfall die durchgängige Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit nach § 93.

1) Dieser Aufsatz war schon am 20. September geschrieben. Inzwischen ist der Gesetzentwurf über Gebührenerhöhung bekannt geworden, der noch zu erörtern sein wird.

Noch vor 7 Jahren konnte ein verständiger, nicht anwaltsfeindlicher Schriftsteller wie Zeiler, indem er zugleich für eine Gebührenerhöhung eintrat, in JW. 1912, 900 ff. dem § 93 den Krieg erklären, den „äußersten Fall“ einer Übereinkunft der Anwälte eines Gerichts, Zivilprozesse nur noch gegen erhöhte Gebühren zu führen, sich wie ein Märchen vorstellen und dabei von einer „offensbaren Zwangslage für das rechtstuchende Publikum“ sprechen, aus der ungleichmäßigen Verbreitung der — „in größeren Gebieten sogar unbekanntem“ — Gebührenerhöhung den Schluß ziehen, daß der Anwaltstand auch ohne sie auskommen vermöge und daß sie, wo aus einem „seltenen Ausnahmefall“ zu einer Übung ausgebildet, eine zu befämpfende Unsitte sei! Heute würde Zeiler seinen Gedankengang wohl ändern. Die Anwaltschaft aber darf sich der Einsicht des Gesetzgebers freuen, der einem Wandel der Dinge, benutzt oder unbenuzt, durch das „Ventil“ der Vertragfreiheit Rechnung getragen hat: bestünde der § 93 nicht, er müßte heute erfinden, durch Rechtsverordnung geschaffen werden. Von einem Mißbrauch i. S. des § 93 Abs. 4, von Überschreitung der „Grenzen der Mäßigung“ kann bei einem Zuschlag von nur 50 Prozent gegenüber einer Geldwertung von 500 Prozent nicht die Rede sein. Bei dem rechtstuchenden Publikum, das schon auf allen anderen Gebieten durch die harte Schule gewaltiger Preissteigerungen gegangen ist und nicht nur Handarbeitern, sondern auch Geistesarbeitern Verständnis entgegenbringt, wird der Beschluß volle Zustimmung finden; der Weg des § 33 R.W. wird kaum beschritten werden, es sei denn hier und da von bedenkenstärkeren Behördenvertretern. Aber von seiten gedankenloser oder böswilliger Widersacher werden uns Nögeleien und Anfeindungen nicht erspart bleiben. Diesen die Spitze abzubringen durch eine wohl von der ganzen Anwaltschaft gebilligte, also „authentische“ Auslegung des § 93, erscheint angebracht. Daß endlich die Erhebung der Zuschläge nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht der Anwälte sein muß, folgt zwingend aus unseren Standesanschauungen: wer sich ausschließen wollte, würde in den Verdacht der Unterbietungsabsicht geraten können, und darum wird auch der ehrliche Gegner des Beschlusses seine abweichende Meinung dem klaren Standpunkt der Gesamtheit, dessen Einfluß der Gesetzeskraft vergleichbar ist, unterzuordnen haben.

Der Beschluß ist, weil er dem lebendigen Bedürfnis der Gegenwart dient überaus wichtig, wichtiger als die Zukunftsniß der Gesetzesreform. Und das Gewissen der deutschen Anwaltschaft ist gut, besser als die veraltete Gebührenordnung.

Können Verwalter fremden Vermögens Zuschläge zu den gesetzlichen Anwaltsgebühren bewilligen?

Von Geh. Justizrat Hahn, Zehlendorf (Berlin).

Der Berliner Anwaltverein hat am 12. Juni 1919 beschlossen, daß seine Mitglieder im Wege der Vereinbarung grundsätzlich einen Teuerungszuschlag von 50 Prozent zu den gesetzlichen Gebühren zu erheben haben. Mit Rücksicht hierauf unterbreiten die Anwälte, die sich dem Beschlusse fügen, ihren Auftraggebern eine Erklärung, wonach der Zuschlag bewilligt wird, zur schriftlichen Vollziehung (§ 93 Abs. 2 GebO.). Ähnliche Beschlüsse sind von zahlreichen anderen Anwaltvereinen gefaßt worden. Nach dem für den Deutschen Anwaltsrat in Leipzig (13. und 14. Sept. 1919) erstatteten Berichte von Dittenberger haben 88 Vereinigungen mit rund 6200 Mitgliedern die grundsätzliche Vereinbarung von Teuerungszuschlägen beschlossen, so daß weit über die Hälfte aller deutschen Rechtsanwälte gegenwärtig solche Zuschläge grundsätzlich vereinbart. In der Ausgestaltung im einzelnen, namentlich auch hinsichtlich der Bemessung der Zuschläge, weichen die Beschlüsse der Vereine vielfach voneinander ab (zu vgl. die Übersicht von Wolff hier Nr. 9 S. 641 ff.). Der Anwaltsrat selbst hat einen Antrag angenommen, der eine gesetzliche Erhöhung der geltenden Gebührensätze um mindestens 50 Prozent fordert und zugleich „das Recht und die Pflicht“ der Anwaltschaft anerkennt, bis zur Erfüllung dieser Forderung, im Wege der Selbsthilfe und freien Vereinbarung, eine Steigerung der Gebühren herbeizuführen.

Es ist die Frage streitig geworden und mir zur Äußerung unterbreitet, wie sich die Verwalter fremden Vermögens (Pfleger, Konkursverwalter usw.) mit diesen Beschlüssen ab-

zufinden haben: „ob sie für den Fall, daß sie keinen oder jedenfalls keinen angesehenen Anwalt für die Vertretung ihrer Interessen (gegen die gesetzlichen Gebühren) finden können, im Rahmen ihrer amtlichen oder Berufspflicht einen derartigen Revers (wie den eingangs erwähnten) unterzeichnen dürfen“.

Ich nehme an, daß bei dieser Frage ein Rechtsverhältnis vorausgesetzt ist, kraft dessen dem Verwalter die Vertretungsmacht zur Abgabe einer solchen Willenserklärung mit Wirkung gegen den Vertretenen (§ 164 BGB.) an sich zusteht, so daß nur zu prüfen ist, ob der Verwalter die Übernahme des Mehrbetrags an Gebühren gegenüber dem Vertretenen und gegenüber einer etwa zur Aufsicht über die Verwaltung berufenen Stelle verantworten kann, oder ob er sich einer zivilrechtlichen Haftung und gegebenenfalls einem aufsichtlichen Einschreiten aussetzt. Diese Frage kann selbstverständlich nicht ohne Eingehen auf das besondere Rechtsverhältnis, auf dem die Verwaltung beruht, beantwortet werden. Dabei wird es sich als nützlich erweisen, von dem Fall einer durch Vertrag übertragenen Verwaltung auszugehen.

Das BGB. hat von einer besonderen Regelung des „Verwaltungsvertrages“, wie sie das PrALR (I, 14 §§ 107 ff.) enthielt, abgesehen, weil dieser Vertrag, zumal nach den Vorschriften über Dienstvertrag und Auftrag (§§ 559, 585, 586 Entw. = §§ 611, 612, 662 BGB.), nur entweder als Auftrags- oder Dienstvertrag oder als gemischter Vertrag anzusehen sei und weil für die hierbei besonders in Betracht kommende Rechnungspflicht die §§ 591, 592 Entw. (= §§ 666, 667 BGB.) genügt (Mot. II S. 529). Man kann dem noch den Hinweis auf § 675 BGB. hinzufügen, wonach auf einen Dienstvertrag, den eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstand hat — wie dies auf den Verwaltungsvertrag regelmäßig zutreffen wird —, die §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 entsprechend anzuwenden sind. Das PrALR. hatte auch für erforderlich gehalten, ausdrücklich auszusprechen, daß der Verwalter verantwortlich wird, „wenn er die Administrationskosten auf eine unvorteilhafte Art vermehrt“ (I, 14 § 116). Nach dem BGB. folgt diese Verantwortlichkeit von selbst aus der Rechenschafts- und Sorgfaltspflicht (§§ 259, 666, 276) und namentlich daraus, daß der Verwalter als Beauftragter dem Auftraggeber nur solche Aufwendungen in Rechnung stellen kann, „die er nach den Umständen für erforderlich halten darf“ (§ 670). Hiermit ist dem Verwalter ein weitgehendes Ermessen eingeräumt, wie es, als der Natur der Verwaltung entsprechend, schon im römischen Recht anerkannt war. Nur ist dabei freilich an ein pflichtmäßiges, redliches Ermessen zu denken. Wenn aber Windscheid (Pand. II § 410 Nr. 2) von Aufwendungen spricht, die dem Beauftragten „nach seinem redlichen Ermessen als notwendig erscheinen mußten“, so erscheint das als eine Einengung des freien Ermessens, die durch die angeführten Belegstellen nicht gerechtfertigt wird. Es ist dort die Rede von *impendia bona fide facta*, von *sumtus bona fide necessario factos*, von *sumtus quos probabili ratione fecera*. Alle diese Wendungen, die auf den guten Glauben und auf einen annehmbaren Grund für die Notwendigkeit der Ausgabe abgestellt sind, stimmen besser überein mit dem § 670 BGB., der den Auftraggeber zum Erlaß der Aufwendungen verpflichtet, die der Beauftragte nach den Umständen für erforderlich halten „darf“. Dieses „dürfen“ setzt nicht einen zwingenden, sondern nur einen annehmbaren Grund für den guten Glauben an die Notwendigkeit des Aufwandes voraus; aber als annehmbarer Grund wiederum wird nur ein solcher gelten können, der auf sorgfältiger Prüfung beruht (§ 276 BGB.).

Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so drängt sich zunächst die Frage auf, ob der Verwalter die Bewilligung des Zuschlags zu den gesetzlichen Anwaltsgebühren schon deshalb für „erforderlich“ im Sinne des § 670 halten darf, weil er ihn im Hinblick auf die von den Anwaltsvereinen vorgebrachten einleuchtenden Gründe (Sinken des Geldwertes, Steigerung der Bureaukosten usw.) für „billig“ hält. Eine solche einfache und befriedigende Lösung ist leider ausgeschlossen. Wer in eigenen Angelegenheiten die an ihn herantretenden Forderungen der Billigkeit auch als Notwendigkeit anerkennt und erfüllt, darf des Befalls nicht nur des Fordernden, sondern auch anderer gewiß sein. Der Verwalter fremden Vermögens aber hat nicht nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB.), sondern darüber hinaus für die im Verkehr erforderliche Sorg-

falt (§ 276); und im Verkehr ist es nun einmal im allgemeinen üblich, einen höheren, wenngleich immer noch billigen Preis nicht zu bewilligen, wenn die gleiche Leistung andernwärts noch billiger zu haben ist. Man wird also die Zweifelsfrage nicht anders lösen können als durch die Betrachtung der Lage, in die sich der Verwalter versetzt sehen würde, wenn er die Bewilligung des Teuerungszuschlags ablehnte. Diese Lage und folglich auch die Antwort auf jene Frage wird, je nach Umständen, eine verschiedene sein. Handelt es sich um eine Sache, in der eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, und findet der Verwalter keinen Anwalt, der ohne Bewilligung des Zuschlags zu den gesetzlichen Gebühren zur Vertretung der Sache geneigt ist, so kann er nach § 33 RAO die Beordnung eines Rechtsanwalts durch das Prozeßgericht erwirken. Dann scheidet sich der Verwalter, dessen freiem pflichtmäßigen Ermessen sonst die Auswahl seines Beraters und Vertreters überlassen ist, genötigt, die Auswahl dem Gerichte zu überlassen. In manchen Fällen wird er sich damit abfinden können, so namentlich dann, wenn es sich um eine offenbar „einfache“ Sache handelt, etwa um einen unstreitigen Anspruch bei bloßem Leistungsverzug des Schuldners; oder auch in jenen nicht seltenen Fällen, in denen er selbst zur sachlichen Bearbeitung der Sache bereit und fähig ist und eines Anwalts nur bedarf, um der formellen Vorschrift des Gesetzes (§ 78 ZPO) zu genügen (zu vgl. z. B. über die ablehnende Haltung großer Unternehmen, wie Versicherungsgesellschaften usw. gegenüber den Beschlüssen der Anwaltvereine: der erwähnte Bericht von Dittenberger unter 3b). Im allgemeinen aber ist zu sagen, daß Anwaltsdienste nicht wie Gattungsleistungen angesehen werden dürfen, die von mittlerer Art und Güte in jeder beliebigen Anwaltsstube zu haben wären; daß sie vielmehr höchst individuelle Leistungen innerhalb eines eigenartigen Vertrauensverhältnisses darstellen, welches die freie Wahl des Anwalts durch die vertretungsbedürftige Partei zur Voraussetzung hat. Sehr oft würde nicht einmal die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, durch das Gericht einen „angesehenen“ Anwalt zugewiesen zu erhalten, für die Partei gleichwertig sein mit der Übernahme der Vertretung durch den Anwalt ihrer Wahl und ihres Vertrauens. Namentlich gilt dies, wenn dieser Anwalt der ständige Berater der Partei ist. In solchen Fällen pflegt sich bei der Partei ein ganz besonderes, durch Erfahrung erprobtes Vertrauen, bei dem Anwalt eine eingehende Kenntnis der gesamten Rechts- und Geschäftsverhältnisse der Partei, auf beiden Seiten eine gewisse Leichtigkeit und Sicherheit wechselseitigen Verstehens zu entwickeln. Das sind Umstände, deren innerer Grund und Wert in einzelnen meist nicht nachweisbar sein wird, Imponderabilien, an deren Gewicht man glauben muß, Realitäten, die der Sache zugute kommen und für die der Rechtsuchende nicht nur in eigenen Angelegenheiten, sondern auch als Verwalter fremden Vermögens ein Geldopfer — die Bewilligung der in Frage stehenden Teuerungszuschläge — im Sinne des § 670 BGB. für erforderlich halten darf.¹⁾ Entsprechend wird zu urteilen sein, wenn es sich um eine Sache handelt, in der eine Vertretung durch Anwälte durch das Gesetz nicht geboten ist. Darf in solchem Falle der Verwalter gleichwohl, nach pflichtmäßiger Erwägung, seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt überhaupt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung für notwendig erachten, so darf er dem Anwalt seines Vertrauens auch die höheren Gebühren bewilligen, wenn hiervon die Übernahme der Vertretung abhängt.²⁾ — Bei alledem ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß das Ermessen des Verwalters nicht durch Weisungen des Auftraggebers in der hier in Rede stehenden Richtung beschränkt ist (zu vgl. § 665 BGB).

Von Verwaltern fremden Vermögens, die nicht durch Vertrag, sondern durch rechtsgeschäftliche Akte anderer Art zur Verwaltung berufen sind, wird nichts wesentlich anderes zu gelten haben; so namentlich von den gesetzlichen Vertretern juristischer Personen. Hinsichtlich der Geschäftsführung des

Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins steht das BGB. (§ 27 Abs. 3) ausdrücklich die entsprechende Anwendung der für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 vor; ebenso hinsichtlich der rechtsfähigen Stiftungen (§ 86; zu vgl. noch hinsichtlich des geschäftsführenden Geschäftsführers, des Vormundes, des Testamentvollstreckers: §§ 713, 1835, 2218). Die Mot. (I S. 95) führen hierzu aus, daß die Übertragung der bezeichneten Vorschriften nahe liege und dem Bedürfnis entspreche, da es sich, wenn auch nicht um ein wirkliches Auftragsverhältnis, so doch um ein diesem ähnliches Verhältnis handle, und zwar selbst dann, wenn der Vorstand nicht von den Mitgliedern der Körperschaft, sondern anderweit bestellt wird. Diese einleuchtende Erwägung wird eine entsprechende Beurteilung auch in anderen ähnlichen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich auf die Vorschriften über den Auftrag verweist, rechtfertigen, sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. Es wird also z. B. auch der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Anwalt die Gebühreuzuschläge bewilligen können, wenn er diese Aufwendung im Sinne der oben dargelegten Bedeutung des § 670 BGB. und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns (§ 241 BGB.) den Umständen nach für erforderlich halten darf. Eine entgegenstehende Weisung des Aufsichtsrats würde hierbei immer als ein gewichtiger Umstand vom Vorstande erwogen werden müssen, aber bindende Bedeutung hat sie nur, wenn eine Befugnis des Aufsichtsrats zu Weisungen in dieser Richtung in der Satzung vorgesehen ist; das Gesetz selbst gibt ihm nur ein umfassendes Recht der Überwachung der Geschäftsführung, nicht aber ein Recht, unmittelbar in die Verwaltung einzugreifen (§ 246 BGB.; Staub, Anm. 2 und 10 zu § 246). Dagegen würde der Vorstand eine Weisung der Generalversammlung, bei Vermeidung eigener Haftung, jedenfalls befolgen müssen; das folgt aus §§ 235, 241, 260 BGB.

Auf öffentlich-rechtliche Körperschaften sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über juristische Personen nicht anwendbar; ihre Organisation und die Befugnisse ihrer Organe bestimmen sich nach Landesrecht (zu vgl. RG., 2. ZS.; Ur. v. 4. 12. 06, Reger, Entsch. 28 S. 289, 291) oder, sofern es sich um eine auf reichsrechtlicher Grundlage ruhende Körperschaft handelt, nach dem betreffenden Reichsgesetz. Immerhin wird es, soweit es sich um Vermögensverwaltung handelt und Sonderbestimmungen fehlen, auch hier der Natur des Rechtsverhältnisses entsprechen, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag ergänzend heranzuziehen (zu vgl. Koch, Anm. zu § 169 RM I, 14). Von landesrechtlichen Körperschaften mögen hier die Gemeindeverbände, von reichsrechtlichen die Träger der Reichsversicherung besonders betrachtet werden. Sie stellen Selbstverwaltungskörper unter Staatsaufsicht dar, und es erhebt sich die Frage, ob etwa die Aufsichtsbehörde den körperschaftlichen Verwaltungsorganen die Bewilligung höherer als der gesetzlichen Anwaltsgebühren untersagen darf. An einer im einzelnen bestimmten Begrenzung des Inhalts des staatlichen Aufsichtsrechts über die Gemeinden fehlt es, wenigstens in Preußen; aber es folgt aus dem Wesen der Selbstverwaltung, daß die Staatsaufsicht nur das Recht und die Pflicht begreift, darüber zu wachen, daß die Verwaltung dem Gesetz gemäß geführt werde, daß die vom Gesetze vorgezeichneten Aufgaben erfüllt und die von ihm gezogenen Schranken nicht überschritten werden (zu vgl. DBG. 25, 49; Brauchitsch, Pr. Verw. Gesetze I Anm. 3 zu § 7 ZustGef.; Dertel, Städteordnung, Anm. 3 zu § 9). Dagegen steht es der Behörde nicht zu, unter Strafandrohung in die Verwaltung selbst einzugreifen und über den materiellen Inhalt der von dem zuständigen Verwaltungsorganen zu treffenden Entscheidungen zu bestimmen; eine Anordnung dieser Art würde jenem Organe die Pflichtwidrigkeit zumuten, nicht nach seinem eigenen pflichtschuldigen Ermessen, sondern nach dem der vorgelegten Behörde zu beschließen (DBG. 21, 424; Stengel-Fleischmann, Wörterb. d. deutschen Staats- u. Verwaltungsgor. unter „Selbstverwaltung“ § 4 II). — Hinsichtlich der Träger der Reichsversicherung — Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten (§ 3 RVD.) — kommt die gleiche Auffassung im Gesetze selbst zu hinreichend klarem Ausdruck. Nach §§ 30, 31 Abs. 3 RVD. „erstreckt“ sich das Aufsichtsrecht und entsprechend die Zwangsbesugnis der Aufsichtsbehörde darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden. Darüber, daß diese Erstreckung zugleich eine Begrenzung des Aufsichtsrechts enthält und daß es der Behörde nicht zusteht, durch bindende Anweisungen in die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane einzugreifen und ihre im Rahmen der

¹⁾ Die Angemessenheit der Zuschläge dem Betrage nach zu erörtern, kann nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein. Ich unterstelle, daß der Verwalter auch diese Frage pflichtmäßig prüft und kein Bedenken findet.

²⁾ Die in einem solchen Fall aus § 91 ZPO. folgende Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten erstreckt sich aber selbstverständlich nicht auf den die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Betrag.

Gesetz und Satzungen sich betragenden Entschlüssen zu beeinflussen, besteht kaum ein Zweifel (zu vgl. Hanow, Anm. 5 und Hahn, Hob. d. Kr. Verf. Anm. 3 zu § 30 RVO.; Entsch. des sächsl. Landesversicherungsamts in „Arbeiter-Versorgung“ 1914 S. 307 nebst Anm.).

Nicht anders verhält es sich in den Fällen, auf welche die im Eingange dieser Ausführungen gestellte Frage vor allem gerichtet ist: bei der Vermögensverwaltung der Vormünder, Pfleger und Konkursverwalter, die gleichfalls einer staatlichen Aufsicht unterliegt. Nach § 1837 BGB. hat das Vormundschaftsgericht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes (oder Pflegers, § 1915) „die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.“ Auch diese Kennzeichnung ist zugleich im Sinne einer Beschränkung der Aufgabe des Vormundschaftsrichters dahin zu verstehen, daß er nur pflichtwidrigem Verhalten des Vormundes — geeignetenfalls durch Zwangsstrafen nach § 1837 Abs. 2 — entgegenzuwirken hat, aber „nicht selbst handelnd in die Verwaltung eingreifen darf und auch nicht . . . die Befugnis hat, in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormunde leitende Anweisungen zu erteilen und seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormundes zu setzen“ (Mot. IV S. 1025 f.) In entsprechender Weise steht auch der Konkursverwalter unter der Aufsicht des Gerichts, das gegen ihn Geldstrafen festsetzen und ihn unter Umständen seines Amtes entlassen kann (§§ 83, 84 KO.). Wenn hier die im § 1837 BGB. enthaltene Beschränkung auf „Pflichtwidrigkeiten“ nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt sie doch von selbst aus der weitreichenden Strafbefugnis des Gerichts. Die Strafen sind hier nicht wie gegenüber dem Vormunde nach § 1837 Abs. 2 BGB. Zwangsstrafen, sondern „Ordnungsstrafen“, also auf Abmahnung gerichtet, und es ist daher ausgeschlossen, daß sie verhängt werden könnten, wenn nicht dem Verwalter ein pflichtwidriges Verhalten zur Last fällt. Demgemäß besteht auch kaum Streit darüber, daß es dem Gericht nicht zusteht, das pflichtmäßige Verwaltungsvermögen des Verwalters auf seine Zweckmäßigkeit zu prüfen und es durch bindende Weisungen, Gebote oder Verbote, zu beeinflussen (zu vgl. Mot. z. KO. S. 306; Jaeger Anm. 1 zu § 83 KO.).

Es bleibt zu prüfen, ob es sich denn, wenn ein der Staatsaufsicht unterstehendes Körperschaftsorgan oder ein Vormund oder Konkursverwalter sich zur Bewilligung der Zuschläge zu den gesetzlichen Anwaltsgebühren entschließt, nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit und nicht auch um eine Frage der Pflichtmäßigkeit oder Pflichtwidrigkeit handelt. Wie bei einem solchen Vertragschluß auf der Seite des Rechtsanwalts, sofern er sich nur in den „Grenzen der Mäßigung“ hält, von einem pflichtwidrigen Verhalten nicht die Rede sein kann (vgl. § 93 GebO.), so kann auch der Verwalter dem Vorwurf der Pflichtwidrigkeit nicht ausgesetzt sein, wenn er die Frage mit der ihm obliegenden Sorgfalt geprüft hat und zu der Überzeugung gelangt ist, daß er den Mehraufwand an Gebühren in dem oben dargelegten Sinne „den Umständen nach für erforderlich halten darf“. Dies aber ist eine reine Frage der Zweckmäßigkeit. Man kann (mit Jaeger a. a. O.) zugeben, daß die Vornahme einer zweifellos unzweckmäßigen Handlung, also auch eine zweifellos unangebrachte Zubilligung höherer als der gesetzlichen Gebühren in der Regel eine Pflichtwidrigkeit enthalten wird; nur muß man sich gegenwärtig halten, daß eine Handlung des Verwalters nicht schon deshalb „zweifellos“ unzweckmäßig ist, weil sie dem Richter (oder der sonst zur Aufsicht berufenen Stelle) so erscheint, sondern daß es darauf ankommt, ob auch in der Seele des Verwalters ein Zweifel an der Unzweckmäßigkeit des Mehraufwandes nicht aufkommen konnte. Nur in ganz seltenen Fällen wird hiernach der Vormundschafts- oder der Konkursrichter Anlaß und Grund zu ausschließlicher Einschreiten gegen den Vormund oder den Konkursverwalter haben, der den Gebühreuzuschlag bewilligt hat. Der Regel nach wird er es sich versagen müssen, sein eigenes Ermessen gegenüber dem Ermessen des Verwalters zur Geltung zu bringen, und den Beteiligten überlassen, Erinnerungen gegen die Abrechnung zu erheben und nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen (§ 1843 Abs. 2 BGB.; §§ 86, 162 KO.).

Anders verhält es sich mit Staatsbeamten als Verwaltern fiskalischen Vermögens. Ihre Amtswaltung beruht nicht auf einem Verhältnis, das vermöge der Rechtsähnlichkeit nach den Normen über den privatrechtlichen Auftrag beurteilt werden könnte und daher für ein freies Ermessen in

dem weiten Sinne des § 670 BGB. Raum böte; sondern der Beamte ist dauernd den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten — auf Grund allgemeiner Verwaltungsvorschriften oder auch Weisungen für den Einzelfall — unterworfen. In Preußen wacht die Oberrechnungskammer, im Reich der mit ihr verbundene Rechnungshof darüber, daß alle Einnahmen und alle Ausgaben nicht nur mit den Gesetzen, sondern auch mit den Verwaltungsvorschriften im Einklang stehen. Die rechnungsliegende Verwaltungsstelle hat für die Erledigung anerkannter Erinnerungen Sorge zu tragen. Die Rechnung wird von der Regierung mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer (des Rechnungshofs) dem Landtage bzw. dem Reichstage zur Entlastung vorgelegt (vgl. §§ 12, 17, 18 Ges. v. 27. 3. 1872, GS. S. 278; Laband, Staatsr. des Deutschen Reichs Bd. 4 § 132 IV 2, V 2; Bornhak, Br. Staatsr. Bd. 3 § 216). Den Parlamenten ist es unbenommen, Ausgaben auch unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu prüfen und die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren für die Fiskalanwälte zu beanstanden. Hat die oberste Verwaltungsbehörde der Bewilligung der Zuschläge grundsätzlich zugestimmt — wie z. B. die badiischen Ministerien nach dem Bericht von Dittenberger unter 3b —, so hat sie dies vor dem Parlament zu vertreten. Den unteren Verwaltungsstellen wird zu empfehlen sein, sich dieser Zustimmung erst zu versichern, ehe sie sich zur Zahlung der Zuschläge verpflichten.

Förderung des Spezialistentums in der Anwaltschaft.

Von Rechtsanwalt Heinrich Seyffert, Oöln.

Zu den von Görres, JW. 1919, 280, aufgestellten Leitfäden bemerke ich folgendes:

1. Ich halte es nicht nur für nicht standesunwürdig, sondern im Interesse der Anwaltschaft und der Ratfuchenden für geboten, daß ein Anwalt auf Betätigung in einem Spezialfach der Rechtswissenschaft hinweist. Auch ich bin der Ansicht, daß es eine Überhebung ist, wenn ein Anwalt sich mit Rechtsfragen aller Art mit Erfolg und auch in schwierigen Fällen betätigen zu können glaubt. Vielbeschäftigte Anwälte werden nach den Erfahrungen, die ich bei mir selbst mache, der Rechtsentwicklung nicht mehr auf allen, nicht einmal auf den wichtigsten Gebieten folgen können. Selbst wenn unser aller Spannkraft nicht durch die letzten Jahre gelitten hätte, wäre dies nicht möglich.

2. Die gewaltigen Änderungen des gesamten wirtschaftlichen Lebens und der ihnen zugrunde liegenden Anschauungen erfordern eine ungeheure Arbeit auf juristischem Gebiete. Diese Arbeit kann nicht in der Weise geleistet werden, daß jeder Anwalt die an ihn herantretenden Fragen unterschiedlos prüft und zu lösen sucht, sondern ist nur durch weitgehende Spezialisierung möglich.

Erschwert wird die Arbeit auf den Spezialgebieten, besonders dem der Stempel und Steuern, für den Anwalt dadurch, daß er mit einer ganzen Reihe von Behörden zu tun hat, die eine jede für sich nicht zu unterschätzende Spezialerfahrungen und Kenntnisse aufweisen kann. Aus diesem Grunde ist es selbst für einen Anwalt, der sich eingehend und ausschließlich mit Stempel- und Steuerfragen beschäftigt, sehr schwer, heute eine schwierige preussische Einkommensteuersache, morgen eine Grundstücks-Zuwachssteuersache, alsdann eine Erbschaftssteuersache, Umsatzsteuersache, württembergische Einkommensteuersache u. dgl. zu bearbeiten und den ihm jeweils gegenüberstehenden Behörden nicht Selbstverständliches oder gar Unrichtiges vorzutragen.

3. Vom Standpunkt des Anwalts, der sich seit Jahren als Spezialist z. B. auf dem Gebiet des Steuer- und Stempelrechts betätigt und dadurch auch bis zum äußersten seiner Kräfte in Anspruch genommen ist, ist die Bezeichnung als Anwalt nur für Steuerfragen, wie Görres sie vorschlägt, ein Erfordernis geradezu der Notwehr. Denn seine Zeit ist so knapp bemessen, daß er sich auch nicht drei Minuten lang darüber unterhalten möchte, ob eine ihm vorgetragene Sache in sein Spezialfach schlägt.

4. Entsprechend ist es für die Ratfuchenden eine Erleichterung, auf die sie m. E. Anspruch haben, weil dadurch unnützer Zeitverlust vermieden wird, daß sie ohne Mühe sehen können, welcher Anwalt sich in dem gerade in Betracht kommenden

Spezialfach beschäftigt. Wer heute wissen will, wem man eine schwierige Patentache anvertrauen kann, muß den Unterra über seinen ständigen Anwalt gehen und wenn er keinen solchen hat, sich an Fachzeitschriften o. dgl. Auskunftsmittel wenden.

Ich verkenne nicht, daß es unmöglich ist, durch einen kurzen Hinweis auf dem Titelschild die Schwierigkeiten der Ermittlung eines wirklich geeigneten Anwaltes für eine Spezialache zu beseitigen. Auf jeden Fall wird aber die Ermittlung insofern erleichtert, als jemand, der eine Patentsache hat, damit nicht erst zu einem gewöhnlichen oder zu einem sich nur mit Steuerachen beschäftigenden Anwalt geht, sondern seine Auswahl aus dem engeren Kreise der als Spezialisten in Patentsachen bekannnten Herren treffen kann.

5. Ich halte also den Stolz, man könne als Anwalt alle Sachen bearbeiten, für ungerechtfertigt und sinnlos. Ich halte es ferner im Interesse von vielbeschäftigten Spezialisten für nötig, daß sie sich Bemühungen in sonstigen Rechtsachen fernhalten können, und halte es auch im Interesse des Publikums für geboten, daß die Auswahl eines Spezialisten möglichst erleichtert wird.

6. Darüber hinaus sehe ich aber auch kein Bedenken die Bezeichnung als Spezialist zuzulassen, soweit sie als Geschäftsempfehlung beabsichtigt ist oder doch tatsächlich so wirkt. Was dem Arzt recht ist, sollte doch dem Anwalt nicht vorenthalten werden. Wer sich heute als Spezialist bekannt machen will, muß schriftstellern möglichst auch in Tageszeitungen, Vorträge halten und dergleichen mehr. Warum diesen durchaus nicht jedem zugänglichen Weg? Man lasse doch zu, daß sich jeder Anwalt, der sich dafür für geeignet hält, als Spezialist bezeichnen, genau so wie dies jeder Arzt tut. Auch eine Zusammenfassung der Anwälte nach den sich durch das praktische Bedürfnis ergebenden Spezialgattungen erscheint mir unbedenklich, wenn dabei auf alles Klamehafte verzichtet wird.

7. Ich möchte mir hier auch noch einige Bemerkungen zu Punkt 5 (Zulassungslisten) gestatten:

Meiner Ansicht nach muß erreicht werden, daß der heute für Spezialisten gebotene Umweg über die Zulassungsliste des Land- oder Oberlandesgerichts fortfällt. Es muß die Zulassung auch bei sonstigen Behörden genügen, um sich als Rechtsanwalt bezeichnen zu können. Auf die Ortsanfässigkeit wird dabei deshalb verzichtet werden können und müssen, weil sich der Spezialist in einem viel größeren Umkreise zu betätigen pflegt, als dies der Zivilanwalt tut. Deshalb muß auch die Zulassung bei einer ganzen Reihe von Behörden in unbeschränkter Weise gestattet sein.

8. Die Folgerungen aus einer derartigen Verselbständigung des Spezialistentums wird man auch bei der Behandlung der Armenachen ziehen müssen, indem man einem Anwalt, der sich vielleicht schon seit zehn Jahren nur noch mit Steuerachen beschäftigt, nicht Armenachen aus ihm fremd gewordenen Rechtsgebieten zuweist, deren Erledigung ihm große Opfer an Zeit und Arbeit kostet und die bei ihm sich einmal immer in guten Händen befinden werden, weil ihm die tägliche Praxis in diesen Sachen fehlt.

Meiner Ansicht nach läßt sich ein Ausgleich nicht nur dadurch schaffen, daß dem Spezialisten Armenachen aus seinem Fach zugewiesen werden, man mag ihn auch in beschränktem Umfange dazu heranziehen, den Zentral- oder Bezirksbehörden Auskunft über seine Spezialerfahrungen zu geben und so an der Fortbildung des Rechts mitzuwirken. Dadurch könnte er viel mehr Segen stiften, als wenn er sich in Armenachen auf ihm gänzlich fremd gewordenen Gebieten betätigt.

9. Die Anerkennung des Spezialistentums muß ferner dahin führen daß die Behörden auch den Anwalt und besonders den Spezialanwalt als berechtigten Mitarbeiter anerkennen. Auf dem Gebiete des Steuerrechts liegt hier ja noch alles im argen. Es wird den Steuerpflichtigen oft geradezu verdacht, daß sie sich an einen Anwalt wenden. Erst nach langjähriger Betätigung konnte bisher ein sich mit Steuerachen speziell befassender Anwalt ein gewisses Zutrauen und Ansehen bei den Steuerbehörden erreichen.

10. Geradezu trostlos ist die Stellung, die die Reichsabgabenordnung zu dieser Frage einnimmt. Denn sie schaltet — wie in den Aufsätzen von Fleckheim und Lion, JW. 1919, 781 ff. und Friedmann, Dtsch. Steuerz. Jahrg. 8 S. 141 ff., darlegt — den Anwalt als Berater und Gestalter

auf dem Gebiete des Steuer- und Stempelrechts nahezu aus. Bedenkt man die große Macht, die die Behörden haben und das weitgehende freie Ermessen, das ihnen eingeräumt ist, dann wird die Tätigkeit des Anwaltes in Steuerachen so gefährlich, daß er jederzeit darauf gefaßt sein muß, auf Anregung eines mittleren Steuerbeamten, dem seine vielleicht etwas scharfe Dialektik unbequem ist, verantwortlich gemacht zu werden.

Das ist ein geradezu unerträglich Zustand. Seine Rückwirkung würde darn bestehen, daß die einem geschäftlichen Zweck dienenden Gestaltungsmöglichkeiten nicht mehr zwischen den Geschäftsbeteiligten und dem auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung stehenden Anwalt besprochen werden, sondern daß sich hier ein Winkeladvokatenum breit macht, dem jedes Verantwortungsgefühl fehlt.

11. Das wirtschaftliche Leben und seine weitere Entwicklung wird dadurch schwer benachteiligt werden. Gerade korrekt denkende Gewerbetreibende werden schließlich den Versuch aufgeben, ihre Geschäfte so zu führen, wie dies im Rahmen der Gesetze für sie am billigsten ist, und werden das Arbeitsfeld immer mehr, wie dies leider schon in großem Umfange geschehen ist, unlauteren Elementen überlassen, die sich weder vor klaren noch vor kautschukartigen Bestimmungen der Steueretze fürchten.

Gerade die ungeheure Belastung mit Steuern, die wir heute schon haben und die die Zukunft beibehalten muß, nötigt jeden dazu, sich berzeten zu überlegen, ob ein geschäftliches Unternehmen oder eine Umgestaltung eines Betriebes rentabel ist. Wer zu dem Schluß kommt, daß der Betrieb in der bisherigen Gestalt als G. m. b. H. wegen der erdrückenden Steuerlast unrentabel ist, und sich nunmehr eine andere Rechtsform sucht, setzt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung der Gefahr aus, daß man ihn nach wie vor weiter so besteuert, als wäre sein Unternehmen noch eine G. m. b. H.; denn wer kann ihm garantieren, daß nicht ein eifriger Steuerbeamter in einer Verpachtung des Unternehmens an eine Kommanditgesellschaft oder auch an eine mit stillen Gesellschaftern errichtete Einzelfirma eine Steuerumgehung im Sinne des § 5 Reichsabg. O. erblickt? Wieviel mehr, wenn jemand seine Zukunft zu der handelsrechtlich als zulässig anerkannten G. m. b. H. & Co. nimmt? Bei diesen schwierigen Fragen bedarf der Steuerpflichtige der Beratung durch einen Spezialanwalt. Wird dieser aber von den Behörden nicht als solcher anerkannt und seine Stellung nicht ganz anders bewertet, als dies der Entwurf der Reichsabgabenordnung tut, dann wird es ihm unmöglich gemacht, in Fragen, die spezialrechtlichen Rat erfordern, mitzuarbeiten.

Im Interesse der sich als Spezialist betätigenden Anwälte ist es daher dringend geboten, daß eine wesentliche andere Stellungnahme der Reichsabgabenordnung erreicht wird.

Anwälte beim Reichswirtschaftsgericht.

Von Rechtsanwält Dr. Reinhold Schröder, Berlin-Tempelhof.

Ins Leben gerufen durch die BRWD. über die Sicherstellung von Krieasbedarf v. 24. Juni 1915 („Sicherstellungsverordnung“, RGBl. S. 357, Neufassung v. 26. April 1917/17. Jan. 1918, RGBl. S. 375/37), führte das Reichswirtschaftsgericht (RWG) zunächst die Bezeichnung „Reichschiedsgericht für Krieasbedarf“ (späterhin: „für Krieaswirtschaft“). Seine Zuständigkeit erstreckt sich, wie der Name ergibt, auf das ganze Reichsgebiet. Der Sitz des RWG. ist Berlin.

Nach § 1 der Sicherstellungsverordnung steht den Krieasministerien, dem Reichsmarineamt und den von ihnen bezeichneten Behörden das Recht zu, „das Eigentum an Gegenständen des Krieasbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Krieasbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können“, auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person zu übertragen. In wie weitem Umfange von diesem Enteignungsrecht während des Krieas — und auf Grund der Bekanntmachung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung v. 16. Nov. 1918 (Reichsanzeiger Nr. 274) im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung noch bis in die neueste Zeit — Gebrauch gemacht worden ist, dürfte allgemein bekannt sein. Die Handhabung dazu bot die überaus weitreichende gesetzliche Definition der der Enteignung unterliegenden Gegenstände, welche kaum

irgendeinen Gegenstand von der Enteignung ausnahm. In allen diesen sog. „Kriegsbedarfsachen“ ist der Eigentümer des enteigneten Gegenstandes berechtigt, wenn er den ihm bei der Enteignung gebotenen Preis nicht anerkennen will, die Entscheidung des RWG. anzurufen, welches alsdann den Übernahmepreis „unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns“ endgültig festsetzt (Sicherstellungsverordnung § 2). Die zur Entsch. des RWG. kommenden Kriegsbedarfsachen sind trotz seiner bereits mehr als vierjährigen Tätigkeit auf diesem Gebiete auch jetzt noch sehr zahlreich, die Objekte zum Teil sehr erheblich.

Durch eine große Anzahl von Verordnungen ist dem RWG. ferner die endgültige Entscheidung übertragen in Streitfällen, die sich ergeben, wenn bei Übernahme von Gegenständen, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen (Lebensmittel, Kohle, Häute usw.), der Eigentümer den von der übernehmenden Wirtschaftsstelle ihm gebotenen Preis als zu niedrig zurückweist. Es ist dies das Gebiet der sog. „Kriegswirtschaftsachen“. Auch von diesen gilt bezüglich Häufigkeit und Höhe des Objekts das oben von den Kriegsbedarfsachen Gesagte.

Von besonderer Bedeutung für den Umfang der Geschäftstätigkeit des RWG. und die daraus sich ergebende anwaltliche Betätigungsmöglichkeit sind eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen, die zur Durchführung des Friedensvertrages und der Übergangswirtschaft erlassen worden sind. Es sind dies:

1. die V.D. über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten (überführten) Maschinen vom 28. März 1919 (RGBl. S. 349) und 5. Mai/14. Nov. 1919 (RGBl. S. 449/1884);
2. die V.D. betr. die in neutralen Häfen befindl., in deutschem Eigentum stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe v. 13. Juni/15. Okt. 1919 (RGBl. S. 511/1800) nebst Ausführungsbestimmungen (RGBl. S. 513);
3. die V.D. betr. die Ablösung der dem Reiche durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden sowie Leistungen Dritter erwachsenen Verpflichtungen (VertragsablösungsV.D.) v. 6. Aug. 1919 (RGBl. S. 1375);
4. das Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527);
5. das AusfG. zum F.V. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1530);
6. die V.D. betr. die Nichtigkeitserklärung von Verträgen durch das RWG. v. 18. Sept. 1919 (RGBl. S. 1700) nebst Bef. über das Verf. v. gleichen Tage (RGBl. S. 1701);
7. die V.D. über Beschlagnahme von Privatgüterwagen v. 3. Nov. 1919 (RGBl. S. 1867).

In den Fällen zu 1 und 2 kann der Reichsschatzminister die Maschinen bzw. Nothafenladungen für das Reich enteignen, zu 3 steht ihm die Befugnis zur Kündigung (zum Rücktritt, zur Fortsetzung) von Verträgen zu, die für die Heeres- oder Marineverwaltung zwecks Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke und Gebäude und zur Beschaffung der sonst erforderlichen Leistungen in sehr zahlreichen Fällen abgeschlossen worden sind. Die Reichsregierung (jeder Reichsminister für seinen Geschäftsbereich bzw. die von ihm bezeichnete Behörde) hat in dem zu 4 bezeichneten Falle das Enteignungsrecht an Gegenständen, welche auf Grund des Friedensvertrages oder ergänzender Abkommen den Alliierten zu übertragen sind, im Falle zu 5 das Recht zur Anforderung von Leistungen, insbesondere Lieferungen und Dienstleistungen, die zur Ausführung dieser Verträge erforderlich sind. Überall erfolgt hier im öffentl. Interesse ein Eingriff in Rechte Dritter; ihre Entschädigungsansprüche werden überall endgültig durch das RWG. festgesetzt. Ihm steht auch die Anordnung einer Entschädigung zu, wenn es auf Grund der zu 6 erwähnten V.D. die Nichtigkeit eines für Rechnung des Reichsfiskus anlässlich der Umstellung von fiskalischen Betrieben in die Friedenswirtschaft ohne Mitwirkung des Reichsschatzministeriums abgeschlossenen Vertrages ausspricht. Nach der V.D. zu 7 sind alle in den Park einer deutschen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Kohle, Koks und Driketts eingestellten Privatgüterwagen gewöhnlicher Bauart, die im öffentlichen Verkehr

verwendbar sind, vom Augenblick ihres ersten Leerwerdens nach dem am 5. November 1919 erfolgten Inkrafttreten der V.D. zugunsten der Eisenbahnverwaltung, in deren Park sie eingestellt sind, zur Verwendung im öffentlichen Verkehr beschlagnahmt. Über die Höhe der für die Dauer der Beschlagnahme von der Eisenbahnverwaltung zu gewährenden Vergütung entscheidet im Streitfalle ebenfalls das RWG.

Von wie weittragender wirtschaftlicher Bedeutung die dem RWG. nach dem Vorstehenden zugewiesenen Befugnisse sind, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. In vielen Fällen werden die Beteiligten, schon wegen der oft sehr bedeutenden Höhe der von ihnen erhobenen Ansprüche sich der anwaltlichen Hilfe um so eher bedienen, als die Erstattung der ihnen erwachsenden Kosten durch die Verfahrensvorschriften und die Praxis des RWG. ausnahmsweise günstig geregelt ist.

Das Verfahren vor dem RWG. ist geordnet durch die Anordnung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1915. („Verfahrensordnung“, RGBl. S. 469, Neufassung v. 14. Sept. 1916, RGBl. S. 1021, Ergänzungsverordnung v. 23. Jan. 1919, RGBl. S. 124). Es zerfällt in zwei Hauptabschnitte, das Ermittlungsverfahren und das Spruchverfahren.

Berechtigt zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens ist außer den zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörden — letzteren, weil die Verfahrensordnung in denselben Fällen, in denen eine Zivilbehörde das Enteignungsrecht usw. ausgeübt hat, entsprechende Anwendung findet —, wer den Übernahmepreis als solchen für sich in Anspruch nimmt, d. h. der frühere Eigentümer des enteigneten Gegenstandes oder sein Rechtsnachfolger. Im ersten Verfahrensabschnitt stellt das RWG., ausgehend von den ihm mitgeteilten Unterlagen der in Betracht kommenden Behörden oder Wirtschaftsorganisationen, von Amts wegen die zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen an und veranlaßt nötigenfalls die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Verfahrensordnung § 9). Auch kann das RWG. Ver Sicherungen an Eides Statt entgegennehmen (a. a. D.). Diese werden nach der Praxis des RWG. in der Regel als genügende Beweismittel angesehen, so daß Zeugenvernehmung nur in besonderen Fällen stattfindet.

Als Beteiligte im Sinne der Verfahrensordnung „gelten außer den bisherigen Eigentümern der enteigneten Gegenstände die dinglich Berechtigten und diejenigen Personen, die auf die Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an den Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden hat“, ferner die beteiligten Militär- bzw. Zivilbehörden (§ 5 Abs. 2 a. a. D.). Die Beteiligten können sich in dem Verfahren vor dem RWG. wie durch jede andere Person, so auch durch einen Anwalt, welcher sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren hat, vertreten lassen. Das RWG. „kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Anspruch stützt, in einem Schriftsatz niederzulegen. . .; dabei kann verlangt werden, daß der Schriftsatz von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist“ (§ 12 Abs. 1 a. a. D.). Bereits im Ermittlungsverfahren können (auf Antrag und von Amts wegen) im Einverständnis mit den zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörden Abschlagszahlungen bis zur Höhe des geschätzten Friedenspreises vom RWG. angeordnet werden (§ 2 Abs. 3 a. a. D.); in der Regel belaufen sich die angeordneten Abschlagszahlungen auf 70 Prozent des Friedenspreises.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Ernennung eines Berichterstatters aus den demnächst zu berufenden Beisitzern zwecks Erstattung eines vorläufigen Gutachtens, und erforderlichenfalls die weitere Aufklärung des Sachverhalts, alsdann — gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Verhandlungstermin — die in der Überfendung eines Altenauszugs mit dem Anheimestellen einer Aukerung bestehende Anhörung der Beteiligten (§ 5 Abs. 2 a. a. D.).

Die Spruchsenate setzen sich zusammen aus dem (zum Richteramt befähigten) Vorsitzenden und vier — bei einem vor-aussichtlichen Übernahmepreise von nicht mehr als 1000 M zwei — für die zu beurteilenden Gegenstände sachverständigen Beisitzern (§ 2 a. a. D.). In wichtigen Fällen darf das RWG. auch an anderen Orten als in Berlin Sitzungen abhalten, wenn dies zur schleunigen oder sachgemäßen Erledigung erforderlich erscheint (§ 4 Abs. 4 a. a. D.). Gemäß der Verfahrensordnung vom 23. Jan. 1919 über die Bildung der Spruchabteilungen des RWG. kann dieses (im Interesse der

Verbilligung des Verfahrens) in allen Fällen in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheiden. Die Zuziehung von Beisitzern, welche für die in Frage stehenden Gegenstände sachverständig sind, gewährleistet in allen Fällen eine zutreffende Entscheidung und erspart die sonst durch Hinzuziehung von besonderen Sachverständigen entstehenden Kosten. Die Beisitzer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung (§ 3 Abs. 1 a. a. D.).

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, doch können die Beteiligten ihnen beiwohnen. „Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß die Beteiligten zu den Verhandlungen erscheinen oder sich in der Verhandlung durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen“ (§ 6 Abs. 3 a. a. D.). In der Regel wird von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht, vielmehr erfolgt nach dem Vortrage des Berichterstatters nur die nochmalige Anhörung der Beteiligten. Eine Vertagung der Verhandlung (§ 15 a. a. D.) tritt infolge der eingehenden Aufklärung des Sachverhalts im Ermittlungsverfahren und evtl. auf Grund des vorläufigen Gutachtens des Berichterstatters nur in den seltensten Fällen ein.

Die durch kein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung, durch welche der Uebernahmepreis bzw. die dem Eigentümer zuzubilligende Entschädigung festgesetzt wird, erfolgt durch Beschluß im Namen des Reichs (§ 17 a. a. D.). Der Vorsitzende veranlaßt die Überweisung der festgesetzten Summe an den Empfangsberechtigten (§ 18 a. a. D.), wobei Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen sind. Soweit diese Ansprüche bis zur Entscheidung bei dem RWG. angemeldet und glaubhaft gemacht sind (§ 2 Abs. 4 Sicherstellungsverordnung).

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Reiche zur Last. „Auf Antrag können den Beteiligten notwendige Auslagen erstattet werden, deren Betrag festzusetzen ist“ (§ 19 Verfahrensordnung).

Bei Auslegung des Begriffs „notwendige Auslagen“ trägt das RWG. der Lage des Einzelfalls im weitesten Umfang Rechnung und vermeidet es — in richtiger Erkenntnis seiner Stellung als Reichsbehörde —, bei Festsetzung der den Beteiligten zu erstattenden Kosten sich von engherzigen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls wird auch die Zuziehung eines Rechtsanwalts als zweckdienlich und werden die hierdurch entstehenden Kosten als erstattungsfähig anerkannt. Diese Praxis ist nicht nur vom rechtspolitischen Standpunkt aus zu begrüßen, weil sie dem von dem Eingriff des Staates betroffenen Eigentümer nötigenfalls unentgeltliche Benutzung rechtskundiger Hilfe gewährleistet, sondern auch im Interesse des um seine Existenz ringenden Anwaltsstandes, dem hierdurch eine wesentliche Förderung in seinen Bestrebungen um Erweiterung seines Tätigkeitsgebiets zuteil wird.

Von seiner Befugnis, die erforderlichen Tatsachen und Beweismittel in einem von einem Anwalt unterzeichneten Schriftsatz niederlegen zu lassen und das Erscheinen der Beteiligten oder ihre Vertretung durch einen Anwalt zwecks mündlicher Verhandlung anzuordnen, macht das RWG. zwar nur in seltenen Fällen Gebrauch. Die von ihm befolgte Praxis bei Festsetzung der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen erschließt jedoch der Anwaltschaft ein neues Tätigkeitsfeld, das freilich erst dann fruchtbringend werden wird, wenn die Kenntnis von der Möglichkeit, sich bei Verfolgung der erhobenen Ansprüche gegebenenfalls ohne eigene Kosten der sachkundigen Hilfe eines Anwalts zu bedienen, weitere Verbreitung in den beteiligten Kreisen des Publikums gefunden haben wird.

Wenn auch infolge des beim RWG. herrschenden Offizialverfahrens ein Anwaltszwang bei diesem Gericht nicht in Frage kommen kann, so wird doch auch — wie der Verfasser auf Grund seiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse infolge längerer Tätigkeit als Referent beim Reichswirtschaftsgericht feststellen darf — der Vertretung der Parteien durch Anwälte keinerlei Hindernis in den Weg gelegt, den Parteien nach Lage der Sache die Heranziehung eines Anwalts unter Umständen sogar nahegelegt. Die Aussichten, die sich der Anwaltschaft hier eröffnen, sind um so höher anzuschlagen, als bei der Zusammensetzung und dem Verfahren des RWG., die moderne Rechtsgedanken verwirklichen, mit einer fortgesetzten Erweiterung seiner Zuständigkeit gerechnet werden kann.

Zur Gastpflicht der Rechtsanwälte und Notare.

Mitgeteilt vom Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart.

(Fortsetzung zu Seite 907.)

§ 12.

b) Sonstige Obliegenheiten.

I. Pflicht, sich umfassend zu unterrichten.

1. In bezug auf den Sachverhalt. Zahlreiche Schadensfälle haben darin ihren Grund, daß der Anwalt sich nicht genügend über den Sachverhalt unterrichtet hat. Besonders treten hier die Fälle hervor, in denen unterlassen worden ist, Unklarheiten in bezug auf solche Umstände, die ihre Grundlage in Eintragungen in öffentlichen Büchern oder Registern haben (z. B. Grundstücks-, Firmen-, Güterrechtsverhältnisse), durch Einsichtnahme in die betr. Unterlagen zu beseitigen. Wenn sich der Anwalt in solchen Dingen zwar auch in gewissem Grade auf die Angaben des Klienten verlassen kann, so gebietet doch die Vorsicht, hier eher etwas zu viel zu tun, als zu wenig. Vgl. zu der Frage Fuhrmann, Recht 1907, 48.

Sind in der zu bearbeitenden Angelegenheit bereits Akten ergangen, so liegt dem Anwalt in der Regel ob, sich über den Inhalt derselben zu unterrichten. Insbesondere in Zwangsversteigerungssachen ist eine sorgfältige Information aus den Gerichtsakten unumgänglich (Warn. 1908 Nr. 497; JW. 1908, 447; 1910, 332).

Von Wichtigkeit ist, daß der Anwalt sich der auf die Aufklärung des Sachverhalts gerichteten Tätigkeit tunlichst persönlich unterzieht und sie nicht dem Bureauvorsteher überläßt (vgl. JW. 1911, 537).

2. In bezug auf die Rechtsfrage. Darüber ist das Nähere schon bei Zahl 56 f. gesagt.

II. Pflicht, die Tätigkeit anderer Rechtspflegeorgane nachzuprüfen und zu überwachen. Der Anwalt darf nicht schlechthin darauf vertrauen, daß das, was seitens eines anderen Organs der Rechtspflege in der Sache geschehen ist, in Ordnung geht oder daß das, was noch zu geschehen hat, richtig und fristgemäß erledigt wird. Er hat vielmehr in weitgehendem Maße die Pflicht zur Nachprüfung und Überwachung (vgl. DLG. 17, 399).

1. Nachprüfung betr. vergleiche:

- a) in bezug auf Aufträge, die durch einen anderen Anwalt übermittelt werden: Recht 1915 Nr. 2242; Warn 1915 Nr. 139;
- b) in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit von Zustellungen: DLG. 13, 127; von grundbücherlichen Eintragungen: JW. 1903, 598 = RG. 81, 428 (Notarfall); von Pfändungen: RG. 55, 329; von Protokollierungen: Recht 1909 Nr. 251; JW. 1915, 654; der Urteilsverkündung (bei ausgefülltem Verkündungsvermerk!): die von Cohn JW. 1916, 93 — vgl. JDM. 1915 (II) S. 104 — angeführte Entscheidung des RG.;
- c) in bezug auf die Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen: DLG. 7, 475; von Auskünften des Gerichtsschreibers: Leipzig. 1919, 259.

2. Überwachung betr. f. bei Zahl 76.

III. Pflicht, den Willen und das Interesse des Mandanten zu beachten.

1. Soweit bestimmte Weisungen vorliegen, sind sie zu befolgen. Aber nicht blindlings.

- a) Vielmehr ist der Anwalt auch dann verpflichtet, den Mandanten über etwaige Bedenken zu belehren. Insbesondere hat er eine solche Belehrungspflicht, wenn die in Auftrag gegebene Klage (bzw. Rechtsmittel) keine Aussichten bietet (RGW. 1917, 67 = JDM. 1917 S. 115; Sörgel-Warn. 1918 S. 113; JW. 1900, 646; anders RGW. 1910, 117; vgl. Hirsch S. 10; Friedländer JW. 1917, 865; Kohn JW. 1911, 631). Beachtenswert ist, daß die Erhebung einer aussichtslosen Klage, sofern sie ohne vorherige Belehrung erfolgt (Recht 1907 Nr. 3677) — evtl. sogar bei vorausgegangener Belehrung (JW. 1900, 646) —, den Anwalt der Gefahr aussetzt,

im Wege des § 102 ZPO. persönlich mit den Prozeßkosten belastet zu werden (vgl. Gutfeld ZW. 1914, 616; Reichel ZW. 1915, 124). Im übrigen vgl. zu der Frage der Aussichtslosigkeit die Aufsätze von Geiger, Grytropol und Wendig, ZW. 1913, 1174; 1914 S. 57, 574.

Auch sonst hat der Anwalt, wenn die Umstände (z. B. erkennbare Geschäftsunerfahrenheit, Recht 1918 Nr. 1526) Anlaß zu Zweifeln geben, ob sich der Mandant der Tragweite der Weisung bewußt ist, den Mandanten aufzuklären (z. B. über die Entstehung außergewöhnlich hoher Kosten einer Widerklage, Recht 1918 Nr. 1525, 1526). Dies besonders dann, wenn der Anwalt von sich aus die Weisung einholt.

83 b) Unter den Voraussetzungen des § 665 BGB. ist der Anwalt berechtigt — dann aber unter Umständen sogar verpflichtet (vgl. RGRKom. Anm. 4, Staudinger Anm. 3 zu § 665 BGB.) — von den Weisungen abzuweichen (vgl. RG. 90, 134).

84 2. Soweit keine bestimmten Weisungen vorliegen, hat der Anwalt nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Er soll aber, wenn es sich darum handelt, Erklärungen abzugeben, welche die Möglichkeit eines Rechtsverlustes in sich schließen, wie z. B. Zugeständnisse, Anerkenntnisse, Vergleiche, vor unwiderruflicher Abgabe solcher Erklärungen tunlichst die Weisung seines Mandanten einholen. Vergleiche jedoch in bezug auf den Abschluß eines Vergleichs: OLG. Stuttgart U. 273/18, Vereins-N. Nr. 24217; in bezug auf das Anerkenntnis der Echtheit einer Urkunde: ZW. 1917, 237 mit Bemerkung von Kann. In letzterer Entscheidung wird die Zulässigkeit des eigenen Ermessens mit der öffentlich-rechtlichen Stellung des Anwalts begründet.

85 3. In jedem Fall hat der Leitstern für das Tun und Unterlassen des Anwalts zu sein: das Interesse des Klienten. Für dieses hat er eine umfassende Fürsorge zu betätigen.

a) Insbesondere hat er darauf bedacht zu sein, daß er seinen Klienten nicht Gefahren aussetzt (vgl. Recht 1918 Nr. 1525; 1916 Nr. 425), namentlich nicht durch Befolgung einer gefährlichen Rechtsansicht (s. bei Zahl 63). Sich bietende Rechtsmöglichkeiten darf er nicht ungenützt vorübergehen lassen (vgl. OLG. 34, 59 Note 1, Arrest betr., ferner die Entscheidungen bei Zahl 62). Dinge, die noch in der Schwebe sind, darf er nicht als feststehend behandeln, z. B. auf ein noch der Revision unterliegendes Urteil nicht bauen, wie wenn es rechtskräftig wäre (Leipz. 1915, 435 = Recht 1915 Nr. 1799). Ratsschläge und Auskünfte haben klar zu sein (Recht 1913 Nr. 2281).

86 b) Über den Rahmen des erteilten Auftrags hinaus braucht sich die Fürsorge nicht zu erstrecken (vgl. ZW. 1917, 967, Rücksicht auf Zuwachsteuer bei Zwangsversteigerung betr.). Bei Bemessung dieses Rahmens ist aber nicht schematisch, sondern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu verfahren. Insbesondere ist nicht schlechthin ausschlaggebend, welche Gebühren zur Entstehung gelangt, vgl. ZW. 1912, 860 (Belehrung über Verjährung eines nur vorbehaltenen Anspruchsteiles); Recht 1911 Nr. 1120 (Belehrung über Verjährung des bei Unterlassungsklage schon ins Auge gefaßten Schadenserfolgsanspruchs).

Bei Errichtung von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften hat der Anwalt unter Umständen die Beteiligten auch darüber zu belehren, was etwa sonst noch zur Erreichung des erstrebten rechtsgeschäftlichen Zwecks zu tun ist. Die Aufgabe des Anwalts ähnelt in dieser Beziehung derjenigen des Notars (s. bei Zahl 254), sie wird nur infolge des bei ihm vorliegenden Vertragsverhältnisses eher noch weiter gehen. Wegen der Belehrung über die Erfordernisse des § 25 HGB. bei Geschäftsveräußerungen unter Ausschluß der Schuldenhaftung s. OLG. 28, 176; ZW. 1916, 1272; 1915 S. 509, 1007; vgl. auch ZW. 1914, 194 (Klarstellung der Frage, ob für die Schulden haftet werden soll).

c) Bei der Vertretung der Interessen des Mandanten hat sich der Anwalt vor Eingriffen in die Rechte des Mandatgegners oder eines sonstigen Dritten zu hüten. Denn sonst setzt er seinen Mandanten unter Umständen der Gefahr haftpflichtrechtlicher Inanspruchnahme oder sonstigen Nachteilen aus. Näheres darüber s. bei Zahl 110.

d) Des ferneren hat er sich zu hüten vor der Vertretung widerstreitender Interessen. Das Reichsgericht nimmt es in strafrechtlicher Hinsicht damit sehr genau, vgl. ZW. 1911, 246 (Beitreibung für Gläubiger — Zahlungsausschub für Schuldner), während es den Gesichtspunkt bei der Frage, ob durch Auskunft an den Mandatsgegner mit diesem ein Vertrag zustande kommt (s. bei Zahl 13), unberücksichtigt läßt. Eine gewisse Vorsicht ist insbesondere am Plage bei der Übernahme der Vertretung verschiedener Gläubiger in einer Zwangsversteigerung. So sehr die Gläubiger auf den ersten Blick an einem Strang zu ziehen scheinen, so ergeben sich doch im Termin sehr leicht unvorhergesehene Interessenkonflikte, die geeignet sind, den Anwalt der Gefahr des Regresses seitens des einen oder des anderen Teiles auszusetzen.

IV. Pflicht, das Mandat ohne wichtigen Grund nicht zur Unzeit zu kündigen (§§ 675, 671 Abs. 2 BGB.). Über die Frage, ob der Umstand, daß die Partei ohne Wissen des Anwalts in einer anderen Sache einen anderen Anwalt annimmt, einen wichtigen Grund abgibt, s. OLG. 31, 244; ZW. 1919, 256 mit Bemerkung von Friedländer.

§ 13.

VI. Mitwirkendes Verschulden.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Beim Zusammentreffen von Vorsatz mit Fahrlässigkeit, sei es, daß Vorsatz auf Seiten des Schädigers, Fahrlässigkeit auf Seiten des Beschädigten liegt, oder umgekehrt, tritt Fahrlässigkeit in der Regel gänzlich zurück (RG. 76, 323; ZW. 1905, 717). Wer also Vertrag eingeht, der wegen unerlaubter Willensrichtung (z. B. Gläubigerbenachteiligung, Anebelung) für ungültig erklärt wird, dürfte in der Regel den Anwalt, der fahrlässigerweise den unerlaubten Charakter des Vertrags nicht erkannt hat, nicht in Anspruch nehmen können.

2. An die Schadenabwendungspflicht des Geschädigten ist der Maßstab des verständig und ordentlichen Menschen anzulegen; Geschädigter darf nicht eigensinnig auf die Haftpflicht des anderen pochen (ZW. 1915, 1001). Vgl. Recht 1910 Nr. 30; Recht 1907 Nr. 3455 (Unterlassung der Schadenabwendung trotz der Erkenntnis, daß der Haftpflichtige, weil er sich nicht für ersatzpflichtig hält, seinerseits nichts unternimmt); SeuffArch. 68 Nr. 43 (Befolgung eines Rates im Bewußtsein seiner Unrichtigkeit).

3. Die Kosten verständiger Maßnahmen zur Abwendung des Schadens gehören mit zum Schaden. Das gilt insbesondere auch von Vorprozeßkosten (vgl. bei Zahl 42).

II. Aus der Sprechpraxis — auch Notarfälle betr. —

1. Unrechenbares Mitverschulden verneint:

a) regelmäßig in den Fällen, wo dem Geschädigten zur Last fällt, daß er den Anwalt, dem ein Verstoß in rechtlicher Beziehung unterlaufen ist, nicht auf den Verstoß oder den für die Vermeidung des Verstoßes maßgebenden Gesichtspunkt aufmerksam gemacht hat (ZW. 1911, 537; 1917, 979; Recht 1911 Nr. 1104; 1912 Nr. 2175; 1913 Nr. 2705; 1918 Nr. 673 und Nr. 1334).

b) im Falle Nichtbietens in Immobilienzwangsversteigerung (ZW. 1907, 133 = RG. 65, 61; ZW. 1913, 26 = RG. 80, 161; ZW. 1918, 218 = RG. 91, 215).

c) bei Unterlassung der Einzelbenachrichtigung im Falle des § 25 HGB. (Recht 1916 Nr. 1470);

d) bei Nichtprüfung von Grundbuchbenachrichtigungen (Recht 1914 Nr. 1542); anders: OLG. Frankfurt v. 30. 1. 1913, U. 151/12, Vereins-N. Nr. 12838;

e) bei Unterlassung der Mandatsentziehung, falls Anwalt Vollstreckung verzögert (Recht 1918 Nr. 488).

95 2. Unrechenbares Mitverschulden bejaht:

a) im Falle Nichtbietens in Mobilienversteigerung (OLG. 10, 157);

b) im Falle Nichtanschaffens von Ersatzgegenständen (RG. 71, 216 = JW. 1909, 454; vgl. jedoch JW. 1917, 304);

c) bei Verzögerung der Auftragserteilung bis kurz vor Fristablauf (Recht 1907 Nr. 3453, wo überwiegendes Gewicht des Mitverschuldens angenommen wird);

d) bei Unterlassung von Rechtsbehelfen, wie Einstellung der Zwangsvollstreckung (JW. 1903 Beil. S. 67; Gruch. 58, 916; DZJ. 1903, 297); einstweilige Verfügung (Recht 1914 Nr. 1543); Widerspruch gegen Richtigkeit des Grundbuchs (Recht 1919 Nr. 400); vgl. auch bei Zahl 34.

III. Vergleiche auch bei Zahl 112 ff.

VII. Haftung für Gehilfen.

Einteilung:

1. Im allgemeinen (§ 14).
2. Haftung des Anwalts für seine Gehilfen (§ 15).
3. Anwalt als Gehilfe des Klienten (§ 16).

§ 14.

1. Im allgemeinen.

96 I. Die Frage der Haftung für Gehilfen wird praktisch, einmal insofern, als der Anwalt sich eines Gehilfen bedient, zum andern insofern, als der Anwalt selber als Gehilfe, sei es unmittelbar des Klienten, sei es des Hauptvertreters desselben in Betracht kommt. Soweit der Anwalt Gehilfe ist, kann ein ihm unterlaufender Verstoß zur Folge haben, daß der Geschäftsherr Haftpflichtansprüchen oder Einreden Dritter ausgesetzt ist, die dann, wenn sie durchgreifen, regelmäßig zu einem Rückgriff gegen den Anwalt zu führen pflegen.

97 II. Innerhalb eines Schuldverhältnisses — auch bei der obligatio ex lege, s. bei Zahl 7 — ist § 278, bei unerlaubter Handlung § 831 BGB. maßgebend.

98 III. Wenn der Gehilfe zugleich Vertretereigenschaft hat (vgl. RG. 55, 331; 73, 436), so kommt für die Frage des Einstehenspflichtens des Vertretenen auch noch der Repräsentationsgesichtspunkt in Betracht, vermöge dessen Willenserklärungen (§ 164 BGB.) und Prozeßhandlungen (§ 85 ZPO.) so anzusehen sind, als wenn sie von dem Vertretenen selbst vorgenommen wären. Dieser Gesichtspunkt greift in der Schadenersatzfrage dann ohne weiteres durch, wenn das Gesetz schlechthin an eine Willenserklärung oder Prozeßhandlung als solche (ohne Zutritt eines Verschuldens) eine Schadenersatzpflicht knüpft (z. B. § 945 ZPO., vgl. jedoch Sörgel 1917 S. 201). Ist die Schadenersatzfolge von einem Verschulden abhängig, so erhebt sich die Frage, ob der Repräsentationsgesichtspunkt auch das Verschuldensgebiet berührt. Für die Fälle der Haftung innerhalb eines Schuldverhältnisses ist die Frage wegen des dann ja durchgreifenden § 278 BGB. (vgl. RG. 55, 331) gegenstandslos. Was die Haftung aus unerlaubter Handlung anlangt, so geht hier jedenfalls für das außerprozessuale Gebiet die herrschende Meinung dahin, daß die Haftung auch bei Verwendung von Gehilfen notwendigerweise eigenes Verschulden, nämlich dasjenige nach § 831 BGB. voraussetzt, eine Vertretung im Verschulden also ausgeschlossen ist (vgl. Staudinger § 164 Anm. 5a Abs. 1; RGRKom. § 831 Anm. 1; JW. 1908 S. 530 Nr. 15 a. E. und 678). Für das prozessuale Gebiet wird vom Reichsgericht ein entgegen gesetzter Standpunkt eingenommen, vgl. LeipzigJ. 1915, 363, wo Klient für die seinem Anwalt zur Last fallende Unterlassung einer Freigabeerklärung dem Dritten gegenüber — ohne Zulassung des Entlastungsbeweises — für haftpflichtig erklärt wird. Vgl. Sörgel 1917 S. 201, sowie OLG. 22, 403.

99 IV. Wegen eventueller Anwendung der Grundsätze des § 664 BGB. s. bei Zahl 108, 109.

§ 15.

100 2. Haftung des Anwalts für seine Gehilfen.

Als Gehilfen des Anwalts kommen im wesentlichen — vgl. wegen der Wank als Gehilfin: JW. 1917, 116 — zwei

Gruppen in Betracht, einmal die mehr für äußerlich-mechanische Verrichtungen (vgl. RG. 48, 59) bestimmten Bureauangestellten — insbesondere auch Referendar (OLG. 22, 293) und Maschinenschreiberin (OLG. 21, 64) —, und zum anderen solche Personen, welche — meistens selber wieder Anwälte — für ihn persönliche Anwalts-tätigkeit ausüben.

I. Haftung für die Bureauangestellten. 101

1. Als Verstöße kommen in Betracht: Unrichtige oder veräußerte Terminsnotierung, Nichtvorlage der Akten, Verwechslung von Schriftstücken, verzögerte Absendung von Briefen, Einreichung an falscher Stelle, fehlerhafte Abschriften, Aktenvorlage ohne Überwachung (LeipzigJ. 1916, 1022); unrichtige Übermittlung telephonischer Gespräche (ZDR. 1907 S. 114 = BayRpflJ. 1906, 85; vgl. auch OLG. 35, 309) u. a. m. Bemerkenswert ist, daß in der Wiedereinsetzungsfrage das Verschulden eines Angestellten belanglos ist (JW. 1914, 314). Es darf aber nicht zugleich ein Verschulden des Anwalts selber vorliegen (vgl. Recht 1913 Nr. 3265, sowie die Entscheidungen bei Zahl 72).

2. Folgende Fälle bereiten der Beurteilung der Haftpflichtfrage gewisse Schwierigkeiten:

a) Verzögerte oder unterlassene Vorlage entgegengenommener Aufträge. In dieser Beziehung hat das Reichsgericht beim Notar eine Haftung aus dem Gesichtspunkt des Dienstvertrags mangels Vollmacht des Angestellten zum Abschluß eines solchen verneint, jedoch die Frage offengelassen, ob etwa in der Anstellung des Bureauvorstehers ein stillschweigendes Garantieverprechen dafür zu finden ist, daß der Bureauvorsteher seine Pflichten sorgfältig erfüllt, insbesondere Anträge rechtzeitig weiterbefördert (RG. 49, 26; vgl. auch JW. 1910, 1004; 1913, 490). Dagegen Jakobsohn in DZJ. 1903, 237 (dem die Entscheidung nicht weit genug geht, der vielmehr auf Grund der vorbehaltlosen Eröffnung und Zurverfügungshaltung des Bureaus ohne weiteres ein schuldrechtliches Verhältnis angenommen wissen will) und Hirsch S. 9 (der die Haftpflicht schlechthin verneint wissen will). Beim Anwalt käme in Frage, ob seine Haftpflicht etwa aus seiner Verpflichtung nach § 30 RAO. abzuleiten ist, die ja schuldrechtlichen Charakters ist und daher die Anwendung des § 278 BGB. zuläßt (vgl. bei Zahl 7). Beim Notar besteht zwar die entsprechende Verpflichtung (Art 83 PrGG.), aber da dürfte sich die Haftung wegen Verletzung der Verpflichtung nach § 839 i. B. § 831 BGB. richten.

Wegen der Befugnis des Anwaltsangestellten zur Entgegennahme (nicht Annahme) von Aufträgen s. RG. 48, 59.

b) Inkasso. Es handelt sich darum, ob der Anwalt einzutreten hat, wenn der Bureauvorsteher inkassierte Gelder nicht an den Anwalt abliefern, sondern veruntreut. Die Frage ist ohne weiteres dann zu bejahen, wenn der Bureauvorsteher Inkassovollmacht hatte. Diefesfalls jedoch nicht aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes, sondern weil es so anzusehen ist, als ob der Anwalt selber das Geld empfangen hätte. Die Vollmacht kann unter Umständen aus schlüssigen Handlungen des Anwalts gefolgert werden, so z. B. daraus, daß der Anwalt in einer Vielzahl von Fällen das Inkasso duldet (ZDR. 1917 S. 76 = Schl. = Holtzlinz. 1917, 55). Um sich gegen die Annahme einer solchen Vollmacht zu schützen, empfiehlt es sich, die Befugnis zum Geldempfang durch einen Anhang im Bureau zu regeln (vgl. Albrecht JW. 1908, 729).

Liegt keine Vollmacht vor, so kann unter Umständen ein Eintretenmüssen des Anwalts aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes in Frage kommen, nämlich nach RG. 14, 283 dann, wenn der Anwalt einen Bureauvorsteher auf seinem Posten beläßt, der sich schon als untreu erwiesen hatte. Das Reichsgericht leitet hier die Haftpflicht unter Bezugnahme auf § 28 RAO. ab aus der öffentlich-rechtlichen Stellung des Anwalts, die es ihm zur Pflicht macht, bei der Ordnung des Bureaudienstes darauf zu sehen, das Publi-

kum vor Schaden zu bewahren (vgl. bez. des Notars JW. 1910, 1004; 1913, 490). Es ist im Hinblick darauf, daß § 28 R.W. kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ist (vgl. bei Zahl 19), die Frage aufgeworfen worden, ob diese — unter der Herrschaft des preussischen Landrechts ergangene — Entscheidung auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs möglich wäre (vgl. Reuter S. 12). Es dürfte zu sagen sein, daß die Verneinung des Schutzgesetzcharakters für § 28 R.W. der Annahme einer Haftpflicht nicht entgegenstehen würde, da es sich in dem Falle anscheinend um eine Eigentumsverletzung, also um einen Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB. handelt (vgl. Hirsch S. 5).

105 c) Beratung in rechtlichen Angelegenheiten. Dazu ist das Bureaupersonal nicht berufen (RG. 48, 59; JW. 1906, 332; vgl. JW. 1910, 1004; 1919, 241). Wer sich also vom Bureaovorsteher beraten läßt, wird dies in der Regel auf eigenes Risiko tun. Nur dann kommt eine Haftpflicht des Anwalts in Frage, wenn er, sei es im einzelnen Falle (vgl. JW. 1911, 537), sei es schlechthin (in einer Vielzahl von Fällen) die Beratertätigkeit des Bureaovorstehers duldet. Das Reichsgericht hatte RG. 48, 59 für den Fall der Duldung — unter der Herrschaft des preussischen Landrechts — die Haftpflicht mit § 28 R.W. begründet. Diese Begründung wäre wegen des mangelnden Schutzgesetzcharakters dieser Bestimmung unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zugänglich. Aber es dürfte mit Friedländer Exkurs vor § 30 Anm. 37 unter der angegebenen Voraussetzung die Annahme einer Haftpflicht ohne weiteres aus dem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, daß infolge der in jener Duldung liegenden stillschweigenden Vollmacht (vgl. Recht 1916 Nr. 669) durch die Übernahme der Beratung seitens des Bureaovorstehers ein Vertrag mit dem Anwalt zustande kommt. Die Haftpflicht ergibt sich dann nicht sowohl aus § 278 BGB. (da ja dem Bureaovorsteher ein Rechtsversehen nicht zum Verschulden gereicht), als vielmehr aus eigenem Verschulden (§ 276 BGB.), das eben darin liegt, daß der Anwalt dem Bureaovorsteher die Erfüllung des Vertrags überlassen hat.

Wer sich hier vor Haftpflicht schützen will, tut gut, sein Personal — wie es in dem Falle JW. 1906, 332 geschehen war — die selbständige Beratertätigkeit ein für allemal zu verbieten.

106 Ebensovienig wie die Beratung, darf der Anwalt natürlich auch sonst dem Bureaovorsteher nicht Dinge überlassen, deren Erledigung zur persönlichen Berufstätigkeit des Anwalts gehört. Besonders sei davor gewarnt, den Bureaovorsteher mit der selbständigen Wahrnehmung von Terminen im Immobilienzwangsversteigerungsverfahren zu betrauen. In solchen Terminen stellen sich erfahrungsgemäß auch bei anfänglich einfach erscheinender Sachlage oft unvorhergesehene Schwierigkeiten ein, zu deren Bewältigung ein Nichtjurist außerstande ist.

Außergewöhnliche Verhältnisse werden natürlich unter Umständen Ausnahmen rechtfertigen können (vgl. Friedländer JW. 1917, 620).

107 d) Wegen des Falles, daß der Anwalt den Bureaovorsteher zur Besichtigung eines zu beleihenden Grundstückes zur Verfügung stellt, vgl. JDR. 1917, 135 = Schl.HolstAnz. 1917, 86.

108 II. Haftung für Gehilfen bei Ausübung persönlicher Anwaltsstätigkeit.

1. Der allgemeine Stellvertreter (sog. Generalsubstitut).

Hier wird allgemein angenommen, daß der vertretene Anwalt dem Klienten schlechthin haftet (vgl. Friedländer Exkurs vor § 30 Anm. 48, Hirsch S. 9). Es dürfte sich aber die Frage aufwerfen lassen, ob denn nicht § 664 BGB. Anwendung zu finden hat. Das ist zwar — OLG. 20, 197 — mit der Begründung verneint worden, daß der § 664 bei der Aufzählung in § 675 BGB. fortgelassen sei.

Diese Begründung dürfte sich indes nach RG. 78, 313 = JW. 1912, 531 nicht mehr halten lassen.

An reichsgerichtlicher Rechtsprechung sind insbesondere drei ältere Entscheidungen zu erwähnen. Die eine (JW. 1896, 744) verneint die Haftung in Angelegenheiten einer Konkursverwaltung, während die beiden anderen (JW. 1894, 534 = SeuffBl. 50 Nr. 204; JW. 1900, 616) die Befastigung des vertretenen Anwalts mit den von seinem Generalsubstituten grobfahrlässig verursachten Kosten nach § 102 B.D. für angängig erachten, indem sie schlechthin den Repräsentationsgesichtspunkt durchgreifen lassen. Daß dieser letztere Gesichtspunkt, also der Umstand, daß der Generalsubstitut in Namen des Vertretenen auftritt (vgl. Recht 1918 Nr. 741), der Anwendung des § 664 BGB. schlechthin entgegenstehe, dürfte sich bezweifeln lassen.

Wenn § 664 BGB. anzuwenden ist, dürfte der Klient gegebenenfalls darauf angewiesen sein, von dem Vertretenen Abtretung des diesem gegen den Vertreter — wegen des Schadens des Klienten (vgl. RG. 93, 40 = JW. 1918, 561) — zustehenden Ersatzanspruchs zu begehren (§ 667 BGB.). Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Klient und Generalsubstitut kommt nicht zustande (vgl. Friedländer Exkurs vor § 30 Anm. 45; JW. 1917, 737).

Wegen verschiedener anderer mit der Bestellung des allgemeinen Stellvertreters zusammenhängender Fragen s. JW. 1918, 734 mit Bemerkung von Friedländer.

2. Der Sondervertreter. Auch für das Verschulden des von ihm bestellten Sondervertreters — der als Substitut gemäß § 664 BGB. in der Regel deshalb nicht in Frage kommen dürfte, weil der § 664 eine Übertragung der Ausführung des Auftrags im ganzen voraussetzt (vgl. RG. 78, 312) — haftet der Anwalt dem Klienten nicht unter allen Umständen. Es wird vielmehr die Anwendung des § 278 BGB. für die Fälle auszuschneiden haben, wo nach dem Vertragswillen die Befastigung, die der Anwalt dem Sondervertreter überträgt, dem ersteren überhaupt nicht persönlich obliegen sollte (wie z. B. im Falle einer auswärtigen Beweisaufnahme). Vgl. Friedländer Exkurs vor § 30 Anm. 45; Riese JW. 1912, 1096; Brand-Siber Erl. 277 zu § 278 S. 232; jedoch auch OLG. Kiel v. 5. 6. 1919 i. S. 1 U. 124/18, VereinsBl. Nr. 23 812. Eine entsprechende Unterscheidung dürfte für die Frage Platz zu greifen haben, wer dem Nachbevollmächtigten für seine Gebühren haftet. Darüber Näheres Riese JW. 1912, 1094; vgl. Kron, Meyerwitt das. 728; SächsBl. 1916, 17; Altschul DRWZ. 1916, 97; OLG. 31, 19; May in dem JDR. 1914 S. 137 angegebenen Auffatz (Heffl. Nspr. 14, 184).

§ 16.

3. Anwalt als Gehilfe des Klienten. 110

Es handelt sich um die bei Zahl 96 erwähnte Möglichkeit, daß der Klient Verstöße seines Anwalts Dritten gegenüber zu vertreten hat, sei es, daß er daraus haftpflichtig gemacht wird, sei es, daß ihm bei Ansprüchen, die er seinerseits gegen Dritte erhebt, Einwendungen daraus entgegengehalten werden. Es sei in dieser Beziehung — abgesehen von dem schon bei Zahl 97, 98 Gesagten — Folgendes hervorgehoben:

1. Der Anwalt muß bei aller Fürsorge für die Durchsetzung der Ansprüche seines Klienten zugleich darauf Bedacht nehmen, daß jede ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Interessen des Gegners oder sonstiger Dritter, aus der der Klient eventuell verantwortlich gemacht werden könnte, vermieden wird. Er darf z. B. nicht vor der Fälligkeit vollstrecken (JW. 1906, 350); keine unzulässige Pfändungsbenachrichtigung ergehen lassen (DZB. 1905, 1016); nicht unterlassen, den Schuldner gemäß § 1166 BGB. zu benachrichtigen (JW. 1909, 496); nicht die Rechtsverfolgung fortsetzen, nachdem Schuldner bezahlt hat (vgl. für den Fall der Zahlung auf Postscheck- oder Bankkonto JW. 1916 S. 827, 957, 978; 1918, 150); nicht die Freigabe gepfändeter Sachen Dritter verzögern (LeipzZ. 1915, 363) u. a. m. Daß in bezug auf die Berücksichtigung des Gegnerstandpunkts recht weitgehende Anforderungen möglich sind, zeigt die Entscheidung RG. 91, 341, in der einer Sparkasse die Pflicht zum Ersatz desjenigen Schadens aufgebürdet wird, der dem Hypothekenschuldner dadurch erwachsen ist, daß der Sparkassenbeamte es fahrlässigerweise unterlassen hatte, ihn über einen Irrtum aufzuklären.

111 2. Bei der Vollstreckung auf Grund vorläufiger Schuldtitel (§§ 302, 600, 717, 945 ZPO) erwächt dem Klienten ohne weiteres eine Haftpflicht, falls der Schuldtitel später aufgehoben wird. Ein Rückgriff auf den Anwalt kommt in Betracht, wenn der Anwalt die Aufhebung des Schuldtitels verschuldet hat (z. B. durch Versäumung der Frist des § 926 ZPO.); oder wenn er den Klienten über die fragliche Haftpflicht nicht aufgeklärt hat, obwohl das nach Lage der konkreten Umstände geboten war.

112 3. Der Verstoß des Anwalts kann den Klienten in einem von diesem gegen einen Dritten geführten Haftpflichtprozeß dem Einwand des mitwirkenden Verschuldens aussetzen. Wegen der Frage, ob § 278 oder § 831 BGB. Anwendung zu finden hat, vgl. RG. 55, 332; 62, 348; 75, 258; 77, 212; 79, 319; 91, 134; Recht 1911 Nr. 685.

Aus der Spruchpraxis:

113 a) Anrechenbarkeit bejaht: RG. 89, 426 i. V. RG. v. 16. 5. 1917 i. S. 8 U. 1486/17, Vereins-Nr. 21 955 (Verschulden des Erstbevollmächtigten in einer Zwangsversteigerungssache); Recht 1914 Nr. 1546 (Verschulden des Anwalts bei Haftpflichtanspruch des Klienten gegen seinen Vormund); RG. 55, 332 und JW. 1909, 315 (Verschulden des Anwalts bei Haftpflichtanspruch gegen Gerichtsvollzieher); vgl. auch den Notarfall Recht 1910 Nr. 2488.

114 b) Anrechenbarkeit verneint: Warn. 1915 Nr. 139 (Verschulden des Korrespondenzanwalts; anders OLG. Colmar 10. 10. 1917, 2 U. 22/14, Vereins-Nr. 25 177); RG., Sörgel 1913 S. 81 (Unterlassung von Rechtsbehelfen in erster Instanz bei Ersatzanspruch gegen zweitinstanzlichen Anwalt wegen Versäumung der Berufungsfrist); Recht 1917 Nr. 2086 (Verschulden des Anwalts bei Haftpflichtanspruch des Klienten gegen Fiskus wegen Verstoßes eines Grundbuchbeamten). In bezug auf diese letztere Entscheidung ergibt sich aus der Inhaltsangabe im „Recht“ nicht, ob (bzw. weshalb nicht) der Gesichtspunkt des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. berücksichtigt worden ist. Wegen des Falles, daß Beteiligter zu einem fehlerhaft bewirkten Vertragsschluß Rechtsbeistand zugezogen hatte, vgl. Warn. 1916 Nr. 81 S. 131 (Notarfall).

115 4. In Versicherungsverträgen finden sich durchgehends Verwirkungsklauseln für den Fall, daß innerhalb einer bestimmten Frist keine Schadenanzeige erfolgt, sowie für den Fall, daß innerhalb einer bestimmten Frist keine Klage gegen den Versicherer erhoben wird. Nach der herrschenden Rechtsprechung sind solche Verwirkungsklauseln im Zweifel mit Vorbehalt der Exculpation des Versicherten zu verstehen (JW. 1906, 111 = RG. 62, 191; JW. 1911, 805). Es fragt sich nun, ob dann, wenn der Versicherte einen anderen, insbesondere einen Anwalt mit der Abwicklung des betr. Versicherungsfalles beauftragt hatte, ihm das Verschulden des Vertreters zum Nachteile gereicht. Die Frage war früher (vgl. JW. 1906, 111; 1909, 199) vielfach mit der Begründung verneint worden, daß es sich bei der Anzeige bzw. der Klagerhebung gar nicht um eine Verbindlichkeit des Versicherten, sondern um eine Voraussetzung des Versicherungsanspruchs handle. In der Entscheidung Leipz. 1915, 763 ist die Frage jedoch bejaht worden (vgl. auch Recht 1918 Nr. 1112).

116 5. Kann in einem Haftpflichtprozeß des Klienten gegen einen Dritten wegen unerlaubter Handlung dann, wenn der Klient — aus Rechtsirrtum (vgl. RG. 67, 145; 76, 63; Leipz. 1917, 600) — den richtigen Beklagten nicht gekannt hatte, der Einwand der Verjährung aus § 852 BGB. darauf gestützt werden, daß sein Anwalt länger als die Verjährungsfrist Kenntnis gehabt habe? Die Frage ist vom Landgericht Berlin bejaht worden (20. 2. 1919. 3 O. 252/16, Vereinsakten Nr. 25 921).

Wegen der Frage, ob der Klient das Kennen oder Kennenmüssen des Anwalts bei der Zwangsvollstreckungs- und Konkursanfechtung gegen sich gelten zu lassen hat, vgl. RG. 68, 376 = JW. 1908, 459; RG. 72, 133 = JW. 1909, 718.

§ 17.

VIII. Verantwortlichkeit mehrerer.

I. Verhältnis zum Geschädigten.

117

1. **Assoziierte Anwälte.** Grundsatz: Bei gemeinsam erhaltenem Auftrag — ohne Rücksicht darauf, welchem der Sozisten der Verstoß zur Last fällt — gesamtschuldnerische Haftung aller Sozisten, JW. 1914, 1078 = RG. 85, 306; JW. 1916, 519; vgl. Noeft-Plum Bd. 85, 32; Dertmann, Leipz. 1916, 199; Kaufmann, JW. 1916, 883; Friedländer, JW. 1916, 519. Es gilt dabei aber Folgendes:

a) Aus Mitbevollmächtigung allein — wenigstens für den Fall des Armenanwalts — nicht ohne weiteres auf Mitannahme des Auftrags zu schließen, RG. in der JW. 1916, 887 erwähnten Entscheidung.

b) Grundsatz gilt nur in Ansehung der dem Rechts- (nicht dem wirtschaftlichen) Gebiet angehörenden Tätigkeit, JW. 1916, 1189 = RG. 88, 342.

2. **Im übrigen.** Wenn neben dem Verstoß eines Anwalts auch ein Verstoß eines anderen Anwalts oder eines anderen Rechtspflegeorgans für den Schaden ursächlich (d. h. im Rechtsinn ursächlich, s. bei Zahl 27) gewesen ist, ist für die Haftpflichtfrage von einschneidender Bedeutung, ob der mitursächliche Verstoß einem Beamten in dieser seiner Eigenschaft zur Last fällt oder einem Nichtbeamten.

a) In ersterem Fall ist der Anwalt zufolge des Beamtenprivilegs des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. der allein Leidtragende.

Eine den Grad des beiderseitigen Verschuldens abwägende Verteilung der Verantwortung auf Anwalt und Beamten ist ausgeschlossen, JW. 1915, 654; die eine solche Abwägung vornehmende Entscheidung, JW. 1914, 864 war nach dem eode civil ergangen. Es ist — vgl. JW. 1916, 98 — die Frage aufgeworfen worden, ob denn nicht der in Anspruch genommene Anwalt nun von sich aus — als Dritter im Sinne von § 839 BGB. — einen Schadenserzatzanspruch gegen den Beamten geltend machen könne. Die Frage ist in der Entscheidung Leipz. 1915, 718 bezüglich des Notars (als Rechtskundigen) der eine Grundbuchbenachrichtigung nicht geprüft, darauf von dem Mandanten in Anspruch genommen worden war, und nunmehr gegen den Justizfiskus Rückgriff zu nehmen versuchte, verneint worden.

Vergleiche zu den ganzen hier einschlägigen Fragen auch die Aufsätze von Cohn, RWL. 1915, 2; JW. 1916, 93; Wendir, Leipz. 1915, 952; Sächs. 1916, 373 („Haftung für richterliche Fehlurteile“ betr.)

Aus der Spruchpraxis: Anwalt und Gerichtsvollzieher: Sörgel 1913 S. 275, BayRpfl. 1914, 143 i. V. RG. 91, 179; vgl. auch JW. 1916, 740; Notar (Rechtskundiger) und Grundbuchrichter: JW. 1913, 598 = RG. 81, 428; auch Recht 1916 Nr. 1896.

b) Tritt Anwaltsverschulden mit dem Verschulden eines Nichtbeamten (z. B. anderen Anwalts, Vormunds, Testamentsvollstreckers) zusammen, so wird in der Regel gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten vorliegen (vgl. jedoch für den Fall, daß Haftung aus unerlaubter Handlung mit Haftung aus einem Schuldverhältnis zusammentrifft, RG. 73, 290; JW. 1910, 579; 1913, 979).

Für den Fall, daß mehrere Anwälte nacheinander mit einer Sache befaßt werden, vgl. JW. 1917 S. 89 = RWL. 1917, 69 (Nichtunterbrechung der Ursächlichkeit des Verstoßes des ersten Anwalts); Recht 1915 Nr. 2242; Warn. 1915 Nr. 139 (Pflicht des späteren Anwalts zu selbständiger Prüfung); Recht 1917 Nr. 572 (begrenzter Pflichtenbereich des zweitinstanzlichen Anwalts); ferner bei Zahl 112 ff. bezüglich der Frage, ob der zweite Anwalt aus dem Verstoß des ersten den Einwand des mitwirkenden Verschuldens herleiten kann.

II. Inneres Verhältnis.

121

1. Wegen des inneren Verhältnisses bei assoziierten Anwälten s. Friedländer Exkurs zu § 40 Anm. 30, 37.

2. Im übrigen bei gesamtschuldnerischer Haftung mehrerer: Ausgleichung nach § 426 BGB. unter Abwägung nach den Grundfäden des § 254 BGB. (JW. 1912, 71; RG. 75, 251). Für den Ausgleichungsanspruch gilt die allgemeine dreißigjährige Verjährungsfrist (JW. 1912, 141).

§ 18.

IX. Abtretung des Anspruchs, Sonderabreden und Vorbehalte, Verjährung.

122 I. Abtretung. Abtretbarkeit eines Haftpflichtanspruchs, wenn der Schaden in Belastung mit einer Verbindlichkeit besteht? JW. 1918, 90 (vgl. JW. 1911, 711).

123 II. Verstärkung.

1. Durch Garantie. Enthält die Versicherung, daß ein Vertrag unbedingt gültig sei, eine Garantie? Das Oberlandesgericht Hamburg — JW. 1916, 147 — erblickt in einer solchen Versicherung lediglich die Äußerung, daß der Vertrag nach seiner, des Anwalts, bester rechtlicher Überzeugung gültig sei. „Nur das Nichtbestehen eines Risikos nach des Beklagten bestem juristischem Ermessen kommt in Frage, die abstrakte Verneinung jeglichen Risikos läßt sich überhaupt nicht beschaffen, weil niemand voraussehen kann, wie auch ein unbedenklich erscheinender Sachverhalt letzten Endes von den Gerichten beurteilt werden wird.“ Das Urteil, das im Ergebnis aufgehoben worden ist, wird in dieser Beziehung vom Reichsgericht (Leipzig. 1916, 1006) gehalten.

124 2. Durch Anerkennung. Wenn bei einem Haftpflichtanerkennung die Absicht darauf gerichtet gewesen ist, die Haftpflichtfrage dem Streit der Parteien zu entziehen, so können nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die der Anerkennende zur Zeit des Anerkennnisses nicht kannte, wobei aber eine veränderte rechtliche Beurteilung bekannter tatsächlicher Umstände bedeutungslos ist, JW. 1916, 960; vgl. JW. 1919, 186.

125 III. Ausschließung und Abschwächung.

Vorausabreden. Es besteht an sich die Möglichkeit, die Haftung für Fahrlässigkeit auszuschließen. Das wird aber, selbst wenn lediglich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird, von berufener Seite für standeswidrig erachtet (vgl. Reuter S. 8, Friedländer Ann. 58 zu § 28 RMO.)

Eine andere Frage ist, ob nicht die offensichtliche Härte, die damit verknüpft ist, daß selbst das geringste Verschulden Ersatzansprüche von unbeschränkter Höhe zeitigen kann (man denke z. B. an die Flüchtigkeitsfehler bei Testamenten), im Wege einer Vereinbarung gemildert werden könnte, etwa in der Weise, daß für diejenigen Ersatzansprüche, die sich nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gründen, ein bestimmter Höchstbetrag festgestellt würde. In einer solchen Vereinbarung dürfte eine Standeswidrigkeit nicht zu erblicken sein (vgl. Reuter S. 28).

126 2. Vorbehalte. Kann der Anwalt bei einer Ratserteilung seine Haftpflicht dadurch ausschließen, daß er erklärt, der Rat beruhe auf seiner persönlichen Ansicht? Verneinend OLG. Hamburg OJZ. 1912, 1165.

127 3. Nachträglicher Verzicht.

a) Erklärung des Geschädigten, es sei sein Ernst nicht gewesen, den Anwalt haftpflichtig zu machen; Leipzig. 1916, 1022.

b) Stillschweigender Verzicht durch vorbehaltslose Kostenzahlung und Weiterbetrauung des Anwalts mit Fortführung der Sache; LG. Dresden, 16. 3. 1916; 4 O. 3/16, VereinsM. Nr. 23 161;

zu a und b vgl. auch LG. Berlin v. 3. 4. 1919, 35 O. 601/18, VereinsM. Nr. 15 118; OLG. Celle v. 27. 3. 1917, 1 U. 9/17, VereinsM. Nr. 23 997.

128 IV. Verjährung.

1. Frist.

a) beim Werkvertrage: 6 Monate nach § 638 BGB.

b) beim Dienstvertrage

aa) in Ansehung rechtlicher Betätigung: 5 Jahre nach § 32a RMO.,

hb) in Ansehung wirtschaftlicher Betätigung: 30 Jahre nach § 195 BGB., f. bei Zahl 10;

c) bei einer obligatio ex lege: 30 Jahre nach § 195 BGB. (vgl. Friedländer, JW. 1911, 15);

d) bei unerlaubter Handlung: 3 Jahre nach § 852 BGB.

2. Beginn:

a) Bei der Verjährung nach § 638 BGB.: mit der Abnahme des Wertes, vgl. jedoch bezüglich solcher Fehler, welche dem Werke — wie bei fehlerhafter Lage — nicht unmittelbar anhaften, RG. 64, 41.

b) Bei der Verjährung nach § 32a RMO. und nach § 195 BGB.: mit der Entstehung des Anspruchs. Diese fällt, wenn der Anwalt einen Anspruch hat verjähren lassen, mit dem Zeitpunkt des Eintritts (nicht erst der Geltendmachung) der Verjährung zusammen, RG. 90, 83. Vgl. auch RG. 83, 358 (Möglichkeit einer Feststellungsklage genügt).

c) Bei der Verjährung nach § 852 mit der Kenntniserlangung.

V. Anhang. Steht in einem Falle, wo der Anwalt es verschuldet hat, daß die Beurteilung des Klienten zu einer Geldstrafe in Rechtskraft übergegangen ist (z. B. durch Verjährung der Revisionsfrist), dem auf Befreiung von der Strafverbindlichkeit oder auf Ersatz des Strafbetrages gerichteten Haftpflichtansprüche der Umstand entgegen, daß der Anwalt mit Erfüllung des Begehrens sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Begünstigung aussetzen könnte? Näheres darüber: Märklin JW. 1911, 938.

(Fortsetzung folgt.)

Die Leipziger Tagung.

13. und 14. September 1919.

Von Rechtsanwält Dr. Dittenberger, Leipzig.

(Außerordentlicher Deutscher Anwaltstag, Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft, Vertreterversammlung, Hilfskasse, Erholungsstättenverein.)

Nach sechsjähriger Kriegspause trat am 13. und 14. September d. J. in Leipzig der Deutsche Anwaltstag wieder zusammen, um zunächst die allerdringlichsten von den zahllosen Aufgaben zu erledigen, die dem Anwaltstande aus der schweren Not der Zeit erwachsen. Jeder neue dieser trüben Tage bringt ja neue Probleme, wirft neue Fragen auf, und bei der psychologischen Veranlagung des Volkes, bei der Art und Weise, wie gegenwärtig wichtige Arbeiten behandelt und bedeutungsvolle Entschlüsse gefaßt werden, ist die Wahrscheinlichkeit, daß die richtigen Lösungen gefunden werden, geringer als je zuvor. Mehr als je vorher muß die Anwaltschaft auf dem Posten sein, um Schaden zu verhüten, und entschiedener als je muß sie die Forderung erheben, daß sie überall da zur Mitarbeit herangezogen wird, wo es sich um Gegenstände handelt, die sie selbst betreffen oder den Kreis ihrer Berufstätigkeit berühren. Mit Bedauern muß die Anwaltschaft feststellen, daß dieser ihrer Forderung auch bis in die neueste Zeit hinein von den maßgebenden Stellen nicht Rechnung getragen wird. Gesetzesvorlagen, die von erheblicher Tragweite gerade für die Anwaltschaft sind, Vorlagen insbesondere, die die aufschwerste erschütterten wirtschaftlichen Grundlagen der Anwaltschaft betreffen, werden auch heute noch der verfassungsmäßigen Erledigung zugeleitet, ohne daß die Anwaltschaft an ihrer Vorbereitung beteiligt wird. Es ist das um so unverständlicher, als doch die neue Gestaltung der Dinge gerade auf solche Heranziehung hinweist und als andere Berufsstände, die vor dem Anwaltstande allerdings den Vorteil politischer Geschlossenheit und politischen Gewichtes voraus haben, in weitestem Umfange zur Vorbereitung der gesetzlichen Regelung der sie interessierenden Fragen zugezogen werden. Geradezu unbegreiflich ist es, daß viele Stellen immer noch nicht erkennen, welche sachliche Förderung die Mitwirkung gerade der in der Anwaltschaft vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten in der Gesetzgebung bedeutet. Hoffentlich siegt hier bald eine bessere Einsicht, die sich nicht damit begnügt, geschlossene und einbellige Rundgebungen, wie die der Leipziger Tagung der deutschen Anwaltschaft zur Kenntnis und zu den Akten zu nehmen.

Zum Anwaltstage hatten sich trotz der Verkehrsnöte und der mannigfaltigen sonstigen Schwierigkeiten nahezu 500 Anwälte aus dem Deutschen Reiche zusammengefunden, um die durch den Krieg unterbrochene gemeinsame Arbeit und persönliche Fühlung wieder aufzunehmen. Mit Gefühlen der Wehmut wurden die Vertreter der besetzten und vor der Gefahr der

Loslösung vom Reiche stehenden Gebiete bekräftigt, doch gestellte sich zu diesem schmerzlichen Gefühl zugleich das Empfinden der freudigen Gewißheit, daß der Zusammenhang mit den vom Reiche losgelösten Gebieten in alle Zeiten nicht verloren gehen wird.

Zu Beginn seiner Beratungen gedachte der Anwaltstag in einer würdigen, schlichten Feier der achthundert teuren Toten des Standes, die sich dem Vaterlande geopfert haben. Das Ehrenmitglied des Vereins, Geheimrat Justizrat Dr. Haber, Leipzig, sprach in bewegten, zu Herzen gehenden Worten zum Gedächtnis der Gefallenen und gab der Gewißheit Ausdruck, daß ihr Opfertod nicht vergebens gewesen ist.

Die Verhandlungen der Tagung wurden durch den Vorsitzenden des Vereins, Geheimen Justizrat Heiliger, Köln, eröffnet und durch ihn und den stellvertretenden Vorsitzenden Justizrat Kurlbaum, Leipzig, geleitet.

Der erste Verhandlungstag war inneren Angelegenheiten gewidmet. Aus dem Bericht des Vorstandes und der Geschäftsleitung war zu erkennen, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten die Leitung des Vereins während der Kriegszeit zu kämpfen hatte. Die Versammlung erteilte dem Vorstande für diese Zeit In demnütigkeit und beschloß, die auf der Tagesordnung stehende Neuwahl des Vorstandes abzusetzen und sich damit einverstanden zu erklären, daß der gegenwärtige Vorstand die Geschäfte weiterführt. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Einsetzung eines neuen Vorstandes zweckmäßigerweise bis zur Wiederkehr ruhigerer und gekläarterer Verhältnisse vertagt werden müsse. Der nächste ordentliche Anwaltstag wird im Jahre 1920 die Neuwahl des Vorstandes vornehmen, der dann auf 15 Mitglieder verstärkt werden soll, was namentlich mit Rücksicht auf das ganz außerordentliche Anwachsen sämtlicher Geschäfte notwendig erscheint. —

Der zweite Verhandlungstag, Sonntag, der 14. September, war der Erörterung der beiden wichtigsten Fragen der Tagesordnung vorbehalten: der Frage der Tarifverträge mit den Angestellten und der der Gebührenreform.

Zum ersten Punkte berichtete Justizrat Max Hahn, Berlin, der als Vorsitzender des zuständigen Ausschusses bereits die Verhandlungen mit den Vertretern der Angestelltenverbände geführt hatte. Man darf sagen, daß eine bessere, unparteilichere und dabei wohlwollendere Behandlung des schwierigen und bedeutungsvollen Problems, als sie der Berichterstatter gab, wohl nicht gedacht werden kann. Seine ganzen Ausführungen waren getragen von dem hohen Gefühl sozialer Verantwortung, und sein Appell an die Versammlung, sich durch die vielfach unsachliche Art der Kampfesweise der Angestellten den Blick nicht trüben zu lassen, fand den lebhaften Beifall des Anwaltstages.

Der Berichterstatter gab zunächst eine kurze Darstellung der Entwicklung der Tariffrage und berichtete insbesondere über das Ergebnis der bisherigen Besprechungen mit den Angestelltenvertretern. Er erkannte das Bestreben der Angestellten, im Wege der Tarifverträge eine bessere Entlohnung zu erzielen, grundsätzlich als berechtigt an, unter der Voraussetzung, daß hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Anwälte Rücksicht genommen werde. Daß die Entlohnung der Angestellten nicht überall mit der wachsenden Teuerung Schritt gehalten hätte, sei nicht zu bestreiten und sei zu bedauern. Es treffe dies aber nicht nur für die Anwaltsangestellten, sondern für die übergroße Mehrzahl aller Festbesoldeten zu, und sei ganz besonders auch der Fall bei den Anwälten selbst. Bei der grundsätzlichen Anerkennung der Berechtigung tarifvertraglicher Regelung dürfe aber nicht übersehen werden, daß das schablonenhafte Wesen des Tarifvertrages gerade bei den Verhältnissen der Anwaltsbüros mit ihren großen Verschiedenheiten in der Art und Weise der Angestelltentätigkeit besondere Schwierigkeiten mache. Wenn gleichwohl in nahezu drei Duzend der größten Städte bisher Tarifverträge abgeschlossen seien, so bedeute das ein großes Entgegenkommen seitens der Anwälte und auf der anderen Seite einen unzweifelhaft großen Erfolg der Angestellten. Eine sachgemäßere Regelung, als diese im Wege örtlicher Tarifverträge erzielte, sei durch zentrale Tarifverhandlungen auch nicht zu erringen, weshalb dem Verlangen der Angestellten nach einem Reichstariife widersprochen werden müsse. Es sei charakteristisch, daß bisher für keine der der Anwaltsangestelltenschaft verwandten Betriebsarten ein Reichstariif zustande gekommen sei; es erkläre sich dies aus der erwähnten Eigenart der örtlichen Verschiedenheiten in diesen Betrieben und es werde bestätigt durch die von den Angestellten aufgestellten Vorschläge für die Gestaltung des Reichstariifs. Wenn sich auch über ein-

zelne dieser Vorschläge eine Einigung vielleicht würde erzielen lassen können, so sei dies jedenfalls ausgeschlossen für die Gehaltsfrage, über deren reichstariifliche Regelung mit den Angestellten weiter zu verhandeln nach ihren letzten wiederum erheblich erhöhten Forderungen überhaupt als aussichtslos bezeichnet werden müsse.

Der Berichterstatter kam zu dem Ergebnis, daß die Regelung im Wege örtlicher Tarifverträge angebracht und ausreichend sei, und daß allenfalls eine Zusammenfassung nur für gewisse größere Bezirke in Frage komme, die die Verschiedenheiten der einzelnen Landesteile berücksichtigen könnte, was bei dem verlangten Reichstariif ausgeschlossen sei. Der Abschluß dieser Bezirksarifverträge solle den Anwaltskammern überlassen werden.

Der Berichterstatter empfahl dem Anwaltstage schließlich die Annahme von Anträgen folgenden Inhalts:

Das Bestreben der Bureauangestellten, ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zu regeln, sei mit der Maßgabe als berechtigt anzuerkennen, daß die Tarifverträge der Verschiedenheit der Verhältnisse in ausreichendem Maße Rechnung tragen müssen. Es sei eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung wünschenswert, durch die den Anwaltskammern die Befugnis verliehen wird, Tarifverträge für ihre Bezirke mit der Wirkung zu schließen, daß sie nur in Ermanglung örtlicher Vereinbarungen in Kraft treten. Der Abschluß eines Reichstariifvertrages sei untunlich und unnötig.

Nur wenn die oben bezeichnete Regelung nicht zu erreichen sein sollte, würden Verhandlungen über einen Reichstariifvertrag unter Ausschluß der Gehaltsfrage zu führen sein.

In der eingehenden Erörterung ergab sich, daß die überwiegende Mehrheit des Anwaltstages dem Reichstariif ablehnend gegenüberstand.

Von den in der Minderheit befindlichen Anhängern dieses Reichstariifs wurde geltend gemacht, daß der dringende Wunsch der Wirtschaftskreise auf andere Weise nicht werde hergestellt werden können, und daß die Schwierigkeiten der reichstariiflichen Regelung im Grunde nicht wesentlich größer sein würden, als die schon überwundenen Schwierigkeiten der örtlichen Regelung; zum mindesten solle ein Reichstariif mit subsidiärer Geltung angestrebt werden. Mehrfach betont wurde, daß auch eine Ablehnung der Forderung die Entwicklung zur reichstariiflichen Regelung schließlich doch nicht werde aufhalten können.

Die Gegner der reichstariiflichen Regelung vertraten zum Teil den Standpunkt, daß die Erfahrungen mit den örtlichen Tarifen durchaus nicht günstig seien. An zahlreichen Beispielen aus den einzelnen Landesteilen wurde ferner deutlich unterstrichen, was der Berichterstatter über die Verschiedenheit der regionalen Verhältnisse und die Unmöglichkeit sie in einem Tarife zu berücksichtigen, ausgeführt hatte. Mit besonderer Entschiedenheit wurde auch dem beigetreten, was der Berichterstatter über die Unmöglichkeit einer reichstariiflichen Regelung der Gehaltsfrage ausgeführt hatte.

In der Abstimmung wurden die sämtlichen Anträge des Berichterstatters unter Ablehnung verschiedener entgegenstehender Anträge, die zum Teil für den Reichstariif, zum Teil auch gegen das Kompromiß des Berichterstatters votiert wissen wollten, mit überwiegender Mehrheit angenommen. —

Zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung, „Änderungen im Gebührenwesen“, erstattete Justizrat Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. Main, den Bericht, den er mit einem kurzen Überblick über den jahrelangen Kampf der Anwaltschaft um eine angemessene Entlohnung ihrer Berufstätigkeit und über die in Entwürfen, statistischen Erhebungen usw. niedergelegten Vorarbeiten des Deutschen Anwaltvereins einleitete.

Der Berichterstatter gab sodann eine Schilderung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Anwaltsstandes und stellte fest, daß es keinen Stand im Reiche gibt, der durch die Folgen des Krieges so schwer geschädigt worden ist wie der Anwaltsstand. Um so dringlicher sei die Pflicht des Staates, dem vollbeschäftigten Anwalt von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit eine auskömmliche Stellung zu sichern. Hierzu sei die schnelle Anpassung der gänzlich unzureichenden Gebührensätze an die von Grund aus veränderten Verhältnisse nötig. Daneben müßten auch andere Mittel verschiedener Art, die für

eine Besserung der Lage in Frage kommen, energisch durchgeführt werden. Besonders betonte der Referent die Notwendigkeit der Gewährung einer Vergütung für die Armenrechtsprozesse aus öffentlichen Mitteln, hinsichtlich welcher Forderung ein für die gegenwärtige Not bezeichnender Wandel in der Anschauung der Anwaltschaft eingetreten sei. Die Gewährung der Vergütung der Anwaltstätigkeit in Armenfachen liege durchaus in der Richtung der gerade heutzutage so viel betonten sozialen Betätigung des Staates, der dem Mittellosen auch die Rechtsverfolgung auf allgemeine Kosten ermöglichen müsse. Der Berichterstatter verwies weiter auf den gleichen Wandel der Anschauung, der sich in der Frage der Selbsthilfe gezeigt habe. Der größere Teil der deutschen Anwälte habe die Vereinbarung von Teuerungszuschlägen bereits durchgeführt. Diese Selbsthilfe müsse beibehalten werden, aber nur bis zur gesetzlichen Regelung der Gebührenverhältnisse. Die gesetzliche Gebührenerhöhung dürfe keinesfalls aufgeschoben werden, sie müsse im Wege der Notverordnung durchgeführt werden. Überdies aber müsse endlich die organische Reform des Gebührenwesens in Angriff genommen werden.

Für diese durchgreifende Reform bezeichnete der Berichterstatter als wichtigste zu beachtende Gesichtspunkte: die Frage der Beseitigung oder Beibehaltung der tagmäßigen Bindung, die Fragen der richtigen Abgrenzung der Reichs- und Landesgebührenordnungen gegeneinander, der Erstattungsfähigkeit der Kosten, der Scheidung der streitigen und unstreitigen Tätigkeit usw.

Die Anträge des Berichterstatters verlangten:

unverzüglich den Erlaß von Notverordnungen auf Erhöhung der gegenwärtig geltenden Gebührensätze um mindestens fünfzig vom Hundert, sowie einer Notverordnung zur Übernahme der Gebühren und Auslagen der Anwälte in Armenfachen auf das Reich;

ferner sofortige Inangriffnahme einer organischen Reform der Gebührenordnungen.

Zugleich sollte der Anwaltsrat anerkennen: das Recht und die Pflicht der Anwaltschaft, bis zur gesetzlichen Regelung im Sinne der obigen Forderungen im Wege der Selbsthilfe und freien Vereinbarung eine Steigerung der Gebühren zu standesgemäßer und lebensnotwendiger Höhe herbeizuführen.

Die Ausführungen des Berichterstatters — die in die Feststellung ausklangen, daß es sich bei den Anträgen nicht mehr um Wünsche, sondern um Forderungen handele, auf deren Erfüllung die Anwaltschaft unbedingt bestehen müsse — fanden den lebhaften Beifall der Versammlung, die auch den Anträgen des Berichterstatters einhellig beitrug. Ganz besonders muß dabei hervorgehoben werden, daß damit der Anwaltsrat sich auch für die Pflicht des einzelnen zur Erhebung der in den Beschlüssen der Vereinigungen vorgesehenen Teuerungszuschläge ausgesprochen hat.

Die zahlreichen übrigen im Laufe der Erörterung gestellten und begründeten Anträge — die das von dem Berichterstatter vorgezeichnete Ziel zum Teil auf anderen Wegen erreichen wollten, zum Teil auch in ihren Forderungen noch über die des Berichterstatters hinausgingen — wurden dem zuständigen Ausschuss als Material überwiesen. Diese Anträge und Vorschläge verlangten u. a. eine freie und formlose Verständigung über nicht erstattungsfähige Zuschläge neben den erstattungsfähigen gesetzlichen Gebühren. Ein anderer Antrag wollte die Bemessung der Gebühren in eine bestimmte Beziehung zur Entwertung des Geldes bringen, während von anderer Seite eine durchgehende Verdoppelung der Gebührensätze des § 9 RMGebO. verlangt wurde.

Von verschiedenen Seiten wurden schließlich Vorschläge und Anträge gebracht, die sich mit der Fraae des Armenrechts beschäftigten, wobei besonders die Mitteilungen über die in Bayern bestehende, geradezu unerträgliche Belastung der Anwälte mit Armenfachen staunendes Interesse fanden. —

Aus Anlaß des Anwaltsstages waren auch die übrigen Organe des Deutschen Anwaltvereins und der sonstigen Körperschaften des Anwaltstandes zu Sitzungen versammelt worden.¹⁾

Den Hauptgegenstand der Beratungen der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins bildeten die

Verhandlungen über den der Nationalversammlung vorgelegten Antrag Grünwald und Gen., der die sofortige gesetzliche Einführung der Freizügigkeit der Rechtsanwälte verlangt. Zu diesem Punkt erstatteten Geheimrat Dr. Heilberg-Breslau und Prof. Dr. Wilhelm Rosenthal-München Bericht. Die Berichterstatter empfahlen das Festhalten an dem Beschluß des Breslauer Anwaltsstages vom Jahre 1913, der die Einführung der Freizügigkeit gefordert, aber die Vereinheitlichung des juristischen Vorbildungs- und Prüfungswesens zur Vorbedingung der Einführung der Freizügigkeit gemacht hat. Die sehr eingehende Besprechung drehte sich im wesentlichen um die Frage, ob die Einführung der Freizügigkeit von dieser Voraussetzung abhängig zu machen sei, ob also eine vorherige oder gleichzeitige Vereinheitlichung des Vorbildungswesens zu fordern sei. Die Vertreterversammlung beschloß schließlich im letzteren Sinne, indem sie aussprach, daß die Einführung der Freizügigkeit erforderlich sei, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig eine einheitliche Regelung des juristischen Vorbildungs- und Prüfungswesens erfolge. Außerdem trat die Vertreterversammlung in ihren weiteren Beschlüssen dafür ein, daß das Recht der Zulassung der elsass-lothringischen Rechtsanwälte in den beim Reiche verbleibenden Gebieten durch eine gesetzliche Bestimmung für die Übergangszeit unverzüglich sichergestellt werde.

Die kürzlich neugebildete Strafrechtsgruppe des Deutschen Anwaltvereins konstituierte sich um das Arbeitsprogramm für die wichtigen Aufgaben der nächsten Zukunft, die Mitarbeit an der Reform des Strafrechts und Strafverfahrens aufzustellen.

Die Versammlungen der charitativen Standesorganisationen, der Hülfskasse und des Erholungsstättenvereins, zeigten, welche Unsumme von Hilfsarbeit hier schon geleistet worden ist, und wie notwendig es andererseits ist, alle Kräfte des Standes für diese heute besonders wichtigen Aufgaben zusammenzufassen —

Kann die Anwaltschaft mit dem Ergebnis ihrer ersten Tagung im neuen Deutschland zufrieden sein? Die Frage ist heute schwer zu beantworten. Aber man kann doch feststellen, daß eine starke Geschlossenheit und Einmütigkeit der Auffassungen in allen wichtigen Fragen zutage trat, wenn auch in den Debatten von den nach der Teilnehmerzahl gegebenen 473 verschiedenen Möglichkeiten, eine und dieselbe Ansicht zu vertreten, zum Teil reichlich Gebrauch gemacht wurde. Wenn wir aus dem Verlauf der Tagung entnehmen könnten, daß die schwere Zeit die so viel getrennt und zerissen hat, den Stand einigen, festigen und zusammenschmieden hilft, — wir würden trotz allem froh und dankbar sein müssen!

* * *

Kriegsfürsorgeausschuss der deutschen Rechtsanwaltschaft.

Den Reigen der Tagungen eröffnete der Kriegsfürsorgeausschuss der deutschen Rechtsanwaltschaft. Der Ausschuss nahm den Bericht des Unterausschusses für Vortragekurse entgegen. Derselbe ergab, daß eine planmäßig angelegte große Organisation, die im Einklang mit den militärischen Stellen in der Mitte vorigen Jahres Vortragekurse an allen Teilen der beiden Fronten der deutschen Heere, von der Ukraine und Rumänien bis zur Flandernfront, an den größeren Stappenorten und in den Zentralstellen der besetzten Gebiete geplant war und die im Herbst mit ihren Vorträgen beginnen sollte, zufolge der traurigen militärischen und politischen Ereignisse, die nunmehr einsetzten, nicht ins Leben treten konnte. Der Unterausschuss mußte daher seine Tätigkeit auf das Inland beschränken; allein auch hier waren seiner Tätigkeit zufolge der Verkehrserschwerungen engere Grenzen gesetzt, als ursprünglich angenommen war, so daß er sich im wesentlichen darauf beschränken mußte, in Berlin die Vorträge zu veranstalten, die aus dem Inseratenteil der Juristischen Wochenschrift ersichtlich waren und die von Richtern, Anwälten und jüngeren Juristen eifrig besucht wurden. Dank der Opferwilligkeit der Vortragenden, welche trotz großer beruflicher Überlastung ihre Tätigkeit ohne jedes Entgelt in den Dienst der Sache gestellt hatten, und der Liebenswürdigkeit des Kammergerichtspräsidenten, der einen hierfür besonders geeigneten Sitzungssaal des RG zur Verfügung gestellt hatte, war es möglich, den Kriegsteilnehmern einen großen Zyklus aller Rechtsgebiete umfassender Vorträge ohne jede Gegenleistung darzubieten.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Vorträge auch während der Anruhen der vergangenen Zeit nicht aufhörten; während

¹⁾ Wegen des Kriegsfürsorgeausschusses vgl. den unten stehenden Sonderbericht.

in unmittelbarer Nähe des RG. die Spartakistenkämpfe wüteten, hielten Richter und Anwälte drinnen ihre Vorträge, denen eine emsige Hörerschaft von Kriegsteilnehmern lauschte — ein Zeichen echt deutschen Pflichtbewußtseins, welches gerade in unserer Zeit doppelt erhebend wirkt! Der ursprünglich geplante „Leitfaden für Kriegsteilnehmer“, dessen Redaktion einem Mitglied des Kriegsfürsorgeausschusses übertragen war, konnte leider wegen anderweitiger starker beruflicher Inanspruchnahme des Herrn, der sich dieser Aufgabe unterzogen hatte, nicht zur Entstehung gelangen. Da danach die Aufgaben des Unterausschusses für Vortragskurse im wesentlichen erfüllt sind, wurde, auf Antrag des Vorsitzenden des Unterausschusses, die Auflösung desselben beschlossen.

Da auch die Aufgabe des Ausschusses für Gelbbeschaffung in anderweitiger Weise geregelt werden sollte, verbleibt dem Kriegsfürsorgeausschuß nur die allerdings überaus lohnende Aufgabe der Arbeitsbeschaffung für Anwälte und deren Angehörige. Wie der Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses (des auf dem Gebiete der anwaltlichen Arbeitsvermittlung seit vielen Jahren tätigen Geh. J. L. Wreschner¹⁾) ergab, unterhält der Arbeitsausschuß in den ihm vom Vorsitzenden der Anwaltskammer Berlin ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen eine Arbeitsvermittlungsstelle, die hauptamtlich von der Witwe des unvergessenen Geh. J. R. Leonhard Friedmann nach den Fachgrundsätzen moderner Stellenvermittlung geleitet ist und eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Leider ist die Stelle in den Kreisen der Kollegen und ihrer Angehörigen lange nicht so bekannt und ausgenutzt ist, als sie es verdient und als angesichts der ausgezeichneten Organisation zu wünschen wäre.

Eine neue Aufgabe erwächst dem Kriegsfürsorgeausschuß durch die Fürsorge für die Kollegen, die aus den für Deutschland verlorenen Gebieten auswandern und sich eine neue Existenz suchen müssen. Die Aufgabe ist schwer, aber auch dankbar; auch ihr wird er sich unterziehen.²⁾

Schrifttum.

Dr. Adolf Friedländer, Landgerichtsrat in Limburg a. L., und Dr. Max Friedländer, Rechtsanwalt in München: **Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.** 2. völlig neu bearbeitete Auflage. München, Berlin und Leipzig 1919. J. Schöweher Verlag (Arthur Sellier).

Die erste Auflage dieses Kommentars ist im Jahre 1908 erschienen. Jetzt liegen von der zweiten Auflage die beiden ersten Lieferungen vor. Sie umfassen außer der Einleitung den ersten Abschnitt der RAO. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und von dem zweiten Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte die §§ 25 bis 28.

Die Beurteilung, welche die erste Auflage in JW. 1908 S. 87 bis 88 durch Herrn Kollegen Dr. Eduard Bloch I in München gefunden hat, gilt auch für die zweite, soweit sie vorliegt. Der Kommentar gehört zu den besten Werken des juristischen Schrifttums. Er ist ein Muster von Sorgfalt und Gründlichkeit und zeigt überall ein scharfes Urteil und ein sicheres Rechtsgefühl.

Die zweite Auflage bezeichnet sich selbst als eine völlig neu bearbeitete. Diese Bezeichnung verdienen die beiden ersten Lieferungen voll und ganz. Der Kommentar ist einer eingehenden Durcharbeitung unterzogen worden. Fast auf jeder Seite erkennt man die bessernde und ergänzende Hand der Verf.

In der Einleitung ist die Frage der Zulassungsbeschränkungen unter Hinweis auf die Verhandlungen des Würzburger Anwaltstages vom Jahre 1911 und auf die inzwischen erschienenen Aufsätze behandelt (S. 3). Die Erörterungen über die staatsrechtliche Stellung der Rechtsanwälte sind in zutreffender Weise geändert (S. 4 bis 8). Die Stellung wird als eine amtsähnliche erklärt unter Ablehnung der Beurteilung als Gewerbebetrieb. Dem ist durchaus zuzustimmen. Es hätte hierfür auch auf die zutreffenden Ausführungen in dem Urteil des RG. vom 11. Juni 1907 (RG. Bd. 66 Nr. 37) hingewiesen werden können.

Neu hinzugefügt ist ein Abschnitt über die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts (S. 8 bis 10). Er enthält eine Begriffsbestimmung der eigentlichen anwaltlichen Berufstätigkeit, der man lediglich beitreten kann. Die dort angezogene Entscheidung des RG. v. 29. Jan. 1909 (LZ. 1909, 560) findet sich auch abgedruckt in JW. 1909, 200 und WarnRechtSpr. 1909 Nr. 277.

¹⁾ Unten S. 981.

²⁾ Der Kriegsfürsorgeausschuß hat sich inzwischen unter Hinzuziehung anderer Kollegen, die auf diesem Gebiete besondere Sachkunde besitzen, insbesondere des bewährten Vorkämpfers des Deutschtums in der Dänemark, J. R. Wagner, dieser Aufgabe in rühriger Weise unterzogen. D. R.

Auch in den Bemerkungen zu dem ersten Abschnitt der RAO. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft findet man überall das Bestreben, zu verbessern und zu vervollständigen. Auf die vielen Änderungen im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Es sei nur einiges hervorgehoben.

Dankenswert ist die Bekämpfung landesrechtlicher höherer Anforderungen an die Fähigkeit zum Richteramt als an die zur Rechtsanwaltschaft, wie sie früher in Bayern bestanden haben (S. 14). Beizupflichten ist auch der Ansicht in dem neuen Anhang zu § 1, daß Frauen nicht ohne neues Gesetz zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden können (S. 15).

Der Erkurs zu § 1 über die Rechtsanwälte in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit und in den Schutzgebieten ist gestrichen. Wahrscheinlich kommen die Verf. an anderer Stelle darauf zurück, wenngleich es, wie S. 90 hervorgehoben, zweifelhaft ist, inwieweit den dortigen Ausführungen in Zukunft noch praktische Bedeutung zukommen wird.

Mit den Verf. ist (S. 16 und 21) zu wünschen und zu hoffen, daß die jetzt stattfindende Vereinheitlichung des Deutschen Reiches endlich die Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft für das ganze Deutsche Reich bringen wird. Bis dahin dürften die in Anm. 10 zu § 4 aufgestellten Richtlinien als maßgebend zu erachten sein.

Den Ausführungen über die bedingte Zulassung (S. 19) ist unbedenklich beizutreten. Diejenigen über die Gründe, aus welchen die Zulassung verweigert werden muß (S. 22 bis 32), berücksichtigen sorgfältig die Rechtsprechung des OGH. Auch die Bemerkungen über die Zulassung der bei einem Kollegialgericht zugelassenen Rechtsanwälte bei anderen Kollegialgerichten ihres Wohnsitzes (S. 44) sind erheblich erweitert. Diejenigen über das ehrengerichtliche Zulassungsverfahren (S. 50 bis 54), über die Vereidigung der Anwälte (S. 55), über ihre Wohnsitzpflicht (S. 56 bis 60), über den Zustellungsbedollmächtigten (S. 61 bis 64), über die Wirkung der Eintragung in die Liste (S. 65 bis 67), über die Zurücknahme der Zulassung (S. 67 bis 71) und über die Stellvertretung eines Rechtsanwalts (S. 74 bis 88) sind unter Berücksichtigung der Verwaltungsübung, der Rechtsprechung und des Schrifttums ergänzt. Ob dem Kampfe gegen die Entscheidung des OGH. v. 22. Jan. 1916 über die Wiederzulassung eines zu Unrecht entmündigten Rechtsanwalts (S. 69 bis 70) beizutreten ist, mag hier unentschieden bleiben.

Auch die Erläuterungen über den zweiten Abschnitt der RAO. weisen, soweit sie vorliegen, erhebliche Abänderungen auf.

Die Ausführungen sowohl über die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (S. 98 bis 103) als auch über die Pflicht zur Wahrung der Standeswürde (S. 103 bis 104) sind vertieft und erweitert. Ihnen ist durchweg beizustimmen.

Die Bemerkungen über die Verschwiegenheitspflicht sind jetzt in einen Erkurs I, das kasuistische Material über die Standespflichten ist in einen Erkurs II zu § 28 herübergenommen.

Der Kommentar hat bereits in seiner ersten Auflage der Rechtsanwaltschaft zum Segen gereicht. Dies darf von ihm in seiner neuen Gestalt in erhöhtem Maße erwartet werden. Dafür gebührt den verdienstvollen Verf. der Dank der gesamten Anwaltschaft. Geh. J. R. Schring, Nikolasee bei Berlin.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinrich Klang: **Zur neuen Gerichtsverfassung.** Bericht, erstattet der Generalversammlung deutsch-österreich. Richter in Wien am 22. Juni 1919. Wien 1919. Manz'sche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Die Erörterungen über die Neugestaltung des Zivilprozesses haben bei uns in Deutschland in größtem Umfange angeknüpft an die österr. ZPO. von 1895. Dabei ist vielfach übersehen oder nicht erkannt worden, wieviel an Wort und Inhalt der treffliche Verf. des österreichischen Gesetzes dem deutschen entlehnt hat, und wie groß der persönliche Einfluß K l e i n s bei der Durchführung der neuen Ordnung gewesen ist. Daß der Krieg eine Reihe von Jahren hindurch die Aufmerksamkeit von den Verfahrensfragen abgelenkt hat, erweist sich als ein hoch einzuwählender Vorteil. Wie auf den meisten Gebieten unseres öffentlichen Lebens und unserer staatlichen Einrichtungen, ist auch die Kritik des gerichtlichen Verfahrens durch die Überschätzung der Organisation und die Unterschätzung der Persönlichkeit getrübt gewesen. Nachdem wir inzwischen zur Genüge erfahren haben, wie leicht es ist, neue Formen zu schaffen, und wie schwer, sie mit dem richtigen Geist zu füllen, ist anzunehmen, daß die wiederkehrende Erörterung über die Neugestaltung des Verfahrens einen wesentlich ruhigeren, leidenschaftslosen Verlauf nehmen wird. Überdies hat die Aufgabe der Rechtspolitik, das Rechtswesen mit gewissen grundsätzlichen Forderungen der neuen Zeit in Übereinstimmung zu bringen, die Bedeutung der einzelnen technischen Verfahrensfragen abgeschwächt. Das Hauptinteresse wendet sich dem Aufbau der Gerichtsverfassung zu. Die Fragen der Rechtsannäherung und Rechtsvereinheitlichung zwischen uns und Österreich sind mit dem Frieden von Versailles nicht gegenstandslos geworden. Es ist daher für uns wichtig, zu wissen, wie sich unsere österreichischen Nachbarn die künftige Entwicklung in ihrem Vollsstaat denken.

Klang's Bericht an die Generalversammlung deutsch-österreichischer Richter ist hervorgegangen aus den Vorarbeiten des Zentralausschusses dieser Vereinigung, der den Versuch gemacht hat, weiteres Material durch Umfragen zu erhalten. Diese sind auch von einigen bedeutenden Sektionen (Wien, Graz und Krems) beantwortet worden. Da im übrigen der Ausschuss zu bestimmten Vorschlägen nicht gelangt ist, so handelt es sich bei dem Bericht, rein äußerlich betrachtet, um die Wiedergabe der persönlichen Ansichten des Berichterstatters. Aber man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß Klang die Meinungen eines großen Teils der österreichischen Juristen, nicht nur der Richter, wiedergibt.

Was die Grundfrage aller neueren Erörterungen zur Gerichtsverfassung, die Beteiligung des Laienelements an der Rechtspflege, anbetrifft, so hebt Klang hervor, daß der Ersatz des Berufsrichtertums durch gewählte Richter in Deutsch-Österreich bisher von keiner Seite ernstlich aufgeworfen worden sei. Ob nicht auch, wie bei uns, von radikalen Sozialisten die strenge Durchführung des Erfurter Programms gefordert wird, mag dahingestellt bleiben. Die praktische Politik gelangt auch in Österreich zu denselben Grundfäden, die wir in Artikel 104 der Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 festgelegt haben. Man wird sich darauf beschränken, eine alte Forderung der politischen Demokratie zu verwirklichen, die Tätigkeit des Berufsrichters durch eine weitgehende Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung zu „kontrollieren“ (wie der schlecht gewählte und die Sache unrichtig bezeichnende Ausdruck lautet). Bemerkenswert ist, daß Klang in seinem Bericht fast mit denselben Worten, wie bereits vor mehreren Monaten Kling in dieser Zeitschrift,¹⁾ der berechtigten Überzeugung Ausdruck gibt, daß die ordentlichen Richter diese Teilnahme nicht zu scheuen hätten. Im einzelnen empfiehlt Klang für Strafsachen die Zulassung von Laien in der ganzen ersten Instanz, in Übertretungssachen nach sachgemäßer Einschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; in Zivilsachen die Beibehaltung der mit Schöffen besetzten Sondergerichte, allenfalls Einsetzung weiterer Sondergerichte, wo die Voraussetzungen dafür vorliegen, im übrigen keine Laiengerichte. Es ist also ein verhältnismäßig geringer Wirkungskreis, den Klang für die Beteiligung der Laien auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit zuläßt; diese Zulassung sei nur insoweit zu befürworten, als Rechtsstreitigkeiten einzelner Gesellschafts- oder Berufsschichten zu Massenerscheinungen werden, in denen eine geringe Anzahl von Rechtsfragen ständig wiederkehrt und die Gestaltung des Sachverhalts in den einzelnen Fällen nur geringe Verschiedenheiten aufweist. Diese Lehre von den prozessualen Massenerscheinungen ist nichts weniger als unanfechtbar. Die sogenannten typischen Rechtsfragen spielen auf allen Gebieten des Rechts eine Rolle; in jedem Teil der Schuldenverhältnisse so gut wie im Sachen-, Ehe- oder Erbrecht. Daneben schafft aber das Rechtsleben überall immer wieder eine nicht auszuschöpfende Fülle verwickelter und schwieriger Rechtsfragen. Die entscheidende rechtspolitische Forderung aber ist unabhängig von der sachlichen Beschaffenheit des Rechtsstreits. Sie erstreckt — richtig verstanden — nicht eine „Beaufsichtigung“ der Gerichte durch die Volksgenossen, sondern die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs der Rechtspflege mit vollständigen Rechtsanschauungen, die gegenseitige Durchdringung von Rechts- und Billigkeitspflege, wie sie den großen Grundfäden des BVB entspricht. Die schwere, in den Kriegsjahren besonders angewachsene Gefahr, die der Rechtsentwicklung in Deutschland aus der mangelnden Erkenntnis dieses Gesichtspunktes erwachsen ist, beruht darin, daß die ordentliche Rechtspflege, anstatt sich den Forderungen einer neuen Zeit anzupassen, zu vereinfachen droht. Die ordentlichen Gerichte sollen allgemeine Volksgerichte bleiben, aber nicht Sondergerichte für eine beschränkte Anzahl hoher Streitgegenstände und schwieriger Rechtsfragen werden. Die grundsätzliche Zulassung von Laienbesitzern zu allen Rechtsstreitigkeiten dient der Aufrechterhaltung eines einheitlichen Gerichtswesens; sie ermöglicht die Wiederangliederung der Sondergerichte an die ordentlichen Gerichte und verhindert weitere Abspaltungen.

Was den Aufbau der Gerichtsorganisation im einzelnen anbetrifft, so spricht sich Klang im wesentlichen aus denselben Gründen, die auch für uns in Frage kommen, unter besonderem Hinweis auf die spätere Rechtsausgleichung, für die Beibehaltung des bisherigen (bekanntlich unserer Gerichtsverfassung nachgebildeten) Aufbaus aus: also Bezirks- (Amts-), Land-, Oberlandesgerichte und oberster Gerichtshof (dessen Unterstellung unter den Staatskanzler mit voller Autonomie gefordert wird). Klang hat ferner den Gedanken der Vervollständigung der Organisation nach unten hin durch Einführung von Gemeinde- und Friedensgerichten aufgegriffen. Für Strafsachen will er ihnen die nicht durch die Presse begangenen Beleidigungen, in Zivilsachen Streitigkeiten bis zu 50 Kr. und andere Streitigkeiten in angemessener Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Gerichten zuweisen. Berufsrichter aber, meint er, könnten, solle

ihre Zahl nicht ganz unangemessen vermehrt werden, mit der Leitung dieser Gerichte kaum betraut werden. Ich kann auch an dieser Stelle nur meine bereits oft ausgesprochene Warnung wiederholen, die große Menge der sogenannten Streitigkeiten des täglichen Lebens von den ordentlichen Gerichten abzutrennen, insbesondere die Gerichte insoweit zu kommunalisieren. Dazu liegt nicht das geringste Bedürfnis vor. Insbesondere kann von einer Kostenersparnis gar keine Rede sein. Es würde lediglich eine volkswirtschaftlich ganz belanglose Verschiebung der Ausgaben vom Staat auf die Kommunen eintreten, und es ist deshalb nur folgerichtig, wenn Hüttn er, PrVerwBl. 40, 482 fordert, daß bei Übertragung der Friedensgerichte auf die Gemeinden der Staat diesen die ersparten Beträge zur Bestreitung ihrer nicht unerheblichen Kosten zur Verfügung stelle. Die Personenfrage aber spielt für uns in Deutschland gar keine Rolle. Wir haben wahrlich genug Assessoren und Anwälte, um diese Bagatelgerichte im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ordnungsmäßig zu besetzen.

Bemerkenswert für den reichsdeutschen Juristen sind auch die Ausführungen Klang zur Ausgestaltung des Geschäftstreibes der Gerichte. Klang hält, wie die meisten Österreicher, an der gerichtlichen Oberleitung des gesamten Zwangsvollstreckungsverfahrens (auch in beweglichen Sachen) fest. Nur will er der Gerichtskanzlei die selbständige Erledigung der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen unter richterlicher Aufsicht übertragen. Diese Regelung würde zugleich die Mittellinie bezeichnen, an welcher ein Ausgleich mit dem Reichsrechte stattfinden könnte, da das Gerichtsvollzieherwesen, das auch im Reiche vielfach angefeindet werde, von Österreich nicht gut übernommen werden könnte, ohne eine Verlangsamung und Verteuerung des Exekutionsvollzugs herbeizuführen. Man sieht an dieser Stelle, wie an mancher anderen, wie wenig die österreichischen Juristen geneigt sind, unsere Einrichtungen anzuerkennen. Die Leitung der Mobilzwangsvollstreckung durch die Gerichte ist bei uns durch eine Entwicklung von 40 Jahren überholt. Daß unsere Zwangsvollstreckung langsamer oder teurer sei, als in Österreich, kann trotz gewisser Mängel des Gerichtsvollzieherwesens mit Zug bestritten werden. — Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit interessiert, abgesehen von der ablehnenden Stellungnahme zu der eigenartigen österreichischen „Verlassenschaftshandlung“, besonders die Abneigung Klang's, das Vormundschaftsweisen bei den ordentlichen Gerichten zu belassen. Klang erwartet mit Sicherheit die Übertragung der Fürsorge für die Person auf die Jugendämter. Er fordert aber auch, daß man den Gerichten die Vermögensverwaltung abnehme, die einerseits eine fast unentgeltlich geübte Tätigkeit staatlicher Behörden im Interesse der wohlhabenden Schichten darstellt (obwohl das doch nur eine Frage der Kostenberechnung ist), andererseits aber wegen der geringen Eignung der Gerichte für diese Art der Tätigkeit, wegen der Schwerfälligkeit und Engherzigkeit der gesetzlichen Bestimmungen statt zum Vorteile, zum Nachteile der Pflegebefohlenen ausschlagen könne. Diesem Urteile müssen trübe Erfahrungen zugrunde liegen. Bei uns steht die segensreiche, allgemein anerkannte Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte außer Frage. Wer jemals Richter in einer kleinen Stadt gewesen ist, weiß, mit welchem Vertrauen und mit welcher Zähigkeit insbesondere die altpreussische Bevölkerung an der gerichtlichen „Obervormundschaft“ festhält. — Erfreulich ist Klang's entschiedener Widerspruch gegen die Abtrennung des Grundbuchs von den Gerichten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer grundbuchlichen Eintragung sei eine rein juristische Arbeit und setze eine genaue Kenntnis des Privatrechts voraus; der Zusammenhang mit dem Grundbuche sei auf vielen Gebieten eigentlich richterlicher Tätigkeit ein so enger, daß diese durch Abtrennung des Grundbuchs mannigfache Beeinträchtigungen erfahren würde. Ich darf hierzu auf meine Ausführungen ZJB. 48, 259 und DZ. 19, 792 verweisen.

Einen breiten Raum nehmen im Bericht Klang's die Ausführungen über das richterliche Ständerecht ein. Der Kampf um die zweckmäßige Regelung der Besoldungsfragen ist in Österreich noch nicht entschieden, während er bei uns in Breiten mit der Annahme des Systems der sog. Zeitvorrichtung längst zur Ruhe gekommen ist. Beachtenswert ist die Forderung einer angemessenen Berücksichtigung der Richter in Wien. Auch bei uns gilt, daß die ungleich teurere Lebenshaltung in den großen Städten durch die verschiedene Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses nicht ausgeglichen wird. Im übrigen erstreben die österreichischen Richter volle Selbstverwaltung durch besondere Personalfenale unter Ausschaltung der Beamtenräte und genauer Abgrenzung der Befugnisse der Dienstaufsicht in der Gerichtsverfassung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das neue österreichische Grundgesetz über die richterliche Gewalt v. 22. Nov. 1918 die Bindung des zur Ernennung berufenen Organs (Präsidenten, Staatssekretärs der Justiz) an die Besetzungsvorschläge der Personalfenale vorschreibt, soweit das Gerichtsverfassungsgesetz nicht Ausnahmen gestattet. Es handelt sich hier um außerordentlich wichtige und schwierige Fragen. für deren Lösung die österreichischen Vorschläge nicht empfehlenswert erscheinen. Klang hat selbst das

¹⁾ ZJB. 1919, 129.

schwere Bedenken hervorgehoben, daß man dem Vorwurfe begnügen müsse, als ob die Richter die Volkssouveränität durch eine Souveränität des Richterstandes ersetzen wollte. Die sog. bürokratische Dienstaufsicht hat in der Justiz trotz der ihr anhaftenden Mängel Vortreffliches geleistet, und ihr Verdienst ist es nicht zum geringsten Teil, wenn bei uns die Gerichte auf ihrem hohen Stand erhalten worden sind. Die rücksichtslose Durchführung des Selbstverwaltungsgrundsatzes in der Justiz ist ein politisches Schlagwort, kein zwingendes Gebot der Zeit. Den neuen Forderungen nach einer Mitbestimmung in der Verwaltung wird man durch eine richtige Gestaltung der Beamtenbeiräte viel besser gerecht werden, als durch eine grundsätzliche Verdrängung des bisherigen Verwaltungssystems. Diesen Beiräten mag man ferner das Recht auf Anhörung bei der Anstellung von Aufsichtsbeamten gewähren. Dagegen ist die Wahl der Richter durch Berufsgeoffenen in jeder Form abzulehnen. Ihr stehen alle Bedenken entgegen, die auch gegen die Wahl der Richter durch das Volk sprechen. Sie würde das Klängel- und Klauenwesen großzuchtigen, die Richter- und Anwaltschaft beunruhigen und veruneinigen. Wie übrigens die vorschlagsberechtigten Senate zu berufen sind, soll in Österreich erst beim Inkrafttreten der neuen OVG. bestimmt werden. Neuerdings hat K ü b e l, MZ. 19, 285 ff. trotz aller Bedenken das bindende Vorschlagsrecht der Richterkollegien verteidigt.²⁾ Die Massen Herrschaft habe solche Einrichtungen nötig gemacht. Im Fürstentum mögen Begünstigungen vorgekommen sein, unter jener bestehe die Gefahr, daß sie Grundsatze würden. Daß aber ein Richterkollegium die Auswahl nach politischen Gesichtspunkten treffe, sei nicht zu befürchten. K ü b e l verwechselt Demokratie mit Oligokratie (Massenherrschaft). Es liegt nicht der geringste Anlaß vor, den Justizverwaltungsbeamten eines demokratischen Staates von vornherein mit Mißtrauen zu begegnen; und daß die vorschlagsberechtigten Senate sich ganz von politischen und persönlichen Anschauungen und Empfindungen freihalten könnten, geht gewiß über menschliche Kraft. — Das hohe Gut der richterlichen Unabhängigkeit wird von den österreichischen Juristen mit derselben berechtigten Eifersucht gehütet wie in Deutschland. Die Aufgabe der Justizverwaltung, diese Hauptgrundlage einer unparteiischen Rechtspflege zu schützen, andererseits offenbaren Mängeln in der Rechtspflege abzuwehren, ist keine leichte. Hier ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten angesichts der scharfen Angriffe, denen besonders die Amtsrichter der großen Städte seitens empfindlicher oder böswilliger Parteien ausgesetzt sind. Bei den Landesgerichten kommen solche Konflikte selten vor, bei den Oberlandesgerichten überhaupt nicht. Der Segen des Anwaltszwangs zeigt sich auch darin, daß bei den Kollegialgerichten formelle und materielle Verstöße im ordentlichen Rechtswege gerügt, nicht aber zum Gegenstand persönlicher Anarische gemacht werden, gegen welche die Justizverwaltung ihre Richter zu schützen hat. Eine andere Frage ist, ob für die Justizverwaltung, die für die ordnungsmäßige Rechtspflege verantwortlich ist, ein Bedürfnis besteht, sich über den materiellen Zustand der Rechtspflege zu unterrichten. In Österreich hat man bei Einführung der Prozessordnung von 1895 die ordentliche Dienstaufsicht in diesem Punkte nicht für ausreichend angesehen. Das Gerichtsorganisationsgesetz v. 27. Nov. 1896 stellte in § 74 den (selbstverständlichen) Grundsatz auf, daß der Justizminister Gerichte und Staatsanwaltschaften jederzeit eingehend untersuchen oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen könne. Dieser Grundsatz ist in Österreich in eigenartiger Weise ausgebaut worden. Man richtete im Jahre 1898 acht Gerichtsinspektorstellen ein. Es handelte sich um ein auf Anrecona K l e i n s geschaffenes Organ, durch das rasch und gründlich die Mängel der alten Prozessordnung beseitigt und die neuen Gedanken ins Leben übergeführt werden sollten. Die Tätigkeit dieser Gerichtsinspektoren die K l e i n in realistischen Situationen unter seiner Leitung vereinigte, ist von jedem Standpunkt aus betrachtet eine sehr verdienstvolle gewesen (vgl. Grabitsch in der Festschrift zum 60. Geburtstag Franz Kleins, Wien 1914 S. 233 ff.). Die deutsch-österreichische Richtervereinigung hat in ihr Gründungsprogramm die Forderung nach Beseitigung des Gerichtsinspektors aufgenommen und seitdem festgehalten. K l a n g schließt sich dieser Forderung rückhaltlos an, da die Einrichtung den Glauben an die Unabhängigkeit der Gerichte untergrabe und das Ansehen der Richter sprüche schwäche. Bemerkenswert ist, daß nach der Mitteilung K l a n g s die Sektion Krems (im Gegensatz zu den Sektionen Graz und Wien) die Beibehaltung der Inspektoren zum Zweck der Aufrechterhaltung der Einheit der Rechtspflege gewünscht hat.³⁾ K l a n g meint demgegenüber, daß die Wahrung der Ein-

heitlichkeit der Rechtspflege keine Aufgabe der Justizverwaltung, sondern des obersten Gerichtshofes sei, dessen Notwendigkeit gerade mit dieser Aufgabe zu begründen sei. Das trifft für unsere Gerichtsverfassung in weitem Umfange nicht zu. Soweit die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben ist, insbesondere soweit die Art. 7 und 8 der preuß. Gef. über die freiw. Gerichtsbarkeit eine einheitliche Rechtspflege in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Kammergericht gewährleisten, bestehen keine Bedenken gegen die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben können, daß viele Hunderte von Amtsrichtern selbständig und unabhängig von einander ihres Amtes walten. Wenn man aber beobachtet, wie verschieden und schwankend in zahlreichen wichtigen Streitfragen des täglichen Lebens die Rechtspflege, besonders der großstädtischen Amtsgerichte und vieler Berufungsinstanzen ist, so tritt der Mangel zutage, der in dem Fehlen einer einheitlichen Revisionsinstanz über den Amtsgerichten liegt. Wenn man die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über ihren gegenwärtigen Umfang heraus erweitern will, so wird man entweder in irgendeiner Form (etwa entsprechend den §§ 502, 503 der österr. Prozessordnung v. 1. Aug. 1895) die Revision an das Oberlandesgericht zulassen oder besondere Organe der Justizverwaltung schaffen (müssen) die für regelmäßige kollegiale Besprechungen und Unterweisungen zum Zweck der Anbahnung einer einheitlichen Rechtspflege Sorge tragen. Hierin liegt eine wichtige Aufgabe der Justizverwaltung, über die man auf die Dauer mit theoretischen Bedenken nicht hinwegkommen kann.

Kammergerichtsrat Dr. L e v i n, Berlin-Schöneberg.

Mag. Babit, Rechtsanwalt: Grundriß des Handelsrechts.
Berlin 1919. Carl Heymanns Verlag. 270 Seiten.
2. Aufl.

Das Buch bezeichnet sich selbst auf dem Titelblatt als eine kurzgefaßte Darstellung der drei ersten Bücher des HGB. Daraus ist schon ersichtlich, daß es kein Lehrbuch sein soll und kann. Dieses müßte in alle Streitfragen, welche Wissenschaft und Praxis aufwerfen, einführen. Sein äußeres Merkmal sind zahlreiche Anmerkungen. In diesen wieder wälten die Zitate der Urteile und Schriftsteller vor. Nichts von dem ist im Babitschen Grundriß zu sehen. Es gibt in gedrungenen Darstellungen den Inhalt des positiven Rechts. Es enthält das, was der junge Jurist, der seine Studien beschließt, vom Handelsrecht wissen soll. Nur wird allerdings das Durchlesen oder auch das Auswendiglernen ihm allein nichts nützen. Er muß das Gesetz dazu nehmen. Er muß sich selbst die abstrakten Begriffe in das konkrete Leben übertragen. Dann erst wird er das moderne Handelsrecht erkennen und in sich aufnehmen. Auffallend ist der Mangel an Beispielen. Er ist zweifellos vom Verf. beabsichtigt, sei es, daß er die Leser damit zwingen wollte, sie sich zu bilden, sei es, daß er mit einem festbestimmten Raume auskommen mußte. Für den Studierenden wird die Arbeit dadurch erschwert. Erleichtert wird sie ihm durch die Beifügung von Proben aus dem Handelsregister. Dadurch kann sich der Student doch wenigstens eine Vorstellung machen, wie sich solche Einträge in der Wirklichkeit ausnehmen. Sehr gut ist auch die Idee, im Frachtrecht in drei Spalten nebeneinander das Landfrachtrecht, das Eisenbahnfrachtrecht und das internationale Eisenbahnfrachtrecht darzustellen. Dieses Kapitel wird auch mancher Praktiker, dem das Frachtrecht nicht durch eigene Erfahrung geläufig ist, nicht ohne Nutzen durchnehmen.

S a c h e n b u r g.

1. Dr. Ferdinand Kresschmar, Oberlandesgerichtsrat in Dresden: **Das neurechtliche Erbbaurecht.** Leipzig 1919. Th. Weicher.
2. Dr. A. Sieskind, Landrichter a. D.: **Das Erbbaurecht nach der Verordnung vom 15. Januar 1919.** Potsdam 1919. A. M. Hayns Erben.
3. Hermann Günther, Landrichter: **Verordnung über das Erbbaurecht.** Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 135. Berlin und Leipzig 1919. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

In der Zeit vor dem Kriege pflegten unmittelbar nach Erscheinen eines Gesetzes zahlreiche Kommentare aus dem Boden zu schießen, die im wesentlichen Auszüge aus den gesetzgeberischen Materialien (Begründung der Entwürfe, Kommissionsberichte, Reichstagsverhandlungen usw.) oder Umschreibungen der in ihnen enthaltenen Ausführungen darstellten. Nicht so einfach haben es die Kommentatoren der Verordnungen mit Gesetzeskraft gehabt, die unter den durch den Krieg und zuletzt durch die Revolution

inspektoren dienten vielfach zum Schutz der Gerichte, indem sie die Energie zu Maßregeln aufbrachten, die der unmittelbar vorgesetzten Stelle fehlte.

¹⁾ Die Bedenken, die K o f f l a MZ. 19, 917 gegen die kollegiale Beurteilung (§ 18 der bayer. Bef. v. 18. 9. 19) erhebt, sind durchweg begründet.

²⁾ Die Meinungen der österreichischen Juristen in dieser Frage sind auch sonst geteilt. Auf einem Diskussionsabend der Wiener Jurist. Gesellschaft am 12. März 1919 wurde von einem Oberlandesgerichtsrat und einem Anwalt hervorgehoben, die Gerichts-

geschaffenen Rechtszuständen erlassen worden sind, da diese nicht des Zusammenwirkens mehrerer gesetzgebender Faktoren bedürftigen Akte derartiger Hilfsmittel zur Erkenntnis des gesetzgeberischen Willens meist gänzlich entbehren.

Auch die von der auf Grund der Revolution ins Leben getretenen Reichsregierung erlassene Verordnung über das Erbaurecht (EWR.) v. 15. Jan. 1919 enthält lediglich eine ziemlich knappe „Begründung“, die in den hier zu besprechenden, bald nach Inkrafttreten der Verordnung erschienenen Ausgaben teils (bei Günther, S. 11 bis 44) wörtlich abgedruckt, teils an geeigneten Stellen auszugsweise wiedergegeben ist. Darüber hinaus aber stellen diese Ausgaben, von denen die Günther'sche sich bescheiden als „Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen“ bezeichnet, alle drei auf selbständiger Durchdringung und Durchdenkung des Stoffs und gründlicher Kenntnis und Verwertung der bisherigen Rechtslehre und Rechtsprechung beruhende Arbeiten dar, welche die bei der geschilderten Sachlage besonders schwierige Ermittlung des Gesetzesinhalts zu fördern in hohem Maße geeignet sind. — Will man, ohne eine Rangordnung aufzustellen, die Eigenschaften, welche für jede einzelne von ihnen charakteristisch sind, hervorheben, so bietet zunächst *Reichsmar* eine möglichst gemeinverständliche, auch dem Nichtjuristen einigermaßen zugängliche Darlegung des Sinns und Zwecks der Bestimmungen, ohne eingehende Erörterung des Für und Wider bei Zweifelsfragen, dagegen unter stetem Hinweis auf die praktische Gestaltung, namentlich der Grundbuchverhältnisse, und unter Beifügung von recht brauchbaren Musterentwürfen für Erbbauperträge und Erbbaurechtsbestellungen, so daß diese Ausgabe für die Praxis, namentlich zum Gebrauche der Notare und der Grundbuchämter, besonders geeignet erscheint. Um einige Einzelheiten hervorzuheben, möchte ich zunächst den von *Kr.* wohl neu geprägten Ausdruck: „Oberflächengrundstück“, der als begrifflicher Gegensatz eher auf ein unterirdisches Grundstück, als auf das EWR. hinweist, nicht akzeptieren; die bisher übliche und auch von der *WD.* gebrauchte Gegenüberstellung von Grundstück und EWR. dürfte auch fernerhin genügen. Auch warum *Kr.* (S. 54) den Ausdruck „Erbbaugrundbuch“ sonderbar findet, ist mir nicht verständlich; nach der Ausdrucksweise der *WD.* (§ 3) gilt jedes Grundbuchblatt als „das Grundbuch“ für das Grundstück; deshalb kann auch das für das EWR. angelegte besondere Blatt als „Erbbaugrundbuch“ bezeichnet werden. In sachlicher Beziehung weist *Kr.* (zu § 13 Anm. 2 S. 52) zutreffend auf einen in der Begründung zu diesem Paragraphen unterlaufenen Irrtum hin: eine Bestimmung in dem Erbbaupertrag, wonach im Falle der Zerstörung des Bauwerks das EWR. erlöschen solle, würde als auflösende Bedingung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 *WD.* jetzt zweifellos unzulässig sein (richtig Günther, S. 49). Bedenklich erscheint mir die von *Kr.* (S. 54 unter 2, S. 56 unter 4) vertretene Ansicht, daß die Befristung des EWR. auf dem Blatt des Grundstücks, nicht auf dem das EWR. einzutragen sei; sie gehört doch wohl zur näheren Bezeichnung des Rechtsinhalts im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3. Nicht ganz genau ist die Bemerkung, das EWR. müsse bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks „unter allen Umständen“ in das geringste Gebot aufgenommen werden; in der Regel wird das allerdings der Fall sein, da das EWR. nur an erster Stelle eingetragen werden darf, also dem Recht des betreibenden Gläubigers vorgehen wird; doch kann die Zwangsversteigerung auch wegen eines der in § 10 Nr. 1 bis 3 *ZWO.* bezeichneten Ansprüche betrieben werden und fällt dann das EWR. nicht in das geringste Gebot; gerade solche Fälle hat wohl § 25 *WD.* im Auge gehabt. Zutreffend ist den Bedenken, die *Kr.* (S. 79) gegen die von der *WD.* (§ 27 Abs. 2) eingeführte Unabdingbarkeit der Entschädigung, die bei dem Erlöschen eines zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellten EWR. zu zahlen ist, in dem Falle erhebt, wo der Grundeigentümer selbst das Bauwerk errichtet hat. Andererseits kann ich wiederum der Ausführung zu § 33 Abs. 3 (S. 92) nicht zustimmen, daß auch diejenigen beim Heimfalle bestehenden bleibenden Hypotheken, für die der Erbbauberechtigte nicht persönlich haftet, auf die ihm zu zahlende Entschädigung angerechnet werden müßten; denn da die Vergütung nach § 32 eine „angemessene“ sein soll, so wird die auf dem EWR. ruhende dingliche Belastung, die den Wert des EWR. mindert, schon bei der Bemessung der Höhe der Vergütung zu berücksichtigen sein.

Die Ausgabe von *Günther* bedient sich der älteren, aber bei geschickter Handhabung nicht unpraktischen Form der Kommentierung, welche die Erläuterungen durch Ziffern an die einzelnen Textmorte anknüpft. Einigermassen störend wirkt die ungewöhnliche Abfözung „EWR.“ für „Erbbaurecht“ und „EWR.“ für „Erbbauberechtigt“. Unrichtig scheint mir die Bemerkung (Note 3 zu § 1), daß für den Fall der Vererbung der Heimfall ausbedungen werden könne; dadurch würde die für das EWR. wesentliche Vererblichkeit ebenso ausgeschlossen werden, wie die Veräußerlichkeit durch die Ausbedingung des Heimfalls im Falle der Veräußerung. Die gleiche Unrichtigkeit findet sich in Note 10 zu § 2. Nicht zugeben kann ich auch, daß trotz der Änderung des

Wortlauts des § 1013 *BGB.* durch § 1 Abs. 2 *WD.* die Rechtslage die gleiche geblieben sei (Note 10 zu § 1); die jetzige Bestimmung stellt nicht mehr auf den Vorteil für die Benutzung des Bauwerks, sondern lediglich auf die Frage ab, ob das Bauwerk noch die Hauptfache bleibt (vgl. *Reichsmar*, zu § 1 Note 5). Deshalb die Unterwerfung des Erbbauberechtigten unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen des Erbbauzinses nicht zulässig sein soll (Note 3a zu § 9), vermag ich nicht einzusehen; ein Grund dafür ist nicht angegeben; für die entgegengesetzte Ansicht wird *Blanc* mit Recht, aber unter Angabe einer falschen Stelle (richtig Note 2b zu § 1147) angeführt. Zu weit geht meines Erachtens *Günther*, wenn er (Note 3 zu § 12) auch das vertragswidrig errichtete Bauwerk als „auf Grund“ des EWR. errichtet und deshalb Bestandteil des EWR., nicht des Grundstücks, betrachtet und sogar eine Duldungspflicht des Grundeigentümers annimmt. Zutreffend macht *G.* (zu § 27 Note 22) auf die Bedenklichkeit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 aufmerksam, der zufolge der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn der Erbbauberechtigte die Verlängerung ablehnt; auf diese Weise kann in der Tat den Gläubigern der Erbbaurechtshypothek die ihnen haftende Entschädigung entzogen werden.

Am tiefsten in juristischer Beziehung schürft die Ausgabe von *Sieckind*, freilich in manchen Fragen meines Erachtens unter Voraussetzungen sprachlicher und technischer Vollkommenheit, wie solche bei den in der Kriegs- und Revolutionszeit entstandenen gesetzgeberischen Erzeugnissen noch weniger wie bei sonstigen Gesetzen gegeben sind. So namentlich (S. 14 ff.) in der Frage, ob aus dem Wortlaut der Einleitungsworte des § 2: „Zum Inhalte des EWR. gehören auch Vereinbarungen“, im Gegensatz zu dem an anderen Stellen (§§ 5, 17, 32) gebrauchten Ausdruck: „Als Inhalt kann vereinbart werden“ zu schließen sei, daß die in § 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Vereinbarungen Essentialien seien, die in jedem Erbbaurechtsvertrag enthalten sein müssen. Die gegen diese rein grammatische Interpretation von *S.* selbst erhobenen Bedenken sind ohne weiteres einleuchtend; die Fassung des § 2 erklärt sich übrigens daraus, daß im bisherigen Recht die Streitfrage, ob solche Vereinbarungen dingliche Gültigkeit hätten, unter der Parole ausgedacht wurde, ob sie „zum Inhalte des EWR. gehörten“. Immer noch zu weit geht aber *S.* in der grammatischen Auslegung, indem er aus dem hervorgehobenen Unterschied in der Fassung schließt, daß die in den Fällen der §§ 5, 17, 32 getroffenen Vereinbarungen nur dann dingliche Wirkung haben, wenn solche ihnen von den Parteien ausdrücklich beigelegt sei, während sie anderenfalls nur schulrechtliche Bedeutung unter den Vertragsschließenden beanspruchen könnten. Dadurch wird eine formalistische Anforderung an den Ausdruck des Parteiwillens gestellt, die diesem nicht gerecht wird, da doch eine Vermutung wohl eher dafür spricht, daß die in den Erbbaurechtsvertrag aufgenommenen Vereinbarungen nach dem Willen der Vertragsschließenden auch ihre Rechtsnachfolger verpflichten sollen. In ähnlicher Weise bedenklich ist es, daß *S.* (S. 24) aus dem Ausdruck: „Zahlung von Strafstrafen“ in § 2 Nr. 5 herleiten will, daß nur die Verpflichtung zu Geldstrafen, nicht auch zu anderen Strafleistungen mit dinglicher Wirkung bedungen werden könne, und ebenso (S. 25) die Unterscheidung zwischen Erbbauzins und Strafzins in der Weise, daß letzterer nicht als Reallast, sondern als Bestandteil des EWR. aufzufassen wäre. Die Befürchtung, daß durch die „dingliche“ Wirkung der Vertragsstrafen die Sicherheit der Erbbaurechtshypothekengläubiger gefährdet werden könnte (S. 26), dürfte wohl nicht berechtigt sein, da (wie *Reichsmar* S. 20 zutreffend ausführt) die Verpflichtungen nur in dem Sinne dinglich sind, daß sie auf den jeweiligen Erbbauberechtigten oder Grundstückseigentümer übergehen, ohne daß sie aber das Erbaurecht hypothekarisch belasten. — Zuguteben ist dem *Verf.* (S. 27), daß die Vereinbarung einer Kaufberechtigung an dem Grundstück (§ 2 Nr. 7) mit dem bei dem sozialen EWR. verfolgten Zweck der Erhaltung des Eigentums für die das EWR. ausgebende öffentliche oder gemeinnützige Anstalt in den meisten Fällen nicht im Einklang stehen wird; da aber eine solche Vereinbarung, wie oben dargelegt, nicht etwa einen notwendigen Bestandteil des Erbbaurechtsvertrags bildet, so dürfte ihrer Zulassung für die geeignet erscheinenden Fälle ein wesentliches Bedenken nicht entgegenzuhalten sein. — Eine dem Wortlaut zu viel Bedeutung beimessende Auslegung ist es meines Erachtens wiederum, wenn *S.* (S. 37) unter „Verfügung“ im Sinne des § 6 auch andere Verfügungen als die in § 5 erwähnten verstehen will, obwohl § 6 sich nur auf die gemäß § 5 getroffenen Vereinbarungen, durch welche die Veräußerung und Belastung verboten wird, bezieht. Daraus erklärt sich auch, daß die Verfügung (nämlich die durch die Vereinbarung verbotene Veräußerung oder Belastung) total unwirksam ist, ohne daß zu prüfen wäre, in welchem Maße sie den durch das Verbot gesicherten „Anspruch“, der eben auf Nichtveräußerung oder Belastung geht, beeinträchtigt (S. 39). Daß durch die bei dem Heimfall von Rechts wegen eintretende „Übernahme“ der persönlichen Haftung für eine bestehenbleibende Hypothek durch den Grundeigentümer (§ 33 Abs. 2) zunächst

eine kumulative Haftung des bisherigen Erbbauberechtigten und des Grundeigentümers eintritt (Haltbauer in Leipz. 1918, 746), wird von S. (S. 126) wohl mit Unrecht in Zweifel gezogen. Im übrigen bietet aber gerade diese Ausgabe eine reiche Fülle anregender Erörterungen über zweifelhafte Fragen.

Reichsgerichtsrat Michaelis, Leipzig.

Nachwort. Nachdem die vorstehenden Besprechungen bereits zum Druck fertiggestellt waren, ist über den gleichen Rechtsstoff ein groß angelegter Kommentar von **Glaß und Scheidt**¹⁾ erschienen, der von den an der Entstehung der **BRWD** durch amtliche Tätigkeit hervorragend beteiligten Verfassern unter Benutzung des amtlichen Materials bearbeitet worden ist. Eine nähere Besprechung dieses Buches sowie des inzwischen ebenfalls erschienenen weiteren Kommentars von **Samojew**²⁾ muß für später vorbehalten bleiben.

C. Schäffer, Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf: Die Hauptfragen der Kriegslieferungsprozesse und der Lieferungsprozesse der Übergangszeit. Leipzig 1919. Verlag von C. L. Hirschfeld. 16 S.

Das Heft ist als Einlage in Band II 1 (Recht der Schuldverhältnisse A. L. des von demselben Verf. bearbeiteten Grundrisses des privaten und öffentlichen Rechts gedacht. Unter den Überschriften: I. Verträge, welche gegen die Kriegswuchervorschriften verstoßen (Höchstpreis, übermäßige Preissteigerung, übermäßige Vermittlungsgebühr, Kettenhandel), II. Befreiung des Schuldners vom Verträge (Kriegsklausel, Unmöglichkeit), III. Haftung des Verkäufers (Nachlieferungsfrist, Ersatzlieferung, Herausgabe eines Ersatzvorteils, Haftung für Unmöglichkeit, Haftung im Falle des Verzugs, Haftung bei positiver Vertragsverletzung), IV. Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Rücktritt, V. Satzesslieferungsgeschäft wird in der Schrift nach dem Stande v. 1. Jan. 1919 eine durch Kürze und Übersichtlichkeit ausgezeichnete Zusammenfassung über die wichtigste in Betracht kommende Rechtsprechung des Reichsgerichts gegeben. Die hoffentlich in nicht zu ferner Zeit erscheinende zweite Auflage wird dem Verf. Gelegenheit geben, die zum Teil sehr wichtige — ich verweise z. B. auf **RW** 1919, 44¹⁰ — nach dem 1. Jan. 1919 veröffentlichte Rechtsprechung des Reichsgerichts nachzutragen. Dann würde meines Erachtens zweckmäßig auch noch auf einzelne früher veröffentlichte Erkenntnisse, z. B. in der Frage der Haftung auf Ersatzvorteile, noch auf **RW** 91, 260; 92, 369 verwiesen werden.

RM. Plüm, Cöln.

Carl Stern, Rechtsanwalt in Düsseldorf: Die neue Mieterschutzverordnung nebst verwandten Verordnungen. Dritte erweiterte Auflage. Berlin 1919. Franz Vahlen. 159 Seiten.

Diese Ausgabe erfreut sich mit Recht größter Beliebtheit in der Praxis, wie ihr Erscheinen in dritter Auflage belegt. Außer einer guten Einleitung in diesen neuen überaus wichtigen Rechtsstoff bringt das Buch alle wichtigen Verordnungen auf diesem Gebiet sowie ein Schlagwortverzeichnis.

Die MieterschutzVD. als wichtigste ist an die Spitze gestellt, obwohl die **BRWD** betr. Einigungsämter v. 15. Dez. 1914 (bei Stern Nr. 11) den Ausgangspunkt für diese Sonderrechtsbildung darstellt. Was der Verf. zur MieterschutzVD. ausführt, ist kurz, aber durchaus ausreichend und klar. Selbstverständlich wird dem Verf. nicht überall beigeplachtet werden können. Was er S. 22 über die Kündigung sagt, ist wenig. Für das Gebiet der MieterschutzVD. sollte der Begriff der Kündigung nicht eng begrenzt, insbesondere die Kündigung unter einer Potestativbedingung nicht ausgeschlossen werden. Unstreitig enthält die Räumungszusage eine Kündigung, weshalb ich nicht einzusehen vermag, weshalb (S. 23) hier ein Eingreifen des **MGA** für das Gericht belanglos sein soll. Die Stellungnahme des Verf. (S. 26) zu der streitigen Frage, wie das **MGA** sich verhalten soll, wenn die Rechtsgültigkeit der Kündigung streitig ist, verdient m. E. Billigung. Dagegen kann ich dem Verf. nicht darin (S. 27) beipflichten, daß die Niederschrift über einen vor dem **MGA** geschlossenen Vergleich, durch den ein Mietverhältnis von längerer als einjähriger Dauer vereinbart wird, von den Parteien unterschrieben sein muß, um dem § 566 BGB. zu genügen (vgl. Mittelstein, **Miete** 3, 120). Ich kann auch nicht die Bedenken Sterns (S. 30) teilen, daß das **MGA** eine Teilung der Wohnräume nicht vornehmen dürfe. Der Verf. anerkennt selbst,

daß ein solches Verfahren zweckmäßig sein kann; dann ist es auch bei der Art der MieterschutzVD. und bei den weitgehenden Befugnissen des **MGA** gedeckt. Es ist zutreffend, wenn S. 38 bemerkt wird, daß für den Antrag des Vermieters aus § 2 Nr. 2 eine Frist nicht bestimmt ist. Der Vermieter wird aber gut tun, nicht schuldhaft zu zögern, da das **MGA** sonst wird Bedenken tragen müssen, zu seinen Gunsten einzugreifen. Sehr wichtig ist die Bemerkung S. 42, daß unter § 5 Abs. 2 auch Bureaus (Kontore) fallen. Aus dem Grundsatz, daß die Entscheidungen des **MGA** unanfechtbar sind (§ 7) folgt Verf. (S. 62), daß das **MGA** eine Entscheidung, die es außerhalb des Rahmens seiner Befugnisse gefällt hat, nicht abändern könne. Ich möchte eine solche Beseitigung eines ungefählichen Spruches (mit **Deermann**) zulassen. Endlich möchte ich dem Verf. darin entgegenreden, wenn er S. 65 meint: ein Vergleich, der vor dem Vorsitzenden allein geschlossen ist, sei nicht vollstreckbar, weil der § 13 nur von dem Einigungsamt spricht. Das ist eine Auffassung, die zu großen Unzuträglichkeiten führt und z. B. vom **MGA** Hamburg nicht geteilt wird. Kann der Vorsitzende allein auch keine Entscheidung erlassen, so hat er doch durchweg die Befugnisse des Vorsitzenden eines Prozeßgerichts (§§ 6—8 der VerfahrensVD.), also auch die Befugnis, allein Vergleiche zu schließen, und diese Vergleiche anders behandeln zu wollen als die vor dem Vorsitzenden eines Gerichts geschlossenen (**RPD** § 794 Nr. 1) besteht kein sachlicher Grund.

Die weiteren Verordnungen sind kürzer erläutert, am eingehendsten die wichtige VD. über Sammelheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen v. 22. Juli 1919 (**S.** 112 ff.). Es wäre angenehm, wenn Verf. hier eine der auf Grund § 2 Abs. 2 erlassenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt hätte. In Hamburg ist eine solche am 1. Okt. 1919 (**WBl.** 1704) erlassen.

Zugaben, wie die Richtlinien des Staatskommissars für das Wohnungsweien (S. 107), ein Auszug aus dem Kohlensteuergesetz (S. 139) und Verfügungen des preussischen Justizministers (S. 150), runden die Ausgabe glücklich ab. Die Mitteilungen über das Verordnungsrecht der Militärbefehlshaber (S. 143) haben meines Erachtens nur geschichtlichen Wert.

Ein kurzer Überblick über die Befugnisse der **MGA** (S. 154) bildet den Schluß dieser empfehlenswerten Ausgabe.

SenPräf. Dr. Max Mittelstein, Hamburg.

Dr. J. Bresler, Sanitätsrat: Rentenlampneurose (Unfallgefehrneurose). Halle a. S. 1918. Marhold. 46 Seiten. 1,50 M.

Die Schrift ist Heft 6 des 10. Bandes der von D. in Verbindung mit Prof. Dr. jur. Finger und Prof. Dr. mod. Hoche herausgegebenen „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“. Im ersten Drittel berichtet B. über **Naegeli's** „Unfall- und Vergehrungsvorstellungen“. B. schließt sich dem Urteil an, „die Fortdauer der maßlos übertriebenen Einmischung leichter nervöser Erscheinungen könne geradezu katastrophale Folgen nach sich ziehen, nicht nur für die Finanzen des Staates, sondern vor allem für Gesundwerden und Zufriedenheit der Bürger“. Vor dem Inkrafttreten der Unfallversicherung soll es keine Unfallneurosen gegeben haben! Kennzeichnend ist auch der fundamentale Unterschied der Heilansichten, je nachdem ob Kapitalabfindung oder fortlaufende Rente gewährt wird. Bei Kapitalabfindung verdienten von 138 Abgefundenen 115, die zu 30 bis 80 Prozent bleibend erwerbsunfähig taxiert waren, schon nach ganz kurzer Zeit wieder voll, teilweise sogar mehr als vorher! Bei Unfallneurosen ist zu unterscheiden zwischen Simulation und der irrtümlichen, nicht böswilligen ursächlichen Beziehung eines Unfalls auf die Beschwerden, das post hoc ergo propter hoc. „Zur Annahme von Simulation dürfen auch nicht ohne weiteres verleiten Angstlichkeit, Begriffsstutzigkeit, schlechte Auffassung bei ärztlichen Untersuchungen, die normale Suggestibilität, Wehleidigkeit, die bei manchen übliche Anwendung von Superlativen und starken Ausdrücken.“ Der Unterschied zwischen Simulation und Hysterie besteht in der Hauptsache darin, daß „der Hysterische bei Untersuchung und Behandlung guten Willen und Unbefangenheit zeigt, der Simulant eigenfönnig, rechthaberisch und widerstrebend ist und in seinen Beschwerden stereotyp, da er sein Krankheitsbild auf einen bestimmten Plan gebaut hat“. Hysterisch sind die Erscheinungen einer abnorm gesteigerten oder veränderten Nervenfunktion, die „auf einer Störung der normal geregelten Beziehungen zwischen den Vorgängen des Bewußtseins und den organischen Funktionen beruhen“. Allerdings ist der Verdacht der Simulation bei Hysterischen immer angebracht. B. tritt, gleich **Naegeli**, ein für die Kapitalabfindung, namentlich wie sie in der Schweiz sich findet. Dort haben die Gerichte durch entsprechend geringe Kapitalabfindung im Arbeiterhaftpflichtrecht die Neurosen bis auf ganz vereinzelte Fälle zum Verschwinden gebracht. Gesehlich ist Kapitalabfindung (s. § 616 ff. **ABD**.) weiter eingeführt in England, Dänemark, Italien, Spanien, Ungarn, Belgien, Australien, Kanada. Im allgemeinen findet B. die Unfallgefehrneurose in natürlichen, allgemein menschlichen Verhältnissen begründet. Bei Besprechung des

¹⁾ Dr. Otto Glaß, Geh. Reg.-Rat und Vortr. Rat im Reichsarbeitsministerium, und Adolf Scheidt, Unterstaatssekretär des preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt, Reichskommissar für das Wohnungswesen, Das Erbaurecht, Verordnung v. 15. Jan. 1919. Unter Benutzung des amtlichen Materials erläutert. Berlin 1919, Karl Heymanns Verlag.

²⁾ Dr. Samojew, Landrichter in Danzig. Erbaurecht, Kommentar zur Verordnung über das Erbaurecht. Berlin, W. Moeser, Buchhandlung. 1919.

Kampfes um die Rente empfiehlt er die Reformvorschläge Hoches: Abkürzung des Verfahrens, Verminderung der Zahl der Untersuchungen, möglichst frühe Übernahme der Behandlung Unfallverletzter durch besonders geschulte Ärzte, Vermeidung schändlicher und verletzender Kontrolle, Vermeidung schlechter Behandlung durch untergeordnete Personen bei den Berufsgenossenschaften, Verlängerung der Fristen, binnen deren Anfechtung der Rente nicht möglich ist, Einführung eines Pauschquantums für Arzt und Apotheke, Abschaffung der Kostenlosigkeit der Berufung für den unterliegenden Kläger.

Beachtung verdient auch — allerdings nur de lege ferenda — Poppeleuters Vorschlag, bei der Rentenhöhe den Arbeitswillen zu berücksichtigen, d. h. dem, der bei schwerer Einbuße noch ein beträchtliches Leistungsquantum erzielt, mehr Rente zuzubilligen, als dem Mann mit schlechtem Arbeitswillen.

Die Mitteilungen sind nicht bloß für den Fachmann auf dem Gebiete der Sozialversicherung und den Arzt interessant, sondern auch für den Ziviljuristen. Spielt doch die Unfallneurose nicht bloß in der RVD, sondern auch in den Schadensersatzprozessen aus Unfällen eine große Rolle. Die lange Dauer dieser Prozesse ist häufig von schädlichem Einfluß für das Rentenverfahren. Der Verletzte verrennt sich, solange er nicht die für ihn sehr viel wichtigere Schadensersatzforderung durchgedrückt hat, immer mehr in feine nervösen Zustände. In den ärztlichen Gutachten für das Rentenverfahren findet man darum bisweilen die Bemerkung, daß die nach der natürlichen Entwicklung zu erwartende Besserung im Befinden des Verletzten nicht eingetreten, vielmehr eine Verschlimmerung erfolgt sei, weil der Schadensersatzprozeß des Verletzten noch immer schwebt. Bei der für den Ziviljuristen wertvollen Erörterung des Verhältnisses von Begehrvorstellungen zu den Unfallneurosen, der in den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe oft erörterten Frage, ob der Mangel an Widerstandskraft gegenüber den Begehrvorstellungen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Urteile stehe, zitiert B. aus dem Urteil des RG. v. 7. 10. 1915, JW. 1910, 1436 die Zusammenfassung, daß für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs die weitere Frage, ob der Verletzte in die Zwangslage versetzt war, seinen Ersatzanspruch im Rechtswege zu verfolgen, oder ob er selbst die Aufregungen des Prozesses schuldhaft durch Eigensinn oder durch Überspannung seiner Forderungen herbeigeführt hat, zunächst ohne Bedeutung ist. Erst wenn es tatsächlich festgestellt ist, daß der Unfall und die von ihm bewirkte Körperverletzung auch nervöse Krankheitserscheinungen hervorgerufen hat, aus denen sich möglicherweise die „Prozessneurose“ entwickeln konnte, kommt als weiteres Mittelglied die Zwangslage der Rechtsverfolgung in Betracht, um tatsächlich den Zusammenhang herzustellen. Und dann erst ist auch für den Einwand des mitwirkenden eigenen Verschuldens des Verletzten nach § 254 BGB. durch Erhebung übertriebener Ansprüche Raum. In erster Linie ist aber hier zu verweisen auf die klare Darlegung der einzelnen Fragen und ihres Zusammenhanges in dem Urteile des RG. v. 14. 11. 1910 Ab. 75 S. 19 ff., JW. 1911, 149.

Die Arbeit ist danach in der Hauptsache eine Zusammenstellung von Auszügen aus der vorhandenen Literatur. Eine übersichtlichere Gliederung der Abschnitte und eine schärfere Herausarbeitung der Ergebnisse, sowie eine deutlichere Stellungnahme zu der angeführten Literatur würde die Brauchbarkeit des Werkes erhöhen. Der juristische Praktiker vermißt bei den angeführten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des RG. die Angabe der Fundstellen in den amtlichen und den sonstigen Entscheidungssammlungen.

RA. Dr. Böckel, Jena.

Schmidt-Quirll: Lippisches Recht in Celler Urteilsprüchen.
Detmold 1918. Meyersche Hofbuchhandlung.

Das Partikularrecht des ehemaligen Fürstentums Lippe-Detmold wird insbesondere auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts und des Kolonatrechts noch längere Zeit Bedeutung behalten. Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte erstreckt sich auch auf zahlreiche Gebiete des öffentlichen Rechts, welche in vielen anderen deutschen Staaten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Verwaltungsbehörden vorbehalten sind. Bereits seit dem Jahre 1857 war das Celler Oberappellationsgericht auf Grund eines Staatsvertrages oberster Gerichtshof für alle Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Lippischen Obergerichte in allen Zivil- und Kriminalprozessen und für Beschwerden wegen verweigerter und verzögerter Justiz. Seit dem 1. Oktober 1879 war das Oberlandesgericht Celle ebenfalls durch Staatsvertrag zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe bestellt. Eine Sammlung der Entscheidungen beider Gerichtshöfe auf dem Gebiete des lippischen Rechts ist bereits im Jahre 1911 von dem damaligen Celler Oberlandesgerichtsrat Schmidt, jetzigen Landgerichtspräsidenten in Osnabrück, vorgenommen, ohne im Verlag erscheinen zu sein. Das jetzt vorliegende Werk enthält eine Neubearbeitung der Sammlung von Seiten des Oberlandesgerichtsrats Quirll in Celle. Beigefügt ist ein Gesetzesregister, welches die

Zusammenstellung aller lippischen Gesetze und Verordnungen enthält, die in den mitgeteilten Urteilen erwähnt worden sind unter Hinweis auf die in den Urteilen erörterten Paragraphen, sowie ein Anhang, in dem die wichtigsten Gesetze über das eheliche Güterrecht und Kolonatrecht wörtlich mitgeteilt sind.

Das Werk ist sehr sorgsam zusammengestellt und bietet durch sorgfältige Anordnung die Möglichkeit, sich leicht über die Rechtsprechung der Gerichte in lippischen Rechtsfällen zu unterrichten. Nicht aufgenommen sind die Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts ergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle und des Reichsgerichts, welche die Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder der fürstlichen Familie über die Teilnahme an der Apanage betreffen. Ein Grund dafür ist um so weniger ersichtlich, als die unterm 7. Juni 1867 ergangene Entscheidung eines Grafen zur Lippe-Weißenfeld gegen die fürstliche Rentkammer Aufnahme gefunden hat. Sonst sind Auslassungen nicht zu verzeichnen. Das Werk gehört zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für alle Praktiker, welche mit dem lippischen Recht zu tun haben, und wird insbesondere auch für den Reichsfinanzhof Bedeutung behalten, falls, wie zu erwarten, auch im lippischen Staate die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts in größerem Umfange als bisher der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen werden.
Geh. RA. Dr. Meyer, Celle.

Leipzig. Ein Blick in das Wesen und Werden einer deutschen Stadt.

Ein glänzend ausgestattetes, lehrreiches und schön geschriebenes Buch, welches die Leipziger Stadtverwaltung, in dankenswerter Weise, im Jahre 1913 zur Hundertjahrfeier der Völkerschlacht gewidmet und welches sie in diesem Jahre den Mitgliedern des Deutschen Anwaltstages geschenkt hat. Leipzig als Handels- und Industriestadt, als Theater-, Musik- und Kunststadt wird vor unseren Augen lebendig. Eine erlauchte Frage darf aber gerade an dieser Stelle nicht unterdrückt werden! Wo bleibt Leipzig als Juristenstadt? Leipzig als Sitz des Reichsgerichts und vordem des Reichsoberhandelsgerichts, als die Stadt, in der Männer wie Windscheidt, Sobbe, Binding, Bach, Jaeger und so viele andere Meister unserer Wissenschaft lehrten und lehren, in der viele Tausende deutscher Juristen den Grundstock ihres Wissens gelegt und zu der aus dem Auslande zahllose Rechtsbeflissene pilgerten und — wie wir hoffen dürfen — nach dem Verliegen des Völkerhauses wieder pilgern werden, hätte vielleicht ebenfalls eine, wenn auch nur kurze Erwähnung verdient.

Bereine.

Deutscher Juristenbund.

Am 1. Dezember 1919 traten in dem Sitzungszimmer des Reichsministeriums der Justiz Vertreter der deutschen Richterschaft, der deutschen Anwaltschaft, der juristischen Fakultäten, der Staats- und Gemeindeverwaltungsbeamten zusammen. Zu der Sitzung war auch — allseitig, mit lebhaften Sympathieumgebung begrüßt — Dr. Franz Klein aus Wien erschienen. Es wurde beschlossen, einen Deutschen Juristenbund zu gründen, welcher die Gesamtinteressen der deutschen Juristen wahrnehmen soll. Der Bund ist gedacht als ein Verein der Vereine, der die großen juristischen Organisationen Deutschlands angehören sollen; um denjenigen Juristen, die nach der Art ihrer Betätigung keiner Organisation angehören können, die Teilnahme zu ermöglichen, sollen diese Juristen zu einer besonderen Gruppe innerhalb des Bundes vereinigt werden.

Eine Satzung ist noch nicht endgültig beschlossen, vielmehr ist eine Redaktionskommission eingesetzt, welche die von einer Vor-Kommission entworfene, in ihren Grundzügen gebilligte Satzung feststellen soll. Gewählt wurden der Vorstand und der Ausschuß. Dem Vorstand gehören u. a. der Vorsitzende des Deutschen Anwaltvereins, ferner Geh. RA. Dr. Eugen Fuchs und RA. Dr. Buhmann an, auch im Ausschuß sind zwei Anwälte vertreten.

Zum Vorsitzenden wurde OSGPräf. Dr. v. Staff-Düsseldorf gewählt.

Es ist zu hoffen, daß der Bund bald eine segensreiche Tätigkeit entwickeln wird im Interesse der deutschen Juristen, nicht minder aber auch im Interesse des deutschen Vaterlandes.

Deutscher Anwaltverein.

Der Deutsche Anwaltverein hat an den Reichsrat unter dem 13. November 1919 eine Eingabe gerichtet, in der er den Entwurf eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher einer eingehenden Erörterung unterzieht, in der er zu folgenden Hauptforderungen gelangt:

1. Die gegenwärtig nach dem Gesetz vom 1. April 1918 geltenden Gebührensätze sind sämtlich zu verdoppeln, so daß in

Zukunft die Gebühren 26 Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung betragen, in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz 35 Zehntel.

2. Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 1. April 1918 ist zu streichen.

3. Die Pauschsätze sind auf 45 v. H. jeder zum Ansatz gelangenden Gebühr nach Ziffer 1 zu erhöhen.

Die Mindestbeträge der Pauschsätze sind angemessen zu erhöhen, die Beschränkungen der Höchstbeträge sind zu beseitigen oder auch diese Beträge angemessen zu erhöhen.

4. Die Vergütungen des § 78 Abs. 1 sind weiter zu erhöhen (Tagegelder auf 50 M., Nachtquartier auf 15 M., Fuhrkosten auf 40 Pf. und 2 M.).

5. Die sämtlichen Gebühren und Auslagen der Anwälte in Armensachen sind aus öffentlichen Mitteln zu erstatten.

Die Eingabe ist in den Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins vom November 1919 Nr. 11 S. 158 abgedruckt.

Bayerischer Anwaltverband.

Eingaben an das bayerische Justizministerium.

a) Vom 31. Oktober 1919.

Der bayerische Anwaltverband bittet bei Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Teuerungszuschläge der Rechtsanwälte usw. folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen:

1. Die fast vollständige Freilassung der niedrigen Streitwertklassen ist nicht gerechtfertigt. Sie bedeutet insbesondere eine schwere Benachteiligung der Amtsgerichtsanwälte und der Rechtsanwälte bei kleineren Gerichten. Unter den heutigen Teuerungsverhältnissen ist eine Erhöhung sämtlicher Gebühren auf $\frac{10}{10}$ ihres ursprünglichen Betrages ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit. Die bayerische Regierung hat dies ja auch bei Erhöhung der Landesgebühren durch die Verordnung vom 10. Oktober 1919 anerkannt.

2. Besonders auffallend erscheint, daß die Auslagen-Pauschsätze überhaupt nicht erhöht werden sollen. Gerade die Portoauslagen der Anwälte sind doch in letzter Zeit wieder bedeutend gestiegen, und auch die Portoerhöhung des Jahres 1918 ist bei Bemessung der Pauschsätze noch gar nicht berücksichtigt worden. Dazu kommen die ungeheuren Ansprüche, welche jetzt bezüglich der Angestelltenentlohnung an die Anwälte gestellt werden, sowie die Erhöhung aller sonstigen Kanzleiopfer (Bureaukosten, Papierpreise, Heizung usw.). Eine Erhöhung der Pauschsätze auf 45 Prozent erscheint unerläßlich.

Ganz besonders wichtig aber ist die Beseitigung oder doch wesentliche Erhöhung der Pauschsatzmaxima. Bei unveränderter Annahme des Gesetzes würden trotz der Gebührenerhöhung und ihres Einflusses auf die Pauschsätze bei allen höheren Streitwerten die Pauschsätze unverändert bleiben, wenn die bisherigen Pauschsatzmaxima aufrechterhalten werden sollen.

3. Völlig unannehmbar ist die Regelung der Bezahlung in Armensachen. Der Entwurf sieht nur Vergütung der Auslagen vor, und auch diese, abgesehen von Reisekosten, nur in Höhe der bisherigen, also völlig unzureichenden Pauschsätze.

In diesem wichtigen Punkt würden also die Wünsche der Anwälte unerfüllt bleiben. Das würde jedenfalls eine schwere und berechtigete Mißstimmung in der Anwaltschaft hervorrufen. Die Zahl der Armensachen steigt von Monat zu Monat. In München erreicht sie schon ungefähr die Hälfte aller Zivilprozessen. Gerade im sozialen Staate dürfte doch die Arbeitskraft eines ganzen Standes nicht als Null bewertet werden; es ist eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit, daß die Anwälte als einziger Stand für den Staat ohne Entgelt arbeiten sollen; denn die — noch dazu völlig unzureichende — Vergütung der Auslagen stellt keinerlei Entgelt für die eigentliche Tätigkeit des Anwalts dar.

4. Die Gebühren in Strafsachen sind im Entwurf gar nicht berücksichtigt. Es geht nicht an, hier die Anwälte ausschließlich auf Gebührenvereinbarungen zu verweisen. Insbesondere an kleinen Plätzen sind solche Vereinbarungen keineswegs üblich und häufig nicht zu wirken. Außerdem soll doch eine Gebührenordnung so geartet sein, daß sie für alle normalen Fälle ein angemessenes Entgelt festsetzt. Die heutigen Gebühren in Strafsachen sind geradezu unwürdig.

Wir bitten die bayerische Staatsregierung dringend, die Erfüllung unserer Wünsche, die nur die allernotwendigsten Fragen betreffen, tatkräftig zu unterstützen.

b) Vom 15. November 1919.

Der bayerische Anwaltverband hält es für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit des bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf den gegenwärtig zur Beratung stehenden Entwurf einer Reichs-abgabenordnung zu lenken.

Der Entwurf enthält Bestimmungen, deren Durchführung eine Gefährdung des Rechtslebens bedeutet und insbesondere die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, zu welcher im weiteren Sinne

auch die Pflege des Steuerrechts gehört, schwer schädigt, ja sogar ihr die Tätigkeit in Steuerfällen unmöglich machen würde.

Im wesentlichen erlauben wir uns auf die wichtigsten hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs hinzuweisen.

§§ 5, 372, 442. Die Steuerpflicht soll nicht durch Mißbrauch von Formen des bürgerlichen Rechts umgangen werden können. Ein Mißbrauch soll vorliegen, wenn ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder ungewöhnliche Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, wenn durch die gewählte Form derselbe wirtschaftliche Erfolg erzielt wird, wie durch eine vermiedene, gewöhnliche Form, und wenn die Rechtsnachteile, welche der ungewöhnliche Weg gegenüber dem gewöhnlichen mit sich bringt, unbedeutend sind. Die Bestimmung gilt auch für Fälle, welche in der Vergangenheit liegen. Wer geschäftsmäßig Mittel und Wege zu einem solchen Mißbrauch weist, ist straffällig.

Diese Bestimmungen, und zwar insbesondere die Definition, welche der Entwurf für den Mißbrauch gibt, verhindern jede Rechtsentwicklung und bringen, da sie auch rückwirkende Kraft haben, die größte Unsicherheit in das Rechts- und Wirtschaftsleben. Sie geben der Willkür der Steuerbehörden freien Raum und können zu den unglaublichen Dissonanzen führen, zumal die bisherige Rechtsprechung den Standpunkt vertritt, daß jedermann die ihm vorteilhaft scheinenden Rechtsformen für sich wählen darf und daß der Anwalt dem Klienten gegenüber verpflichtet sei, den steuerlich sparsamsten Weg zu weisen. Die beratende Tätigkeit des Anwalts bei Gründungen, Vertragsschließungen und ähnlichen Geschäften wird zu einer Quelle schrecklicher Gefahren. Der gewissenhafte Anwalt sieht sich außerstande, seine Mandantschaft zweckentsprechend zu beraten (vgl. auch Prof. Dr. Flechtheim, J.B. 1919, 781 ff.; RegRat Dr. Konieko, D. Steuerzeitung 1919, 145).

§ 88 läßt eine Vertretung durch Rechtsanwälte nur zu, wenn der Steuerpflichtige abwesend oder sonst verhindert ist. Fehlt ein solcher Hinderungsgrund, so kann der Anwalt als Vertreter oder Beistand zurückgewiesen werden. Die Steuerbehörde kann sich an den Steuerpflichtigen selbst wenden, auch wenn dieser einen Anwalt bevollmächtigt hat.

Bei der großen Tragweite und der Schwierigkeit der jetzigen und künftigen Steuerfragen muß den Pflichtigen das unbedingte Recht auf den rechtskundigen Beistand oder Vertreter in jeder Lage des Verfahrens gewahrt bleiben. Durch direktes Verhandeln mit dem Pflichtigen, trotz Aufstellung und Zulassung eines Anwalts, wird nicht nur die Tätigkeit des Anwalts unnötig erschwert, sondern auch zwischen ihm und dem Klienten Mißtrauen gesät.

§ 287. Die Kosten des Anwalts der obliegenden Partei sind nur zu erstatten, wenn die Zugiehung notwendig war. Über die Notwendigkeit der Zugiehung entscheidet die Geschäftsstelle der Rechtsmittelsbehörde.

Es liegt eine ungebührliche Benachteiligung des Steuerpflichtigen vor, wenn ihm gegenüber der im Deutschen Reich bewährte Grundsatz der Kostenersatzpflicht des unterliegenden Prozeßgegners verfallen wird. Die erwähnte Geschäftsstelle sei dem Gerichtsschreiber der bürgerlichen Gerichte gleich. Einer solchen Stelle die Würdigung und Entscheidung zu übertragen, ob ein Anwalt im Verfahren und insbesondere im Rechtsmittelfverfahren notwendig war, ist unangebracht, und es verletzt ein solcher Zustand die Achtung, welche der Anwaltsstand verlangen darf und muß.

§ 240. Bei Beweisaufnahmen kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme an den Terminen gegeben werden.

Die Beweiserhebung stellt den wichtigsten Teil des ganzen Verfahrens dar. Hier muß der Pflichtige und sein Rechtsbeistand das Recht auf Teilnahme haben. Der Steuerpflichtige und der Anwalt werden sonst Entscheidungen in die Hand bekommen, welche einen ihnen vorher gar nicht bekannten Tatbestand enthalten und gegen welche in vielen und gerade den wichtigsten Fällen nur mehr Rechtsbeschwerden zulässig sind, so daß eine Korrektur der festgestellten Tatsachen ausgeschlossen wird.

§§ 90, 364. Die Vertreter, gesetzlichen Vertreter von Steuerpflichtigen, Geschäftsführer, Vermögensverwalter u. dgl. sollen persönlich für die Steueransprüche haften, wenn durch ihr Verschulden Steueransprüche verkürzt oder Erfattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Daneben sind solche Personen strafbar.

Dem Vertreter des Steuerpflichtigen kann billigerweise nur eine Sorgfalt gegenüber seinem Mandanten auferlegt werden, aber nicht gegenüber der Gegenpartei, welche hier der Fiskus darstellt. Die Bestimmung führt also zu den schwersten Pflichtenkollisionen, unter Umständen sogar zur Präparation des § 356 RStGB.

§§ 97, 370. Nach dem Wegfall eines Steuerpflichtigen soll sein Rechtsnachfolger, Testamentvollstrecker, der Erbschaftsbefitzer, Pfleger, Liquidator, Verwalter u. dgl. verpflichtet sein, beim Finanzamt Anzeige zu machen, wenn er bemerkt, daß unrichtig, unvollständig oder gar nicht fiktirt worden ist; die Unterlassung der Anzeige hat die persönliche Haftung für die Steuern zur Folge. Das gleiche gilt beim Wechsel in der Person solcher Verwalter. Die Unterlassung der Anzeige wird auch bestraft.

Die durch das Vertrauen des Steuerpflichtigen berufenen Personen, es sind das vielfach die nächsten Angehörigen, Freunde, der jahrelange Anwalt der Familie, werden durch diese Bestimmungen

verpflichtet, sich zum gemeinen Denunzianten zu machen und sind mit schweren Vermögensnachteilen und Strafen bedroht, wenn sie ein solches in den Augen aller anständig denkenden Menschen ehrlos Verbalten ablehnen.

§§ 177, 179, 180. Die Pflicht und das Recht des Anwalts zur Amtsverschwiegenheit wird in diesen Bestimmungen gegenüber dem Finanzamt aufgehoben; der Anwalt darf die Herausgabe seiner Akten und die Auskunft nur verweigern als Verteidiger in Straf-sachen und bei Fragen, deren Bejahung oder Verneinung den Auf-traggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Im Gegen-satz zum Anwalt bleibt das Berufsgeheimnis des Arztes und das Seelsorgergeheimnis des Geistlichen unangetastet.

Diese Aufhebung des anwaltschaftlichen Berufsgeheimnisses müßte dazu führen, daß der gewissenhafte Anwalt den eigenen Klienten warnen muß, sich ihm anzuvertrauen. Jeder Praktiker weiß, wie sich die Zeugnisverweigerung wegen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung der eigenen oder einer nahestehenden Person in Wirklichkeit gestaltet. Sie kommt meist einem glatten Geständnis gleich. Verweigert der Zeuge, welcher über einen Ehebruch aussagen soll, unter Berufung auf § 384 Abs. 2 RStP. das Zeugnis, so erfolgt erfahrungsgemäß ohne weiteres die Scheidung der Ehe, weil mit der Zeugnisverweigerung das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Ehebruch begangen worden ist. Nach dem Entwurf muß der Anwalt das Berufsgeheimnis preisgeben, wenn er nicht erklärt, daß er durch seine Aussage seinen Klienten einer Strafverfolgung — und zwar ist das die Verfolgung wegen der Steuerhinterziehung — aussetzen würde. Mit der Zeugnisverweigerung bestätigt also der Anwalt, daß nach seiner Sach- und Rechtskenntnis sein Klient sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe; er verurteilt damit im Steuerverfahren den eigenen Mandanten. Damit dürfte bewiesen sein, daß an dem Berufsgeheimnis des Anwalts, wie es besteht, nicht gerüttelt werden kann und darf.

Wir stehen mit unserem Urteil über die vorerwähnten Bestimmungen des Entwurfs nicht allein und erlauben uns darauf hinzuweisen, daß in den „Vorschlägen für die Gestaltung der Reichs-abgabenordnung, aufgestellt von Mitglie-dern des preussischen Oberverwaltungsgerichts, der Rechtsanwaltschaft und der Steuerrechtswissenschaft“, Berlin 1919, Verlag von Franz Baßler, diese Bestimmungen in gleichem Sinne beanstandet werden.

Die Anwaltsfeindlichkeit des Entwurfs und das Mißtrauen, welches er der Anwaltschaft entgegenbringt, führen auch nicht zu dem von den Verfassern gewünschten Erfolge, sondern zu dem entgegen-gesetzten Ziel. Die Anwaltschaft hat es immer für ihre Pflicht gehalten, Steuer-sünder zu bekehren und dem Staat zuzuführen, was des Staates ist. Wird ihr die Lässigkeit in Steuer-sachen erschwert, durch die Zumutung unehrenhaften Verhaltens verleidet oder un-möglich gemacht, so ist die Folge, daß mehr als je das Publikum dem skrupel- und vermögenslosen Konsulententum zufließt, welches weder dem Klienten noch dem Staat die Garantien des Anwaltstandes zu bieten vermag. Der Entwurf bedeutet also nicht nur eine schwere Gefahr für die Anwaltschaft, sondern auch für das gesamte Rechtsleben.

Der Bayerische Anwaltsverband unterbreitet deshalb dem Justiz-ministerium die Bitte, bei den maßgebenden Reichsstellen dahin vor-stellig zu werden:

1. daß grundsätzlich die Bestimmungen der Reichs-abgaben-ordnung mit den allgemeinen die Stellung der deutschen Anwaltschaft regelnden Vorschriften in Einklang gebracht werden,
2. daß die vorgenannten Bestimmungen des Entwurfs nicht Gesetzeskraft erlangen, vielmehr deren Streichung und Ab-änderung im Sinne gegenwärtiger Eingabe erfolgt.

Wir erlauben uns endlich, auf die an die Nationalversammlung gerichtete Eingabe des Deutschen Anwaltsvereins und des Deutschen Notarvereins vom 10. 10. 19, vgl. JW. 1919, 811, zu verweisen.

c) Vom 15. November 1919.

Der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes soll, wie aus Presse-notizen hervorgeht, eine besondere Umsatz- oder Ertragsbesteuerung für die freien Berufe, also auch für die Rechtsanwälte, vorsehen. Eine solche Besteuerung der Anwaltschaft würde eine ganz besondere Härte und Ungerechtigkeit bedeuten, ohne einen nennenswerten Ertrag erbringen zu können.

Sämtliche Umsatzsteuern und Ertragssteuern sind so berechnet und gedacht, daß eine Abwälzung auf die Allgemeinheit erfolgen kann und soll. Bei der gesetzlichen Festlegung der Anwaltsgebühren wird die Abwälzung aber ausgeschlossen. Die Steuer führt also zu einer Verminderung der ohnehin geringen Gebühren. Die Spesen für die Anwaltskanzlei, Gehälter, Mieten, allgemeinen Bureaubedarf, Einrichtung usw. betragen schon ein Mehrfaches der Ausgaben vor dem Kriege und sind noch im Steigen begriffen. Die Erhöhung der Anwaltsgebühren und Pauschätze hält mit dieser Steigerung nicht Schritt. Die deutsche und hier wieder besonders die bayer. Anwaltschaft leidet unter der allgemeinen wirtschaftlichen Not mehr als irgendein Stand und wird in Zukunft noch mehr zu leiden haben, so daß sie einen Abstrich an ihren Einnahmen durch eine Sonder-

besteuerung nicht zu tragen vermag. Dieselbe hätte auch für die Anwaltskanzleien ganz eigenartige Folgen. Die Umsatz- oder Ertragsbesteuerung verlangt eine Aktenbearbeitung und Buchführung, wie sie in den Anwaltskanzleien nicht üblich und nicht notwendig gewesen ist; damit wird auch die Einstellung weiterer, und zwar in Buchführung bewanderter Arbeitskräfte erforderlich. Eine solche Arbeitskraft kostet unter den heutigen Verhältnissen und Tariffätzen, gering gerechnet, jährlich 3000 M. Die bloße technische Behandlung der Steuer auf der Anwaltskanzlei wird also, vielleicht von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, einen Kostenaufwand bedingen, welcher höher ist als die Steuer selbst.

Zur Vermeidung längerer Ausführungen verweisen wir auf den hier beigefügten Aufsatz des Wirkl. Geh. Oberregierungsrats und Senats-präsidenten am Reichsfinanzhof, Herrn Dr. jur. Struz, Münchener Neueste Nachrichten 1919 Nr. 451, welchen wir als gewissenhaften Sachverständigen und unparteiischen Zeugen in dieser Frage auf-zurufen dürfen.

Wir stellen an das Justizministerium die Bitte, bei den zu-ständigen Reichsstellen dahin vorstellig zu werden, daß von jeder Umsatz- und Ertragsbesteuerung der Rechtsanwaltschaft abgesehen wird.

Die Vereinigung der Rechtsanwälte im Oberlandes-gerichtsbezirk Hamm,

die seit ihrer Gründungsversammlung die Zahl ihrer Mitglieder verdreifachen konnte, hielt am 6. September in Dortmund ihre zweite Hauptversammlung ab, in der die wichtigsten Lebensfragen kurzer aber inhaltreicher Besprechung unterzogen und eine Reihe wegweisender Beschlüsse gefaßt wurden.

Einschließlich der Kr i e g s g e s c h ä d i g t e n wurde festgestellt, daß sie nicht geldliche Unterstützung, sondern Arbeit haben wollen. Diese zu verschaffen, ist zunächst Sache der Anwaltschaft selbst, dann aber auch der Behörden. Durch Listen, welche durch be-sondere Kommissionen der örtlichen Anwaltvereine aufzustellen wären, sollen die Kollegen und die Behörden darüber unterrichtet werden, welche Anwälte noch unter den Nachwirkungen des Krieges leiden und daher in erster Linie mit Aufträgen bedacht werden müßten. Für bessere Verteilung der behördlichen Mandate soll energig, aber unter Berücksichtigung der örtlichen und per-sönlichen Verhältnisse eingetreten werden. Bei allen Gerichten sollen Vertrauensleute darüber machen, daß die Verfügung des Justizministers v. 30. Dez. 1918 über die Bestellung von Ver-teidigern genau innegehalten wird, daß auch die eigentlich selbst-verständliche Auslegung dieser Verfügung durch den Justiz-minister in einem Schreiben an den Dortmunder Anwaltverein, wonach nicht nur Referendare, sondern auch Gerichtsschreiber nur in beschränktem Maße als Verteidiger zu bestellen sind, endlich allseitig beachtet wird.

Dem Beschlusse des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins (Nachr. 7/8 S. 54 f. — JW. S. 562), die Annahme von Aufträgen von der Zubilligung eines Zuschlags von 50 Prozent grundsätzlich abhängig zu machen, wurde ausdrücklich beigetreten, weiterhin aber auch in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß ein Zwang zur Durchführung von Vereinbarungen über Gebühren-erhebungen erforderlich und statthaft sei, daß ferner in jedem Zumüberhandeln gegen solche von der Mehrheit der Kollegen beschlossenen Maßnahmen eine schwere Verletzung der kollegialen Pflichten zu erblicken sei. Demgemäß wurde beschlossen, daß alle Mitglieder der Vereinigung verpflichtet seien, die Zuschläge von 50 Prozent einzufordern, ferner innerhalb ihrer örtlichen An-waltvereine und Kollegenschaften dafür einzutreten, daß die Kol-legen unter Zwang verpflichtet werden, die Übernahme von Auf-trägen von der Bewilligung der Zuschläge grundsätzlich abhängig zu machen.

Abstrich der Beschlüsse erhalten diejenigen Behörden, welche in erster Linie Klageaufträge zu vergeben haben.

Zur Frage des Abschlusses von Tarifverträgen mit den Bureauangestellten war man der Ansicht, daß ein Reichs- oder Bezirks-tarif abzulehnen sei. Die Mehrheit glaubte, daß man sich gegen sie am besten durch zeitigen Abschluß von Orts-tarifen schütze, während von anderer Seite bloßen „Richtlinien“ der Vorzug gegeben wurde. Der Münchener Tarif wurde deshalb be-sonderer Beachtung empfohlen, weil nach ihm die Angestellten nicht schematisch nach dem Alter, sondern daneben durch den Nach-weis bestimmter Fähigkeiten zum Gehilfen und Bureauvorsteher aufsteigen. Ein besonderer Unterausschuß wird als Beratungs-stelle bei allen neuen Tarifverhandlungen den örtlichen Vereinen zur Verfügung stehen.

Für den Fall, daß eine Umfrage genügende Beteiligung seitens der Kollegen in Aussicht stellt, sollen Fortbildungszu-sätze vorgetragen gehalten werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Rechts, Arbeits-, Kartell- und Privat-versicherungsrechts, der Steuerfragen und Buchführung. Angeregt wurde ein Zusammengehen mit den Richtervereinen, da beide — Anwalt und Richter — das gleiche Interesse daran haben, daß das Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte schwindet, daß der Vorwurf der Selbstfremdheit nicht mehr so leicht erhoben wird.

Darauf hingewiesen wurde ferner unter allgemeiner Zustimmung, daß die Anwaltschaft die jetzt so wichtigen Gebiete der Steuerberatung u. a. m. durch intensive Arbeit erobern muß; hierbei wurde auch die Frage der Fachanwaltschaft besprochen.

In den weiteren Vorstand, der die wichtigste Arbeit zu leisten müssen, wurden 2 Oberlandesgerichts-, 10 Landgerichts- und 10 Amtsgerichtsanwälte gewählt. Für die Wahlen zum Anwaltskammervorstand wurde eine stärkere Berücksichtigung der Amtsgerichtsanwälte als bisher (3 von 15) gewünscht. Es wurde daher einstimmig beschlossen, daß der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen eine gemeinsame Wahlliste aufstellen und die Mitglieder der Vereinigung geschlossen für diese Liste eintreten sollen.

Al. Dr. Bartmann, Dortmund.

Deutscher Richterbund.

Am 27. und 28. Sept. d. J. hat nach längerer, durch die Kriegsverhältnisse bedingter Pause eine Tagung des Vorstandes des Deutschen Richterbundes in Halle a. S. stattgefunden. Die Vorstandsmitglieder hatten sich ungeachtet der schwierigen Verkehrsverhältnisse vollzählig eingefunden. Galt es doch Stellung zu nehmen zu den Einwirkungen der Revolution auf die Lage des Richtertums und auf die innere Organisation der dem Deutschen Richterbunde angehörigen Landesverbände. Zu der ersteren Frage hat der Vorstand des Deutschen Richterbundes im Anschluß an den Geschäftsbericht, welcher ein durchaus befriedigendes Bild insonderheit auch von der Vermögenslage des Deutschen Richterbundes ergab, in einer besonderen Kundgebung Stellung genommen. Diese hat folgenden Wortlaut:

Der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes begrüßt die in die Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommenen Bestimmungen über die Rechtspflege als einen Ausdruck der Erkenntnis, wie notwendig für den freien und auf Erreichung hoher sozialer Ziele hinstrebenden Volksstaat ein unabhängiger und seinem Beruf sich mit voller Hingabe widmender Richterstand ist. Er kann mit Genugtuung auf eine Reihe von Kundgebungen des Deutschen Richterbundes aus den früheren Jahren, insbesondere auf die Beschlüsse der Richtertage und die Ausführungen der Deutschen Richterzeitung hinweisen, aus denen hervorgeht, daß der deutsche Richterstand sich seiner Pflicht, im Dienste des Rechts die Freiheit des einzelnen zu schützen, jedem gegenüber, der seiner Hilfe bedarf, insbesondere dem wirtschaftlich Schwachen, der seine begründeten Ansprüche nicht durchzusetzen vermag, schon längst bewußt ist und darum auch den Aufgaben der neuen Zeit ohne Wangen und Zagen gegenübertritt.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, müssen aber die deutschen Richter verlangen, daß der Gesetzgeber das Vertrauen, das er ihnen bei der Festlegung der Reichsverfassung entgegengebracht hat, auch weiter bekundet und ihnen ihr Streben, jedem Falle sein Recht werden zu lassen, nicht durch unnötige und kleinliche Vorschriften erschwert und vereitelt. Sie erwarten darum, in viel weiterem Umfang als bisher, auch bei den Vorarbeiten der Gesetzgebung beigezogen zu werden, damit es ihnen möglich wird, die reichsten Erfahrungen, die sie in ihrem Berufe gesammelt haben, zur Geltung zu bringen, das Übermaß von Vorschriften, unter denen das gesamte Rechts- und Wirtschaftsleben unseres Volkes leidet, abzumindern und einer klaren, einfachen und vollstimmlichen Fassung des künftigen Rechts die Wege zu ebnen. Auf diese Weise hoffen sie, die Treue gegenüber dem Gesetz, in der sie den Grundstock jeder stetigen und gleichheitlichen Rechtsprechung erblicken, die aber nicht im Buchstaben dienste, sondern in der Erfassung und Verwirklichung des Zwecks des Gesetzes ihr Ziel finden muß, weiter zu festigen und so der Neubegründung eines gesicherten und ruhigen Staatswesens entscheidende Dienste leisten zu können. Auf diesem Boden sind sie auch, wie sie schon mehrfach erklärt haben, zu einem Zusammenwirken mit Laien, das geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur Rechtsprechung zu stärken, durchaus bereit. Sie erhoffen von der Gesetzgebung der Zukunft eine Vereinfachung des Gerichtswesens durch die Beseitigung aller Sondergerichte und durch einen weiteren Ausbau der Gerichtsverfassung, insbesondere durch die Aufstellung gleichheitlicher Grundsätze für die Anstellung und Besoldung aller Richter des Reiches. Die Übernahme der Justizverwaltung durch das Reich erachten sie nicht für wünschenswert, da gerade für die Rechtspflege ein enger Zusammenhang zwischen den Richtern und den Angehörigen der Gerichtsbezirke, der durch die Justizverwaltungen der einzelnen Länder besser als durch eine solche des Reiches gemahrt werden kann, als unbedingt notwendig anerkannt werden muß.

Im Hinblick auf abweichende Auslegungen in einem Teil der Tagespresse sei darauf hingewiesen, daß durch den letzten Satz der Kundgebung nicht eine grundsätzliche Ablehnung des

Reichsrichtertums hat ausgesprochen werden sollen. Vielmehr hat — wie der vorübergehende Satz erkennen läßt — der Deutsche Richterbund es für wünschenswert erachtet, daß ebenso wie die Gerichtsverfassung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse (Anstellung und Besoldung) des gesamten deutschen Richtertums einheitlich geregelt und damit auf dem Wege der Ausgestaltung des Richtertums zu einem Reichsrichtertum ein kräftiger Schritt vorwärts getan werde. Lediglich die Justizverwaltung im engsten Sinne soll im Interesse der Wahrung eines möglichst geschlossenen Zusammenhangs zwischen den Richtern und den Angehörigen der Gerichtsbezirke zunächst noch Landesache bleiben.

Einen breiten Raum nahmen sodann die Verhandlungen über die Organisationsfragen der einzelnen Landesverbände und des Deutschen Richterbundes ein. Diese Fragen sind für das Richtertum Deutschlands von schwerwiegender Bedeutung. Eine feste und starke Organisation der einzelnen Landesverbände ist, zumal in den jetzigen Zeitverhältnissen, wie sie infolge der Revolution sich herausentwickelt haben, die unerläßliche Voraussetzung für die wirkungsvolle Entfaltung einer erspürlichen Tätigkeit. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der verschiedenen Bundesstaaten aber wird viel wichtiger in die Erscheinung treten, wenn sie vom Deutschen Richterbunde mit der Stöckkraft des gesamten Richterstandes ausgeführt wird. Der Deutsche Richterbund soll deshalb als deutsches Richterparlament auftreten und wirken. Durch ihn sollen nicht nur die Gesetzgebungsfragen, sondern auch die großen Wirtschaftsfragen betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des gesamten deutschen Richtertums auf einer möglichst einheitlichen Grundlage vertreten werden. Nicht als zweckmäßig wurde es bezweigt erachtet, daß der Deutsche Richterbund als solcher bei irgendwelchen anderen Verbänden Anlehnung suchen oder gar mit solchen sich zusammenschließen soll. Denn wenn er berufen sein soll, die Interessen des deutschen Richtertums zu vertreten, darf er nicht in die Lage kommen, in dieser seiner Aufgabe durch irgendwelche anderen Verbände eingengt oder gehindert zu werden, wie dies bei einem Zusammenschluß mit anderen Verbänden leicht geschehen könne. Dagegen erschien es geboten, den einzelnen Landesverbänden in der Frage ihrer inneren Organisation und in der Frage, wie weit sie zum Zweck der Stärkung ihrer Lage sich an andere Organisationen anschließen wollen, möglichst freie Hand zu lassen. Als erwünscht wurde es bezeichnet, daß, soweit tunlich, ein möglichst einheitlicher Zusammenschluß der sämtlichen höheren Beamten auf diesem Wege erstrebt werden solle, um der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Beamten einen denkbar großen Nachdruck zu geben. Damit stellen sich die höheren Beamten natürlich nicht etwa feindlich gegenüber den mittleren und unteren Beamten. Denn die gemeinsamen Interessen, welche sie mit diesen letzteren haben, können und sollen, wie bei den Beratungen ausdrücklich betont wurde, in einer möglichst eng zu gestaltenden Arbeitsgemeinschaft erörtert und gepflegt werden.

Kurz gestreift wurde die Frage des Beamtenstreiks. Dabei wurde anerkannt, daß es mit der Stellung des Richtertums wohl zu vereinbaren sei, in den sogenannten Existenz- oder Ordnungsstreik einzutreten, wie es in der Zeit der revolutionären Unruhen in mehreren Fällen hat geschehen müssen. Inbessenen wurde es abgelehnt, daß der Deutsche Richterbund Richtlinien dafür zu geben oder darüber zu entscheiden habe, wann im einzelnen Falle zu einem solchen Verhalten des Richtertums Veranlassung vorliege, oder ob in einem bestimmten Falle hinreichende Veranlassung hierfür gegeben war. Dies zu entscheiden ist Sache der lokalen Verbände.

Endlich wurde die Frage behandelt, in welcher Weise dem Organe des Deutschen Richterbundes, der Deutschen Richterzeitung, eine immer größere Wirkung inner- und außerhalb ihres eigentlichen Leserkreises gesichert werden könne. Sie immer mehr zum Sprachrohr des deutschen Richterstandes auszugestalten, soll mitteilen, eine eingehende Erörterung der zeitgemäßen Wirtschaftsfragen des Richterstandes, der Organisationsfragen der richterlichen Verbände und der Stellung des richterlichen Beamtentums in der neuzeitlichen Bewegung. Auch sollen die Vorgänge innerhalb der einzelnen Landesverbände einer regelmäßigen Besprechung unterzogen werden.

LODir. Geh. RA. Neuenfeldt, Berlin.

Freie Vereinigung für Recht und Sozialismus.

(Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Juristen.)

Sitzung vom 15. August 1919. Rechtsanwält Dobrnik: Grundfragen des Strafrechts und Sozialismus. — Aus dem Wandel der Rechtsnormen mit dem Wechsel der Herrschaftsverhältnisse in der Rechtsgemeinschaft und der Uneinstimmigkeit des Sein Sollenden nach den Rechtsnormen mit den Bedürfnissen der Herrschenden folgte der Vortragende als Zweck der Rechtsnormen den Schutz der Rechtsgüter der Herrschenden, als Inhalt deren materielle Lebensbedingungen. In-

dem die materialistische Geschichtsauffassung die Herrschaftsverhältnisse aus den nach bestimmten Gesetzen sich entwickelnden Produktionsverhältnissen ableite, gestatte sie ein Urteil über die Entwicklungsfähigkeit der Rechtsinstitute und einen Ausblick in das Recht der Zukunft. Sie führe auch zu einer bestimmten Stellungnahme zu den Grundfragen des Strafrechts. — Als Rechtsgüterschutz könne die Strafe nicht Repression, sondern müsse Prävention sein. Bestimmend für die Strafe sei die soziale Gefährlichkeit des Täters. Der deliktische Tatbestand verliere damit seinen absoluten und gewinne symptomatischen Charakter. Der Einwand Birkmeiers, daß diese Theorie unhaltbar sei, da sie zur Auflösung des Strafrechts überhaupt führe, sei unberechtigt. Der Grundgedanke der Vergeltungs- und der übrigen Theorien lasse sich ebensowenig durchführen, solange der Satz gelte: „Keine Strafe ohne Gesetz.“ Dieser Satz aber lasse sich wiederum nur mit dem Grundgedanken der vom Vortragenden entwickelten Theorie vereinigen, und darum führe gerade er zur Annahme dieser Theorie. Der auf dem Mannheimer Parteitag aufgestellten Forderung: „Beseitigung aller denkbaren Begriffe“ aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften liege der gleiche Gedanke zugrunde wie dem Satz „nulla poena sine lege.“ Die Frage, wie weit die Kausalität zu gehen habe, sei nicht für alle Normen gleichmäßig zu lösen und richte sich auch nach außerstrafrechtlichen Problemen. — Unrichtig sei der fernere Vorwurf, daß auch der Determinismus, zu dem allerdings die materialistische Geschichtsauffassung führe, unvereinbar mit dem Strafrecht sei. Das Gegenteil sei richtig, wie der Vortragende an dem Zweck der Strafe darlegte. Zum Schluß führte er aus, daß und warum die Sozialdemokratie ein besonderes Interesse an der Ausgestaltung des Strafrechts habe.

In der an den Vortrag sich anschließenden Diskussion wurden unter anderem die Fragen behandelt, ob und inwieweit das Strafgesetz Kausalität treiben dürfe, und inwieweit die materialistische Geschichtsauffassung auch mit dem Gedanken der absoluten Gerechtigkeit vereinbar sei. Einstimmigkeit bestand darüber, daß das Strafrecht aus einem einzigen Grundgedanken heraus nicht zu erklären sei, und daß unter den heutigen Zuständen im Strafvollzug der Strafzweck der Besserung nicht zu erreichen sei.

Juristischer Arbeitsauschuß der Universität Marburg.

Am 21. November hielt H. Dr. Johannes Fuchs, Cassel, einen Vortrag über: „Der Rechtsanwalt als Prozeßanwalt und als Verteidiger.“ Er bekämpfte zunächst die zahlreichen meist auf Unkenntnis der Tätigkeit eines Anwalts beruhenden Vorurteile gegen den Anwaltstand. In weiteren Kreisen sehe man in dem Anwalt immer nur den Verteidiger und hielte denjenigen für den tüchtigsten Anwalt, der über die größte Redebegehung verfüge. Diese Spiele aber insbesondere bei Zivilprozessen überhaupt keine Rolle, da im allgemeinen bei den mittleren und größeren Gerichten das sog. mündliche Verfahren tatsächlich nicht mehr bestehe. Fuchs entwarf dann ein Bild von der Vielseitigkeit einer Anwaltsstätigkeit. Der Anwalt führe nicht nur Prozesse, er sei auch Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, werde oft zur Schlichtung von Familienstreitigkeiten herangezogen. In der Sichtung des Prozeßstoffes, in der Erledigung zahlreicher Streitigkeiten durch Vergleich vor oder nach Klageerhebung erspäre er dem Gericht unendlich viel Arbeit und werde somit auch in hervorragendem Maße als Organ der Rechtspflege tätig.

An der Hand zahlreicher ehrengerichtlicher Entscheidungen zeigte der Redner, inwieweit hohe Anforderungen an das Ständegefühl und die Ständewürde des Anwalts gestellt würden. Er verschiebe aber auch nicht, daß die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft sich ständig verschlechtere, und zwar nicht nur infolge der durch den Krieg und die Revolution geschaffenen Verhältnisse, sondern auch durch die Einnahme der vielen Partei- und Arbeitersekretariate, der Rechtsanwaltsstellen und Syndikatsstellen. Auch sei die Sanktionspflicht des Anwalts eine viel schärfere, als die der Richter. Der Redner gruppierte dann den Pflichtenkreis des Anwalts der Einteilung Finckers („Die Kunst des Anwalts“) folgend, als Treupflichten gegenüber dem Recht, gegenüber dem Klienten und gegenüber den Kollegen. Bei der Besprechung der Treupflicht gegen das Recht berührte Dr. Fuchs die bekannte Streitfrage über die Zulässigkeit der sogenannten Prozeßklüge, die er verwarf. Bei der Treupflicht gegenüber dem Klienten entwickelte er insbesondere die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts und die Pflicht der Vermeidung der Prävarikation. Bei der Verschwiegenheitspflicht wies er insbesondere darauf hin, daß auch noch nach Beendigung des Auftrags, z. B. durch Ründigung, Fortdauer, und sie sogar durch Mitteilungen an Personen verlegt werden könne, die die betr. Tatsachen bereits wußten, oder sich die Kenntnis der näheren Einzelheiten z. B. durch Einsicht von Gerichtsakten hätten verschaffen können.

Fuchs ging dann zur Tätigkeit des Anwalts als Verteidiger über. Hierbei wies er zunächst im Anschluß an eine Schrift von H. Dr. Mamroth (Breslau) auf die Zwitterstellung des Verteidigers als öffentliches Organ der Rechtspflege und als Beauftragter des

Angeschuldigten auf Grund privatrechtlichen Mandatverhältnisses hin. Dr. Fuchs stellte dann mit Bedauern das Odium defensorum besonders seitens der Strafkammervorsitzenden fest. An der Hand zahlreicher Fälle aus der Praxis erörterte er die Benachteiligung, die der Verteidiger und der Angeeschuldigte in der Strafprozeßordnung gefunden haben. Der Angekl., bzw. Angeeschuldigte dürfe nicht mehr Objekt des Verfahrens bleiben, sondern müsse dem Vertreter der Anklage mit einigermaßen gleichen Rechten gegenübergestellt sein. Auch der Verteidigung müsse man, worauf schon Gneist s. Z. aufmerksam gemacht habe, mit mehr Vertrauen entgegenkommen. Der § 147 Abs. II der StPO. sei für den Verteidiger geradezu beleidigend. In der neuen Strafprozeßordnung müßten diese Mängel unbedingt beseitigt werden. Insbesondere versprach sich Fuchs von der Einführung des englischen Crossing Examination, das in § 238 StPO. nur eine matte Nachbildung erfahren habe, besonders viel. Mit der Forderung eines harmonischen Zusammenarbeitens zwischen Anwaltschaft und Richtertum, das ja hauptsächlich der Rechtspflege zugute komme, schloß Fuchs seinen anregenden Vortrag unter starkem Beifall seiner aufmerksamen Zuhörerschaft.

Eine Anknüpfungstelle für das Recht der osteuropäischen Staaten.

Das in Anlehnung an die Universität Breslau geschaffene Osteuropainstitut hat seit kurzem eine besondere juristische Beratungsstelle errichtet. Sie steht unter der Leitung eines Kenners der einschlägigen, namentlich slavischen Rechtsgebiete, ist bestrebt, das ganze Gesetzgebungs- und literarische Material für die betreffenden Länder zu sammeln, um es der deutschen juristischen Welt und den wirtschaftlichen Kreisen dienlich zu machen, und soll namentlich Rechtsauskünfte erteilen. Es ist auf diese Weise endlich einem schon längst gehegten Wunsch der Anwaltschaft Genüge getan und eine Stelle geschaffen worden, wo sich Anwälte wie auch Gerichte, Industrielle und Kaufleute in osteuropäischen Rechtsfragen Rat holen können. Die Beratungsstelle ist auch bereit, nach Vereinbarung ausführlichere Gutachten zu erstatten. Es ist zu hoffen, daß die Anwaltschaft von der Beratungsstelle ausgiebigen Gebrauch machen wird — bei der bevorstehenden Aufnahme unserer Beziehungen zum Osten wird sich dazu genügend Gelegenheit bieten.

Tätigkeitsbericht des Kriegsfürsorgeauschusses der deutschen Rechtsanwaltschaft (Sitz Leipzig) vom 1. September 1918 bis 1. September 1919.

(Unterausschuß für Arbeitsfürsorge, Sitz Berlin. Geschäftsstelle: Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40; Telefon: Köpenick 7381. Sprechst.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 11—12½ Uhr.)

In der Sitzung vom 25. Mai 1918 haben die von dem Plenum des Kriegsfürsorgeauschusses (KFA) eingesetzten Unterausschüsse für die Stellenvermittlung und für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Erwägung, daß die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben nicht bloß hin und wieder, sondern sehr häufig ineinandergreifen, ihre Verbindung beschlossen. Es wurde auch die Bildung einer Geschäftsstelle für die verbundenen Ausschüsse in Berlin unter dem Namen „Kriegsfürsorgeauschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft, Unterausschuß für Arbeitsfürsorge“, beschlossen. Der Vorstand des KFA. ist von diesen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt worden. Von einer weiteren Zusammenberufung der Mitglieder des Unterausschusses für Arbeitsfürsorge zum Zwecke gemeinschaftlicher Beratung mußte mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten, die mit einer solchen Sitzung verbunden sind, Abstand genommen werden; wir mußten uns auf die Einholung schriftlicher Abstimmungen beschränken. Wiederholt haben wir die einzelnen Beratungsgegenstände in Besprechungen der (6) Berliner Mitglieder des Unterausschusses zur Erörterung gestellt und sobald die über diese Erörterungen gefertigten Niederschriften von auswärtigen Mitgliedern des Unterausschusses zur Kenntnisnahme und Aukerung überandt. Diesbezügliche Besprechungen fanden am 6. 6., 10. 10. und 25. 11. 1918 sowie am 20. 3. und 24. 6. 1919 statt.

In der Besprechung vom 6. 6. 1918 wurden die Arbeitsgebiete des Unterausschusses festgesetzt und bestimmt, in welcher Weise der Unterausschuß die Propaganda für seine Tätigkeit auszuüben habe.

In der Sitzung vom 10. 10. 1919 wurde über die Zusammenarbeit mit den anderen Kriegsfürsorgeorganisationen und darüber beraten, in welcher Weise der Unterausschuß mit Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden usw. wegen Unterbringung von Anwäiten in deren Verwaltungen und Betrieben in Verbindung treten solle. Auf Grund der hierüber gefaßten Beschlüsse haben wir mit

der Nationalen Stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen,

dem Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge,

dem deutschen Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere,

dem Zentralkomitee für private Fürsorge — Berlin,

der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale,

dem Akademischen Hilfsbund — Berlin,

dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankergewerbes, sämtlichen großen Versicherungsgeellschaften des Reiches Verbindungen angeknüpft.

Wir haben ferner

dem Reichskanzler,
den Staatsministerien aller Bundesstaaten, insbesondere dem preussischen Kriegsministerium,
dem Vorstand des deutschen Städtetages,
dem Reichsstädtebund,
dem Verband der größeren Landgemeinden,
dem Magistrat Berlin,
den Magistraten und Gemeindevorständen sämtlicher Berliner Vororte,
späterhin auch dem Reichswirtschaftsamt,
dem Arbeitsamt der Arbeiter- und Soldatenträte,
dem Demobilisierungsamte,
den sämtlichen Armeekorps,
der Reichsgetreidestelle,
dem Reichskommissar für die Oberauschüsse zur Feststellung der Kriegsschäden in Ostpreußen.

Kenntnis von der Errichtung unserer Geschäftsstelle abgeben mit der Bitte, sich bei Bedarf von juristischen und Verwaltungskräften unserer Mitwirkung zu bedienen.

Sobald haben wir in den Tages- und Fachzeitschriften auf die von uns errichtete Geschäftsstelle mit der gleichen Bitte hinaufweisen und an den schwarzen Brettern der Anwaltskammern und Gerichte auf die Aufgaben unserer Geschäftsstelle aufmerksam gemacht.

In der Besprechung vom 25. 11. 1918 wurde über die bisher von uns getroffenen Maßnahmen und deren Erfolge Bericht erstattet und zugleich beschlossen, die geeigneten Vorkehrungen betreffend die Wohnungsfürsorge für die aus dem Felde zurückkehrenden nicht ansässigen Kollegen zu treffen. In Berlin hat sich auch eine Reihe von Kollegen bereit erklärt, durchreisenden Berufsangehörigen Wohnung zu gewähren. Von unseren diesbezüglichen Bestrebungen haben wir auch den Vertretern des Deutschen Anwaltsvereins und Vertrauensmännern der Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte Kenntnis gegeben mit der Bitte, in ihren Bezirken in gleicher Richtung tätig zu werden.

In der Besprechung vom 20. 3. 1919 beschlossen wir, uns dem Deutsch-Volkswirtschaftlichen Verband anzuschließen und mit dem Großberliner Juristenverein und mit dem Verein Recht und Wirtschaft in Verbindung zu treten. In dieser Sitzung wurde auch mit Rücksicht auf die vielfachen, teils von einzelnen Anwälten, teils auch von Anwaltsorganisationen, an uns gerichteten Ersuchen um allgemeine Vorstellungen bei Reichs- oder staatlichen Zentralbehörden usw. das Tätigkeitsgebiet des Unterausschusses dahin begrenzt, daß er für ermächtigt erachtet wurde, alle seine praktischen Ziele fördernden Verbindungen mit Behörden selbständig anzuknüpfen und dahin zu wirken, daß auf diesem Gebiete Verpflichtungen vermieden werden, aber Anträge, die gesetzgeberische Maßnahmen im Interesse der Anwaltschaft betreffen, nicht als zu seiner Kompetenz gehörig zu erklären.

In der Besprechung vom 24. 6. 1919, an der von den auswärtigen Mitgliedern des Unterausschusses sich auch Solban-Mainz beteiligte, wurden die Beschlüsse der Breslauer Anwaltsvereine, die uns mittels Schreibens vom 2. 5. 1919 mitgeteilt worden waren, betreffend die berufliche Förderung kriegsbeschädigter Kollegen, einer Erörterung unterzogen.

Bei dieser Besprechung wurden auch die Mißstände beklagt, die durch Vorstellungen einzelner Anwaltsorganisationen an die Zentralbehörden im Interesse der beruflichen Förderung kriegsbeschädigter Kollegen eintreten, und beschlossen, bei dem Plenum des R.F.V. zu beantragen, die Grenzen der Tätigkeit des Unterausschusses festsetzen zu lassen und Vorstöße zu treffen, daß die Wirksamkeit der Tätigkeit des Unterausschusses nicht durch die Tätigkeit lokaler oder Bezirksorganisationen beeinträchtigt werde.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die bisherige Mitgliedschaft bei dem Deutsch-Volkswirtschaftlichen Verband unserer Erwartung zuwider für unsere Kollegen als erfolglos erwiesen hatte und auch Aussicht auf Erfolge nicht besteht, haben wir bei dieser Besprechung die Kündigung der Mitgliedschaft beschlossen.

Die Geschäftsstelle des Unterausschusses ist am 1. 9. 18 eröffnet worden. Die Leitung der Geschäftsstelle hat kürzlich Frau Geh. Jfr. Anna Friedmann, die Witwe unseres leider zu früh verstorbenen Kollegen Leonhard Friedmann, übernommen, die durch langjährige soziale Arbeit über entsprechende Vorkenntnisse verfügt. Außerdem ist in der Geschäftsstelle noch eine Beamtin tätig. Auf Ersuchen des Berliner Vereins der kriegsbeschädigten Anwälte ist einem seiner Mitglieder die Erlaubnis erteilt worden, Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen, um dadurch sich und auch dem Verein die Überzeugung zu verschaffen, daß die Interessen der früheren Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

Einen wesentlichen Teil der Geschäfte bildet die Stellenvermittlung. Diese ist sowohl für diejenigen, die Stellen zu vergeben haben, wie für diejenigen welche Stellen suchen, kostenfrei. Über die zu vergebenden und nachgesuchten Stellen erfolgt eine sorgfältige Kartothek- und Tagebuchführung. Es werden auch alle Sach- sowie

einzelne technische Zeitschriften bezüglich der in ihnen inserierten juristischen Posten durchgesehen und von ihnen in geeigneten Fällen Vermerk genommen. Auch wurden hin und wieder Anschläge an den schwarzen Brettern der Berliner Anwaltskammern gemacht und in Fachzeitschriften und Tageszeitungen auf die Wirksamkeit der Geschäftsstelle hingewiesen.

Vor einigen Monaten haben wir uns auch an den Magistrat von Berlin mit der Bitte gewandt, bei der Besetzung der Stellen der Vorsitzenden der Mieteinigungsämter sich unserer Mitwirkung zu bedienen, und zwar mit Erfolg, wobei wir bemerkten, daß ein Teil der früheren Vorsitzenden der Berliner städtischen Mieteinigungsämter aus den Kreisen der Rechtsanwaltschaft zum 1. 4. d. J. ihre Stellenungen niedergelegt hatten, um kriegsbeschädigten Kollegen die Übernahme dieser Posten, mit denen seit dem 1. 2. d. J. — wenn auch geringe — Sitzungsgebühren verbunden sind, zu ermöglichen. Ebenso haben wir die Präsidenten der drei Berliner Landgerichte, insbesondere auch die Vorsitzenden der Berliner Jugendstrafsgerichte ersucht, bei Bestellung von Disziplinarbeamten die früheren Kriegsteilnehmer aus der Kollegenschaft allein zu berücksichtigen.

Um den vom Felde zurückkehrenden Kollegen die ihre Praxis während des Krieges nicht hatten aufrechterhalten können, sowie den neu sich Niederlassenden Anhaltspunkte dafür zu schaffen, an welchen Orten des Deutschen Reichs noch Aussicht für den Aufbau einer neuen Praxis vorhanden sein könnte, haben wir an die Vorstände der einzelnen Anwaltskammern, an die Vertrauensmänner der Hilfskassen und an die Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins eine diesbezügliche Umfrage gerichtet. Insbesondere sollten auch die Amtsgerichtsorte festzustellen werden, an denen ein kriegsbeschädigter, nur noch beschränkt arbeitsfähiger Anwalt als Zuschuß zu seiner Militärrente noch ein bescheidenes Einkommen erzielen könnte. Die Ergebnisse sind in Listen zusammengestellt, vervielfältigt und sehr häufig benützt worden.

Den Vorständen der Anwaltskammern haben wir unter Übersendung unserer Drucksachen (Formulare) von der Art der Einrichtung unserer Stellenvermittlung genauere Kenntnis abgeben mit der Bitte, gleiche Einrichtungen unter eventueller Mitberücksichtigung der lokalen und bezirklichen Bedürfnisse in ihren Kammerbezirken zu treffen und mit uns wegen Unterbrückung von Arbeitshemmern und Anmeldung offener Arbeitsstellen in stete Verbindung zu treten. Inwiefern die einzelnen Kammervorstände dieser Bitte und Empfehlung nachgekommen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Annehmend ist im allgemeinen unsere Empfehlung nur in wenigen Bezirken von Erfolg begleitet gewesen da nur selten Mitteilungen und Anfragen von Kammervorständen, die den Stellennachweis betreffen, bei uns eingeangen sind. Im Interesse einer ausgiebigeren Gestaltung des Stellenvermittlungswesens gestatten wir uns unsere Empfehlung an die Kammervorstände hiermit zu wiederholen.

Die Stellenvermittlung wurde in Anspruch genommen von Beschäftigungsuchenden = 522 mal, davon

317 Rechtsanwälte,
146 Offiziere,
53 Referendare,
6 sonstige Juristen.

Demgegenüber standen 203 Stellenangebote, wovon 160 bei Anwälten, 29 bei Behörden, 14 in Privatbetrieben. Wenn bisher nur 62 Vermittlungen abgeschlossen wurden:

55 für Anwaltsbüros,
5 für Behörden,
2 für Privatbetriebe,

so erklärt sich das einmal damit, daß Gesuche und Angebote zeitlich nicht übereinstimmen — das erste Halbjahr wies fast ausschließlich Gesuche auf —, und zweitens dadurch, daß die überwiegende Mehrzahl der Angebote in Anwaltsvertretungen bestand, während die meisten Bewerber nur auf Dauerposten reflektierten. Es schweben gegenwärtig noch

290 Gesuche und
107 Angebote

ohne Gewähr für beide Zahlen, da leider sowohl Bewerber als Anbietende allzuoft mitzuteilen vergessen, wenn ihre Angelegenheit anderweitig erledigt worden ist. Es wäre sehr erleichternd für den Geschäftsgang, wenn dieser Pflicht gewissenhaft entsprochen würde.

Rund vier Fünftel der bei uns vorstellig gewordenen Juristen waren Kriegsteilnehmer; ebenso stellt sich der Prozentsatz der durch die Stellenvermittlung untergebrachten Herren.

Auch in Unterstützungsfällen hatten wir eine umfangreiche Tätigkeit zu entwickeln. Diese Unterstützungsfälle betrafen teils kriegsbeschädigte Kollegen, teils Angehörige von im Kriege gefallenen Kollegen, in deren Interesse wir mit den zuständigen Kriegsfürsorgeorganisationen in Verbindung traten. Ferner befaßten wir uns sowohl in unseren Sprechstunden wie im Wege der Korrespondenz mit der Beratung von Anwaltsinteressierten: Zur Zeit sind wir — und wie wir zu hoffen berechtigt sind, mit Erfolg — bemüht, zwei Kinder eines gefallenen Kollegen in einem für Angehörige des Mittelstands errichteten Kinderheim unterzubringen, nachdem es uns nach mehrfachen Korrespondenzen gelungen ist, das Einverständnis der Mutter hierzu zu erlangen.

Auch in der Frage der Zulassung der aus Elsaß-Lothringen geflüchteten oder ausgewiesenen Kollegen in Preußen sind wir bei der

preuß. Justizverwaltung vorstellig geworden. Ebenso ist es in einem Falle unserer Jurisprache gelehrt, einem Kriegsbeschädigten Kollegen, der infolge seiner Kriegsbeschädigung den Anwaltsberuf aufgeben mußte, das Notariat an dem von ihm erwählten Orte, das ihm lange vorenthalten war, zu verschaffen. Einem ebenfalls Kriegsbeschädigten Kollegen, der auf Antrags des Affessorbundes seinen Posten als Kriegsgerichtsrat einem Affessor abtreten sollte, wurde die Stelle infolge unseres Eingreifens belassen.

Ohne Erfolg blieb leider unsere Eingabe an den Reichsarbeitsminister, bezüglich der anwaltschaftlichen Vertretung vor den Militärversorgungsgewerkschaften und ihrer Honorierung.

Auf eine Eingabe an den preuß. Finanzminister, vorzugsweise kriegsbeschädigte Anwälte in der Steuerverwaltung zu verwenden, wurde uns der Bescheid, daß diese Stellen im wesentlichen durch eigene höhere Beamte besetzt werden würden, zumal praktische Sachkenntnisse unerlässlich seien. In der Verwaltung der direkten Steuern suchte man auch jüngere Kräfte zu gewinnen, um sie als Vorstehende von Veranlagungskommissionen heranzubilden. Hierfür kämen ebenso wie Gerichtsaffessoren wie Rechtsanwältinnen in Betracht. Vorausgesetzt, daß ihr Affessorpatent nicht hinter dem 8. Januar 1913 zurückliege.

Wir möchten diesen Bericht nicht schließen, ohne für die vielfachen Anregungen zu danken, die uns aus den Kreisen der Kollegenschaft im Interesse der früheren Kriegsteilnehmer zugegangen sind. Wenn wir manchen Anregungen nicht sofort nachgeben, so geschah es, weil wir uns von ihnen entweder keinen Erfolg versprochen oder uns die finanziellen Mittel zur Durchführung der uns gemachten Vorschläge nicht zur Verfügung stellen. Der Rassenbericht ergibt, welche Beträge uns seitens des Kriegsfürsorgeausschusses zur Verfügung gestellt worden sind. Die Ausgaben unseres Ausschusses wären erheblich größer gewesen, wenn uns nicht der Vorstand der Anwaltskammer zu Berlin die zwei für unsere Geschäftsstelle benötigten Räume in den Lokalitäten des jetzigen Vorstandsbureaus kostenfrei und unsere Geschäftsführerin eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt hätte. Da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß schon am 1. 4. nächsten Jahres der Vorstand der Anwaltskammer zu Berlin seine Geschäftsstelle in ein anderes Miethaus verlegen muß, wo er nicht mehr in der Lage sein wird, unserer Geschäftsstelle in seinen Mietlokalitäten Unterkunft zu gewähren, würde der nicht unerhebliche Mietzins für die Geschäftsstelle von dem R.F.V. selbst zu tragen sein.

Berlin, den 10. September 1919.

Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft
(Sitz Leipzig).

Unterausschuß für Arbeitsfürsorge (Sitz Berlin)
gez. Ludwig Breschner, Vorsitzender.

Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

- Der § 6 fällt weg.
- Der § 8 erhält folgende Fassung:
Die Richter sind unabsetzbar und unversetzbar nach Maßgabe der Reichsverfassung.
- Die §§ 9, 11, 16 fallen weg.
- Als §§ 23a und b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 23a

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in Strafsachen

- alle Übertretungen,
- die Verbrechen mit Ausnahme der Fälle, für die nach § 80 Nr. 3 die Schwurgerichte zuständig sind,
- die Verbrechen, die mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind, mit Ausnahme der Fälle, für die nach § 136 Nr. 1 das Reichsgericht oder nach § 80 Nr. 2 oder 3 die Schwurgerichte zuständig sind,
- die Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3, des Diebstahls in den Fällen der §§ 243, 244, der Hehlerei in den Fällen der §§ 260, 261, des Betrugs im Falle des § 264, der Urkundenfälschung in den Fällen des § 268 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 272, 273 und die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349, 351 StGB.,
- alle Vergehen und Verbrechen der Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

§ 23b.

Zur Entscheidung von Strafsachen sind die Amtsgerichte in der Hauptverhandlung mit einem Amtsrichter als Vorsitzenden und mit zwei Schöffen zu besetzen.

Ist eine Frau angeklagt oder ist eine Person angeklagt, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, so sind als Schöffen ein Mann und eine Frau zuzuziehen. In den übrigen Fällen sind als Schöffen Männer zuzuziehen.

Die Zuziehung von Schöffen unterbleibt im vereinfachten Verfahren.

5. Die §§ 25 bis 29 und die Überschrift „Richter Titel, Schöffengerichte“ fallen weg.

6. Im § 31 wird das Wort „einem“ gestrichen.

7. Im § 33 wird die Nr. 5 gestrichen.

8. Im § 34 erhalten die Nrn. 1, 2, 8, 9 folgende Fassung:

- der Reichspräsident und die Präsidenten der Länder,
- die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung,
- Volkskulturbereiter an einflussreichen Schulen,
- Angehörige der Wehrmacht.

9. Der § 35 wird dahin geändert:

a) Nr. 1 erhält die Fassung:

Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats oder eines Landtags,

b) in Nr. 2 wird an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „sieben“ eingesetzt,

c) der Nr. 3 werden die Worte „und Hebammen“ hinzugefügt,

d) die Nr. 6 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen ihr körperlicher Zustand oder Rücksichten auf ihre Familie oder Wirtschaft die Ausübung des Amtes besonders erschweren.

10. Dem § 36 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Männer und Frauen sind dabei zu trennen.

11. Der § 40 erhält folgende Fassung:

Bei dem Amtsgericht tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie einer Anzahl Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Zahl der Vertrauenspersonen wird von der Landesregierung bestimmt; sie soll mindestens sieben betragen.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände. Sie ist nach dem gleichen und geheimen Wahlrecht und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu vollziehen. Soweit die Verhältniswahl wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten nicht zweckmäßig ist, kann die Landesgesetzgebung eine andere Art der gleichen und geheimen Wahl vorschreiben.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Verwaltungsbeamten und der Hälfte der Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Als § 42a wird folgende Vorschrift eingefügt:

Für die Auswahl einer Person zum Schöffennamen darf nur maßgebend sein, daß von ihr eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Richteramtes zu erwarten ist. Nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, kein Unterschieb gemacht werden.

13. Im § 43 Abs. 2 wird an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „sieben“ eingesetzt.

14. Dem § 44 wird folgender Satz hinzugefügt:

Männer und Frauen sind dabei zu trennen.

15. Der § 49 erhält folgenden Abs. 3:

Nach diesen Vorschriften ist auch dann zu verfahren, wenn in einer Sache nach § 23 b Abs. 2 ein Wechsel der zunächst berufenen Schöffen nötig wird. Welcher Schöffe ausscheidet, wird durch das Los bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter.

16. Der § 51 erhält die Fassung:

Die Vereidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Vereidigenden die Worte:
„Sie schwören, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Die Eidesleistung kann auch in der Weise erfolgen, daß sich der Schwörende auf die Erklärung beschränkt:

„ich schwöre es.“

Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln, so wird dieser der Eidesleistung gleichgeachtet.

Über die Vereidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

17. Der § 55 wird gestrichen.
18. Der § 55a wird dahin geändert:
 a) im Abs. 1 werden hinter den Worten „Die Schöffen“ die Worte eingefügt: „und die Vertrauenspersonen des Ausschusses“,
 b) im Abs. 2 werden die Worte „der Bundesrat“ ersetzt durch die Worte „die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats“.
19. Im § 56 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
20. Als § 57a wird folgende Vorschrift eingestellt:
 Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer benachbarter Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.
 Die Landesjustizverwaltung bestimmt die für dieses Gericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschöffen und die Verteilung der Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.
 Die übrigen Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.
21. Der § 60 wird aufgehoben.
22. Im § 62 Abs. 1 treten an Stelle der Worte: „ihrer Verbindung“ die Worte: „der Verbindung eines Vorsitzenden oder eines Mitglieds“.
23. Im § 64 werden folgende Worte gestrichen: „daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie“.
24. Im § 65 werden nach den Worten „des ordentlichen Vorsitzenden“ die Worte eingestellt: „und seines regelmäßigen Vertreters“.
25. Im § 72 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
 Die Strafkammern sind zuständig für die im Eröffnungsverfahren in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen zu erlassenden Entscheidungen; sie entscheiden weiter über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtsgerichte.
26. Die §§ 73 bis 75 fallen weg.
27. Im § 76 wird das Wort „ferner“ gestrichen.
28. An die Stelle des § 77 tritt folgende Vorschrift:
 § 77.
 Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.
 Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit zwei Mitgliefern einschließlich des Vorsitzenden und mit drei Schöffen zu besetzen.
 Ist eine Frau angeklagt oder ist eine Person angeklagt, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, so sind als Schöffen ein Mann und zwei Frauen zuzuziehen. In den übrigen Fällen sind als Schöffen Männer zuzuziehen.
29. Als §§ 78a und b werden folgende Vorschriften eingestellt:
 § 78a.
 Für die Schöffen der Strafkammern gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 1 und der §§ 31 bis 57 entsprechend.
 Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Amtsgerichte. Die Hilfschöffen werden durch den Ausschuß bei dem Amtsgericht gewählt, in dessen Bezirk das Landgericht oder die auswärtige Strafkammer (§ 78) den Sitz hat.
 Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfschöffen werden von dem Amtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts oder im Falle des § 78 dem Vorsitzenden der auswärtigen Strafkammer mitgeteilt. Von diesem werden die Namen der Hauptschöffen zur Jahresliste der Hauptschöffen zusammengestellt.
 An Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer des Landgerichts teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Jahresliste des Landgerichts der Präsident des Landgerichts, im übrigen der Vorsitzende der Strafkammer.
 § 78b.
 Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich für das Amtsgericht und für die Strafkammer als Schöffe bestimmt werden.
 Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.
30. An die Stelle des § 80 tritt folgende Vorschrift:
 § 80.
 Die Schwurgerichte sind zuständig:
 1. für die Verbrechen, die mit schwererer Strafe als Freiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sind, soweit dafür nicht nach § 23a Nr. 4 und 5 die Amtsgerichte zuständig sind;
2. für die Verbrechen gegen die §§ 86, 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für Vergehen und die mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedrohten Verbrechen, sofern die Tat durch die Presse begangen worden ist und im Wege der öffentlichen Klage verfolgt wird; ausgenommen sind die Vergehen gegen die §§ 18, 28 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 sowie die Vergehen, welche durch Zeitungsankündigungen begangen worden sind.
 Unberührt bleibt die Vorschrift des § 136 Nr. 1 über die Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats gegen das Reich und des Verrats militärischer Geheimnisse.
31. Der § 81 erhält folgenden Abs. 2:
 Ist eine Frau angeklagt oder ist eine Person mitangeklagt, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, so besteht die Geschworenenbank aus sieben Männern und fünf Frauen. In den übrigen Fällen besteht die Geschworenenbank aus Männern.
32. Im § 84 wird das Wort „einem“ gestrichen.
33. Dem § 86 wird folgender Satz hinzugefügt:
 „Diese bestimmt auch die Zahl der erforderlichen Hilfs-geschworenen.“
34. Der § 87 wird dahin geändert:
 a) In dem Satz 1 treten an Stelle der Worte „welcher zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt“, die Worte: „aus denen die Geschworenen im nächsten Geschäftsjahr auszulösen sind“.
 b) In dem Satz 2 wird das Wort „dreifachen“ ersetzt durch „zweifachen“.
 c) Als Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingestellt:
 Der Ausschuß bei dem LG., zu dessen Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, wählt weiter die Hilfs-geschworenen aus den an diesem Ort oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Personen.
35. Als § 87a wird folgende Vorschrift eingestellt:
 Für die Auswahl der Geschworenen gelten die Grundsätze des § 42a.
36. Der § 88 erhält folgende Fassung:
 Die Namen der zu Geschworenen und die Namen der zu Hilfs-geschworenen gewählten Personen werden je in eine Liste aufgenommen. Männer und Frauen sind dabei zu trennen.
37. Der § 89 erhält folgende Fassung:
 Die Listen der Geschworenen und die Liste der Hilfs-geschworenen werden durch den Amtsrichter dem Präsidenten des LG. übersandt. Von diesem werden die Namen der Geschworenen zur Jahresliste der Haupt-geschworenen zusammengestellt. Männer und Frauen sind dabei zu trennen.
 § 89 findet auf die Haupt- und Hilfs-geschworenen entsprechende Anwendung.
38. Der § 90 fällt weg.
39. Der § 91 wird dahin geändert:
 a) Abs. 1 erhält die Fassung:
 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des LG., an welcher der Präsident und zwei Mitglieder teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft sieben Haupt-geschworene, und zwar zwölf Männer und fünf Frauen, ausgelost.
 b) Zwischen Abs. 2 und 3 werden folgende Absätze eingefügt:
 Bei der Auslosung der Geschworenen für die erste Sitzungsperiode wird weiter die Reihenfolge, in der die Hilfs-geschworenen zur Dienstleistung herangezogen werden, durch das Los bestimmt.
 Das Los zieht der Präsident.
40. Der § 93 wird dahin geändert:
 a) Abs. 1 erhält die Fassung:
 Zu den Sitzungen des Schwurgerichts werden für die Sachen, in denen eine Frau angeklagt ist oder eine Person mitangeklagt ist, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, die ausgelosten fünf Frauen und von den Männern die ersten sieben in der Reihenfolge der Auslosung und für die übrigen Sachen die ausgelosten Männer geladen.
 b) Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:
 Bei der Ladung sind den Geschworenen die Verhandlungen, für die sie zur Ausübung ihres Amtes berufen werden, und die Personen der Angekl. und der Verletzten und die gesetzlichen Ausschließungsgründe mitzuteilen; sie sind aufzufordern, das Vorliegen solcher Gründe anzuzeigen. Weiter sind sie auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

41. Als § 94 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Geschworenen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hilfsgeschworenen nach der Reihenfolge der Auslosung.

Würde durch die Berufung der an der Reihe befindlichen Geschworenen eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsgeschworenen zu übergehen.

Die an der Reihe befindlichen Hilfsgeschworenen sind tunlichst eine Woche vor der Eröffnungsitzung von der Zeit der Sitzungsperiode zu benachrichtigen.

42. Als § 95 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vereidigung der Geschworenen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer der Sitzungsperiode.

Der Vorsitzende richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören, die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid wie die Schöffen.

Über die Vereidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

43. Im § 98 wird der Abs. 2 gestrichen.

44. An Stelle des § 123 treten folgende Vorschriften:

§ 123.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Oberlandesgerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung

1. über Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte,
2. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte.

§ 123 a.

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung

1. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern,
2. über Rechtsrügen gegen Urteile der Strafkammern, soweit nicht nach § 136 Nr. 3 die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist.

§ 123 b.

Will ein Oberlandesgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsrüge in einer Strafsache von einer Entscheidung eines Strafsenats des Reichsgerichts oder der vereinigten Strafsenate oder einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, oder hält es eine Entscheidung des Reichsgerichts zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Wahrung der Rechtseinheit für geboten, so hat es unter Begründung seiner Auffassung die Entscheidung des Reichsgerichts über die streitige Rechtsfrage einzuholen.

Die Entschlebung des Oberlandesgerichts ist den am Strafverfahren Beteiligten und dem Verteidiger bekannt zu machen. Das Reichsgericht beschließt ohne mündliche Verhandlung. Der Oberreichsanwalt ist zuvor mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Der Bescheid des Reichsgerichts ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

45. Im § 132 treten an Stelle des Wortes „Reichskanzler“ die Worte „Reichsminister der Justiz“.

46. Der § 136 erhält folgende Fassung:

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. als Gericht erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats gegen das Reich und der Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 5. Juni 1914, soweit nicht nach § 23 a Nr. 5 die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist,
2. für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsrügen gegen Urteile der Schwurgerichte,
3. für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsrügen gegen Urteile der Strafkammern, wenn die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt beantragt wird.

47. Der § 138 wird dahin geändert:

- a) Im Abs. 1 werden hinter „§ 72 Abs. 1“ die Worte eingefügt: „für den Fall, daß die Sache zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört“.
- b) Im Abs. 2 werden das Wort „vereinigten“ und die Worte „und brit n“ gestrichen.

48. Der § 143 wird dahin geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 3 erhält die Fassung: bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.

49. Im § 146 Abs. 2 werden die Worte „und den Schöffengerichten“ gestrichen.

50. Im § 149 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Zu diesen Ämtern sowie zu Staatsanwälten können nur zum Richteramt befähigte Beamte ernannt werden.

51. Der § 153 erhält folgende Fassung:

Jeder Staatsanwaltschaft bei einem Landgerichte sind die erforderlichen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes beizugeben. Sie unterstehen der Aufsicht und Leitung des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft, der sie beigegeben sind, und der diesem vorgeetzten Beamten. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Auch sonst noch können Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestellt werden. Sie sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgeetzten Beamten Folge zu leisten.

Die näheren Bestimmungen erfolgen durch die Regierungen der Länder.

52. In den §§ 154, 155 treten an Stelle des Wortes „Reichskanzler“ die Worte „Reichsminister der Justiz“.

53. Als § 172 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

In Strafsachen kann das Gericht, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn es annimmt, daß sich die Verhandlung auf persönliche, häusliche oder Familienverhältnisse erstrecken wird, deren Erörterung in öffentlicher Verhandlung eine durch den Zweck des Strafverfahrens nicht gebotene Härte bedeutet.

54. Der § 180 wird aufgehoben.

55. Im § 182 werden die Eingangsworte dahin gefaßt:

Die in den §§ 177 bis 179, 181 bezeichneten Befugnisse . . .

56. Der § 183 wird dahin geändert:

- a) Im Abs. 1 wird die Zahl „180“ gestrichen.

- b) Abs. 2 lautet:

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine ausschließende Wirkung, in dem Falle des § 182 ausschließende Wirkung.

57. Im § 199 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Richter stimmen nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter, Handelsrichter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Ist auf Grund des Gesetzes ein Berichterstatter ernannt, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Kleinere Aufsätze.

Erhöhung der Anwaltsgebühren.¹⁾

Die Preise aller Werte haben seit Kriegsausbruch eine wesentliche Änderung erhalten. Diefür sind zwei Gründe maßgebend. Bis zum Kriegsausbruch zahlten wir in Gold und enthielten 139 $\frac{1}{2}$ Zehnmärkstüde 1 Pfd. Feingold. Um 1 Pfd. Feingold zu erwerben, mußte etwa die zehnfache Anzahl von Zehnmärkstücken gegeben werden. In Deutschland herrscht jetzt eine andere Währung als in Friedenszeiten, und solange eine Ware nur das Zehnfache kostet, ist sie nicht teurer wie früher. Kostet sie weniger, so ist sie billiger. Neben der veränderten Währung ist aber für die Preise maßgebend die Tatsache, daß das Gold im Weltverkehr seinen Wert eingebüßt hat. Alle Lebensbedürfnisse, Kleider, Wäsche, Arbeitskraft, sind in England drei mal so teuer als früher, obwohl in England die Goldwährung herrscht. Wenn der Preis der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Durchschnitt der Jahre 1901/1905 auf 100 angesetzt werden, so betrug der Durchschnitt für diese Lebensbedürfnisse am 1. Juli 1914 115,9, Ende September 1916 201, Ende August 1918 284,8, 18. März 1919 259,04, Ende Oktober 1919 308,9. Textilien waren sogar auf das 4 $\frac{1}{2}$ fache gestiegen. Irgebeine Aussicht, daß die Preise in England und in den anderen Ländern heruntergehen, besteht nicht. Hierdurch ist eine Erhöhung aller Preise um das Dreifache eingetreten, und die Rückwirkung der Auslandspreise auf die Preise des Inlands ergibt sich daraus, daß wir vielfach mit dem Bedarf auf das Ausland angewiesen sind. Hierdurch ist regelmäßig damit zu rechnen, daß der Preis in Papiergeld etwa das Zehn- bis Dreißigfache des Friedensgoldpreises betragen muß. Es ist richtig, daß eine solche Steigerung vielfach nicht eingetreten ist. In erster Linie ist hierfür maßgebend, daß die Preise der Grundstücke, namentlich der städtischen Grundstücke, nicht in gleicher Weise gestiegen sind.

¹⁾ Vgl. auch S 953 ff.

Für die Anwaltsgebühren sind nun, einmal veränderte Währung und sodann Preissteigerung, von folgenswerter Bedeutung gewesen. Wenn früher ein Prozeß über ein Paar Stiefel im Werte von etwa 20 *M.* geführt wurde, so betrug die einfache Gebühr 2 *M.*, also 10 Prozent des Streitwertes. Heute kostet ein Paar Stiefel 120 *M.* und mehr. Die einfache Gebühr beträgt 5,20 *M.*, und der Prozentsatz, den der Anwalt, berechnet nach dem Streitwert, erhält, beträgt nur $4\frac{1}{3}$ Prozent.

Im Pferdeprozeß betrug der Streitwert früher 800 *M.*, die einfache Gebühr 24 *M.*, also 3 Prozent. Heute beträgt der Streitwert 8000 *M.*, die einfache Gebühr 78 *M.*, also noch nicht 1 Prozent.

Je höher der Streitwert wird, desto ungünstiger gestalten sich die Gebühren, weil der Prozentsatz der einfachen Gebühr zum Streitwert immer mehr sinkt. Die Steigerung beträgt von 10 000 *M.* bis 50 000 *M.* nur 2 v. T., bis zu 100 000 *M.* $1\frac{1}{2}$ v. T. und darüber hinaus nur 1 v. T. Zu diesen Gebühren treten allerdings noch die Zuschläge von 30 Prozent.

Wurde früher auf Lieferung von Ware geklagt im Werte von 10 000 *M.*, so erhielt der Anwalt als einfache Gebühr 64 *M.*, also 0,64 Prozent des Streitwertes. Heute erhält der Anwalt bei der Klage auf Lieferung der gleichen Ware, die jetzt einen Wert von 100 000 *M.* und mehr hat, 284,70 *M.*, also noch nicht die Hälfte des früheren Prozentsatzes. 64 *M.* in Gold haben aber auch eine wesentlich höhere Kaufkraft als 284,70 *M.* in Papiergeld.

Diese Darlegungen zeigen, daß die Auffassung weiter Kreise, daß die Erhöhung der Preise für die Anwaltschaft einen Ausgleich dafür schafft, daß die Gebühren nicht mehr in Gold, sondern in Papiergeld gezahlt werden, keineswegs zutreffend ist. Die Partei zahlt heute in allen Prozessen erheblich weniger als früher, wenn, wie es die Sachlage erfordert, der Berechnung nicht der Nennwert der Gebühr, sondern das Verhältnis des Streitwertes zu den Kosten zugrunde gelegt wird.

Der Anwaltsrat hat beschlossen, eine Erhöhung der Gebühren durch einen Zuschlag von mindestens 50 Prozent zu fordern. So berechtigt das Verlangen nach einer Erhöhung der Anwaltsgebühren ist, so erscheint der vorgeschlagene Weg nicht sachgemäß. Es ist einmal schon ein Zuschlag von 30 Prozent bewilligt worden, jetzt soll zu den erhöhten Gebühren ein 50prozentiger Zuschlag berechnet werden. Alsbald sollen auch die Pauschätze entsprechend erhöht werden. Es erscheint vielmehr geboten, eine grundlegende Änderung der RRGebD. und in Verbindung damit eine Änderung der Gerichtskosten vorzunehmen. Erforderlich ist in erster Linie eine Neugestaltung der Gebührenstufen. Wenn früher um einen Gegenstand im Werte von 20 *M.* geklagt wurde, so handelt es sich heute um 120 *M.* und mehr. Demnach erscheint es gerechtfertigt, die Wertstufen dahin zu ändern, daß die erste Wertstufe auf 120 *M.* festgesetzt wird, die zweite auf 300 *M.* und die weiteren Stufen auf 500 *M.*, 750 *M.*, 1000 *M.*, 1500 *M.*, 2000 *M.*, von dort bis 10 000 *M.* fortlaufend steigend um 1000 *M.*, von da bis 100 000 *M.* um 10 000 *M.*; von 100 000 *M.* bis zu 500 000 *M.* müssen die Wertstufen um 25 000 *M.*, dann um 100 000 *M.* bis zu 1 000 000 *M.* ansteigen und von da zunächst bis 5 000 000 *M.* um 250 000 *M.*, dann bis 10 000 000 *M.* um 500 000 *M.* und weiter um 1 000 000 *M.*

Bei der Neuregelung der Gebühren sind die Pauschätze zu beiseitigen und die Gebühr ist so zu bemessen, daß sie einen angemessenen der Friedenszeit entsprechenden Prozentsatz des Streitwertes ergibt. Demnach dürfte die niedrigste Gebühr auf 10 *M.* festzusetzen sein, also annähernd wieder auf 10 Prozent des Streitwertes. Die zweite Stufe von 120–300 *M.* mag 15 *M.* abwerfen, die dritte Stufe von 300–500 25 *M.*, von 500–750 40 *M.* und bis 1000 50 *M.*. In den weiteren Stufen mag allmählich der Prozentsatz sich senken, aber es erscheint wenig sachgemäß, in den höchsten Wertstufen auf 1 v. T. herabzugleiten. Die näheren Sätze mögen der Vereinbarung zwischen Reichsregierung und Anwaltvereine und Anwaltskammern vorbehalten bleiben. Wird die hier vertretene grundsätzliche Auffassung anerkannt, so wird eine Verständigung leicht zu erzielen sein.

Der Reichsjustizminister hat am 22. Okt. 1919 dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwältinnen und Gerichtsvollzieher (Druckf. Nr. 214) vorgelegt.

Dieser Entwurf geht von der Auffassung aus, daß alles teurer geworden, infolgedessen auch die Anwaltsgebühren erhöht werden müssen. Das ist unrichtig. Es ist nicht alles teurer geworden, sondern wir haben mit einer veränderten Währung zu rechnen und dieser neuen Währung die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (vgl. DR. v. 1. Dez. 1919).

Im einzelnen mag folgendes hervorgehoben werden:

1. Der Entwurf geht davon aus, die beiden Wertstufen bis zu 60 *M.* nicht zu erhöhen und die Wertstufen bis 300 *M.* nur um 10 Prozent der ursprünglichen Sätze des § 9. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß der Prozeß des kleinen Mannes in dieser Zeit nicht verteuert werden solle. Demgegenüber ist aber zu beachten: Vor dem Kriege mußte der kleine Handwerker, der Schneider, der Schuhmacher, Bäcker, Fleischer und der Kleingewerbetreibende borgen, um der Konkurrenz begegnen zu können. Das hat aufgehört. Der Kleingewerbetreibende braucht nicht mehr zu borgen und borgt auch nicht. Die Prozesse bis zu 300 *M.* sind demnach nicht mehr die Prozesse des kleinen Mannes, sondern in der Hauptsache sind es Prozesse, die von den Beteiligten besser

vertrieben würden. Es ist Aufgabe einer guten Gesetzgebung, diese Prozesse soweit wie möglich zu hindern und die Kosten für diese Prozesse können nicht hoch genug bemessen werden. Besonders zu beachten ist, daß fast alle Lohn- und Gehaltsfälligkeiten vor Sondergerichten verhandelt, also von der Gebührenerhöhung nicht betroffen werden.

Aber der Entwurf übersteht die Rehrseite. Von vielen Anwälten wird berichtet, daß die Unkosten sich auf 40–50 Prozent der Einnahmen belaufen. Niedriger sind die Unkosten wohl nur bei den Anwälten, die sich den Strafsachen widmen oder aber besonders hohe Streitwerte bearbeiten. Bei der Mehrzahl der Anwälte sind die Unkosten so hoch, daß sie bei den Prozessen bis zu 300 *M.* und vielleicht bis 450 *M.* unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze für die Tätigkeit des Anwalts nicht das geringste übrig lassen. Aus diesen Prozessen hat der Anwalt mehr Unkosten als Einnahmen. Ein vernünftiger Grund aber, die kleinen Sachen, die vielfach von durchaus wohlhabenden Leuten geführt werden, fast wie Armensachen zu bearbeiten, liegt für die Anwaltschaft nicht vor. Früher wurde oft hervorgehoben, daß diese kleinen Sachen dem Anwalt nicht mehr abwerfen wie der Stundenlohn eines Maurergesellen. Davon kann schon lange nicht mehr die Rede sein. Die Einnahmen haben sich hier schon wesentlich ungünstiger gestaltet. An Überschusseinnahmen aus diesen Sachen ist schon lange nicht mehr zu denken.

Aber es ist weiter zu berücksichtigen: Alle Lebensbedürfnisse sind in weiterem Steigen und die Auffassung, daß allmählich die Preise sinken werden, hat sich immer als trügerisch erwiesen. Es liegt keine Wahrscheinlichkeit einer derartigen Preisherabsetzung vor. Demnach ist aber mit einer erheblich weiteren Steigerung aller Ausgaben, insbesondere der Gehälter, in absehbarer Zeit zu rechnen. Wenn die Gebühren in den niederen Wertstufen nicht völlig anders geregelt werden, als das bisher geschehen ist, bleibt der Anwaltschaft nichts übrig, als diese Prozesse abzulehnen, und die Parteien, welche selbst auf dem Gericht in diesen Sachen erscheinen müssen, werden erheblich höhere Aufwendungen daraus haben, als wenn sie bisher einen Anwalt bestellt haben.

2. Der Leipziger Anwaltsrat hat gefordert, daß die Gebühren in Armensachen auf die Reichskasse übernommen werden. Der Entwurf will nun die Unkosten, also wohl die Pauschätze, den Anwälten zubilligen. Das sind 23 $\frac{1}{3}$ Prozent der Gesamteinnahme aus den Zivilprozessen, wenn von den Mindest- und Höchstpauschätzen abgesehen wird. (Nicht 30 Prozent von 100, sondern 30 Prozent von 130.) Die zugebilligte Vergütung deckt hiernach keineswegs auch nur entfernt die tatsächlichen Unkosten. Wenn der Zweck erreicht werden soll, dem Anwalt keine Vergütung in den Armensachen zu gewähren, ihn aber doch wenigstens für die Ausgaben zu entschädigen, so würde das nur erreicht werden, wenn mindestens bei allen Streitwerten bis zu 450 *M.* die vollen Gebühren und Pauschätze den Anwälten zugebilligt würden und bei den höheren Streitwerten die Gebühren unter Zugrundelegung eines Wertes ebenfalls von 450 *M.*. Auch dann wäre die Auslagenentschädigung nur knapp gehalten. Über eine Regelung auf dieser Grundlage kann von der Anwaltschaft als eine glückliche Lösung der Armenrechtsfrage nicht angesehen werden. Diese Lösung würde auch nur für kurze Zeit maßgebend sein können, denn es ist, wie schon dargelegt, in absehbarer Zeit mit einer starken Erhöhung der Unkosten zu rechnen.

Es wird also kaum etwas anderes übrig bleiben, als der Forderung der Anwaltschaft gerecht zu werden. Gewiß, die Meinungen gehen in der Anwaltschaft weit auseinander, ob die Vergütung den Anwälten selbst oder den Hilfsklassen zufallen soll. Das ist aber eine Frage, welche das Reich nicht berührt, welche von den Anwälten unter sich zur Entscheidung gebracht werden muß und durch den letzten Leipziger Anwaltsrat zugunsten der Hilfsklassen entschieden ist.

3. Neben einer Neuregelung des Armenrechts ist es aber, und darauf muß wiederholt hingewiesen werden, geboten, die Anwaltschaft für die bisherigen Ausfälle in den Armensachen zu entschädigen. Das läßt sich ohne Schwierigkeiten erreichen, wenn unter Mitwirkung der Anwälte die Akten, in denen das Armenrecht bewilligt und die Gerichtskosten nicht zur Einziehung gebracht sind, vorgelegt werden und von Fall zu Fall festgestellt wird, ob nicht die Voraussetzungen des Armenrechts weggefallen sind. Die noch eingehenden Gerichtskosten wären zum großen Teil den Hilfsklassen zu überweisen. Es werden sich so viele Fälle finden, und die Einnahmen werden derartig erheblich sein, daß den Hilfsklassen ein großer Betrag zugewiesen werden kann.

4. Besondere Beachtung wird den Verteidigungshonoraren zu widmen sein, an welchen der Entwurf nichts ändern will. Der Anwalt kann sich heute durch Vereinbarung gegen die unzureichenden Gebührensätze der Anwaltsgebühreordnung schützen und die Parteien erkennen die Berechtigung der Honorarforderungen an. Aber es ist nicht angängig, daß Pflichtanwälten zugemutet wird, in Schöffensachen gegen eine Gebühr von 12 *M.*, in einer Strafkammer Sache gegen eine Gebühr von 20 *M.* und vor dem Schwurgericht zum Satz von 40 *M.* eine im hohen Maße verantwortliche Aufgabe zu erfüllen.

5. Bei einer Neuregelung der Gebühren wird auch die Frage der Erstattungspflichtigkeit der Verkehrsgebühr zu prüfen sein.

Die Verlehrsgebühr ist regelmäßig als erstattungspflichtig anzusehen, wenn die Partei einen Anwalt beauftragt, der in ihrer Nähe wohnt und den sie kennt. Es ist nicht sachgemäß, die Partei zu verpflichten, einen Anwalt zu wählen, der ihr entfernt wohnt und zu dem sie keine Beziehungen hat.

6. In Verbindung mit dieser Regelung ist eine wesentliche Änderung der Gerichtsgebühren geboten. Hier ist die Berechnung der Kosten einfacher als bisher zu gestalten. Wegfallen müssen ebenfalls die Pauschätze. Eine Reihe von Gebühren kann beseitigt werden. So z. B. wäre es gerechtfertigt, für den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl nur eine Gebühr festzusetzen und dürfte die gerichtliche Gebühr für die Festsetzung der Kosten ebenfalls fallen können. Diese deckt in ihren geringen Beträgen heute keineswegs die Kosten der Einziehung. In Wegfall zu stellen sind auch die so lästigen und wenig erträglichen Landes-Prozessvollmachtsstempel.

7. Bei der Neuregelung der Gebühren ist aber darauf auch Bedacht zu nehmen, daß die Streitwerte nicht nach den Grundsätzen wie in Friedenszeiten festgesetzt werden. Es ist oft betont worden, daß im Pflanzprozess der Streitwert durchweg etwa 8000 M beträgt, während im Ehecheidungsprozess es keineswegs selten ist, daß die Gerichte in Vermögenssachen den Streitwert auf 200, 300 und 450 M festsetzen. Der Mindeststreitwert im Ehecheidungsprozess dürfte auf 3000 M anzunehmen sein. Die Höchstgrenze von 50 000 M ist in Wegfall zu stellen, hinsichtlich der Höhe vielmehr dem Gericht freies Ermessen zu belassen.

Zum Schluß mag noch einer Auffassung entgegengetreten werden, die vielfach verbreitet ist, daß eine Erhöhung der Anwaltsgebühren ein entsprechendes Mehrereinkommen der Anwälte zur Folge hat. Das ist keineswegs zutreffend, denn Erhöhung der Gerichts- und Anwaltskosten hat eine Verminderung der Prozesse zur Folge. Die Parteien werden durch höhere Kosten veranlaßt, erster die Aussichten eines Prozesses zu prüfen. Die Parteien werden außerdem durch hohe Kosten gebrängt, einen friedlichen Ausgleich einem Prozeß vorzuziehen. Diese Wirkung der Erhöhung der Gerichts- und Anwaltsgebühren wäre aber volkswirtschaftlich erwünscht, wie denn das schwerste Bedenken gegen das Güteverfahren „köstliche Gebührenfreiheit“ ist, welche die Prozeßsucht auf das stärkste fördern würde.

F. A. Werner, Magdeburg.

Rechtsanwaltschaft und Schlichtungsausschüsse.

Die RD. v. 23. Dez. 1918 sagt in § 23 Abs. 2 über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsanwälte vor den Schlichtungsausschüssen nichts. In RW. S. 231 f. ist dieses Schweigen der RD. als für die Zulassung der RA. günstig ausgelegt. Auch die Praxis der Schlichtungsausschüsse ging bis vor einiger Zeit im allgemeinen dahin, daß RA. unbeschränkt dort auftreten durften. Dies hat sich neuerdings geändert. Und zwar hat zunächst der Reichsarbeitsminister und neuerdings auch der preuß. Minister für Handel und Gewerbe (Erl. v. 3. 10. 19, III 7855) sich gegen die unbeschränkte Zulassung der RA. vor den Schlichtungsausschüssen ausgesprochen. Dieser Erlaß spricht zwar nicht ein kategorisches Verbot aus. Er sagt vielmehr nur, daß der Zulassung der RA. als Vertreter oder Beistand der Parteien vor den Schlichtungsausschüssen nicht zugestimmt werden könne. Immerhin aber ist die notwendige Folge dieser authentischen Auslegung der RD. v. 23. 12. 18, daß nunmehr die Schlichtungsausschüsse von ihrer früheren Praxis abgehen und nicht mehr RA. allgemein zulassen. Unbedenklich zuzulassen sind natürlich auch weiterhin RA., soweit sie dem in Abs. 2 § 23¹⁾ umschriebenen Personenkreis angehören.

Der erwähnte Erl. des Min. f. Handel und Gewerbe, der darüber hinaus eine Zulassung von RA. als Vertreter oder Beistand einer Partei verhindern will, begründet dies damit, daß die Schlichtungsausschüsse keine Gerichte im Sinne des § 26 der RD. v. 1. Juli 1878 seien, sondern „Stellen, die eine Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten möglichst durch Einigung der Parteien herbeiführen sollen“; es handle sich „bei dem dabei angewandten Verfahren nicht so sehr um Auslegung der Rechtsvorschriften wie um Auswertung wirtschaftlicher Verhältnisse und tatsächlicher Beziehungen“; Abs. 2 § 23 zähle alle Personen auf, die als Vertreter zulässig seien, RA. kämen nur insoweit in Frage, als sie zu diesem Personenkreis gehören.

Das letztgenannte Argument geht fehl. Denn aus Abs. 2 § 23 ist eine Ausschließung der Rechtsanwaltschaft nicht unmittelbar zu folgern. Vielmehr wird da nur die Vertretungsbefugnis von Personen allgemein festgelegt, deren Zulassung wegen der besonderen Zwecke des Schlichtungsverfahrens angebracht erscheint, im einzelnen Falle aber vielleicht nach den allgemeinen Regeln des analog anzuwendenden Prozeßrechts auf

Hindernisse stoßen könnte. Man kann sogar versucht sein, unter die „allgemeinen Stellvertreter“ auch die nach dem allgemeinen Prozeßrecht vor allem zur Stellvertretung vor den Behörden berufenen RA. einzureihen. Auf jeden Fall aber jagt Abs. 2 des § 23 nicht, daß nur die dort aufgeführten Personen als Vertreter zugelassen seien.

Wenig beweiskräftig ist auch das Argument, daß es sich beim Schlichtungsverfahren nicht so sehr um eine Auslegung von Rechtsvorschriften wie um Auswertung wirtschaftlicher Verhältnisse und tatsächlicher Beziehungen handle. Denn eine solche Auswertung soll jedes Prozeßverfahren bringen, und auch beim Schlichtungsverfahren kann diese Auswertung nur im Rahmen der durch die maßgebenden Gesetznormen, insbesondere die RD. v. 23. Dez. 1918 u. 3. Sept. 1919 gegebenen Vorschriften erfolgen. Auch das Schlichtungsverfahren ist, wie jedes andere Prozeßverfahren, an das Gesetz gebunden. Und wenn der Erlaß des Ministers sagt, die Schlichtungsausschüsse seien keine Gerichte i. S. des § 26 RD., sondern Stellen, die eine Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten möglichst durch Einigung der Parteien herbeiführen sollen, so ist diese Gegenüberstellung irreführend. Denn auch der ordentliche Richter soll nach Möglichkeit zunächst eine Einigung der Parteien herbeizuführen suchen, wie die Bestrebungen zur Einführung eines obligatorischen Sühneverfahrens zeigen. Abgesehen davon erschöpft sich die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ja auch keineswegs in der Herbeiführung einer solchen Einigung der Parteien. Vielmehr ist in den meisten Fällen der Schlichtungsausschuss mangels einer Einigung gezwungen, selbst zu entscheiden, einen Schiedspruch zu fällen. Das Verhältnis der erzielten Einigungen zu der Zahl der Schiedsprüche wird dabei kaum viel günstiger sein als beim Verfahren vor dem ordentlichen Gericht zwischen der Zahl der Vergleiche und Urteile.

Wesentlich ist die Frage, ob der Schlichtungsausschuss als Gericht i. S. des § 26 RD. anzusehen ist. Ein Gericht ist er nach dem oben Ausgeführten zweifellos. Fraglich kann nur sein, ob auf die dort verhandelten Sachen die ZPD. Anwendung findet. Ausdrücklich gesagt ist dies nicht. Aber mangels anderer Vorschriften wird man, um überhaupt zu einem geregelten Prozeßverfahren zu kommen, eine analoge Anwendbarkeit der allgemeinen Verfahrensvorschriften, also der ZPD., annehmen müssen, soweit nicht in den speziellen Vorschriften der RD. v. 23. Dez. 1918 und 3. Sept. 1919 andere Verfahrensnormen gegeben sind. Die Einreihung des Schlichtungsverfahrens unter den § 26 RD. erregt daher m. E. keine Bedenken. Dann aber hätte, wenn trotzdem die Tätigkeit der RA. vor den Schlichtungsausschüssen ausgeschlossen werden sollte, nach dem Muster des § 31 GewArbStG. dies besonders gesagt werden müssen, was, wie oben betont, im § 23 RD. v. 23. Dez. 1918 nicht geschehen ist.

Dem Schlichtungsverfahren liegt derselbe Gedanke zugrunde wie der Einrichtung der Mediationsämter. Und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb beide Sondergerichte in der Zulassung der RA. verschieden behandelt werden sollen, zumal da die Mediationsämter noch eher von der Anwendung strenger Rechtsnormen entbunden sind und wirklich in der Hauptsache die wirtschaftlichen Verhältnisse und tatsächlichen Beziehungen auszuwerten haben.

Die Ausschließung der RA. vom Schlichtungsverfahren benachteiligt im Endeffekt besonders die kleineren Arbeitgeber. Denn die großen Unternehmer haben wohl sämtlich ihren festangestellten Vertreter, der sich berufsmäßig mit den für die Arbeitsstreitigkeiten maßgebenden Vorschriften zu befassen hat, häufig sogar als angestellten Syndikus einen Rechtsanwalt, der in solchem Falle unbedenklich auch nach dem gen. Erlaß des Ministers aufzutreten berechtigt ist. Dagegen ist der im Verkehr mit den Behörden meist ungewandte und in den maßgebenden Rechtsnormen unbewanderte kleine Kaufmann und Handwerker gezwungen, vor dem Schlichtungsausschuss sein Recht selbst wahrzunehmen, während für den Arbeitnehmer ein Gewerkschaftssekretär oder ein sonstiger Organisationsvertreter auftreten kann und im allgemeinen auch auftritt, der natürlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit in der Kenntnis der Verhältnisse und der Rechtsnormen dem kleinen Arbeitnehmer stets überlegen sein wird. Und umgekehrt ist auch der keiner Organisation angehörende Arbeitnehmer im Nachteil, wenn er ohne Beistand eines Rechtsanwalts dem Vertreter eines Großunternehmens gegenübertritt.

Bei der demnächst zu erwartenden Neuregelung des Schlichtungsverfahrens wäre daher eine zweifelsfreie Zulassung der Rechtsanwälte als Vertreter vor den Schlichtungsausschüssen nicht nur im Interesse des Ansehens und der wirtschaftlichen Lage des Anwaltsstandes, sondern auch im Interesse gerade der Parteien selbst durchaus zu begrüßen.

Ger.-Rat Dr. D r e w s, Oppeln.

1) „Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter, sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.“

Eine bedeutsame bayerische Gebührennovelle.

Zum zweiten Male in diesem Jahre hat Bayern soeben einen wichtigen Schritt zur Reform seiner Landesgebührenordnungen getan. Die *VO.* v. 28. 3. 1919, über die in *JW.* 1919, 432 berichtet wurde, brachte die restlose Einführung der Gebührenstaffel des § 9 der Reichsgebührenordnung, die ja bekanntlich auch in Preußen und anderen Gliedstaaten immer noch nicht gilt. Jetzt handelte es sich vor allem um die auch im Reich so dringend geforderte, aber noch immer vergeblich erwartete Gebührenreduktion. Man hätte gern die Reichsnotverordnung, deren Erlaß seit einem halben Jahr eine Notwendigkeit ist und Mitte September vom deutschen Anwaltstage mit Nachdruck verlangt wurde, abgewartet; aber im Reich war noch nichts Sichtbares geschehen und ein weiterer Aufschub erschien bei der Lage der bayerischen Anwaltschaft nicht mehr möglich.

Auf dem ersten Verbandstag des bayerischen Anwaltsverbandes wurde für die Reform der Landesgebührenordnungen gründliche Vorarbeit geleistet. Das Justizministerium hat in richtiger Erkenntnis der Sachlage die Angelegenheit alsbald tatkräftig in Angriff genommen und in engem Einvernehmen mit dem Anwaltsverbanden den Entwurf einer Notverordnung fertiggestellt, der eine Reihe wichtiger Punkte regelt und die Zustimmung der Gesamtregierung fand. Die neue Verordnung datiert v. 10. Okt. und ist bereits am 15. Oktober 1919 in Kraft getreten. Die erhöhten Gebühren und Pauschsätze gelten für alle laufenden Sachen, soweit nicht die Instanz vor dem 15. Okt. beendet war. Die *VO.* tritt am 1. Jan. 1923 außer Kraft. Es darf aber als selbstverständlich betrachtet werden, daß die Verbesserungen, die sie bringt, bei der bald in Angriff zu nehmenden organischen Reform übernommen werden.

Die sämtlichen bayerischen Landesgebühren (mit Ausnahme der Inkassogebühren) sind auf Grund der neuen *VO.* verdoppelt, d. h. an Stelle des bisherigen Zuschlags von $\frac{2}{10}$ tritt ein solcher von $\frac{4}{10}$. Das entspricht ungefähr dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins auf Erhöhung der geltenden Sätze um $\frac{2}{10}$ ihres Betrages ($\frac{2}{10} + \frac{2}{10} = \frac{4}{10}$); die Verdoppelung der ursprünglichen Sätze erleichtert aber die Berechnung. Die Pauschsätze sind auf 40 v. H.¹⁾ erhöht; die Maxima der einzelnen Pauschsätze sind für die Rechtspflege auf 75 *M.*, für die Verwaltung auf 30 *M.* festgesetzt; ein Gesamtmaximum (für die Instanz oder die Angelegenheit) gibt es nicht. Jeder Pauschsatz beträgt mindestens 2 *M.*

In besonders wichtigen oder schwierigen Angelegenheiten kann eine das höchste Maß überschreitende Gebühr verlangt werden. Diese bedeutsame, besonders für große Arrangements, Auseinandersetzungen, Vertragsachen usw. notwendige *clausula generalis* ist jetzt für das ganze Gebiet der Landesgebührenordnungen (bisher galt sie nur für die Verwaltung) eingeführt worden. Ferner wurde die Formvorschrift des § 93 Abs. 2 für alle nach Landesrecht zu bemessenden Vergütungen beseitigt.

Dies die Bestimmungen, die auch außerhalb Bayerns von Interesse sein werden.²⁾ Möge nun das Reich bald folgen! Es ist wirklich Gefahr im Verzuge, in der Gebührenfrage wie in der Armenrechtsfrage, deren Erledigung die Reichsregierung, wenn ihr an der Erhaltung des Anwaltstandes gelegen ist, nicht mehr hinausschieben dürfte. *Alt. Dr. Friedländer, München.*

Die Haftung des Rechtsanwalts für Vertreter und Gehilfen.

Die Frage, ob der Anwalt für Verschulden des Generalsubstituten auf Grund des § 278 *BGB.*, also wie für eigenes Verschulden haftet, verneint Rombach in *JW.* 19, 663 unter Hinweis auf *RG.* 78, 310, wonach § 664 I 2 auch auf den Dienstvertrag mit Geschäftsbeforgung Anwendung findet, der Anwalt also nur für Verschulden bei der Auswahl haftet. — Dem ist nicht beizutreten. Denn das *RG.* stellt jene Ansicht nur auf für den Fall, daß der Beauftragte die eigentliche Geschäftsführungspflicht übertragen, vollständig abgegeben hat; in solchen Fällen kann der Beauftragte der Natur der Sache nach für Fehler des neuen Geschäftsführers nicht einstehen, seine Geschäftsführungspflicht ist durch Erfüllung erloschen (*RG.* a. a. O. 312; *Not.* 2, 532). Eine Übertragung des Auftrags i. S. des § 664 liegt also nur vor, wenn der Dienstverpflichtete aufhört, Herr des Auftrags zu sein. — Genau entgegengesetzt ist aber die Rechtslage bei der Bestellung des Generalsubstituten: der behinderte

Anwalt bleibt Herr des Auftrags; der Generalsubstitut tritt lediglich auf Grund der dem behinderten Anwalt bereits erteilten Vollmacht auf; und neue Dienstverträge, die der Generalsubstitut eingeht, geht er wiederum ein namens des behinderten Anwalts und für diesen, auf dessen Namen ja auch in diesem Falle die Vollmacht ausgestellt wird. Der behinderte Anwalt allein wird Vertragsgenosse der Partei, demgemäß allein berechtigt und verpflichtet, und der Generalsubstitut stellt sich unter allen Umständen nur als Erfüllungsgehilfe des behinderten Rechtsanwalts dar. Selbst wenn der von einer Partei mit dem Generalsubstituten geschlossene Dienstvertrag ausschließlich von diesem erledigt wird und eine Tätigkeit des behinderten Anwalts selbst gar nicht in Frage kommt, treten die eben geschilderten Rechtsfolgen ein, so z. B. wenn jemand vom Generalsubstituten lediglich einen Rat verlangt: der Generalsubstitut gibt ihn ausschließlich als Vertreter des behinderten Anwalts ab. Von einer Übertragung der Ausführung (§ 664) auf den Generalsubstituten mit der Wirkung, daß diesem eine selbständige, vollständige Geschäftsführungspflicht obliegt, kann nie die Rede sein; eine Übertragung der Prozeßvollmacht mit der Wirkung, daß der Generalsubstitut der Prozeßbevollmächtigte würde, ist gesetzlich unzulässig, wie sie ja auch gar nicht in der Absicht des behinderten Anwalts und des Generalsubstituten liegt. Vgl. näheres bei Josef in *RGW.* 13, 18—20.

Wenn sonach der Anwalt sogar für seinen Generalsubstituten nach § 278 haftet, so gilt dies noch viel mehr für den bloßen Terminsvertreter, also für den Anwalt, der nur in beschränkter Weise den substituierenden Anwalt vertritt. Der Generalsubstitut ist allgemeiner Vertreter, dem sämtliche Befugnisse zustehen, die dem behinderten Anwalt nach § 81 *BPO.* zustehen, und hat der eigenen Partei, dem Gegner wie dem Gericht gegenüber durchaus dieselbe Stellung wie der behinderte Prozeßbevollmächtigte; und doch haftet für ihn der Letztere nach § 278. Um so mehr liegt, wenn der Anwalt die Wahrnehmung einzelner Termine oder den Betrieb der Zwangsvollstreckung einem Dritten überträgt, offenbar der Fall des bloßen Erfüllungsgehilfen vor: an diesen können z. B., wie allgemein anerkannt, Zustellungen nicht erfolgen und sein Tod bewirkt keine Unterbrechung des Verfahrens; ist ein solcher Vertreter nur für die Gemeislaufnahme bestellt, so ist er nicht zum Abschluß von Vergleichs ermächtigt (*OVG.* Stuttgart, *WürttZ.* 15, 292), und er kann sich ferner, wenn er nur zur Wahrnehmung einzelner Termine bestellt ist, nicht einen anderen Vertreter bestellen (*RG.* im Recht 11 Nr. 2357). — Auch der von Rombach gemachte Unterschied — ob nach der mutmaßlichen Absicht der Partei der Anwalt die Sache persönlich erledigen oder etwa wegen weiter Entfernung des Terminsorts von seinem Sitz einen anderen substituieren soll — findet im Gesetz keine Stütze.¹⁾ — Selbst wo der Anwalt durchaus nicht pflichtwidrig handelt, wenn er die Partei durch seinen Referendar oder Bureauvorsteher vernehmen läßt (also in einfachen Sachen), haftet er für deren Verschulden nach § 278 genau, wie wenn der Schreiber das ihm vom Anwalt zur Ablieferung an die Partei gezahlte Geld unterschlägt.

Alt. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Ersatz für den Zahlungsbefehl in Landgerichtssachen.

Die Gesichtspunkte, die Dronke auf S. 301 für die Zivilprozessreform aufstellt, können als richtig nicht angesehen werden. Wünschenswert wäre allerdings die Auffindung eines Mittels, durch das der *Bekl.* genötigt würde, eine Erklärung auf die Klage rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin abzugeben. In dieser Richtung bewegten sich früher schon die auf Einführung eines Vortermins abzielenden Vorschläge. Aber auch die von D. angeregten Maßnahmen dürften das angestrebte Ziel kaum erreichen. Der Zwang zur Anwaltsbestellung würde ungefähr so wirken, wie die Notfrist für die Berufungseinlegung: ohne die Sache zu kennen, würde sich ein Anwalt vorbehaltlich späterer Prüfung legitimieren. Nun soll innerhalb zwei Wochen nach der Anwaltsbestellung ein Schriftsatz eingereicht sein. Was er enthalten müsse, läßt sich bei der Mannigfaltigkeit der Sachen nicht bestimmen, das Gesetz kann aber nicht vorschreiben, daß der *Bekl.* mit neuem Vorbringen präkludiert werde. Er braucht also nur Ausführungen zu machen, die, ohne erschöpfend zu sein, äußerlich den Eindruck einer Klagebeantwortung machen. Bei einer Kaufpreisklage wird er, wenn er sonst nicht informiert ist, vielleicht den Kauf, so wie ihn die Klage behauptet, bestreiten. Keinesfalls braucht ein solcher Schriftsatz, die Grundzüge der Stellungnahme es *Bekl.* zu enthalten, wie D. meint. *Bekl.* kann sich die Geltendmachung von Einwendungen, die die Sache entscheiden sollen, vorbehalten bis nach Abgabe der Erwiderung des *Kl.* der *Replik.* Will er die Sache hinausziehen, so wird er dann mit

¹⁾ Eine Erhöhung der Pauschsätze auf 50 v. H. wäre für Reich und Länder wünschenswert, weil die Spezen des Anwalts ins Ungemessene steigen. Sollte, was zu hoffen ist, das Reich diese Erhöhung bewilligen (die vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagenen 45 v. H. sind in einzelnen allzu schwer zu berechnen), so wird Bayern sicherlich nachfolgen.

²⁾ Aber Einzelheiten siehe meinen Aufsatz in *WahZ.* 1919, 370.

¹⁾ Der substituierende Anwalt wird niemals Schuldner der dem Substituten zustehenden Gebühren. Schuldner wird vielmehr stets die Partei, in deren Namen er den Substituten bestellt. § 164 Abs. 1 *BGB.*

neuen Tatsachen hervortreten, über die der Kl. erst Erkundigungen einzuziehen muß. Die dreitägige Frist, die D. für eine Ladung nach Schriftsatzwechsel vorschlägt, wird meist illusorisch bleiben, weil das Gericht so kurze Termine nicht anberaunt; die Tagesordnungen sind meist schon voll, der Berichterstatter kann sich nicht mehr gründlich vorbereiten.

Dem oft gerügten Mißstand wird nur für bestimmte typische Prozesse abgeholfen werden können. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß mit der Klage aus außerordelicher Beiwohnung die Aufforderung verbunden werden könnte, innerhalb bestimmter Frist zu erklären, ob die Beiwohnung in der Empfangniszeit bestritten werde, und verneinendenfalls innerhalb einer weiteren Frist diejenigen zu bezeichnen, die außer dem Bevl. beigewohnt haben, und die Beweismittel anzugeben, die dann in der Regel ohne mündliche Verhandlung erhoben werden könnten. Ähnlich könnte ein Wahrheitsforschungsprozess behandelt werden. Die Vorschriften des § 501 ZPO könnten erweitert und auf das Landgerichtliche Verfahren anwendbar erklärt werden. Doch bleibt Abhilfe schwer möglich, wenn eine erfahrene Partei die Sache in die Länge ziehen will. *W. v. S. Harder, Mannheim.*

Die Erstattungsfähigkeit des Anwaltsvertrahonorars.¹⁾

Faßt man den Begriff der Kostenerstattung im engen technischen Sinne, so ist es zweifellos, daß die gegenwärtige Gesetzgebung keine Bestimmungen enthält, auf die man einen prozessualen Erstattungsanspruch hinsichtlich des Anwaltsvertrahonorars stützen kann; es bleibt aber noch die Möglichkeit, das Ertrahonorar aus anderen Gesichtspunkten erstattet zu verlangen.

Enthielte das Gesetz den § 91 ZPO nicht, so würde die Partei gegen den Prozeßgegner zwei selbständige Ansprüche geltend zu machen haben, nämlich den Klageanspruch und den Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten, der einer selbständigen bürgerlichrechtlichen Begründung bedürfte. Dieser Weg wäre umständlich und vielfach ungangbar, denn es fehlt nicht selten an einem ausreichenden bürgerlichrechtlichen Erstattungsgrund. Das Verhalten der unterliegenden Partei braucht nicht immer ein vertragswidriges zu sein, und dann würden die §§ 823, 826 BGB. keineswegs alle Fälle treffen; so auch z. B. hinsichtlich der Klage auf Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit und hinsichtlich sämtlicher oder fast sämtlicher Prozesse, die auf ein Rechtsgestaltungsurteil hinauslaufen. Schließlich handelt es sich bei den Rechtsverfolgungskosten zum Teil um die zukünftigen Kosten, die nach Abschluß des Prozesses gesondert eingeklagt werden müßten, und so käme man schließlich dazu, für jeden Prozeß als Folge einen Kostenprozeß, einen Prozeß hinsichtlich der Unkosten eines Kostenprozesses anzustrengen usw. ins Unendliche.

Der gesetzl. Kostenerstattungsanspruch soll nun nicht etwas grundsätzlich anderes sein, als der außergerichtliche. Man ist sich auch allgemein darüber einig, daß die prozessuale Kostenerstattungsansprüche nichts anderes ist als ein Schadensersatz, welcher, von jedem Verschulden abgesehen, nur in der rechtswidrigen Verursachung seine Wurzel hat (vgl. Gaupp-Stein vor § 91 II). Dieser Kostenerstattungsanspruch ist allerdings nicht mehr zivilrechtlich, sondern wird zu einem prozessrechtlichen Sonderanspruch, und es mag auch zutreffend sein, daß jedes Zutretreten auf privatrechtliche Rechtsätze ausgeschlossen ist (so Gaupp-Stein).

Aber es wäre unrichtig, daraus nun zu schließen, daß das Gesetz, indem es den Kostenerstattungsanspruch zu einem prozessualen Sonderanspruch macht, den Gegenstand so erschöpfend regeln wollte, daß für jede privatrechtliche Verteilung kein Raum mehr wäre. Man könnte höchstens sagen, soweit das Gesetz den Gegenstand prozessual regelt, insoweit verliert der Kostenerstattungsanspruch seine privatrechtliche Grundlage.

Daß das Gesetz auch nur so zu verstehen ist, folgt schon daraus, daß Rechtsverfolgungskosten entstanden sein können, ohne daß es zum Prozeß kommt, insbesondere wenn der Kläger vor der Zustellung der Klage befriedigt wird.

Ob es in einigen dieser Fälle zulässig ist, die nun entstandenen Kosten zum materiellen Gegenstand des in der Hauptsache vor Klagezustellung erledigten Hauptprozesses zu machen, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls gibt es Fälle, in denen gar keine andere Möglichkeit besteht, als die Kosten in einem besonderen Prozeß geltend zu machen auf ausschließlich privatrechtlicher Grundlage (vgl. Gaupp-Stein vor § 91 III und § 91 II).

Auch das Anwaltsvertrahonorar kann unter diesem Gesichtspunkt Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs werden. Man stelle sich vor, daß A. verschuldet, daß B. gegen C. einen Prozeß führt und B. ein angemessenes Sonderhonorar aufwenden muß.

Warum soll es nun im Verhältnis der beiden Prozeßparteien anders sein? Warum soll nun in diesem Falle A. in einem Prozeß zwischen B. und C. dem B. gegenüber zur Erstattung des Sonderhonorars verpflichtet sein, dagegen im Prozeß B. gegen A. nicht? Die Frage aufwerfen, heißt schon sie beantworten. Es ist an sich nicht das geringste Bedenken, die Bewilligung eines Sonderhonorars als für die Rechtsverfolgung notwendig anzusehen, und dann wäre der Vertragsgegner nach bürgerl. Recht zur Erstattung verpflichtet. Wie oben bereits hervorgehoben, besteht kein Grund zur Annahme, daß das bürgerl. Recht vollständig ausgeschlossen werden soll durch den § 91 und durch die Best. der RVO., wonach das Sonderhonorar dem Gegner nicht in Anspruch gebracht werden kann.

Mit diesen Bestimmungen ist nur gesagt, daß grundsätzlich das gesetzliche Honorar als ausreichend anzusehen ist, und daß es nicht in das Belieben der Prozeßparteien gestellt wird, durch Bewilligung von Sonderhonorar den Gegner zu schädigen. Das Gesetz geht davon aus, daß die Mühelieferung des Kl. mit den gesetzl. Gebühren genügend honoriert ist und daß kein Anlaß besteht, Sonderhonorare zu bewilligen. Damit ist aber nichts anderes gesagt, als daß im Regelfalle ein Sonderhonorar zur Rechtsverfolgung nicht erforderlich ist. Liegen aber die Verhältnisse anders, so muß eben das Erfordernis bejaht werden, und nun verfährt zwar der § 91 und die RVO., aber es bleibt der Erstattungsanspruch nach bürgerl. Recht, der ja insoweit vom § 91 nicht aufgenommen und nicht ausgeschlossen ist. Als Prozeßkosten kann allerdings die Partei diese Kosten vielleicht nicht geltend machen, wohl aber kann sie — evtl. in einem besonderen Prozeß — diese und ähnliche Kosten besonders vergütet verlangen, insbesondere solche Kosten, die aus irgendwelchen Gründen nicht als Rechtsverfolgungskosten anzusehen sind.

Das kann gelegentlich wohl zu eigenartigen Ergebnissen führen: so würde z. B. die Verjährung hinsichtlich des gesetzlichen Honorars ein anderes sein als hinsichtlich des Sonderhonorars, aber das würde der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Während bisher nun die Sonderhonorare nur in Ausnahmefällen als zur Rechtsverfolgung erforderlich anzusehen waren, haben sich die Verhältnisse in letzter Zeit vollständig geändert. Dadurch, daß die Anwaltsgebührenordnung noch nicht durchgreifend geändert ist, sind die gesetzlichen Gebühren durchaus unzureichend, und die Anwälte haben sich mehr oder weniger kartellmäßig verpflichtet, einen Aufschlag von 25 v. H., jetzt sogar 50 v. H. und 100 v. H., zu fordern um auch nur einen Teil der gesteigerten Bureauunterhaltungskosten davon zu decken. Tatsächlich findet heute eine Partei keinen Anwalt, der zum gesetzlichen Honorar arbeitet, und es kann ihr nicht zugemutet werden, einen solchen Anwalt zu nehmen, der aus irgendwelchen Gründen seine Kollegen unterbietet, indem er von einem Zuschlag Abstand nimmt. Unter diesen Umständen ist die Gewährung eines solchen Zuschlages zur Rechtsverfolgung durchaus notwendig, und es wäre auch außerordentlich unbillig, wollte man nur wegen der Fassung des § 91 ZPO und der Anwaltsgebührenordnung der Partei, die ihr autes Recht verliert, den Anspruch auf die Erstattung eines Teiles dieser notwendigen Kosten verweigern.²⁾

Sollte es übrigens demnächst zu einer Erhöhung der gesetzlichen Gebühren kommen, so würden diese Ausfahrungen trotzdem grundsätzlich gelten. Entscheidend ist allein ob das Ertrahonorar zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist.

W. Dr. Ernst Castein, Berlin.

Ehrenamtliche Tätigkeit von Juristen.

Von den Kreiswirtschaftlichen Organisationen sind vielfach den zur Mitwirkung herangezogenen Laien hohe Gehälter gezahlt oder sonstige Gewinnmöglichkeiten eröffnet worden, und auch die neue Regierung ist in der Forderung von Entschädigungen für Arbeiter- und Soldatenräte und deren Delegierte sehr freigebig gewesen, so daß die gewährten Vergütungen vielfach wohl nur nach dem subjektiven Empfinden ihrer Empfänger dem Werte der geleisteten Arbeit entsprachen. Im auffallenden Gegensatz hierzu ist da, wo in einer Verordnungsform die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste die Voraussetzung für die Bekleidung einer Stelle bildet, in der Regel gesagt, die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche, also unentgeltliche. Ich erwähne als Beispiele nur die Vorsitzenden sämtlicher Schiedsgerichte,

²⁾ Aus diesem Grunde ist es auch unbedenklich, den Gegner auf Ersatz der Kosten zu verlagern, die eine Rechtsschutzkommission eines Interessenverbandes von den rechtsuchenden Mitgliedern einzieht (häufig in Form eines Bruchteils der geltend gemachten oder eingegangenen Forderung). Aus dieser Kosten werden Auskünfte eingezogen, die Prozeßkosten beglichen in den Fällen, in denen die Vollstreckung fruchtlos ist usw. Selbst wenn dem Verband ein Überschuß bleibt, können diese Kosten ähnlich dem Anwaltsvertrahonorar zur Rechtsverfolgung im vollen Umfange zweckentsprechend sein.

¹⁾ Vgl. auch Böffler, DRWZ. 1919, 856; W. v. S. Harder, JW. 1919, 840.

wie diejenigen für Web-, Wirk- und Strickwaren und des Schiedsgerichts für Schuhwaren. Es zeugt ja von einem an sich erfreulichen Idealismus, daß sich allerwärts Richter und Verwaltungsbeamte oder Rechtsanwälte für diese mühevolle, zeitraubende und im allgemeinen wenig dankbare ehrenamtliche Tätigkeit gefunden haben, wobei nur nebenbei bemerkt sei, daß man es anscheinend auch nicht für nötig befunden hat, diesen Beamten irgendeine Auszeichnung zuteil werden zu lassen, mit denen man doch sonst im Kriege so verschwenderisch umgegangen ist. Wir müssen uns aber fragen, ob es wirklich im Staatsinteresse angebracht ist, unsere Kräfte für derartige Ehrenämter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich, anders als z. B. bei den richterlichen Mitgliedern der außerordentlichen Kriegsgerichte, nicht um eine in die sonstigen Dienstgeschäfte eingelebte Tätigkeit, die bei Verteilung und Abgrenzung der Dezernate mitberücksichtigt und mitangerechnet wird, sondern um eine Mehrarbeit, welche die Betreffenden außer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit darüber hinaus verrichten. Dem Richter und höheren Verwaltungsbeamten solche Tätigkeit als eine ehrenamtliche zuzumuten, könnte doch eigentlich vom Gesetzgeber nur verantwortet werden, wenn entweder die Befolgung dieser Beamten bereits eine so reichliche wäre, daß sie auf eine Erhöhung ihrer Einkünfte keinen Wert zu legen brauchten oder wenn ihre Arbeitskraft und ihre Zeit durch ihre Dienstgeschäfte nicht voll in Anspruch genommen wäre. Beides ist aber nicht der Fall. Hier kann nur die Selbsthilfe zum Ziele führen, indem die Zumutung der Übernahme derartiger ehrenamtlicher Geschäfte allseitig abgelehnt wird. Zur Zeit wird wiederum den Rechtsanwälten eine ehrenamtliche gütachtliche Mitwirkung bei der Erledigung von Begnadigungsgesuchen eingeräumt. Auch hier dürfte es sich bei größeren Landgerichten um eine nicht unerhebliche Tätigkeit für den damit betrauten Rechtsanwalt handeln. So sehr diese Neuierung im Begnadigungswesen auch an sich zu begrüßen ist und dem Volksempfinden entsprechen mag, so bedauerlich ist es doch andererseits, daß hier wiederum einem akademisch gebildeten Stande angesonnen wird, seine Kräfte und seine wertvolle Zeit ohne jede Entschädigung in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Landgerichtsrat Dr. Hertel, Dppeln.

Die Zulassung der Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten.

Wir leben in einer Zeit der Umwälzungen, viele Dinge sind im neuen Fluß begriffen. Verbesserungen früherer Zustände, die jahrelang erstrebt und bekämpft worden sind, sind plötzlich in weit über das Ziel hinausgehender Weise geschaffen worden. Man denke nur an das politische Wahlrecht, das ganz anders aussieht, als die Gegner des allgemeinen Wahlrechts es je erwartet haben. Wären sie früher zum Nachgeben bereit gewesen, hätten sie die Änderungen nicht in der ihnen so unangenehmen einschneidenden Form gehabt.

Auch in den althergebrachten Formen und Überlieferungen der Anwaltschaft, die der Jugend unter ihr als unnütze und beengende Fesseln erscheinen, während das Alter sie mit der liebevollen Fürsorge einer auf frühere Zeitverhältnisse gegründeten Erfahrungsanschauung verteidigt, sind einschneidende Veränderungen vorgekommen. Den Beginn eines neuen Zustandes zeigt der Beschluß der Vollversammlung des OVG. München, durch den es erklärt, daß die Gewährung der gleichzeitigen Zulassung der Landgerichtsanwälte in München bei dem OVG. ohne Beschränkung der Zahl dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist (vgl. JW. 1919, 690).

Die Schriftleitung der JW. hat in voller Würdigung der großen Tragweite des Beschlusses eine Reihe namhafter Richter und Anwälte zur Stellungnahme veranlaßt, die sich durchweg ablehnend gegen eine Verallgemeinerung dieser in München eingeführten Neuordnung ausgesprochen haben. Ob die vorgetragenen Bedenken der zu erwartenden Flut von Wünschen und Anträgen gegenüber einen wirksamen Damm bilden werden, wird abzuwarten sein. Eine Durchsicht der Bemerkungen der sieben Kritiker des Beschlusses ergibt, daß sie voneinander unabhängig die verschiedensten Gründe anführen. Sie halten sich streng an den Rahmen der gegebenen Aufgabe, man vermischt sowohl bei ihnen wie in allen Aufsätzen, die sich mit Zulassungsfragen beschäftigen, ein liebevolles Eingehen auf die Forderung der Zulassung der Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten, die von einigen sogar bewußt ausgeschaltet wird.

Wie ist es möglich, daß diese wichtige Frage, die nach dem Kriege stärker und brennender als je ist, von den Fachzeitschriften so wenig behandelt wird? Es ist Unfals genug gegeben, sie endlich zugunsten der Anwaltschaft im beherrschenden Sinne zu lösen. Für und wider diese Lösung ist lange gestritten worden, der Anwaltsstag in Breslau hat im Jahre 1913 einen gewissen Abschluß des Ringens gebracht, als die Mehrheit des Anwaltsstages die Zulassung trotz überzeugender Gutachten ablehnen zu müssen geglaubt hat. Es kann sich nunmehr nur darum handeln, die Umstände zu erkennen und zu beleuchten, die jetzt die alte Forderung der Amtsgerichtsanwälte noch mehr rechtfertigen.

Zunächst hat der Krieg mit der durch ihn geschaffenen ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Anwälte, von der die Amtsgerichtsanwälte besonders stark heimgesucht sind, eine Änderung der Zulassungsbestimmungen als notwendig erwiesen. In meinem Aufsatz „Groß-Deutschland und der örtliche Anwaltszwang“ (vgl. S. 497 der JW. 1917) habe ich darauf hingewiesen, daß die heutigen Verhältnisse die Beschränkung der Zulassung der Anwälte auf ein besonderes OG. überhaupt nicht mehr rechtfertigen. Allgemeine Zulassung bei sämtlichen Zivilgerichten des ersten Rechtszuges muß das erstrebenswerte Ziel sein. Will man noch nicht so weit gehen, so muß man dem Amtsgerichtsanwalt unbedingt die Zulassung bei seinem OG. gewähren, anderenfalls enthalten die jetzigen Einrichtungen, die den Großstadtanwalt in München, Berlin, Hamburg, Leipzig usw. von allen lästigen Fesseln frei machen, eine gewillkürte Bevorzugung dieser Gruppe und eine ungerechtfertigte Zurücksetzung des Provinzianwalts. Und den Anhang nach den Großstädten einzuschränken, wird immer auf das bedeutende Gegengewicht hingewiesen, das die Provinzbevölkerung, zumal in den jetzigen stürmischen Zeiten, mit Rücksicht auf die sich so schnell ändernden Verhältnisse und Zustände in den Großstädten durch ihre Beharrlichkeit und Ruhe ausübt. Die Niederlassung und das Bleiben von Anwälten in der Provinz wird von den zuständigen Stellen warm empfohlen. Man gibt sich aber nicht die geringste Mühe, die Stellung derjenigen Stände und Berufsstände zu stärken, die entgegen dem Zug der Zeit unter mancherlei Entbehrungen für sich und ihre Familie an den kleinen, wenig Verkehr und wissenschaftliche Fortbildung bietenden Orten des Landes ausharren und ihre Arbeit verrichten. Führt man weiter fort, die Erfordernisse der Provinz zu vernachlässigen, so fördert man damit nur den aus vielen Gründen unerwünschten Zuzug nach den Großstädten.

Wenn sich die Amtsgerichtsanwälte so wenig tatkräftig in der Erreichung dieses Ziels gezeigt haben, so liegt dies daran, daß sie kaum Gelegenheit haben, in größeren Kreisen gleichartiger Berufsgenossen ihre Gedanken auszutauschen. Der Verkehr beim OG. mit einer mehr oder weniger großen Zahl von Anwälten ermöglicht derartige Besprechungen und ihre Erörterungen weit eher. Sonst wäre wohl längst von ihrer Seite darauf hingewiesen worden, daß ein Vorgang in Groß-Berlin es zur zwingenden Notwendigkeit macht, die Zulassung der Amtsgerichtsanwälte zum mindesten bei dem OG. ihres Bezirks zu bewilligen.

Berlin mit seinen Vororten ist von der Landesjustizverwaltung für die Zulassung der in ihnen wohnhaften Anwälte als ein gemeinsamer Ort erklärt worden, so daß sie allgemein die Zulassung bei den in Berlin liegenden zuständigen Landgerichten nachsuchen können. Das hat zur Folge gehabt, daß die Vorortanwälte, die z. B. in Tempelhof, Neukölln, Groß-Lichterfelde, Rankow, ja sogar Spandau wohnen, sich bei dem zuständigen Berliner OG. in die Liste der Anwälte eintragen dürfen. Da ohnehin ein Beschluß des RG. erlassen worden ist, der eine gemeinschaftliche Zulassung der Berliner Anwälte bei allen drei Landgerichten gestattet, haben diese Anwälte volle Bewegbarkeit, die der Provinz in kleinlicher Weise verweigert wird. Mit welchem Recht? Die Entfernung der OG. von ihrem OG. in der Provinz ist mitunter geringer, als die Entfernung zwischen Berlin und Spandau. Wie wenig folgerichtig man dabei verfährt, mag der Umstand zeigen, daß in Rowans bei Potsdam, das weit näher als Rankow zu seinem OG. III liegt, ein Anwalt ist, dem zwar die Zulassung beim OG. in Potsdam gestattet ist, der aber bei dem in demselben Ort befindlichen OG. Potsdam sich nicht eintragen lassen kann. Das sind unwürdige und unhaltbare Zustände, die beseitigt werden müssen. Das Gerechtigkeitsgefühl jedes billig denkenden Menschen verlangt, daß mit den allen überflüssigen und lästigen Schranken gebrochen wird. Daher ist die Zulassung der Amtsgerichtsanwälte beim OG. ihres Bezirks eine ebenso unabwendbare wie dringende Forderung, deren Erfüllung und Durchführung die zur Vertretung der Anwaltschaft berufenen Organe von selbst herbeizuführen verpflichtet sind.

RM. Dr. Pawliski, Korb i. L.

Zu § 1 der VO. zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung.

Die für die tägliche Praxis wichtige AOG. in JW. 1919, 13 (2), die daselbst von Prof. Schulz zustimmend glossiert wurde, ist meines Erachtens doch nicht bedenkenfrei. Allerdings ist § 1 VO. als Maß- und Schutzvorschrift streng zu beachten. Eine andere Frage ist es aber, was zu beachten, d. h. wie die Vorschrift auszuulegen ist. Und da empfiehlt es sich aus zwei Gründen nicht, am Buchstaben zu haften: Erstens handelt es sich um eine gegen den Gläubiger gerichtete Ausnahmebestimmung, die einschränkend zu interpretieren ist; ihre Tragweite darf, wenn es der Wortlaut zuläßt, nicht weiter zum Nachteil des Gläubigers erstreckt werden, als ihr Schutzwert reicht. Zweitens liegt hier doch ein Gelegenheitsgesetz vor, das schwerlich juristisch so gründlich durchdacht und ausgefeilt worden ist, daß

Härten, die sich bei wortgetreuer Anwendung herausstellen, als vom Gesetzgeber mit gewollt angesehen werden müßten.

Auf welche Weise kommt das Vollstreckungsgericht in die Lage, seine Entscheidung zu treffen? Muß die zustimmende Entscheidung jeder Vollstreckung gegen Kriegsteilnehmer vorausgehen? Nur dann hat es meines Erachtens Sinn, einen Vollstreckungsakt ohne Sachprüfung nur deshalb für unzulässig zu erklären, weil er nicht mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts vorgenommen worden ist. Eine Vorausentscheidung ist aber meistens praktisch ausgeschlossen, nämlich dann, wenn der Gläubiger gar nicht weiß, ob der Schuldner zu der Kategorie der Kriegsteilnehmer gehört. Oder muß etwa der Gläubiger hierüber von sich aus Nachforschungen anstellen und gegebenenfalls, um die unvermeidliche Vorausbewilligung zu erlangen, die Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners auch noch beweisen? Eine derartige Belastung des Gläubigers und des Vollstreckungsgerichts ist in der W. nicht ausgesprochen. Auch ist nicht anzunehmen, daß das Bewilligungsverfahren vor irgendeinem Schutzbegehren des Schuldners eingeleitet werden soll. Der Gläubiger muß also die Zwangsvollstreckung versuchen, bevor er die Bewilligung beim Vollstreckungsgericht beantragen kann. Und höchstens, soweit Vollstreckungsorgan der Gerichtsvollzieher ist, kann das Bewilligungsgesuch vor dem Beginn der Vollstreckung einbergehen, wenn nämlich der Schuldner schon dem Vollstreckungsgericht gegenüber sich als Kriegsteilnehmer gegen die Vollstreckung verwahrt und daraufhin der Gerichtsvollzieher dies dem Gläubiger, ohne erst zu vollstrecken, mitteilt. Ist hingegen das Vollstreckungsgericht selbst Organ der Vollstreckung, so wird die „mangels Bewilligung unzulässige“ Vollstreckungsmaßnahme meist schon vollzogen sein, wenn sich der Schuldner dagegen rührt. In diesem Fall ist es eine in die Augen springende Ungerechtigkeit, wenn auf Erinnerung des Schuldners das Vollstreckungsgericht aus dem rein formalen Grunde des Mangels der Bewilligung die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt und gemäß § 91 ZPO die Gerichts- und Anwaltskosten des nutzlosen Pfändungsakts sowie des Erinnerungsverfahrens den Gläubiger treffen. Denn diese Kosten kann der Gläubiger auch dann nicht auf den Schuldner abwälzen, wenn er nachträglich die Bewilligung erlangt. Ein oft noch größerer und ganz unberechenbarer Schaden aber droht dem Gläubiger in allen Fällen dadurch, daß er den Schuldner nicht mit der Zwangsvollstreckung überraschen kann. Ein böswilliger Schuldner hat, bis der Gläubiger die abgebrochenen oder aufgehobenen Vollstreckungsakte mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts wieder aufnimmt, reichlich Zeit, die möglichen Objekte der Zwangsvollstreckung dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen. Für den Gläubiger ist es kaum ein Trost, daß nach der vom RG. erwähnten, früher zu §§ 750, 751 ZPO. ausgesprochenen Ansicht des RG., die ja bestritten und deren Anwendung auf die vorliegende W. noch gar nicht gewährleistet ist, der aufgehobene Vollstreckungsakt nach Beseitigung des Mangels der Bewilligung (ex nunc) wirksam wird. Denn das erspart zwar die Umstände und Kosten erneuter Vollstreckung, nützt aber insbesondere dann dem Gläubiger nichts, wenn der Schuldner oder Drittschuldner den Gegenstand der Vollstreckung inzwischen seinem Zugriff entzogen hat. Außerdem verlagert diese Milderung der Rechtslage, soweit die Vollstreckung Sache des Gerichtsvollziehers ist; denn dann kommt es, wenn der Gerichtsvollzieher den nur ihm gegenüber erhobenen Protest des Schuldners beachten muß, meist gar nicht erst zur Vollstreckung.

Diese schweren Nachteile, die sich bei der Auslegung des RG. für den Gläubiger aus der W. ergaben, sind in den Zweck der W. keineswegs begriffen. Die W. bezweckt den Schutz des Kriegsteilnehmers vor unbilliger Zwangsvollstreckung. Sie will über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht nach Billigkeitserwägungen entscheiden lassen und hilft dem Schuldner dabei noch durch eine Beweisregelung, wonach der Gläubiger klare Gründe gegen die vermutete Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung beibringen muß.

Es geht nun meines Erachtens nicht gegen den Zweck und auch nicht gegen den Wortlaut der W., wenn man sie so auffaßt, daß die Zwangsvollstreckung nicht schlechtbin unzulässig, sondern nur ihre Zulässigkeit durch die vorgängige oder nachträgliche Bewilligung des Vollstreckungsgerichts (wohl auch durch ausdrückliche oder konkludierende Einwilligung des Schuldners) bedingt ist. Dann gehört auch die Berufung des Schuldners auf seine Kriegsteilnehmerschaft nicht zu den sonst im § 775 ZPO. ershöpfend aufgezählten Tatbeständen, die den Gerichtsvollzieher zur Einstellung der Zwangsvollstreckung berechtigen und verpflichten. Der Gerichtsvollzieher muß den Schuldner mit dem Kriegsteilnehmereinwande an das Vollstreckungsgericht verweisen. Das Vollstreckungsgericht aber muß gehalten sein, in allen Fällen, wo der Schuldner die geforderte Zwangsvollstreckung wegen Kriegsteilnehmerschaft rügt, den Gläubiger hiervon zu benachrichtigen und ihm (kurz befristete) Gelegenheit zu geben, die Bewilligung zu erlangen. Dann kann das Vollstreckungsgericht gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung aus dem sachlichen Grunde für unzulässig er-

klären, daß der Gläubiger nicht den Nachweis geführt habe, daß die Verfassung der Bewilligung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre. — Durch dahingehende Praxis würden auch viele Beschwerden gemäß § 111 W. vermieden, in denen der in § 11 W. geforderte Nachweis mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Gesuch um Bewilligung der Zwangsvollstreckung nachgeholt würde. Nun verneint allerdings das RG. auch diese Möglichkeit, mit der Begründung, daß andernfalls der Schuldner eine Instanz verliere. Mich dünkt auch dieses Argument zu formalistisch. Demgegenüber war meines Erachtens in dem vom RG. entschiedenen Falle das RG. vom richtigen Gefühl geleitet, wenn es davon abließ, trotz der ihm bewiesenen offensibaren Unbilligkeit der Verfassung der Bewilligung den Beschluß des Vollstreckungsgerichts, der die Zwangsvollstreckung lediglich wegen Mangels der Bewilligung aufhob, zu bestätigen. Selbst wenn das Bedenken des RG. gerechtfertigt wäre, scheint es mir gegenüber der Härte der nur formaliter begründeten Zurückweisung nicht schwerwiegend genug. Aber ist es denn richtig, daß der Antragseiner keine Instanz verlieren dürfe? Es kommt doch, wie es das RG. (70, 182) ausdrückt, „häufig vor, daß die Entscheidung des BG. auf der Würdigung neuer oder in erster Instanz außer Betracht gebliebener Streitpunkte beruht“. — Freilich ist nach der angefochtenen Entscheidung die Zulässigkeit dieses Verfahrens durch die ZPO. auf den Fall beschränkt, daß es sich um neue Streitpunkte, nicht aber um erstmalige Entscheidung über einen erhobenen Anspruch handelt. Hier ist zweierlei zu erwägen. Erstens findet, was nach der ZPO. gilt, keine unmittelbare Anwendung auf die W. v. 14. 12. 1918. Die Analogie aber scheint mir hier um so weniger gerechtfertigt, als auch nach der ZPO. der Grundsatz durchbrochen werden kann, allerdings nach § 529 I ZPO. nur mit Einwilligung des Gegners. Im Falle des § 1 W. hat der Schuldner in der Sache keinen beachtenswerten Nachteil davon, daß statt einer formal begründeten die von der W. gewünschte Sachentscheidung ergeht, und ebensowenig davon, daß die zweite Instanz, wenn sie von der offensibaren Unbilligkeit der Verfassung der Bewilligung überzeugt ist, die Vollstreckung bewilligt. Es ist also nicht angebracht, in diesem Falle die sachlich gebotene Durchbrechung des Instanzenzuges von der Einwilligung des Schuldners abhängen zu lassen. Zweitens ist es bei weitherziger Auffassung, wie sie für die Anwendung dieses Gelegenheitsgesetzes besonders vonnöten erscheint, gar nicht erforderlich, daß der Gläubiger einen ausdrücklichen Bewilligungsantrag stellt, zumal die W. dieses Erfordernis nicht ausdrücklich erwähnt. Der Bewilligungsanspruch ist ja in dem Vollstreckungsauftrag oder -antrag des Gläubigers schon eventualiter stillschweigend enthalten. Das Vollstreckungsgericht hat also gar nicht das Recht, sich über diesen für den Fall der Kriegsteilnehmerschaft des Schuldners stillschweigend geltend gemachten Anspruch hinwegzusehen. Erklärt es trotzdem ohne Sachprüfung die Vollstreckung für unzulässig, so ist das Beschwerdegericht nicht gehindert, seinerseits die Sachprüfung nachträglich vorzunehmen und gegebenenfalls die erbetene Bewilligung zu erteilen.

Ich fasse noch eine Gestaltung der Sachlage — aus meiner Praxis — ins Auge, bei der die Unbilligkeit des vom RG. vertretenen Standpunkts besonders hervortritt: Das Vollstreckungsgericht hat Pfändungsbeschlüsse erlassen, und der Schuldner verlangt als Kriegsteilnehmer im Wege der Erinnerung die Aufhebung des Beschlusses. Das Vollstreckungsgericht ist sofort in der Lage, die offensibare Unbilligkeit der Verfassung der Bewilligung festzustellen. Der vom Schuldner eingereichte Militär-entlassungsschein ergibt, daß der Schuldner als Offizier, demnach mit einem ansehnlichen Gehalt, im Heeresdienst gewesen ist; die Schuld beträgt nebst Prozeß- und Vollstreckungskosten wenig über 200 M. Der Schuldner teilt selbst mit — weil er glaubt, dadurch sein Aufhebungsgeuch zu stützen —, daß er die Schuld samt den festgesetzten Prozeßkosten inzwischen, nach der Pfändung, schon bezahlt hat. Das Vollstreckungsgericht sieht also ganz deutlich, daß der Schuldner nicht zu den schutzbedürftigen Kriegsteilnehmern gehört. Und trotzdem muß es die Pfändung aufheben und dem Gläubiger die Kosten auferlegen? Und auf Beisuch des Gläubigers kann auch das Beschwerdegericht nichts tun, als die Beschwerde verwerfen? Das Beschwerdegericht kann die Vollstreckung nicht nachträglich bewilligen? Es kann nicht einmal — ohne „Instanzverkümmung“ — den angefochtenen Beschluß aufheben mit dem Hinweis, daß er bei der oben beschriebenen Sachlage, die schon das Vollstreckungsgericht hätte erkennen müssen, nicht ohne vorheriges Gehör des Gläubigers hätte erlassen werden dürfen? Mir scheint, vom Standpunkt des RG. aus ist dem Gläubiger nicht zu helfen. Er wird die zweifelslos Kosten der aufgehobenen Pfändung, die Gerichts- und Anwaltskosten des Aufhebungsverfahrens samt den Kosten der zurückgewiesenen Beschwerde tragen müssen, „von Rechts wegen“!

M. Dr. Zülzer, Weizsäcker.

Bennt das BGB. eine gesamtschuldnerische Haftung der einen Beruf gemeinsam ausübenden Personen?

Das RG. hat in RG. 85, 306 (vgl. auch die bei Soergel, Rechtspr., 1916 zu § 425 BGB. mitgeteilte RG.-Entsch.) den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß, wenn von zwei Rechtsanwältin, die sich zur gemeinsamen Ausübung des Anwaltsberufes verbunden haben (und bei demselben Gericht zugelassen sind), der eine ein Versehen begangen hat, beide gesamtschuldnerisch haften, falls die Partei beide mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt hatte. Diese Entsch. hat zwar in der Rechtslehre lebhaften Widerspruch erfahren (vgl. Vertmann, LZ. 1916, 199 ff.; Kaufmann, JW. 1916, 883 ff.; Noest-Plum, 85, 32 ff.).

Dieser Widerspruch ist verfehlt. Es hat denn auch die Rechtspr. der OLG., die früher gegenteiliger Ansicht war, eine Wandlung dahin erfahren, daß sämtliche OLG.-Entsch. sich der RG.-Aufassung anschließen (OLG. Hamburg, JW. 1916, 519?; OLG. Colmar, LZ. 1916, 831 u. OLG. Dresden, JW. 1917, 304?).

Das RG. leitet die gesamtschuldnerische Haftung aus der besonderen Natur des Anwaltsvertrages und der Anwaltsverbindung her, die die Anwendung des Vorbehalts des § 425 I BGB. herbeiführt.¹⁾ Mit Rücksicht auf diese besondere Begründung der RG.-Entsch. könnte es fraglich erscheinen, ob der Grundsatz auch gilt bei Rechtskonsulenten, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben.

Wenn auch der reichsger. Entscheidungsgrund der besonderen anwaltl. Standesethik verlagert, so bleiben doch die anderen Entscheidungsgründe in unverminderter Geltung. Vor allen Dingen läßt auch hier die Partei in der Regel keinen Einfluß auf die innere Geschäftsverteilung der Rechtsagenten aus, so daß ein Verzicht auf die Gesamthaftung hiermit unvereinbar wäre. Die Partei darf ferner auch hier nicht schlechter gestellt werden, als bei Annehmung eines Einzelagenten, da sie ihre Stellung bei Annehmung einer Agentenverbindung eher zu verbessern hofft. In diesem Vertrauen darf sie durch die Verneinung der Gesamthaftung nicht getäuscht werden.²⁾

Auch wenn ein RA. sich mit einem Winkelfonsulenten zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben sollte,³⁾ tritt die gesamtschuldnerische Haftung ein. Ein RA. kann sich der strengen Berufshaftung insoweit nicht durch eine pflichtwidrige Verbindung entziehen, als ja auch verbundene Winkelfonsulenten selbst die volle Strenge der Gesamthaftung trifft.

Ob eine gesamtschuldnerische Haftung bei Verbindung mehrerer Ärzte (Zahnärzte) zur gemeinsamen Berufsausübung eintritt, wird von Staubinger (Komm. § 425, 3b?) als zweifelhaft bezeichnet, während Josef (GrB. 48, 263 ff.) der Ansicht ist, daß bei Verbindung von Ärzten eine wechselseitige Übernahme der Haftung nicht als stillschweigend versprochen angesehen werden könne, wohl finde dagegen ohnehin kraft Gesetzes in dem Regelfalle des Betriebes einer Heilanstalt die gesamtschuldnerische Haftung statt (vgl. auch Josef, LZ. 1908, 683 u. 5). Es fragt sich, ob die besondere Natur des Arztesvertrages und der Arzterverbindung die Befreiung der Gesamthaftung nicht ebenso erfordern, als bei der eigentlichen Anwaltsverbindung. Ich möchte, im Gegensatz zu Josef (LZ. a. a. O.), die Frage bejahen. Die reichsger. Entscheidungsgründe der gemeinsamen Berufstätigkeit und der Rücksichten der Standeswürde treffen auch bei der ärztlichen Berufsverbindung zu.

Das ist aber ausschlaggebend, wenn auch zuzugeben ist, daß hier der Kranke nur selten darüber im Zweifel sein wird, welcher von beiden Ärzten ihn behandelt hat, so daß also der reichsger. Entscheidungsgrund der tatsächlichen und rechtlichen Zweifel über die Person des Behandelnden bei der Arzterverbindung nicht im gleichen Maße zu verwerten ist, wie bei der Anwaltsverbindung. Die Gesamthaftung beruht mithin auch hier auf dem Vorbehalt des § 425 I BGB. Für den Fall, daß der Arzt X die von ihm übernommene Behandlung durch den Arzt Y ausführen läßt und Y die Gesundheit (nicht das Vermögen) des Kranken durch von ihm fahrlässig verordnete Arzneien schädigt, nimmt Josef a. a. O. 267 Haftung des Y aus § 823 und des X aus § 278 an. Beide, meint er, haften daher aus ganz verschiedenem Rechtsgrunde, und zwar gesamtschuldnerisch, da § 420 der Natur der Sache nach keine Anwendung finde. Im Falle der fahrlässigen Vermögensbeschädigung solle dagegen nur X haften, aus Vertrag und un-

erlaubter Handlung. Abgesehen von den Zweifeln, ob § 278 im ersten Fall überhaupt Anwendung finden kann,⁴⁾ zumal man in der Zuziehung des Y ein Verschulden des X gemäß § 276 erblicken und sofern schon wegen des eigenen Verschuldens die Haftung des X wegen des fremden Verschuldens des Y verneinen könnte, weist diese Verschiedenheit und Unebenheit der Haftung bei sachlich gleichen Fällen auf die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes der Ansicht Josefs hin.

Trotz der eingeschränkten Fassung von RG. 85, 306 ist aber der Rechtsgrundsatz aufzustellen, daß eine gesamtschuldnerische Haftung (§§ 157, 242) bei allen Berufsverbindungen eintritt, sofern nur nach der beiderseitigen Parteiabsticht der Vertragschluß erkennbar mit allen Berufsgenossen gewollt ist, sei nun der Vertrag Werk- oder Dienstvertrag oder ein Vertrag gleich welcher rechtlichen Natur, denn der Vorbehalt des § 425 I BGB. muß infolge des allgemeinen Prinzips von Treu und Glauben und des Zwecks der Berufsverbindung insoweit unbeschränkt durchgreifen.

Die Erklärung solcher Personen, den Beruf fortan nur noch gemeinsam auszuüben, darf und muß von dem Publikum so ausgelegt werden, daß fortan ein jeder, wie er aus der gemeinsamen Tätigkeit Vorteile ziehen, so auch für das Verschulden des anderen einstehen wolle. Diesen Berufsverbindungen ist gemeinsam, daß die Verbundenen nach einem Geschäftsverteilungsplan tätig werden, auf dessen Durchführung der Dritte in dem Sinne, welcher von den Verbundenen in seinem Falle sein Geschäft besorgen solle, in der Regel keinen Einfluß auszuüben pflegt (§§ 157, 242), wenn ihm auch rechtlich ein gesamtschuldnerischer Anspruch i. S. des § 421 zusteht. Bei allen Berufsverbindungen können, insbesondere wenn das Verschulden in einem Unterlassen besteht, tatsächliche und rechtliche Zweifel über die Person des wahren Ersatzpflichtigen sich ergeben. Dazu kommt, daß die vom RG. betonten Rücksichten auf die besondere Standesethik der RA. jedenfalls bei allen akademischen Berufen gelten, die an die vom Staate erlassenen Standesordnungen gebunden sind. Endlich will der Dritte bei Annehmung von Berufsverbindungen nicht schlechter gestellt sein, als wenn er einen feinen Beruf allein ausübenden angeht. Tatsächlich würde der Dritte aber häufig seine Rechtslage verschlechtern, wenn er genötigt wäre, bei mangelhafter Erfüllung des mit der Verbindung geschlossenen Vertrags durch einen der Verbundenen jedesmal erst den eigentlichen Ersatzpflichtigen zu ermitteln. Der Dritte darf in seinem Vertrauen auf die erhoffte Verbesserung seiner Rechtslage nicht getäuscht, und es darf ihm nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ein Verzicht auf die Gesamthaftung um so weniger zugemutet werden, als er den Berufsgenossen die Ausübung des Berufs im einzelnen Falle nach der Verkehrssitte zu überlassen pflegt. Entscheidend ist immer das Gemeinsame der nach außen gemeinschaftlich ausgeübten Berufstätigkeit, nicht die innere Ausgestaltung des Berufsverhältnisses.

RA. Dr. Edgar Rombach, Offenburg.

Rechtsprechung.*)

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

** 1. Die Bestimmungen über den Gefahrübergang beim Versendungskauf gelten auch, wenn der Verkäufer die Versendung selbst oder durch seine eigenen Leute ausführt; die Gefahr geht dann in dem Augenblick über, in dem mit der Versendung der Ware tatsächlich begonnen wird. BGB. § 447. [†]

Aus den Gründen: Es herrscht Streit darüber, ob die Vorschrift des § 477 BGB. auch dann Platz zu greifen hat, wenn der Verkäufer die Hinführung der Ware an den vom

1) Vgl. meinen Aufsatz in JW. 1919, 663.

*) Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

Zu 1. Darüber, daß das Prinzip der Entscheidung zutrifft, braucht bei der klaren Rechtslage nichts gesagt zu werden. Der Schwerpunkt lag aber im konkreten Falle gar nicht auf dieser. Es dreht sich alles darum, ob das Hinführen der verkauften Ware

1) Bei Berufsverbindungen von Patentanwälten werden unbedingt die gleichen Grundsätze angenommen werden können.

2) Die Grenzen des Rechtskonsulentenberufs sind weiter zu ziehen als die des Anwaltsberufs. Die meisten Rechtskonsulenten befassen sich außer mit der Besorgung von reinen Rechtsangelegenheiten auch mit Mäklertätigkeit jeglicher Art. In dem vom RG. 88, 343 entschiedenen Falle würden daher alle drei Rechtsagenten gesamtschuldnerisch haften.

3) Eine derartige Verbindung widerspricht der Standeswürde und ist daher unzulässig (vgl. die bei Friedländer, Komm. zur RA. 97 Anm. 45 angeführte ständige Rechtsprechung des Obergerichtshofs).

Käufer bestimmten Ort selbst ausführt oder durch seine eigenen Leute ausführen läßt. Die herrschende Ansicht bejaht dies. Zur Begründung dieser Ansicht wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des § 447 auf dem Grundgedanken beruht, daß es unbillig sein würde, dem Verkäufer, der auf Verlangen des Käufers und in dessen Interesse die Versendung der verkauften Waren nach auswärts, nach einem anderen Ort als den für ihn als Erfüllungsort in Betracht kommenden befohrt und damit eine ihm als Verkäufer an sich nicht obliegende Leistung übernimmt, länger die Gefahr des zufälligen Untergangs tragen zu lassen als in den Fällen der unmittelbaren Übergabe der Sache an den Käufer, daß man aber diesem Grundgedanken der Vorschrift nur dann gerecht wird, wenn man die mit dem Hinschaffen der Sachen an den mit dem Erfüllungsort nicht zusammenfallenden Bestimmungsort verbundene Gefahr den Käufer tragen läßt, gleichviel, von wem das Hinschaffen ausgeführt wird, sei es von einer dritten Person, sei es von dem Verkäufer selbst, oder von einem seiner Leute. Die Vertreter der einschränkenden Auslegung berufen sich vor allem auf den Wortlaut des § 447. Allein wenn man auch bei der Fassung des Paragraphen nur an den Hauptfall der Zusendung durch einen Dritten gedacht haben mag, so zwingt doch der Wortlaut keineswegs zu einer Auslegung, die offensichtlich dem der Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedanken nicht gerecht werden würde. Auch wenn der Verkäufer die Ware durch seinen eigenen Angestellten auf eigenem Wagen an den Bestimmungsort bringen läßt, kann man immerhin von einem „Ausliefern“ der Waren an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person sprechen. Der VerK. hat einen bereits erfolgten Übergang der Gefahr um deswillen verneint, weil vorliegend der Transport gar nicht durch den Verkäufer, sondern durch die Eisenbahn erfolgen sollte, an die unbestritten die Ware noch nicht abgeliefert war, als sie gestohlen wurde. Diese Begründung übersieht, daß auch das Hinschaffen der Waren zum Bahnhof keine dem Verkäufer an sich obliegende Verpflichtung, sondern nur ein Teil des zur Hinschaffung der Waren an den Bestimmungsort notwendigen Transports der Waren war. Wie im Fall, daß der Transport hintereinander von mehreren selbständigen Unternehmern ausgeführt wird, muß auch in dem Fall, daß der Verkäufer nur einen Teil des Transports durch seine Leute ausführen läßt, als Zeitpunkt des Gefahrüberganges angesehen werden, in dem überhaupt mit dem Transport der zur Versendung fertiggestellten Waren tatsächlich begonnen worden ist. U. v. S., U. v. 19. Sept. 1919, 181/19 VII. — Hamburg. [Sch.]

2. Wann kann der Geltendmachung des Formmangels der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden? +)

Aus den Gründen: Der Geltendmachung des Formmangels steht der Einwand der Arglist nicht entgegen. In ständiger Rechtsprechung [RG. 52, 5; 72, 342; 73, 209; 77, 277] ist anerkannt, daß der, welcher die Nichtigkeit eines Rechts-

zum Bahnhof schon der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person (§ 447 BGB.) gleichsteht oder ob, wie die zweite Instanz annahm, dieser Transport noch zu den Obliegenheiten des Verkäufers gehört. Das wird nur im Einzelfalle festzustellen sein. Bei allen Verkäufen „franko Waagon“, „frei Bahnhof“ usw. wird man nach der Verkehrspraxis die Tätigkeit des Verkäufers noch nicht der Auslieferung der Ware an den Frachtführer gleichstellen dürfen. Nur wenn der Verkauf „ab Lager“, „ab Magazin“ usw. lautet, beginnt der Transport an den Käufer, wenn auch durch Angestellte des Verkäufers, mit dem Verlassen der Niederlassung dieses. Er wird also jenseits der Prüfung der näheren Umstände bedürfen. Vor einer Verallgemeinerung des Urteils wird gewarnt. Sachenburg.

Zu 2. Die Entsch. ist geeignet, die Frage nach der Geltendmachung der Arglistensinnde gegenüber der Berufung auf Formnichtigkeit weiter zu klären. Daß diese Berufung an sich nicht moralwidrig sei, ist eigentlich selbstverständlich und nach der ständigen Rechtsprechung des RG. hoffentlich ungenügend sichergestellt. Auf der anderen Seite darf es ebensowenig bestritten werden, daß in der vorläufigen Herbeiführung der Formnichtigkeit eine moralwidrige Schädigung des Vertragsgegners gefunden werden kann, die die schuldige Partei nach § 826 ersatzpflichtig macht, unter Umständen auch nach dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, § 252, in der Weise, daß sie den anderen wirtschaftlich in die Lage verlege, wie wenn den Vertrag formgültig zustande gekommen wäre (siehe Dertmann Recht 1914 S. 8 f.). Aber dazu bedarf es immer eines Kaufzusammenhanges zwischen dem moralwidrigen Verhalten und dem im Nichtzustandekommen eines formgültigen Vertrages

geschäfts wegen Formmangels geltend macht, damit nur ein ihm gesetzlich verliehenes Recht in Anspruch nimmt und deshalb nicht sittenwidrig oder arglistig handelt, und zwar selbst dann nicht, wenn er weiß, daß sein Gegner nach dem Vertragsschlusse Aufwendungen gemacht hat. Eine Arglist ist vielmehr nur dann zu bejahen, wenn ein gegen die §§ 823, 826 BGB. oder die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten vorbringt. Ein solches wäre z. B. gegeben, wenn eine Partei die Abfassung des formgerechten Vertrags in der Absicht verhindert, sich später auf den Formmangel berufen zu können, oder wenn sie beim Vertragsschlusse die Form für unnötig erklärt und sich später trotzdem auf den Formmangel beruft. Nach letzterer Richtung liegt die von der Revision angeführte Entsch. des erf. Senats, Warn. I, 33 und Gruch. 52, 1044. Nicht aber ist, wie die Revision will, die Arglist schon dann gerechtfertigt, wenn die Partei die Formwahrung fahrlässig unterläßt, obwohl ihr der Forminhalt und die Formnotwendigkeit bekannt sein mußten, und wenn sie erst lange Zeit nach dem Vertragsschlusse im späteren Prozesse den Formmangel geltend macht. Hier fehlt die Einwirkung auf den Irrtum des Gegners über die Notwendigkeit der Form [vgl. auch Warn. II, 431; X, 268]. U. v. S., U. v. 10. Okt. 1919, 73/19 III. — Cassel. [Sch.]

3. Zulässigkeit einer Klage auf Zurücknahme tatsächlicher ehrverletzender Behauptungen. — Die in § 193 StGB. getroffene Einschränkung des Rechtsschutzes der Wahrung berechtigter Interessen gilt auch gegenüber § 824 Abs. 2 BGB. — Liegt Wahrung berechtigter Interessen vor, so schließt die daneben bestehende Rachsucht oder auch das Bewußtsein der Schädigung weder den § 193 StGB. aus, noch führen sie die Anwendbarkeit § 826 BGB. herbei. — Wird durch den Beweis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen, wie die vorbeugende Unterlassungsklage, so auch die Klage auf Zurücknahme begründet? +)

Der Vekl. veröffentlichte August 1914 in der von ihm geleiteten Zeitschrift: „Mitteilungen des Verbandes der Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands“ einen von ihm

bestehenden Schaden; es muß eine Sachlage vorliegen, aus der ohne jenes Verhalten der Vertrag wahrscheinlich formgerecht geschlossen worden wäre; zum mindesten bedarf es also, wie das Erkenntnis sich ausdrückt, einer „Einwirkung auf den Irrtum des Gegners über die Notwendigkeit der Form“. Fehlt dieses Moment, so ist das Geschäft als der Form entbehrend nicht gültig geschlossen, und bei dieser einmal gegebenen Tatsache behält es sein Bewenden — das spätere Verhalten der Partei kann die vorhandene Rechtslage nicht mehr ändern. Insbesondere nicht die anfängliche Säumnis der Partei in der Geltendmachung des Mangels — dies schon nicht nach § 330. § 278 Abs. 1.

Aber auch das Verhalten der Partei beim Geschäftsschluß kommt dann nicht in Betracht, wenn es den Tatbestand des § 826 nicht erfüllt. Also genügt es nicht, wenn eine Partei die Anwendung der Form unterläßt, obwohl ihr deren Notwendigkeit bekannt sein mußte. Das ist kein Haftungsgrund im Sinne der §§ 823 f., und die Berufung auf die einmal eingetretene Ungültigkeit des Geschäfts enthält an sich keine Arglist, sondern eine erlaubte Interessensbetätigung. Geh. RA. Prof. Dr. P. Dertmann, Göttingen.

Zu 3. Das Urteil trägt der Vielfältigkeit der Beweggründe menschlichen Handelns zutreffend Rechnung, wenn es die Annahme der Wahrnehmung berechtigter Interessen i. S. des § 193 StGB. nicht ausgeschlossen erachtet durch den misspielenden Beweggrund der Rachsucht oder das Bewußtsein der Schädigung. Die Anwendbarkeit des § 193 StGB. wird man erst dann verneinen, wenn diese Vorstellungen das Handeln entscheidend bestimmen — das Erfordern „rein feindseliger Gesinnung“ scheint mir zu weit zu geben. Entsprechendes gilt für das Bewußtsein der Schädigung bei sittenwidrigen Handlungen i. S. des § 826 BGB.

Interessanter ist die Entsch., insofern sie fragt, ob die neuerdings vom 6. BS für die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Unterlassungsklage entwickelten Grundsätze (vgl. JW. 1919, 721 f.) auch maßgebend sind für die Klage auf Zurücknahme kreditverletzender Behauptungen. Das RG. läßt die Frage unentschieden, scheint aber zur Bejahung zu neigen. Ich habe Bedenken. Die Klage auf Unterlassung wird allerdings gegenüber einer „berechtigten Interessenswahrnehmung“ erst durch den Nachweis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen hinreichend bearbeitet; denn sie will nur in der Zukunft wirken, und bis zum Nachweis der Unwahrheit ist die Interessenswahrnehmung als berechtigt zu behandeln. Auch die Grundsätze nach § 824 BGB. setzt den Nachweis der Unwahrheit voraus. Daraus darf man aber nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß die objektive Widerrechtlichkeit von der Kenntnis oder dem Nachweis der Unwahrheit abhängt. Näher liegt die Annahme,

verfaßten Artikel mit der Überschrift „Kriegswucher“, worin der Kl. zur Last gelegt wird, daß sie versucht habe, bei Kriegsbeginn ihre Lieferungsverpflichtungen auf 40 Prozent herabzudrücken, um dann ihr Lager in neuen Verträgen zu höheren Preisen zu verwerfen zu können. Nach Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien nahm der Bekl. in einer Erklärung in der Zeitschrift seine frühere Behauptung zurück. Im Jahre 1916 nahm er aber die früheren Vorwürfe gegen die Kl. in einem Schreiben an den neugegründeten Verband gegen Warenschwindel und Wucher wieder auf, der daraufhin die Kl. zur Äußerung aufforderte mit der Mitteilung, daß beantragt sei, die Kl. in dem später erscheinenden „Adressbuch der Kriegswucherei“ an den Pranger zu stellen; ein solcher Antrag war von dem Bekl. bei dem Verbandsrat gestellt worden. Die Kl. hat gegen den Bekl. sowohl Privatklage wegen Beleidigung als die gegenwärtige Zivilklage auf Zurücknahme seiner Vorwürfe durch ein an die Kl. wie an den genannten Verband zu richtendes Schreiben erhoben. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen; die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Die erhobene Klage stellt sich als Schadenersatzklage aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 185, 186 StGB. und § 824 BGB.), gerichtet auf die Wiederherstellung des verletzten Rechtsanspruchs der Ehre oder des Kreditens und Fortkommens nach § 824 BGB. durch Zurücknahme der ehrverletzenden oder kreditgefährdenden Behauptungen dar. Der Abweisungsgrund des LG, daß ein solches Verlangen der Zurücknahme unstatthaft sei, weil es eine demütigende Strafe für den Bekl. enthalte (RG. 60, 12),¹⁾ hat das BG. mit Recht abgelehnt; in den Entsch. RG. 88, 129 und Warn. 1913, 449 ist die Zulässigkeit einer Klage auf Zurücknahme tatsächlicher ehrverletzender Behauptungen als Wiederherstellung nach § 249 BGB. anerkannt; in der letztgenannten Entsch. ist ausgeführt, daß die Kl. auf Zurücknahme oft der einzige Schadenersatzanspruch sein möge, der erhoben werden könne. Das BG. scheidet mit Recht die Anwendung des § 187 StGB. und des § 826 BGB. als Unterlagen des Klageanspruchs aus, da keine Anhaltspunkte dafür gegeben seien, daß der Bekl. nicht in gutem Glauben an die Richtigkeit seiner Behauptungen gehandelt habe. Ohne Rechtsirrtum hat das BG. weiter dem Bekl. für seine von vornherein den Tatbestand des § 186 StGB. und des § 824 BGB. erfüllenden tatsächlichen Aufstellungen den Schutz des § 193 StGB. und des § 824 Abs. 2 BGB. zugebilligt. Der Bekl. war im Jahre 1914 Leiter der Verbandszeitschrift des Verbandes der Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands, im Jahre 1916 Mitdirektor des neugegründeten Verbandes gegen Warenschwindel und Wucher, an den er jetzt seine Mitteilung richtete. Durch diese Vertretung gewerblicher und geschäftlicher Fachinteressen, die ihm oblag, ist das berechtigte Interesse an sich begründet (RG. 83, 362 und Art. v. 12. Mai 1919 VI 374/18). Dieser Schutz würde dem Bekl. aber nicht zukommen, wenn die Absicht der Beleidigung aus der Form oder

aus den Umständen hervorgehen würde, unter denen die verlebende Äußerung getan wurde. Diese in § 193 StGB. getroffene Einschränkung des Rechtsschutzes ist in § 824 BGB. nicht ausgesprochen, gilt aber gleichwohl auch hier; denn eine nur in beleidigender Absicht verbreitete oder in der Form gehässige, den Betroffenen persönlich herabwürdigende Darstellung von Tatsachen verstoßt gegen die guten Sitten (vgl. JW. 1907 S. 333 Nr. 11). In der Behandlung dieses Punktes gibt das BG. zu gewissen Bedenken Veranlassung. Das BG. erachtet nicht für erwiesen, daß der Bekl. die Mitteilung an den Verband gegen Warenschwindel und Wucher „ausschließlich aus Mangel und Rachebedürfnis“ gemacht habe; das könne auch aus seinem Brief an die Kl. v. 13. Nov. 1916 [Bl. 10 v. N.] „nicht mit unbedingter Sicherheit“ geschlossen werden, dagegen spreche auch der Brief an W. Würde damit auch nur als möglich hingestellt sein, daß der Bekl. doch „ausschließlich“ aus Rache gehandelt haben möge, dann würde die beleidigende Absicht, die die Wahrnehmung berechtigter Interessen ausschließt, gleichfalls als möglicher Fall gegeben sein. Indessen ist im Zusammenhang des Urteils des BG. der Satz offenbar dahin zu verstehen, daß der Bekl. zwar in dem berechtigten Interesse des Verbandes handelte, daß er aber dabei wohl ein gewisses Gefühl der Befriedigung gehabt haben möge, daß die Kl. für ihr Verhalten gegen ihn aus Anlaß der Veröffentlichung des Jahres 1914 gestraft wurde. Das schließt das Handeln in Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht aus. Auch das Motiv der Rache schaltet an sich den § 193 StGB. nicht aus (RG. 20, 164). Die Revision will in diesem Falle aber den § 826 BGB. durch das BG. verletzt sehen, da der Bekl. dann doch mindestens den bedingten Schädigungs vorsatz gehabt habe. Aber auch für den Tatbestand des § 826 BGB. kommt der Beweggrund des Handelns zunächst nicht in Betracht; so ist in den Entsch. RG. 71, 170 und 74 230²⁾ ausgesprochen, daß, wo in berechtigtem Interesse gehandelt wurde, weder das sittenwidrige Motiv der Rache noch das Bewußtsein der Schädigung den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllen könne; nur die rein feindselige Gesinnung, neben der die Wahrnehmung berechtigter Interessen keinen Raum mehr findet, die Absicht der Schädigung, begründet ohne weiteres die Anwendung des § 826 (RG. 74, 224;³⁾ JW. 1911, 402⁴⁾). So ist aber der gegenwärtige Fall nach den Feststellungen des BG. nicht gelegen. Dafür, daß aus der Form der Äußerungen des Bekl. die Absicht der Beleidigung hervorgehe, ist in diesen selbst kein Anhalt gegeben. Das BG. hat im Schlusssatz seiner Urteilsbegründung die Kl. auf die vorbeugende Unterlassungsklage verwiesen, mit der sie durchzubringen vermöge, wenn sie den Beweis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen führe (RG. 78, 256; 82, 59;⁵⁾ 88, 130; 91, 265 und 350). Die Revision meint, die Unterlassungsklage vermöge der Kl. nicht zum Erfolge zu verhelfen, da nach der Rechtsprechung des RG. die Möglichkeit der Rechtsverfolgung im Wege der Privatklage die Unterlassungsklage ausschließe. Das kann nicht für richtig erachtet werden; wenn die Kl. für die Unterlassungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis nachweist, wird die Unterlassungsklage auch neben der Privatklage zugelassen werden (vgl. RG. 77, 217; JW. 1913, 34⁶⁾; RG. 82, 59; 88, 130; 91, 265⁷⁾ und 350).⁸⁾ Was aber die Ausschaltung des berechtigten Interesses nach § 193 StGB. oder nach § 824 Abs. 2 BGB. durch den Nachweis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen durch den von deren Behauptung Betroffenen angeht, so kann es sich allerdings fragen, ob, was für die vorbeugende Unterlassungsklage gilt, nicht in ähnlicher Weise für die Klage auf Zurücknahme von beleidigenden oder kreditgefährdenden Behauptungen zu gelten habe. Zwar ist die erstere Klage auf die Verhinderung von Unrechthandlungen in der Zukunft, die letztere dagegen auf Wiederherstellung des Rechts gegen widerrechtliche Handlungen der Vergangenheit gerichtet. Die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen aber, die zur Zeit ihrer Aufstellung wegen des berechtigten Interesses des Behauptenden — oder nach § 824 BGB. auch des Empfängers der Mitteilung — nicht rechtswidrig war, kann nicht nachträglich dadurch den Charakter der Rechtswidrigkeit erlangen, daß der Betroffene den Nachweis der Unwahrheit erbringt. Eine andere Frage ist es, ob, wenn der Bekl. an seiner Behauptung grundlos und be-

daß der Nachweis der Unwahrheit den bis dahin begründeten Schein berechtigter Interessenwahrnehmung zerstört. Schief ist danach die Annahme des RG.: Die zur Zeit ihrer Aufstellung nicht rechtswidrige Behauptung könne nicht nachträglich durch den Nachweis ihrer Unwahrheit den Charakter der Widerrechtlichkeit erlangen. Praktisch zeigt sich der Unterschied meiner Auffassung von der des 6. BS. darin, daß ich die Klage auf Zurücknahme nachgeführtem Beweis der Unwahrheit schon dann zulassen würde, wenn die einmal aufgestellten Behauptungen in der Gegenwart noch fortwirken, während der 6. BS. ein besonderes „grundloses und beharrendes Festhalten“ des Bekl. an seiner Behauptung zu verlangen scheint. Darin liegt eine meines Erachtens grundlose Parallele zur Unterlassungsklage. Aus jedem objektiv rechtswidrigen Eingriff in ein Recht entsteht ein Anspruch auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, auf Beseitigung einer fortwirkenden Beeinträchtigung (vgl. § 1004 BGB.). Dieser Anspruch setzt weder ein Verschulden, wie die Ersatzklage, voraus, noch die Wiederholungsgefahr, wie die Unterlassungsklage, er verlangt nur, daß die störenden Folgen des in der Vergangenheit liegenden objektiv rechtswidrigen Eingriffs noch fortwirken, wie das bei derartigen kreditverletzenden Behauptungen oft der Fall ist. Wenn man für die Klage auf Zurücknahme noch ein besonderes Festhalten an der Behauptung fordert, verkümmert man den Schutz der Ehre weiterhin in bedenklicher Weise. Falls das RG. an der Einengung der Unterlassungsklage mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Ehrverletzung festhalten sollte, könnte meines Erachtens der wie hier gerechtfertigte Anspruch auf Zurücknahme die Lücke bis zu einem gewissen Grade füllen. Deshalb sei vor der Parallele zur Unterlassungsklage gewarnt.

OG-Rat Prof. Dr. Heinrich Lehmann, z. St. Bonn.

¹⁾ JW. 1905, 135; Reumann, Rpr. I § 249 Erl. a.

²⁾ JW. 1910, 939; Reumann, Rpr. II § 826 Erl. d.

³⁾ JW. 1910, 939; Reumann, Rpr. II § 826 Erl. d.

⁴⁾ JW. 1913, 594.

⁵⁾ JW. 1913, 133.

⁶⁾ JW. 1913, 17.

harrlich festhält, nachdem der Verletzte den Beweis der Unwahrheit der behaupteten Tatsache überzeugend geführt hat, von diesem Zeitpunkt ab auch hier von der Wahrnehmung berechtigter Interessen noch gesprochen werden kann. Die Klage auf Zurücknahme wäre dann zwar zur Zeit der Klageerhebung wegen der mangelnden Rechtswidrigkeit des Handelns des Bekl. unbegründet gewesen, sie hätte aber im Laufe des Rechtsstreits für die in die Gegenwart hinein fortgesetzte Aufstellung der verlegenden Behauptung Begründung gefunden und wäre am Schluß der mündlichen Verhandlung und zur Zeit der Urteilsfällung insoweit begründet gewesen. Mangels genügender tatsächlicher Grundlage [wird näher ausgeführt] ist aber das Revisionsgericht nicht veranlaßt, zu der Frage, ob der Nachweis der Unwahrheit der vom Bekl. behaupteten Tatsachen auch der Klage auf Zurücknahme der letzteren hätte zur Durchführung verfehlen können, entscheidende Stellung zu nehmen. W. iv. Gr., U. v. 3. Juli 1919, 105/19 VI. — Frankfurt a. M. [Sch.]

4. Der mit dem Entwurf einer von ihm zu beglaubigenden Urkunde betraute Notar hat die Amtspflicht, den Inhalt der Urkunde dem Willen der Beteiligten entsprechend zu gestalten und sich vor Unterzeichnung zu überzeugen, daß die Beteiligten von dem tatsächlichen Inhalt der Urkunde Kenntnis haben. BGB. § 839.] †)

Zutreffend geht das BG. davon aus, daß der Bekl., da er mit der Beglaubigung der fraglichen Urkunde auch deren Entwurf übernommen hatte, die Amtspflicht hatte, den Inhalt dieser Urkunde dem Willen der Beteiligten entsprechend zu gestalten — vgl. RGZ. 87, 232; 7) 93, 68. *) — Das BG. verneint jedoch, daß der Bekl. sich einer Verletzung dieser seiner Amtspflicht schuldig gemacht habe, da er nach der Lage der Sache zu einer förmlichen Belehrung der Kl. über die rechtliche Tragweite der Erklärung keinen Anlaß gehabt habe. Ob zu einer solchen besonderen rechtlichen Belehrung ein zwingender Anlaß gegeben war, mag dahingestellt bleiben. Die Kl. hatte aber nicht bloß die Unterlassung dieser Belehrung dem Bekl. zum Vorwurf gemacht, sondern auch behauptet, daß der Bekl. die Urkunde ohne ihre Zustimmung entworfen habe, daß die darin enthaltenen Erklärungen gar nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen ihr und M. gewesen seien, und daß ihr die Urkunde weder vorgelesen noch zur Unterzeichnung vorgelegt worden sei. Ihre Behauptung muß dahin verstanden werden, daß sie die Urkunde ohne Kenntnis und Billigung ihres Inhalts unterschrieben habe. Zweifelloser aber lag es dem bekl. Notar nach der Lage des Falles als seine Amtspflicht ob, sich davon zu überzeugen, daß die Urkunde dem wahren Willen der Kl. entsprach, daß diese insbesondere, wenn nicht von der rechtlichen Tragweite, so doch jedenfalls von dem tatsächlichen Inhalt der Urkunde volle Kenntnis hatte, bevor er ihre Unterschrift beglaubigte. Er war nach seiner eigenen Darstellung sich bewußt, daß die Urkunde nicht nur eine wesentliche Abänderung des von ihm selbst am 16. Jan. 1911 beurkundeten Kaufantrages enthielt, sondern auch ein

Schuldanerkenntnis in Höhe von 21 000 M., dem eine tatsächliche Schuld gar nicht zugrunde liegen mochte. Er war, da er die Urkunde entworfen hatte, unbedingt verpflichtet, zu verhüten, daß die Kl., sei es infolge einer Täuschung durch M., sei es infolge Übereilung und Unvorsichtigkeit, ihre Unterschrift gab, ohne von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen zu haben. Bei der Eile, mit der die Parteien bei den Verhandlungen vom 5. Febr. 1911 nach der Angabe des Bekl. vorgingen, und bei der für die Aufnahme notarieller Urkunden ungewöhnlichen Wahl der Ortlichkeit, eines Restaurationszimmers, lag für den Bekl. ein besonderer Anlaß zur gewissenhaften Pflichterfüllung in dieser Richtung vor. U. v. 4. Juli 1919, 34/19 III. — Raumburg. [Sch.]

** 5. Verhältnis der dem Käufer obliegenden Untersuchungspflicht zur Mängelangeigepflicht. Für Art und Umfang der Untersuchung kommt in Betracht, was nach der zur Zeit der Lieferung an den Käufer herrschenden Verkehrsauffassung als dem Zweck entsprechend anzusehen ist. BGB. § 377.] †)

Die Kl. fordert Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden sei, daß eine von ihr erbaute Brücke infolge mangelhafter Beschaffenheit des zu dem Bau verwendeten, von der Bekl. gelieferten Portlandzements eingestürzt sei. Die Klage ist in beiden Rechtstzügen abgewiesen, weil der Kl. die rechtzeitige Untersuchung und Mängelzüge unterlassen habe. Die Revision der Kl. führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Das BG. nimmt auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen B., des Leiters einer Portlandzementfabrik, an, daß die Kl. verpflichtet gewesen sei, sich vor der Verarbeitung des gelieferten Zements durch eine siebentägige Prüfung auf Druckfestigkeit mittels der sogenannten Geigenprobe davon zu überzeugen, ob der Zement den zu stellenden Anforderungen entspreche, und daß sie deshalb durch Unterlassung dieser Untersuchung das Recht zur Geltendmachung des behaupteten Mangels der Ware nach § 377 BGB. verwirkt habe. Diese Annahme entbehrt der ausreichenden Begründung. Die Untersuchung der Ware liegt dem Käufer nach § 377 BGB. nicht als eine gesetzliche Pflicht gegenüber dem Verkäufer ob. Nicht die Unterlassung der Untersuchung, sondern die der rechtzeitigen Anzeige der Mängel hat die im § 377 Abs. 2 bestimmte rechtliche Folge. Die Bedeutung der Untersuchung liegt vielmehr darin, daß die für eine ordnungsmäßige Untersuchung erforderliche Frist maßgebend für die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige ist, und daß andererseits die Unterlassung einer nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlichen Untersuchung den Käufer der Gefahr aussetzt, daß seine bei nachträglichem Hervortreten von Mängeln erstattete Anzeige als verspätet zurückgewiesen wird, weil die Mängel bei ordnungsmäßiger Untersuchung bereits früher hätten angezeigt werden können (vgl. RGZ. 47, 23; 9) 73, 169; JW. 1902, 425³²). Aus dieser rechtlichen Bedeutung der Untersuchung folgt, daß sie, um die Ansprüche des Käufers zu wahren, regelmäßig in einer solchen Art und in solchem Umfang vorzunehmen werden muß, wie es erforderlich ist, um das Vorhandensein von Mängeln festzustellen. Es sind jedoch keine Anforderungen an sie zu stellen, die eine unbillige Zumutung an den Käufer enthalten, ihn z. B. mit übermäßigen Kosten belasten oder ihn in unbilliger Weise in der Verfügung über

Zu 4. Aus den Urteilsgründen ist ersichtlich, daß der Notar mit der Beglaubigung der fraglichen Urkunde auch deren Entwurf übernommen hatte. Während das BG. früher (RG. 49, 269 ff. = JW. 1901, 582²⁷) die von einem Notar privatschriftlich entworfene Urkunde, auch wenn die Unterschrift von ihm beglaubigt wurde, nicht als eine Amtshandlung angesehen hat, sieht das BG. in seiner neueren Rechtsprechung in diesem Tatbestand eine amtliche Tätigkeit des Notars (Urt. v. 31. Mai 1918, RG. 93, 68). Es ist so weit gegangen, die Amtshandlung auch auf den bloßen Entwurf einer Urkunde, selbst wenn sie nicht von dem betreffenden Notar unterschrieben beglaubigt wurde, auszudehnen (Urt. v. 12. Mai 1916, JW. 1917, 538). Das BG. sieht eine Verletzung der Amtspflicht in dem obigen Tatbestand nur darin, daß der Notar sich nicht überzeugt habe, ob die Erklärende von dem tatsächlichen Inhalt der Urkunde Kenntnis hatte. In dieser Entsch. bleibt die Frage offen, ob der Notar nicht auch über die rechtl. Tragweite der Erklärung die Beteiligte zu belehren hatte. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, auch wenn man nicht so weit gehen will, wie das BG. in einem Urt. v. 18. Okt. 1915 (MotB. 1916, 53 ff.) angenommen hat, daß der Notar, der nur die Unterschrift beglaubigt hat, aber von dem Inhalt der Urkunde nur durch irgendwelchen zufälligen Umstand Kenntnis genommen hatte, die Beteiligten über den Inhalt dieser Urkunde zu belehren habe.

Geb. H. Dr. Oberneck, Berlin.

7) JW. 1916, 265.

8) JW. 1918, 502.

Zu 5. Wir haben es mit einem Fall zu tun in dem das BG. auf Grund seiner erprobten Rechtsprechung die konkreten Verhältnisse des Zementhandels würdigt. Von weitergehendem Interesse ist erst der letzte Teil der Entscheidung. Der vom BG. erwähnte Gegenstand der Interessentkreise ist nicht nur hier zu beobachten. Man wird fast überall die Kollision der Ansichten der Verkäufer und Käufer finden. Die letzteren haben stets das Bestreben, in den nicht ganz einfach liegenden Fällen die Rügefrist zu erstrecken. Sie wehren sich gegen besondere, kostenverursachende Untersuchungen. Sie sind in der Regel der Meinung, daß sie Zeit zur Mühe haben, bis der Fehler sich auf natürlichem Wege zeigt. Die Verkäufer wollen baldigst Gewißheit. Sie fordern künstliche Prüfungen. Sie machen das Unterlassen dem Käufer zum Vorwurf. Es gibt zweifelloso häufig Grenzfälle, in denen beide Standpunkte sich begründen lassen. Das wird man dann bei den Gutachten der Sachverständigen aus den Kreisen der Produzenten und der Konsumenten erleben. Ich fürchte, das Urteil des BG. wird bei den Mängelrügeprozessen häufig die Forderung nach je einem Sachverständigen von jeder Seite hervorgerufen. Was aber geschieht dann, wenn sich diese beiden Auffassungen widersprechen? Dann muß der Richter nach seinem Empfinden zwischen beiden wählen.

Sachsenburg.

9) JW. 1900, 756.

die Ware verhindern würden. Im einzelnen sind Art und Umfang der Untersuchung nach der objektiven Sachlage, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsanschauungen zu bestimmen (vgl. RGZ 57, 8; 10) 59, 45; 11) 64, 162). Zu berücksichtigen ist dabei die in dem Geschäftszweige bestehende Übung, die zwar nicht schlechthin darüber entscheidet, was nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang als erforderlich und tunlich anzusehen ist, aber doch, wie das RG. im Urteil vom 22. Juni 1909 II 168/09 ausgesprochen hat, in der Regel einen geeigneten Maßstab für die Bemessung der hinsichtlich der Untersuchung an Art und Umfang zu stellenden Anforderungen bildet. Das VG. nimmt nun zwar an, daß die siebentägige Geigenprobe dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entspreche, mit ihr auch nichts Unbilliges dem Käufer zugemutet werde. Allein diese Annahme wird weder durch die Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen B. noch durch die sonstigen Feststellungen des VG. gerechtfertigt. Der Sachverständige hat sich darüber, worauf es wesentlich ankommt, ob die Geigenprobe nach der zur Zeit der Zementlieferungen an die Kl. herrschenden Verkehrsauffassung als eine dem Zwecke entsprechende und nach § 377 HGB. gebotene Untersuchungsart angesehen wurde, überhaupt nicht ausgesprochen. Daß er in seinem Gutachten gelegentlich auf Praxis und Erfahrung Bezug nimmt, kann diesen Mangel seines Gutachtens nicht ersetzen. Die Lieferungsbedingungen des Vereins Deutscher Portlandzement-Fabrikanten sprechen nur von der, im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommenden Prüfung des Zements auf Abbinde- und Volumbeständigkeit mittels der auf einfache Weise auszuführenden Kuchenprobe. Die Normen dieses Vereins aber erwähnen wohl eine siebentägige Prüfung des Zements auf Zugfestigkeit, erklären jedoch hinsichtlich der Druckfestigkeit die 28-tägige sogenannte Würfelprobe für allein entscheidend. Sonach steht nicht einmal fest, welche rechtliche Bedeutung auch nur der eine Teil der Interessenten, die Fabrikanten und Verkäufer, der Geigenprobe beilegen. Würden diese der Geigenprobe zur erheblichen Zeit eine Bedeutung für die Anzeigepflicht des § 377 HGB. überhaupt nicht beigemessen haben, so könnte die Vornahme dieser Probe füglich auch nicht von der Kl. verlangt werden. Eine andere Beurteilung könnte Platz greifen, wenn die Auffassung dieser Interessentenkreise dahin ging, daß zwar die Vornahme der siebentägigen Prüfung nicht schlechthin genüge, aber doch deshalb geboten sei, weil auch sie schon mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit die Entdeckung eines Mangels der Druckfestigkeit ermögliche und in diesem Falle eine längere Untersuchung unnötig mache. Keinesfalls aber kann, wo ein Gegensatz der Interessen des Verkäufers und des Käufers, wie hier, besteht — vgl. das bei Schürhoff „Die Mängelrüge im Portlandzementhandel“ S. 48 mitgeteilte Gutachten der Berliner Handelskammer —, die einseitige Auffassung nur des einen Interessentenkreises darüber entscheiden, ob eine Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist. Nur die Auffassung des gesamten Verkehrs, insbesondere also sämtlicher beteiligter Kreise, kann maßgebend sein. Es kann daher auch die Vernehmung eines Sachverständigen nur aus dem einen Kreise der Beteiligten nicht genügen. Zumal die Frage, ob die Art der Untersuchung nicht dem Käufer unbilliges zumutet, kann nicht wohl entschieden werden ohne beim Mangel eines völlig unbeteiligten Sachverständigen auch ein Gutachten aus dem Kreise der Käufer, hier also derjenigen einzuholen, die den Zement verwenden, und die Schwierigkeiten, die für die Bauausführung durch die Anstellung länger dauernder Prüfungen des gelieferten Zements erwachsen können, zu beurteilen vermögen. Das VG. hat aber auch, wie die Revision zutreffend ausführt, zu Unrecht angenommen, daß die Kl. gar nicht behauptet habe, daß die Geigenprobe nicht dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entspreche. Die Kl. hatte nicht nur behauptet, daß „im Einzelfalle“ von dieser Prüfung Abstand genommen sei, sondern daß diese Art der Prüfung auf Baustellen überhaupt nicht üblich, vielmehr ein Experiment sei, das nur in Materialprüfungsämtern oder ähnlichen Instituten vorgenommen werde. Diese Behauptung war auch nach dem oben über die Bedeutung einer in dem Geschäftszweige herrschenden Übung Gesagten erheblich. Pr. v. Gr., U. v. 8. Juli 1919, 37/19 III. — Braunschweig. [Sch.]

6. Zum Begriff „Kostbarkeit“ im Sinne des Eisenbahnfrachtrechts. I)

Der Kl. wurde von ihrer Niederlassung in H. am 21. Jan. 1918 ein Paket als Gepäckgut übersendet, das einen photographischen Abzug des Films „Stein unter Steinen“ enthielt. Es kam am Bestimmungsort nicht an. Kl. verlangt vom Bekl. Schadensersatz im Betrage von 4122 M., nämlich 3 M. für den Meter des 1374 m langen Films. Bekl. bestreitet die Gefahrpflicht, weil der zu Verlust gegangene Gegenstand als Kostbarkeit oder Kunstwert zu erachten sei, für den die Haftung entfalle, weil die Bedingungen für die nur ausnahmsweise zur Beförderung als Gepäckgut zugelassenen Sachen nicht erfüllt worden seien. Die Vorinstanzen haben den Anspruch der Kl. dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision führte zur Abweisung der Klage. Gründe: Das OLG. erwägt zwar zutreffend, daß nach § 96 EVD. und § 467 HGB. die Haftpflicht der Eisenbahn ausgeschlossen sei, wenn Gegenstände, die zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen seien, unter unrichtiger Bezeichnung oder Unterlassung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln aufgegeben seien. Es weist aber die Bezugnahme des Bekl. auf diese Bestimmungen und auf § 54 EVD. und § 40 des deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs Teil I um deswillen zurück, weil es sich bei dem fraglichen Filmabzug nicht um eine Kostbarkeit oder einen Kunstgegenstand handle. Den Ausführungen des angefochtenen Urteils, die zur Ablehnung des Begriffs „Kostbarkeit“ führten, kann nicht beigetreten werden. Trotz ihrer Bezugnahme auf die Rechtsprechung des RG. stehen sie nicht im Einklang mit dem vom RG. gleichmäßig ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen (vgl. RG. 13, 38; 75, 191; 94, 121). Hiernach sind i. S. des § 54 EVD. als „Kostbarkeiten“ anzusehen alle Gegenstände, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht ungewöhnlich hoch ist. Dabei ist im Auge zu behalten, daß die Bestimmungen in § 54 EVD. Schutzvorschriften zugunsten des Eisenbahnfiskus darstellen, der hierdurch in den Stand gesetzt werden soll, bei der Beförderung solcher Güter entsprechend größere Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Mit diesem Charakter der Bestimmungen in § 54 EVD. ist die Anschauung des Vorderrichters, daß nicht allein das Mißverhältnis zwischen Wert und Umfang bzw. Gewicht, sondern auch die allgemeine Verkehrsanschauung maßgebend sei, nicht vereinbar. Es kann nicht gebilligt werden, daß mit dem Begriff „Kostbarkeit“ entweder Seltenheit oder Luxusgegenstand der Sache verknüpft sein müsse und daß daher gewöhnliche Handelsware nicht unter den Begriff falle, auch wenn ihr Wert im Verhältnis zu Umfang und Gewicht außergewöhnlich groß sei. Eine solche Begriffsbestimmung würde dem Zweck und der Absicht des § 54 EVD. widersprechen. Verkehrsanschauungen können im einzelnen Fall Ausnahmen insoweit schaffen, als eine feste Gepflogenheit in der Beförderungsart gewisser Güter zum

Zu 6. Kostbarkeiten im Sinne des HGB., des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und der EVD § 54 (2 B.) sind Gegenstände, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht oder ihrem Umfang einen besonders hohen Wert haben. Die Aufzählung a. a. D. in der EVD. ist nicht erschöpfend, es handelt sich da nur um Beispiele einzelner Kostbarkeiten. Diese Auslegung hat auch das RG. seit Jahren festgehalten; vgl. die in den Urteilsgründen angeführten Erkenntnisse, RGEntsch. 13, 38 (Erl. 7. 3. 1885), wonach Ölgemälde, Erl. 75, 191 (Erl. 18. 1. 1911), wonach ein Zobelpelz, und bes. 94, 124 (Erl. 16. 11. 1918), wonach ein wertvoller Film als Kostbarkeit gelten. In dem vorstehenden handelt es sich genau um denselben Tatbestand wie in letzterem Erkenntnis. Die Ansicht des OLG., daß bei dem Begriff der Kostbarkeit nicht allein das Mißverhältnis zwischen Wert und Gewicht oder Umfang, sondern auch die allgemeine Verkehrsanschauung maßgebend sei, wird mit Recht vom RG. zurückgewiesen. — Bei der großen Steigerung des Werts aller Gegenstände nach dem Kriege haben sich die Rechtsstreitigkeiten wegen Entschädigung für den Verlust von Kostbarkeiten so stark vermehrt, daß die deutschen Eisenbahnen den Begriff der Kostbarkeiten durch eine Ergänzung der Ausführungsbestimmung II zu § 54 (2 B.) der EVD. dahin festgesetzt haben, daß dem Worte Kostbarkeiten hinzugefügt ist, „b. Gegenstände, bei denen der Wert für 1 kg 150 M. übersteigt“. Diese Ergänzung, durch die die Frage ganz klarstellt ist, gilt seit 1. März 1919, ist also erst nach der Verendung des Films im vorliegenden Falle in Geltung getreten; vgl. Nachtrag V zum deutschen Eisenbahntarif Abt. A. Auch nach ihr würde es nicht zweifelhaft sein, daß es sich um eine Kostbarkeit handelt; denn der Film hatte einen Wert von mindestens 340 M. f. d. Kilogramm.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

10) JW. 1904, 150; Neumann, Rspr. II § 377 HGB. Erl. c.

11) JW. 1904, 501; Neumann, Rspr. II § 377 HGB. Ann. 10.

12) JW. 1906, 707; Neumann, Rspr. I § 121.

Ausdruck bringen kann, daß nach der Anschauung des Absenders und der Eisenbahn eine Kostbarkeit nicht vorliegt. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Der Eisenbahnfiskus hat vielmehr gerade bei Filmverwendungen immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß er auf eine solche besondere, ausnahmsweise Behandlung der Films nicht einzugehen gewillt ist. Auf die Begriffsbestimmung der Kostbarkeit nach § 54 E.O. kann jedoch der Verkehrsanschauung in dem vom OLG. angenommenen Sinne ein Einfluß nicht eingeräumt werden. Die Abwägung des Verhältnisses zwischen Wert und Gewicht, bzw. Umfang des Frachtguts ist im wesentlichen Sache des tatsächlichen Ermessens [RG. 13, 38]. Sie kann aber im vorliegenden Falle, in dem sie offensichtlich von fehlerhaften rechtlichen Erwägungen geleitet war, der Revision nicht standhalten. Es ist gleichgültig, ob man das Gewicht mit 9 kg oder 11,87 kg annimmt. In jedem Falle besteht zwischen ihm und dem Wert von 4122 M. ein ungewöhnliches Mißverhältnis. Denn auch im letzteren Fall würden auf 1 kg mehr denn 340 M. Wert treffen. Über den Umfang fehlen Feststellungen. Die Erziehung des Lebens zeigt aber zuverlässig, daß er nur unbedeutend gewesen sein kann. Dabei ist zu sagen, daß die Länge des Films in ausgebreiteter Form nicht maßgeblich ist, sondern nur die Form, in der das Paket zur Aufgabe kam [vgl. RG 94, 124]. Wenn Revisionssbefehl endlich noch geltend macht, daß es sich bei dem fraglichen Filmabzug schon um bewußten und keine besonders wertvolle Sache handle, weil sie überhaupt gar keinen allgemeinen Verkehrswert habe, sondern nur für denjenigen, der ihn rechtmäßig benutzen könne, so muß das als unzutreffend bezeichnet werden. Ob und inwieweit ein Gegenstand einen allgemeinen Verkehrswert hat in dem Sinne, daß er sich für jedermann gleichmäßig als nutzbar erweist, kommt hier nicht in Betracht. Darauf weist schon die Ausführung der „Dokumente“ unter den Kostbarkeiten in § 54 E.O. hin. Maßgeblich ist vielmehr derjenige Wert, den der Ersatzberechtigte vom Ersatpflichtigen verlangt und verlangen kann. Ob die Sache für Unberechtigte, z. B. einen Dieb, einen geringeren Wert hat, ist ohne Belang. — War somit dem Filmabzug die Eigenschaft einer Kostbarkeit zuzusprechen, so erwies sich die Klage als unbegründet. Preuß. Eisenbahnfiskus w. Nordische Film Co. G. m. b. H., U. v. 20. Sept. 1919, 39/19 I. — Hamburg. [B]

** 7. Unter der Geltung der PreisstVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 kann auch bei Einhaltung des festgesetzten Höchstpreises eine Preisforderung einen übermäßigen Gewinn i. S. v. § 5 Nr. 1 das. darstellen und darf dann der Berechnung des abstrakten Schadens nicht zugrunde gelegt werden. Durch die PreisstVO. v. 8. Mai 1918 § 3 wird an dieser zivilrechtlichen unter der Herrschaft der alten VO. entstandenen Rechtslage nichts geändert.] †

KL. verlangt von der Bekl. Schadensersatz wegen Nichtlieferung des Restes eines Abschusses in Garn. Die Vorinstanzen verurteilten die Bekl., und zwar das BG. in Erhöhung des vom LG. zugesprochenen Betrages. Auf Revision der Bekl. wurde das Urteil aufgehoben. Aus den Gründen: Die Kl. fordert den Ersatz des abstrakten Schadens; maßgebend

Zu 7. Das Urteil hätte zum mindesten prüfen müssen, ob der Höchstpreis, der einzuhalten ist, sich nicht etwa als regulärer Marktpreis dargestellt hat, so daß in Hinblick hierauf von einem übermäßigen Gewinn nicht gesprochen werden durfte. Denn gerade die PreisstVO. verwies auf die Marktlage als eines „insbesondere“ zu beachtenden Maßstabs für die Frage des übermäßigen Gewinns. Deshalb hat denn auch der 4. St.S., obwohl er in der Nichtberücksichtigung der Marktlage besonders weit ging, anerkannt, daß bei einer regelrechten Marktlage im Durchschnitt und auf die Dauer im Marktpreis ein Reingewinn entfallen ist, der mit Rücksicht auf die gesamten Verhältnisse als ein angemessener Gewinn zu bewerten ist. (S. Ur. d. 4. St.S. v. 1. Febr. 1918 RGSt. 51 S. 344 auf S. 347). Wo Höchstpreise bestehen, muß deshalb jedenfalls geprüft werden, ob sie als Marktpreise anzusehen sind und ob nicht schon aus diesem Grunde von einem übermäßigen Gewinn nicht gesprochen werden kann. Zu diesem Ergebnis wird man aber geradezu regelmäßig kommen müssen. Denn die Höchstpreise werden nach den durchschnittlichen Herstellungskosten der Mehrzahl der Lieferanten bestimmt. Ein Marktpreis, der aber nach den Herstellungskosten gravitiert, muß als auf einer regelrechten Marktlage beruhend angesehen werden. (S. mein Preistreibeistrafrecht S. 66). Diesen Erwägungen hat sich auch die PreisstVO. vom 8. Mai 1918 nicht verschlossen und deshalb, obwohl sie den besonderen Hinweis auf die Marktlage als eines wesentlichen Faktors der Preisbemessung strich, den Vorwurf des Preiswunders überall da für ausgeschlossen erklärt, wo ein behördlich festgesetzter Preis eingehalten ist. Wenn sie in der Begründung, was das Urteil

für dessen Berechnung ist die Zeit vom April bis Nov. 1916. Das BG. legt der Berechnung die Höchstpreise zugrunde, die in dieser Zeit für Garn der in Betracht kommenden Art galten. Es verwirft den Einwand des Bekl., daß bei dieser Berechnung der Kl. ein Gewinn zugesprochen werde, der sich als ein übermäßiger im Sinne der VO. gegen übermäßige Preissteigerung darstelle, und dessen Forderung mithin nach § 5 Nr. 1, § 6 dieser VO. in der Fassung v. 23. März 1916 strafbar sei. Es läßt dahingestellt, ob, wie das RG. angenommen habe, diese Strafbestimmung auch bei Innehaltung behördlich festgesetzter Höchstpreise anwendbar gewesen sei. Jetzt sei der Gesetzgeber durch den Erlaß der VO. gegen Preistreiberi v. 8. Mai 1918 dieser Auffassung entgegengetreten. Wie nunmehr Preisforderungen, auch soweit sie vor dem Erlaß der VO. v. 8. Mai 1918 lägen, nach § 2 Abs. 2 StGB. der Bestrafung entzogen seien, sofern sie die Höchstpreise innehielten, so seien auch Schadensersatzansprüche, die sich in diesen Grenzen hielten, auch aus der Zeit vor Erlaß dieser VO. zulässig. Diese Ausführungen gehen fehl. Zunächst ist daran festzuhalten, daß nach der VO. gegen übermäßige Preissteigerung in der Fassung vom 23. März 1916 eine Preisforderung auch dann als eine auf übermäßigen Gewinn gerichtete der Strafbestimmung des § 5 Nr. 1 unterliegen konnte, wenn sie den festgesetzten Höchstpreis innehielt. Diese Strafbestimmung setzt nicht die Übermäßigkeit des geforderten Preises an sich, sondern die Übermäßigkeit des im Einzelfalle erzielten Gewinnes voraus. Sie wendet sich nicht, wie die Höchstpreissetzungen, gegen die allgemein durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Preissteigerung, sondern gegen die durch wucherische Machenschaften in einzelnen zu befürchtende Emportreibung der Preise, vgl. RGSt. 50, 127. Dieser Auslegung des § 5 Nr. 1 PreisstVO., die durch ihren klaren Wortlaut und den Zweck der VO. gegeben war, steht der Erlaß der VO. gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat damit keineswegs eine authentische Auslegung des § 5 Nr. 1 VO. vom 23. Juli 1915/23. März 1916 gegeben und ebensowenig sonst eine Mißbilligung derjenigen Auslegung ausgesprochen, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung des RG. — vgl. RGSt. vom 27. Juni 1916 IV D. 329/16 [Leipz. 1916 Sp. 1096 Nr. 2], v. 10. Nov. 1916 IV D. 535/16 [SächsArch. 1917, 150], v. 22. Juni und 2. Juli 1917 IV D. 251/17 und IV D. 294/17 [SächsArch. 1918 S. 25 und 26] — gefunden hatte. Er hat sich vielmehr aus gesetzgeberischen Gründen, insbesondere um den Bedürfnissen des Handels Rechnung zu tragen, zu einer abermaligen — der dritten — Änderung der hier in Betracht kommenden Vorschrift entschlossen. Man glaubte, wie die Begründung ergibt, daß die von der Behörde geregelten Preise unbedenklich wie ordnungsmäßig entstandene Marktpreise „behandelt“ werden könnten, und daß daher bei Innehaltung solcher Preise „auf die Nachprüfung des im Einzelfall erzielten Gewinns ohne Schädigung der Allgemeinheit verzichtet“ werden könne. Es sollte also nicht die Möglichkeit geleugnet werden, daß auch die Forderung eines innerhalb der Höchstpreise bleibenden Preises auf einen übermäßigen Gewinn gerichtet sein könne; vielmehr sollte nur von der Prüfung, ob dies der Fall, abgesehen werden. Die Bestimmung des § 3 VO. v. 8. Mai 1918, daß eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1 „nicht vorliegt“, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen festgehalten werden, besagt also lediglich, daß diese Strafbestimmung solchenfalls nicht Anwendung finden solle. Ist mithin zur Zeit der Geltung der VO. gegen übermäßige Preissteigerung in der Fassung vom 23. März 1916 die Forderung eines Preises, der einen übermäßigen Gewinn enthält, unter Strafantrohung

hervorhebt, davon spricht: solche Preise könnten unbedenklich wie ordnungsmäßig entstandene Marktpreise „behandelt“ werden, so hat sie damit auch nicht einen Gegenatz dieser Preise zum Marktpreis herausstellen wollen, denn sie betont gerade, daß bei solcher behördlichen Preisregelung die Behörde die bei freiem Marktverkehr dem Gegeneinanderwirken von Angebot und Nachfrage obliegende Aufgabe übernimmt, den nach Lage der Verhältnisse angemessenen Preis zu bestimmen, und sie hebt weiter mit Recht hervor, daß es der natürlichen und von der Allgemeinheit geteilten Auffassung entspreche, daß sich der Verkäufer an behördlich geregelte Preise ohne weiteres halten könne. Der Hinweis auf den Standpunkt der PreisstVO. v. 8. Mai 1918 war also durchaus berechtigt, wenngleich natürlich die Bedeutung dieses Hinweises nicht durch den § 2 StGB. zu belegen war. M. Dr. Max Alsbek, Berlin.

auch dann verboten gewesen, wenn sie innerhalb des festgesetzten Höchstpreises blieb, so konnte ein solcher Preis auch nicht der Berechnung eines abstrakten Schadens zugrunde gelegt werden, vgl. RGZ. 90, 305; JW. 1918, 225¹⁰. Hieran vermag aber auch der nachträgliche Wechsel der Gesetzgebung nichts zu ändern. In welcher Höhe der Schadensersatzanspruch der Kl. zu Recht besteht, bestimmt sich nach dem zur Zeit der Entstehung des Anspruchs geltenden Rechte. Eine entsprechende Anwendung des in § 2 Abs. 2 StGB. ausgesprochenen Grundsatzes, daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, auf das Forderungsrecht des BGB. ist begrifflich unmöglich. Der infolge der Änderung des Strafgesetzes eintretende Wegfall der Strafe für eine nach dem früheren Rechte verbotene und strafbare Handlung kann nicht zur Folge haben, daß nachträglich aus dieser rechtswidrigen Handlung ein Forderungsrecht erwächst. Was die Kl. unter der Geltung der WD. vom 20. März 1916, unter der ihre Schadensersatzforderung entstanden ist, nicht fordern durfte, das kann sie auch jetzt, nach dem Inkrafttreten der WD. v. 8. Mai 1918, nicht verlangen. Sch. w. S., U. v. 30. Sept. 1919, 404/19 III. — Dresden. [Sch.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

1. [StPD. § 385¹). Die erste Zustellung des Urteils an einen Verteidiger setzt die Revisionsbegründungsfrist in Lauf.] † Der Verteidiger RA. Dr. M. hat für den Angekl. gegen das Ur. des Schwurgerichts zu H. v. 20. Febr. 1919 am 25. Febr. 1919 Revision eingelegt mit dem Antrag, ihm das Ur. zuzustellen. Dazu ermächtigte ihn seine Vollmacht. Sie war damals und ist bis jetzt nicht widerrufen worden. Es war diese Revisionseinlegung danach von gleicher Wirksamkeit, als hätte der Angekl. selbst die entsprechende Erklärung abgegeben. Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Zustellung des angefochtenen Ur. an den Verteidiger Dr. M. erfolgte am 8. März 1919 und setzte mithin die Frist des § 385 Abs. 1 StPD. zur Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung in Lauf. Sie ist unbenutzt verstrichen. Zwar hat noch ein weiterer Verteidiger, RA. Dr. R., unter Vollmachtsvorlage am 26. Febr. 1919 namens des Angekl. Revision eingelegt, und es ist ihm auf Anordnung der Staatsanwaltschaft seinem Verlangen entsprechend das angefochtene Ur. am 17. März 1919 zugestellt worden. Diese Wiederholung der Revisionseinlegung und der Urteilszustellung hatte, da es sich um ein einheitliches Rechtsmittel des Angekl. handelte und die erste Revisionseinlegung wirksam war, keine selbständige Bedeutung. Die Revisionsanträge des zweiten Verteidigers und deren Begründung sind erst am 17. März 1919 bei dem LG. eingelaufen, mithin verspätet. (Beschl. v. 28. 4. 19, III 181/19. — Hannover.)

Zu 1. Der Beschluß ist nicht unbedenklich. Die StPD. bestimmt im § 137, daß der Beschuldigte sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen könne, und sagt im § 226 ausdrücklich, daß in der Hauptverhandlung „mehrere Verteidiger“ mitwirken können. Daraus folgt es wohl mit Recht, daß außerhalb der Hauptverhandlung das Gericht regelmäßig nicht verpflichtet ist, gleichzeitig mehrere Verteidiger zuzulassen. Dies würde also auch für die Revisionsinstanz gelten, und in Konsequenz dieser Auffassung hätte das Gericht die Revisionseinlegung durch RA. Dr. R. zurückweisen können, da damals — am 26. Febr. — auch Dr. M. noch als Verteidiger fungierte. Dies ist aber nicht geschehen, sondern die Staatsanwaltschaft hat antragsgemäß auch Dr. R. das Urteil zugestellt und dadurch seine Stellung als Verteidiger anerkannt. Es ist nicht abzusehen, warum nun nicht für das von ihm eingelegte Rechtsmittel hinsichtlich Fristenlauf und Rechtfertigung der Revision alles gelten soll, was das Gesetz dafür vorschreibt. Das Gegenargument, die Revisionen des RA. Dr. M. und des RA. Dr. R. seien als ein „einheitliches Rechtsmittel der Angekl.“ anzusehen, erscheint nicht schlüssig, denn die Frist des § 385 läuft ja nicht von der Einlegung des Rechtsmittels, sondern von der Zustellung des Urteils ab, und diese war gewiß nicht „einheitlich“. Die reichsgerichtliche Auffassung befriedigt in ihrem Endergebnis ebenso wenig wie die konstant festgehaltene Praxis, nach welcher dem Angekl. gegen von ihm überschuldete Freiverurtheilte die Wiedereinsetzung versagt wird, wenn seinen Verteidiger der Vorwurf eines Verschens trifft. Die Verletzung rechtlichen Gehörs durch Verlust eines Rechtsmittels sollte nur unter absolut zwingenden Voraussetzungen durch formale Verstöße eintreten dürfen. J.R. Dr. Mamrotz, Breslau.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Zivilsachen.

1. Das Oberste Landesgericht ist nicht zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen bayer. und außerbayer. Gerichten in Falle des § 5 ZPO.

Das bayer. OLG. M. und das preuß. OLG. S. streiten über ihre Zuständigkeit. Das OLG. M. hat die Akten dem OLG. zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt. Die Entsch. wurde abgelehnt.

Nach § 5 ZPO. wird, wenn Streit oder Ungeklärtheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. Gemeinschaftliches oberes Gericht ist hier nicht das OLG., da es sich nicht um einen Streit bayerischer in den Bezirken verschiedener OLG. liegender Gerichte handelt (§ 199 ZPO.), sondern das OLG.; denn die streitenden Gerichte gehören verschiedenen Bundesstaaten an und liegen nicht in dem Bezirk des nämlichen OLG. Nach der Fassung, die der erwähnte § 5 ZPO. durch den Art. VI des RGes. v. 22. Mai 1910 betr. die Zuständigkeit des RG. erhalten hat, tritt an die Stelle des OLG. das OLG., zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört. Diese oberlandesgerichtliche Zuständigkeit ist für Bayern nirgends dem OLG. übertragen. (Beschl. d. 1. Inst. v. 2. Aug. 1919, Reg. Nr. IV 22/19. — BayRpfZ. 1919, 361.)

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.

2. Zum Höchstpreisgesetz und zur Preisstr. WD.

Ersteres und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der letzteren sind Rahmen- (Blankett-)Gesetze, die nur die Straffakungen enthalten, ihren strafrechtlichen Inhalt aber erst durch die Höchstpreise festsetzenden Bekanntmachungen der zuständigen Behörden bekommen. Darum kann von rechtlichem Zusammenhange von Abertretungen solcher Bekanntmachungen mit dem Höchstpreisgesetz oder der Preisstr. WD. nicht die Rede sein.

(Ur. v. 17. Juli 1919, Rev. Reg. Nr. 86/19.)

3. Niederschlagung des Verfahrens schießt die Einziehung nicht aus. †

Durch die Niederschlagung wurde der staatliche Einziehungsanspruch nach § 10, 7 Preisstr. WD. nicht berührt; denn hierbei handelt es sich nicht um eine Nebenstrafe, nicht um die Verwirklichung eines Strafmaßes, sondern um eine aus der Straftat folgende öffentlich-rechtliche Maßnahme von wirtschaftlicher Bedeutung, die im wesentlichen nach zivilrechtlichen Grundfakten ausgestaltet ist und in der Einschränkung eines staatlichen Anspruchs darauf besteht, daß die Vorteile, die durch den Preiswucher zum Schaden der Allgemeinheit gezogen worden sind, dieser wieder zugeführt werden, gleichviel, ob daneben ein Einschreiten gegen bestimmte strafrechtlich verantwortliche Personen ausführbar ist oder nicht.

(Ur. v. 2. Sept. 1919, Rev.-Reg. Nr. 136/19.)

Berlin.

Oberlandesgerichte.

1. Erbschaftsauszahlung in einem Testament. †

Am 24. 10. 18 starb die in kinderloser Ehe verheiratete Frau P. mit Hinterlassung ihres Ehemanns Dr. P. und ihrer Eltern, Eheleute S. Am 20. 11. 18 starb auch ihr Ehemann Dr. P., nachdem

Zu 3. Die Frage, ob durch die Niederschlagung des Strafverfahrens auch der Einziehungsanspruch des Staates beseitigt werde, hat bereits zu einer Reihe höchstgerichtlicher Entscheidungen und zahlreichen Kontraversen in der Literatur geführt. Die von Prof. Klee (JW. 1919, 590) als wünschenswert bezeichnete Deklaration der Reichsregierung zwecks Beseitigung der Streitfrage ist bisher nicht erfolgt. Doch steht die Judikatur gegenwärtig ziemlich einheitlich auf dem Standpunkt, daß die Niederschlagung des Strafverfahrens die Fortsetzung des Einziehungsverfahrens in demselben Strafverfahren zwar ausschließt, daß dagegen die Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens trotz erfolgter Niederschlagung des Hauptverfahrens sowohl gegen den amnestierten Täter wie auch gegen andere gemäß § 7 Preisstr. WD. v. 8. Mai 1918 für hauptsächlich erkläre Personen erfolgen könne (Ur. des OLG. v. 22. Mai 1919, JW. S. 834⁴; Recht 1919 Nr. 1741 u. 1907, Beschl. des OLG. Dresden v. 15. 1. 1919; JW. S. 330 v. 29. 1. 1919, JW. S. 258, u. v. 4. 6. 1919, JW. S. 589, ebenso Lobe, LZ. 1919, 291) im Gegensatz zu Alberg, der sowohl im Komm. zu den Reichsamnestiegesetzen S. 6 wie im Preistreibereisstrafrecht S. 267 die Einziehung gemäß §§ 7 ff. Preisstr. WD. als Nebenstrafe und daher nach erfolgter Amnestierung des Täters für unzulässig erachtet.

J.R. Dr. Löwenstein, Berlin.

Zu 1. Die Entsch. ist im Ergebnis und im letzten Teil ihrer Begründung zu begrüßen. Maßgebend scheint mir nicht der

er am gleichen Tage vor einem Notar ein Testament errichtet hatte. In dem Testament erklärte der Erblasser Dr. P. unter anderem: „Auf den Nachlaß meiner Ehefrau P. verzichte ich.“

Der Notar übersandte das in einem versiegelten Umschlag befindliche Testament am 27. 11. 18 dem AG. Charlottenburg, das am 28. 11. 18 die Eröffnung bewirkte.

Mit Rücksicht auf den im Testament ausgesprochenen, als Ausschlagungserklärung gedeuteten Verzicht des Dr. P. auf den Nachlaß seiner Ehefrau, erteilte das AG. den Eltern der Frau P. am 4. 11. 19 einen gemeinschaftlichen Erbschein dahin, daß die Eheleute G. je zur Hälfte Erben ihrer Tochter, der Frau P. geworden seien. Seitens des Miterben und Testamentsvollstreckers hinter Dr. P. ist beim Nachlaßgericht die Einziehung dieses Erbscheins beantragt worden, mit der Begründung, daß der in dem Testament enthaltene Verzicht des Dr. P. auf den Nachlaß seiner Ehefrau unwirksam sei.

Das AG. hat den Antrag zurückgewiesen, weil die Ausschlagung der Erbschaft in einem gültigen Testament erklärt worden und dem Nachlaßgericht noch innerhalb der Ausschlagungsfrist zugegangen sei.

Das LG. III Berlin hat die Beschwerde aus den gleichen Gründen zurückgewiesen und dazu noch ausgeführt, die Ausschlagung sei nicht unter einer Bedingung oder Befristung abgegeben, weil der am Tage der Testamentserrichtung gestorbene Dr. P. sich über seinen Tod im klaren gewesen sei und bei der Abgabe der Erklärung an einen Widerruf des Testaments, also eine Bedingung oder eine Befristung nicht gedacht habe.

Der weiteren Beschwerde hat das RG. stattgegeben.

Aus den Gründen: Die Ausschlagungserklärung des Dr. P. ist unwirksam. Da sie nicht in besonderer Verhandlung erklärt, sondern in einem Testament enthalten ist, das ausschließlich Anordnungen für den Fall des Todes des Erblassers trifft, muß auch bezüglich dieser Ausschlagungserklärung angenommen werden, daß sie nur Geltung haben sollte für den Fall, daß der Erblasser noch innerhalb der 6 wöchigen Ausschlagungsfrist verstorben sollte. Daraus deutet auch der Umstand hin, daß die Erklärung, weil in einem verschlossenen, erst nach seinem Tode zu eröffnenden Testament enthalten, frühestens mit seinem Ableben zur Kenntnis des Nachlaßgerichts gelangen konnte, bis dahin aber wie jede andere in dem Testament enthaltene Erklärung frei widerruflich war. Die nur für den Fall eines früheren Todes abgegebene Ausschlagungserklärung knüpft damit die Wirksamkeit der Erklärung an eine Bedingung und verstößt gegen die Vorschrift des § 1947 BGB.

Die Ausschlagung erfolgt aber auch durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (§ 1945 BGB) und wird wirksam in dem Zeit-

Gesichtspunkt der Bedingtheit zu sein, weil (vgl. Staubinger, Bem. 3 zu und Bland, Bem. 2 vor § 1937) es überhaupt nicht zulässig erscheint, daß die Ausschlagung einer Erbschaft den Inhalt einer letztwilligen Verfügung als solcher bildet, also lediglich in Frage kommen könnte, ob sie rechtlich wirksam im äußeren Rahmen eines Testaments abgegeben werden kann, ohne als letztwillige Verfügung im Sinne eines Bestandteils des Testamentsinhalts zu erscheinen. In diesem Falle wäre sie auch nicht widerruflich, also nicht bedingt.

Entscheidend aber dürfte der Gesichtspunkt sein, daß die Ausschlagungserklärung gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden muß, also der Wille des die Erklärung Abgebenden darauf gerichtet sein muß, daß die Erklärung dem Nachlaßgericht zugeht. So wird wohl niemand daran zweifeln, daß von einer vorchriftsmäßigen Ausschlagungserklärung, die der Erklärende nicht absendet, sondern bei sich behalten und verloren hat, und die von dem Finder dem Nachlaßgericht ohne Wissen und Willen des betreffenden Erben überbracht werden würde, nicht gesagt werden kann, sie sei vom Erben dem Nachlaßgericht gegenüber abgegeben. Es muß aber der auf das „Zugehen“ der Erklärung gerichtete Wille zu Lebzeiten des Erklärenden gegeben sein, und zwar muß der Erklärende wollen, daß seine Erklärung als die eines Lebenden dem Gericht zugeht. Denn andernfalls würde von ihm eine Erklärung dem Gericht gegenüber nicht abgegeben sein, eine „Erklärung“ kann nur ein Lebender abgeben. Daran ändert die Bestimmung des § 190 Abs. 2 BGB. nichts, denn sie will nur den Empfänger der Willenserklärung vor einem Nachteil schützen, der durch den zufälligen Umstand eintreten könnte, daß zwischen der Abgabe der Willenserklärung und dem Zugehen derselben an den Adressaten der Erklärende stirbt. Aber abgegeben haben muß der Erklärende seine Erklärung als Lebender und mit dem Willen, daß sie als die eines Lebenden dem Adressaten zugeht. Nur dann ist sein etwaiger, noch vor dem Eintreffen der Erklärung beim Empfänger eintretender Tod ohne Einfluß auf die Wirksamkeit seiner Erklärung. (Vgl. zum obigen als Gegenstück das Urteil des RG. v. 6. Dez. 1918 in RGBl. 1919, 20, wonach kein Auftrag, sondern eine letztwillige Anordnung vorliegt, wenn jemand seinen auf das Auftragsverhältnis gerichteten Willen dem Beauftragten zu seinen Lebzeiten weder mittleilte noch mitteilen konnte; auch hier wird richtig davon ausgegangen, daß eine Willenserklärung, die nicht als Verfügung von Todes wegen zu wirken bestimmt ist, als die Erklärung eines noch Lebenden abgegeben werden muß, also mit dem Willen, daß sie dem Adressaten als Erklärung eines noch Lebenden zugeht.)

FR. Dr. Felix Herzfelder, München.

punkte des Zugehens (§ 180 Abs. 1 BGB.), d. h. sobald die Möglichkeit ihrer Wahrnehmung durch die Empfänger besteht, im vorliegenden Falle also erst im Augenblicke der Eröffnung des Testaments. Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt (§ 180 Abs. 2 BGB.). Wäre die Ausschlagung als mit der Aufnahme der Erklärung in das Testament abgegeben anzusehen, so würde der spätere Tod P.s bedeutungslos sein. Das ist aber nicht der Fall. Denn abgegeben ist eine Erklärung nicht schon dadurch, daß man sie niederschreibt, sondern erst dann, wenn der Erklärende alles getan hat, was von seiner Seite erforderlich war, um die Wirksamkeit der Erklärung herbeizuführen.

Im vorliegenden Falle ist die Erklärung in einem Umschlag getan und versiegelt worden. Allerdings ist sie dem Notar zur späteren Aushändigung an das Nachlaßgericht übergeben worden. Da sie indes Teil eines Testaments war, so sollte und durfte das Nachlaßgericht von der Erklärung erst nach dem Tode Dr. P.s bei der Eröffnung des Testaments Kenntnis nehmen. Gegenüber dem Nachlaßgericht aber war die Erklärung abzugeben. Mit der Übersendung der verschlossenen Erklärung an das Nachlaßgericht oder mit dem Auftrage an den Dritten zur Übersendung kann die Erklärung jedenfalls dann nicht abgegeben worden sein, wenn das Nachlaßgericht rechtlich gehindert war, von ihr Kenntnis zu nehmen. In einem solchen Falle ist die Erklärung erst dann als abgegeben anzusehen, wenn das Nachlaßgericht die Möglichkeit der Wahrnehmung hat. Diese Möglichkeit besteht beim Testament nicht, solange der Erblasser noch am Leben ist. Folglich kann die im Testament enthaltene, an die Adresse des Nachlaßgerichts gerichtete Ausschlagung frühestens mit dem Tode des Erklärenden wirksam abgegeben sein. Der Tod schadet zwar nicht, wenn die Erklärung vorher abgegeben worden ist. Ist aber die Abgabe der Erklärung wirksam erst mit dem Tode des Erklärenden erfolgt, so hat der Lebende überhaupt keine Erklärung abgegeben. (Aus diesem Grunde ist also ebenfalls das Vorliegen einer wirksamen Ausschlagungserklärung zu verneinen.)

(RG., 2. BS. v. 23. Juli 1919, IX. 162/19)

Mitgeteilt von FR. Cohen II u. RA. Dr. Sames, Köln.

2. Umfang der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten im Falle der Verweisung der Sache vom Amtsgericht an das Landgericht.

... in Erwägung,

daß im Falle der Verweisung der Sache vom AG. an das LG. gemäß § 505 ZPO. das Verf. von diesen beiden Gerichten allerdings als eine Instanz zu gelten hat (§ 26 MRGbd., § 30 GRG.),

daß aber trotzdem auch in diesem Falle die Gebühren für den bei dem AG. und für den bei dem LG. mit der Sache beauftragten RA. getrennt zu gewähren sind, wenn infolge der Verweisung des Verf. an das andere Gericht die Bestellung eines anderen RA. erforderlich wurde (Sybom-Busch, MRGbd. § 29 Num. 2),

daß diese getrennte Gewährung der Gebühren auch hinsichtlich der Pauschätze zu gelten hat,

daß daher auch im vorliegenden Falle, da der erste Prozeßbevollmächtigte, RA. L., nur bei dem AG. zugelassen und daher mit Rücksicht auf den von der Bekl. ausdrücklich erhobenen Einwand der sachl. Unzuständigkeit die Bestellung eines beim LG. zugelassenen RA. erforderlich war, die Gebühren und Pauschätze somit getrennt anzusetzen und daher, da sie einzeln den Höchstbetrag nicht überschreiten, voll zu gewähren sind ...

(RG., 3. BS. 16. Beschluß v. 22. Okt. 1919, 16, W. 2497/19. — RGBl. 1919, 120).

3. Beschwerdeberecht der Miterben bei Auswahl des Nachlaßpflegers.

Miterben sind wegen der Auswahl von Nachlaßpflegern beschwerdeberechtigt und haben ein Recht zur Einsicht in die gesamten Nachlaßpflegschaftsakten, und zwar auch in die Äußerungen der Waisenkate, ebenso auf Abschriften.

Dabei wird das Beschwerdeberecht der Miterben auch bezüglich der Frage, ob z. zum Nachlaßpfleger zu bestellen ist, Bedenken nicht unterliegen können, da durch Auswahl eines ungeeigneten Pflegers das Recht der Beschwerdeführerin auf sachgemäße Behandlung ihrer Angelegenheit beeinträchtigt werden würde. Ferner ist zu bemerken, daß die Akteneinsicht und daher auch die Erteilung von Abschriften schon dann gestattet werden kann, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse glaubhaft gemacht ist (Sachlegberger § 34 N. 7).

(RG., Beschl. v. 25. Sept. 1919, IX. 190/19).

4. ZPO. § 496 Abs. 4, § 929 Abs. 2. Zustellung durch den Gerichtsschreiber an den Anwalt.

Die Parteien streiten darüber, ob die Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO. durch die Aushändigung der einstweiligen Verfügung v. 3. März 1919 seitens des Gerichtsschreibers an den Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin RA. Dr. M. in Lauf gesetzt ist. Das ist der Fall. Denn die fragl. einstweilige Verfügung ist v. 3. März

1919 vom Gerichtsschreiber dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin M. Dr. M. unter Verzicht auf die Zustellung übergeben worden. Diese Bescheinigung hat M. Dr. M. persönlich unterschrieben. Damit ailt die einstw. Verf. der Antragstellerin als zugestellt (§ 494 Abs. 4, § 929 Abs. 2 ZPO.). Dabei ist es entgegen der Ansicht der Kl. unerheblich, ob der Gerichtsschreiber aus eigenem Antriebe den Beschluß dem Anwalt übergeben hat, oder ob es zur Herstellung der Ausfertigung wegen vorgerückter Stunde erst der Überredung des Kanzlisten und des Gerichtsschreibers und ganz besonders noch des letzteren zur Ausbändigung der darauf gestellten Ausfertigung an den Anwalt bedurft hat. Entscheidend ist nur die Tatsache der Übergabe, nicht der Anlaß, aus dem sie erfolgt ist. Der Antragstellerin ist auch nicht zuzugeben, daß durch den von ihrem Anwalt erklärten Verzicht auf Zustellung zu folgern sei, es sei nunmehr eine Zustellung im Rechtsinne nicht erfolgt. Die Erklärung ihres Anwalts besagt nur, er verzichte auf förmliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

(RG., 6. ZS., v. 30. Juni 1919, 6 U. 3450/19. — Leipzig. 1919, 1034.)

Edln.

5. Versicherung gegen Kriegsgefahr. †)

I. Erwiefenermaßen hat der Zeuge E., der Oberinspektor bei der Subdirektion der Bekl. war, die Kl. als Kundin der Bekl. angeworben und mit ihr die erste Versicherung v. 17. April 1915 abgeschlossen. Dem Abschluß gingen mehrere Besprechungen voraus. Hierbei machte Kl. dem E. eingehende Mitteilung über die zu versichernde Ware, über das Eigentum der Kl. daran, über den Verkauf der Ware an amerikanische Kunden der Kl. sowie darüber, daß der Kaufpreis noch nicht bezahlt sei. Kl. sprach mit E. damals wegen des neutralen Eigentums der Ware. E. erwiderte, es sei unter neutralem Eigentum zu verstehen, daß die Ware neutral aufgemacht sei; auch müsse die Ware an einen Neutralen zur überseeischen Versendung gegeben werden. E. gab hier die Einzelheiten dieser Versendung dahin an, es müsse die Ware zunächst an gewisse, von ihm näher bezeichnete Speditureure gesandt werden, und zwar unter einer bestimmten, den Eindruck neutralen Eigentums machenden Verpackung; die Speditureure würden die Ware an neutrale Mittelspersonen weiter senden, deren Namen wegen der Spionage geheim bleiben müßten; diese Personen gäben die Ware weiter zur überseeischen Versendung; Rechnungen seien nicht beizulegen, sondern ohne Bezeichnung der Kl. und nur mit dem Namen des amerikanischen Käufers versehen dem E. auch zur Befestigung der Bahndohrer bestimmte, besonders angefertigte Brettchen mit der Aufschrift „Swiss made“ vorgelegt, nach deren Befestigung E. erklärte, es sei jetzt alles in Ordnung. Eine Übertragung der Ware in das Eigentum eines Neutralen wurde von E. nicht verlangt und hierüber überhaupt bei den hier fraglichen Verhandlungen nicht gesprochen.

Anzweifelhaft ist E. bei diesen Verhandlungen, wenn nicht als ausbrüchlicher Bevollmächtigter der Bekl., so doch als deren Vertrauensmann (Abschlußagent) und als Vertreter ihrer Interessen der Kl. gegenübergetreten. Infolgedessen muß nach feststehenden Rechtsgrundsätzen die Bekl. für die von E. abgegebenen Erklärungen die Verantwortung tragen und diese Erklärungen gegen sich gelten lassen (3M. 1916, 122¹⁰). Dies würde allerdings für den Fall nicht zutreffen, wenn der Kl. selbst beim Abschluß des Vertrages ein be-

sonderes erhebliches Verschulden zur Last gefallen wäre. Ein solches Verschulden trifft aber die Kl. nicht. Es würde dann gegeben sein, wenn die Auskunft des E. mit dem klaren Wortlaut, der sich auf die Herkunft und das Eigentum der Ware beziehenden Bestimmung des Formulars 12, dessen Eigenschaft als Versicherungsgrundlage nicht bezweifelt werden kann, in Widerspruch gestanden hätte. Diese Frage war jedoch zu verneinen. Es mußte der Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung bei der Kl. erheblichen Zweifel dahin wachrufen, was denn mit diesen Bestimmungen gemeint sei: ob ihr Sinn dahin zu deuten sei, daß die Ware tatsächlich neutraler Herkunft sei und vor der Verschiffung in das Eigentum eines Neutralen übergeben müsse, oder ob damit, was nach der ganzen Sachlage — es handelt sich, wie E. bekanntgegeben war, um die Versicherung eigener Fabrikate der Kl. — am nächsten lag, gemeint sei, daß die Verpackung bloß den Anschein neutraler Herkunft erwecken solle und daß es genüge, wenn die Ware durch einen Mittelsmann zur Versendung gebracht werde.

II. Es war bei dieser Sachlage zu prüfen, ob der von der Kl. unstreitig innerhalb der gesetzten Frist der Bekl. gegenüber erklärte Abandon der versicherten Ladung zulässig ist. Dies war zu bejahen. Die Bekl. hat im Schreiben vom 24. Juni 1915 der Kl. das Recht zur Erklärung des Abandons ausdrücklich eingeräumt. Nach ihrer eigenen Behauptung geschah dies, weil sie irrtümlich angenommen hatte, die Versicherungsbedingungen ließen einen solchen Abandon zu. Es handelt sich somit nur um einen Irrtum der Bekl. im Beweggrund bei Abgabe ihrer brieflichen Erklärung. Ein solcher Irrtum berechtigte aber die Bekl. nicht zur Anfechtung dieser Erklärung.

III. Der hiernach an sich zulässige Abandon entbehrt auch nicht der rechtlichen Wirksamkeit. Durch die Aussage der Zeugin B. in Verbindung mit den in dieser Aussage erwähnten und durch die Kl. vorgelegten Briefen der neutralen Expeditionsfirmen und mit dem von der Kl. gleichfalls vorgelegten Schriftwechsel mit den Kopenhagener Rechtsanwälten ist in einwandfreier Weise der Nachweis geführt, daß die eingeklagten Sendungen durch England sämtlich auf See beschlagnahmt worden sind, daß alle Bemühungen der Kl., eine Aufhebung der Beschlagnahme zu erreichen, vergeblich waren, und daß die Kl. auch später von allen diesen Sendungen nichts mehr zurückerhalten hat.

IV. Das LG. hat die Klage sowohl aus dem Gesichtspunkte des Abandons wie aus dem, bei richtiger Beurteilung des Klagevorbringens gleichfalls für vorgebracht zu erachtenden Gesichtspunkte des Totalverlustes für begründet erachtet. Der Standpunkt des LG. ist offenbar, daß die Klage wegen Totalverlustes begründet sein würde, wenn die Klagebegründung des Abandons versagen sollte. Dieser Standpunkt erscheint zulässig, obwohl an sich bei Wirksamkeit des Abandons nicht mehr aus Totalverlust gefolgt werden könnte, weil dieser dann lediglich den Versicherer treffen würde. (§ 868 HGB.)

Das BG. trägt kein Bedenken, den der Kl. obliegenden Nachweis des Totalverlustes für geführt zu erachten. Dieser Beweis war dahin zu führen, daß die versicherte Ware der Bekl. ohne Aussicht — d. h. ohne begründete greifbare Aussicht — auf Wiedererlangung entzogen ist. Zur Erbringung dieses Nachweises bedurfte es aber nicht der Vorlegung des Urteils des Preisgerichts über die rechtskräftige Verurteilung der Ware als gute Prise. Es genügte vielmehr die Vorlage anderer Belege und die Anführung solcher Umstände, aus denen die Überzeugung von der Tatsache der rechtskräftigen Kondemnation gewonnen werden konnte (RG. 14. Febr. 1917 in WarErgBd. 1917 Nr. 100). In Anwendung des sich aus §§ 286, 287, 416 ZPO. ergebenden Grundsatzes der freien Beweiswürdigung erachtet das BG. auch hier die Tatsache der rechtskräftigen Kondemnation der Ware für zweifelsfrei dargetan, indem es hierbei von der Annahme ausging, daß nach der Art der englischen Kriegsführung in allen derartigen Fällen auf Kondemnation der beschlagnahmten Ware erkannt wird (OLG. Edln., 4. ZS., Art. v. 9. Mai 1919, 4 U. 150/19)

Mitgeteilt von M. Dr. Bosch, Edln.

Dresden.

6. Aufsichtsrat des Vormundschaftsgerichts.

Das Vormundschaftsgericht des OGB. wird von dem Grundsatz der Selbständigkeit des Vormunds beherzcht. Der Vormund ist es, der unter eigener Verantwortung und ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts den Mündel vertritt und für ihn handelt; dem Vormundschaftsgerichte steht nur das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung des Vormunds zu, und es kann kraft dieses seines Rechts wohl gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds durch geeignete Gebote und Verbote einschreiten, nicht jedoch ihn blinde Anordnungen für die Geschäftsführung erteilen. Dementsprechend ist das Vormundschaftsgericht, bei der ihm nach § 1797 Abs. 1 Satz 2 BGB. zugewiesenen Entscheidung über eine Meinungsverschiedenheit der Vormünder darauf beschränkt, der einen oder der anderen Meinung beizutreten, nicht aber kann es hinsichtlich dessen, was geschehen soll, Abänderungen treffen und so eine neue Ansicht aufstellen.

(OLG. Dresden, Beschl. des VI. Senats v. 9. Nov. 1918, 6 Reg. 116/18. — SächsAnn 40, 39.)

7. Ordnungstrafe wegen Ungebühr vor Gericht.

Nach § 179 OGB. ist strafbar nur, wer sich einer Ungebühr „schuldig“ macht. Hiernach ist beim Ordnungstrafrecht vor allem die Frage nach der Seite subjektiver Verschuldung zu prüfen — vgl. Staff in DStZ. I, 33 ff. — Weder in dem angefochtenen Strafbeschlusse noch in der diesem zur Grundlage dienenden Darstellung im Sitzungsprotokolle sind besondere Umstände in der Richtung angeführt, daß der Privatkläger, der in Zusammenhang mit der den Gegenstand der Privatklage bildenden Kundgebung und in Erregung über die von dem Angekl. auf die Aussage des Zeugen M. abgegebene Erklärung sich zur Kennzeichnung des Verhaltens des Angekl. als einer Gemeinheit hat hinreichend lassen, sich bei seinem Bildungsgrade oder bei seinem augenblicklichen Zustande bewußt gewesen sei oder bei der von ihm zu fordernden Überlegung oder Umsticht sich sagen mußte, daß er durch die scharfe abfällige Beurteilung des Verhaltens des Angekl. zugleich die dem Gericht geschuldete Achtung verleihe.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 2. Okt. 1918, 5 Reg. 253/18. — SächAnn. 40, 6.)

Hamburg.

8. Zum § 76 Abs. 4 AAO.

Gründe: Auf Grund von § 76 Abs. 4 AAO. sind im Falle des § 45 daselbst die dem Prozeßbevollmächtigten und dem mit der Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren betrauten Anwälte zustehenden Pauschläge nach der Summe der beiden Anwälte zusammen zuzurechnen und erhält von dieser Summe der Prozeßbevollm. zwei Drittel, der andere Anw. ein Drittel. Da andererseits nach Abs. 3 desselben Paragraphen in seiner jetzt gültigen Fassung höchstens 90 M. Pauschgebühr in einer Instanz zugelassen werden dürfen, dieser Betrag aber der Kl. bereits auferlegt war, so können die jetzt streitigen 20 M. ihr nicht gleichfalls zur Last gelegt werden. Der gegenteiligen Ansicht von Duednau, auf welche das OLG. sich beruft, kann in Anbetracht des klaren Wortlautes der gesetzlichen Bestimmung nicht beigetreten werden.

(OLG. Hamburg I, Beschl. v. 7. Mai 1919. — HansG. 1919, Beibl. 168.)

Hamm.

9. Festsetzung des Streitgegenstandes bei Räumungsprozessen.

Der Streit der Parteien betrifft die Fortdauer des Mietverhältnisses über den 1. April hinaus. Die Festsetzung des Streitwertes auf den Betrag eines Monatszinses ist zu niedrig, da die Besl. (Verfügungskl.) die Wirksamkeit einer Kündigung ohne erneute Genehmigung des Mieteinigungsamts bestritten haben, und der Umstand, daß im Mietvertrage eine Kündigungsfrist von einem Monat vorgesehen ist, bei dieser Sachlage für die Berechnung des Streitgegenstandes allein nicht ausschlaggebend ist.

Da nach dem früheren Spruche des Mieteinigungsamts nicht damit zu rechnen war, daß den Besl. das Verbleiben in den Wohnräumen länger als ein halbes Jahr über den 1. April hinaus gestattet worden wäre, war die Bemessung des Streitgegenstandes auf den Betrag der Jahresmiete, was die Beschwerde verlangte, zu hoch.

Infolgedessen war der Streitwert auf den Betrag des Monatszinses für 6 Monate festzusetzen.

(OLG. Hamm, 8 W. 55/19.)

Mitgeteilt von An. Dr. Jaraczewer, Dortmund.

Karlsruhe.

10. Dem Ghemann, dem das Armenrecht bewilligt ist, kann die Zahlung eines Gebührenvorschusses an den Anwalt der Ehefrau auferlegt werden.

Der Widerspruch ist nicht begründet. Besl. hat geltend gemacht, daß er selbst unvermögend sei und aus diesem Grunde auch das Armenrecht für den Hauptprozeß genieße, daß es deshalb eine zwecklose Maßnahme sei, ihm einen Kostenvorschuss aufzuerlegen, den er doch nicht bezahlen könne. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Es ist richtig, daß dem Besl. das Armenrecht bewilligt ist; allein die Voraussetzungen zur Bewilligung des Armenrechtes decken sich nicht mit dem Begriff der Zahlungsunfähigkeit. Aus den beiderseits vorgelegten Bescheinigungen ergibt sich, daß Besl. ein wechselndes Einkommen aus seinem Arbeitsverdienst hat; wenn er vollen Arbeitsverdienst hat, wäre es sehr wohl möglich, daß er davon zum Zwecke des Kostenvorschusses für seine Ehefrau abgeben kann. Ob letzteres der Fall ist, kann sich unter Umständen erst bei der Zwangsvollstreckung ergeben; keinesfalls liegen die Verhältnisse so, daß jetzt schon feststeht, daß Besl. nie in der Lage sein wird, etwas abzugeben, und daß demnach die Auferlegung eines Kostenvorschusses von vornherein eine zwecklose Maßnahme wäre.

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 15. April 1919.)

Mitgeteilt von An. Dr. Rudolf Marx, Mannheim.

Kiel.

11. Zulässigkeit der Unterlassungsklage neben der Strafklage. †)

Aus den Gründen: Der Kl. verlangt, daß den Besl. bei Vermeidung von Strafe verboten werde, eine ihn beleidigende Druckschrift zu verbreiten, und zwar leitet er dieses Verlangen aus § 823 II BGB. in Verbindung mit §§ 185, 186 StGB. her. Die Besl. bestreiten in erster Linie die auch vom OLG. verneinte Zulässigkeit einer Zivilklage, indem sie darauf hinweisen, daß ein Schutz gegen Beleidigungen bereits vom Strafgesetz gegeben sei.

Die Rechtsprechung des RG. unterscheidet zwischen zwei Arten von Unterlassungsklagen, der Klage auf Wiederherstellung des durch Ehrverletzung in der Vergangenheit zugefügten Schadens (§ 249 BGB.) und der Klage auf Abwehr ehrverletzender Beeinträchtigungen in der Zukunft. Die erste Unterlassungsklage ist nach der Ansicht des RG. ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Strafbestimmung zulässig. Die zweite Unterlassungsklage ist, wenn die unerlaubte Handlung durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist, zwar nicht schlechthin unzulässig, die Zulässigkeit hängt jedoch im einzelnen Falle von dem Vorhandensein eines besonderen Schutzbedürfnisses ab. Dieser vom RG. entwickelten Lehre (vgl. besonders RG. 77, 218 ff. 1); Bd. 82 S. 60 ff. 2), die vielfachen Widersprüche erfahren hat, vermag sich das OLG. nicht anzuschließen.

Einen allgemeinen Rechtsatz des Inhalts, daß jeder objektiv rechtswidrige Eingriff in ein rechtlich geschütztes Gut beim Vorliegen einer Wiederholungsgefahr einen Unterlassungsanspruch erzeugt, enthält das bürgerliche Recht nicht. Einen solchen Unterlassungsanspruch gewährt es ausdrücklich nur bei absoluten und Ausschließungsberechtigten (vgl. hierüber Enneccerus, D. R., 6 Aufl., Bd. I Abt. II, § 465 S. 687/688). Darüber herrscht jedoch kaum ein Streit, daß eine Unterlassungsklage darüber hinaus in einem viel weiteren Umfange gewährt werden muß, insbesondere in Fällen, in denen das Gesetz von einer schuldhaften Handlung eine Schadenersatzpflicht ableitet (Enneccerus, a. a. O. S. 689/690). Weicht man daher mit dem RG. überhaupt die grundsätzliche Möglichkeit der beiden Arten von Unterlassungsklagen, so kann, da das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt, die Zulässigkeit der Klagen nur auf das Rechtsschutzbedürfnis im allgemeinen, nicht aber auf die Besonderheiten des einzelnen Falles abgestellt werden. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist aber, ganz abgesehen von dem Vorhandensein eines Strafgesetzes, bei einer Wiederholungsgefahr stets zu bejahen (Enneccerus, a. a. O. S. 690). Daß es vom Standpunkte der Klagezulässigkeit geboten sei, zwischen jenen beiden Arten von Unterlassungsklagen einen Unterschied zu machen, kann nicht anerkannt werden (vgl. Rosenthal, JW. 1914 S. 1042, 1063). Beide Arten der Unterlassungsklagen richten sich gegen die Gefahr weiterer Störung eines bedrohten Rechtsgutes. Insofern sind sie also innerlich nicht verschieden sondern wesensübereinstimmend, und es ist deshalb nicht erfindlich, weshalb die eine Klageart von strengerem Voraussetzungen als die andere abhängig sein soll. Daß die Häufung einer Strafklage und einer zivilrechtlichen Unterlassungsklage begrifflich nicht unmöglich ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unl. Wettbewerb (Enneccerus, a. a. O. S. 690 und Note 16 sowie die dort angeführte Abhandlung von Rosenthal). Das Rechtsschutzbedürfnis für die Abwehrklage kann also nicht um deswillen verneint werden, weil bereits durch das Strafrecht ein hinreichender Schutz gegen die Rechtsverletzung geschaffen sei, und weil es im Regelfall neben dem strafrechtlichen nicht auch noch einen zivilrechtlichen Schutz geben könne. Die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens beider Schutzmöglichkeiten folgt zunächst schon aus der völligen Verschiebenheit

Zu 11. Das OLG. Kiel wendet sich mit einer Reihe guter Gründe gegen die vom 6. ZS. des RG. beliebte Einschränkung der Unterlassungsklage bei strafbaren Handlungen, namentlich Ehrverletzungen. Ob es damit Eindruck auf den 6. ZS. machen wird, ist angesichts der neuesten Urteile des Senats leider zweifelhaft (vgl. JW. 1919, 721^a); trotz Ausscheidens Neukamps hält der Senat an der Neukampschen Lehre fest. Daß diese zu einem bedauerlichen Rückschritt in der Entwicklung der Unterlassungsklage geführt hat, muß immer wieder betont werden. Auf die Dauer kann der heutige Standpunkt des RG. nicht festgehalten werden. Denn er ist kulturfeindlich. Die neue Zeit verlangt Ausgestaltung des Rechts der Persönlichkeit, die Vorherrschaft des Sachenrechts muß gebrochen werden. Warum das Eigentum strafrechtlich weitgehend geschützt wird und gleichzeitig — ohne Nachweis eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses — den Schutz der Unterlassungsklage genießt, während die Ehre dieses Schutzes nur ausnahmsweise teilhaftig sein soll, ist nicht einzusehen; bei Ehrverletzungen ist das Bedürfnis nach zivilem Rechtsschutz mindestens ebenso stark wie bei Sachgüterverletzungen.

Die Praxis hat — wie man immer wieder feststellen kann — kein Bedürfnis für die Einschränkung der Unterlassungsklage nach der Neukampschen Formel. Es ist zu hoffen, daß eine Plenarentscheidung hier Wandel schafft.

OLG-Rat Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Bonn.

1) JW. 1911, 931.

2) JW. 1918, 594.

der Schutzarten nach Voraussetzung, Ziel und Wirkung. Bei dem inneren Unterschiebe zwischen Strafrecht und Zivilrecht kann es aber insbesondere nicht für unstatthaft erachtet werden, daß der Zivilrichter dazu befugt wäre, eine Verfehlung strenger zu ahnden, als der Strafrichter hierzu im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Strafe imstande sein würde (vgl. Neutamp, JW. 1915 S. 118, 119). Gegen die Ansicht des RG. ist mit Recht auch vorgebracht worden, daß hiernach kreditgefährdende Äußerungen, die in eine nicht beleidigende Form gefaßt sind, die also strafrechtlicher Verfolgbarkeit nicht unterliegen, mit einer Unterlassungsklage abgewehrt werden könnten, daß eine solche Klage dagegen verjährt bleiben müßte, wenn Äußerungen desselben Inhalts vorlägen, die auch noch beleidigend und deshalb strafrechtlich zu ahnden wären, die also einen schwereren Fall der Kreditgefährdung darstellten (vgl. Rosenthal, JW. 1914, 1061 und 1915, 302). Gerade bei Ehrverletzungen, deren Wiederholungen zu befürchten sind, ist ein dringendes Bedürfnis nach schnellem und wirksamem Rechtsschutz vorhanden, und diesem Bedürfnisse wird keineswegs durch die Möglichkeit einer späteren Bestrafung, sondern in erster Linie durch die Rechtsbeihilfe des Zivilrechts, insbesondere durch die Statthaftigkeit einstw. Verfügungen, genügt (Enneccerus, a. a. O. S. 690 und Rosenthal, JW. 1914, 1061). Vornehmlich in solchen Fällen würde ein strafrechtl. Schutz vielfach zu spät kommen, er würde auch, da er sich immer nur mit der in der Vergangenheit bereits abgeschlossenen Tat befassen kann, vielfach nicht ausreichen, um den Täter von weiteren Rechtsverletzungen, die in derselben Richtung liegen, abzuhalten. Alle diese Erwägungen führen dahin, eine Einengung der Zulässigkeit der Unterlassungsklage abzulehnen und eine solche Klage zur Abwehr von Ehrverletzungen dann grundsätzlich zuzulassen, wenn die Wiederholung der Rechtsverletzung ernstlich zu befürchten ist.

Das O. trägt aber auch kein Bedenken, ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis (vgl. RG. 82 S. 64, 65) für den vorliegenden Fall zu bejahen. Eine Ehrenkränkung mittels einer Druckschrift, die auf weite Verbreitung angelegt ist, entsteht sich einer wirksamen, umfassenden Strafverfolgung in der Regel zumeist schon deshalb, weil die jedesmalige Einleitung eines neuen Strafverfahrens zeitaufwendend und kostspielig sein würde, und weil die Einzelhandlungen aller Wahrscheinlichkeit nach vom Strafrichter als eine fortgesetzte Handlung angesehen und dementsprechend weniger empfindlich bestraft werden würden, als wenn für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen ein Urteilsverbot eine besondere Strafe zur Festsetzung käme. Die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung würde deshalb nicht in gleicher Weise wie die Gefahr zivilrechtlicher Ahnung abschreckend wirken. Die Möglichkeit, eine Druckschrift immer wieder von neuem zu verbreiten, ohne daß dem besondere Schwierigkeiten entgegenstehen würden, nötigt auch gerade gegenüber einer so gearteten Wiederholungsgefahr zu der Gewährung sofortigen Rechtsschutzes in der wirksamen Weise des Zivilverfahrens.

Unstreitig hat aber die in vielen Exemplaren gedruckte Schrift eine weite Verbreitung über ganz Deutschland gefunden, wie denn auch bereits im Vorwort der Wunsch des Herausgebers an die Leser ausgesprochen war, „für die weiteste Verbreitung dieser Schrift“ zu sorgen. Mit welchem Nachdruck die Verbreitung erfolgt, ergibt sich weiterhin aus der Bemerkung in Nr. der Wochenschrift“ vom 31. Mai 1914, die sich als „offizielles Organ“ des Vell. zu B bezeichnet. Hier wird von dem angefochtenen Urteil fälschlich berichtet, daß es rechtskräftig geworden sei, und es wird hinzugefügt, daß namentlich der Verbreitung der Aufklärungsschrift nichts mehr im Wege stehe, und daß es dringend zu empfehlen sei, diese Druckschrift überall da sprechen zu lassen, wo die klägerische Druckschrift Beachtung gefunden habe. Daß endlich eine Verbreitung der Druckschrift der Bkl. selbst noch nach Erlass des schöffengerichtlichen Urteils vom 22. Juni 1914 stattgefunden hat, läßt der vom Kl. vorgelegte Briefumschlag, der die Poststempel v. 7. Jan. 1915 trägt, erkennen. Das Bestreben der Bkl. nach einer unlimitierten Verbreitung der Druckschrift erhält hiernach zur Genüge, und mithin rechtfertigt sich das besonders große und dringende Bedürfnis des Kl. nach Zivilrechtsschutz.

Aus dem Gesagten folgt dann aber auch ohne weiteres die Wiederholungsgefahr. Daß die Vell. Willens sind, ihre Druckschrift nach Kräften weiterzubreiten, falls sie nicht durch ein Urteilsverbot daran gehindert werden würden, geht schon aus der soeben erwähnten Mitteilung der Wochenschrift v. 31. Mai 1914 hervor. Auch die Anordnung des schöffengerichtlichen Urteils vom 22. Juni 1914, daß die Druckschrift nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sei, ist jedenfalls so lange kein wirksames Mittel zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung, als das strafrechtliche Verfahren noch nicht zum Abschlusse gekommen und diese Unbrauchbarmachung noch nicht erfolgt ist, so daß es ja also in der Tat auch möglich war, noch im Januar 1915 die Druckschrift zu versenden. Die erwähnte Unbrauchbarmachung würde aber im übrigen einer Wiederholung der den Kl. betreffenden Behauptungen in anderer Weise als durch Verbreitung der vorliegenden Druckschrift nicht im Wege stehen.

(OLG. Kiel, 1. ZS., Ur. v. 30. Sept. 1915, UI. 193/14.)

Mitgeteilt von OLG-Rat Dr. Bruck, Kiel.

*

Naumburg.

12. Schadenersatzpflicht des Naturheilkundigen wegen fahrlässig falscher Behandlung. Eigenes Verschulden des Verletzten.

Der Vell., der sich als Heilkundiger bezeichnet und die Behandlung von Kranken gegen Entgelt übernimmt, tritt als Sachverständiger auf, wenn er auch nicht den Anspruch erhebt, die gleiche Sachkunde wie ein approbierter Arzt zu besitzen, vielmehr nur vermeint und vorgibt, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten eine Heilbehandlung vornehmen zu können. Er haftet nicht nur, wenn er auf dem Gebiete der Heilkunde überhaupt keine Sachkunde besitzt, sondern auch dann, wenn seine Behandlung den Erfahrungen widerspricht, die man bei einem Sachkundigen seiner Art voraussetzen darf. Mit der Übernahme der Behandlung hat er immer zugleich die rechtliche Verpflichtung auf sich genommen, nach dem Maße seiner Kenntnisse und seiner Einsicht alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Kranken zu heilen. (Vgl. RGSt 50, 41.) Insbesondere muß jeder Heilkundige, der eine ärztliche Ausbildung nicht genossen hat, als verpflichtet angesehen werden, die Zuziehung eines Arztes zu veranlassen, wenn er erkennt oder erkennen muß, daß es sich um ein Leiden handelt, welches ärztliche Behandlung, namentlich einen operativen Eingriff erfordert, wenn es nicht zum Tode oder zu dauernder Beschädigung des Kranken führen soll. Das ändert sich auch dadurch nicht, daß der Heilkundige etwa früher in solchen Fällen Heilungen erzielt zu haben glaubt. Es bedeutet eine Fahrlässigkeit, wenn er in solchen Fällen die Behandlung des Kranken auf seine eigenen vermeintlichen Erfahrungen hin fortsetzt.

Die Pflicht des Heilkundigen, in geeigneten Fällen die Zuziehung eines Arztes zu veranlassen, ist nicht dadurch erfüllt, daß er dem Kranken gelegentlich anheimstellt, sich an einen Arzt zu wenden. Er muß vielmehr unter Hinweis auf den Ernst der Lage die ärztliche Behandlung als notwendig bezeichnen, und wenn diese nicht erfolgt, weitere Tätigkeit als zwecklos aufgeben. Nur dann hat er die mit der Behandlung übernommene sachkundige Beratungsspflicht erfüllt, deren Nichterfüllung gleichfalls als Fahrlässigkeit anzusehen ist.

Mit Recht macht aber der Vell. geltend, daß bei dem Entstehen des Schadens, den die Kl. erlitten haben, ein Verschulden des Verstorbenen mitgewirkt hat und daß daher gemäß § 846 BGB. auf den Anspruch der Kl. die Vorschrift des § 254 BGB. Anwendung findet. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Mitverschulden des Erkrankten stets dann vorliegt, wenn dieser sich, statt einen approbierten Arzt zuzuziehen, an einen Heilkundigen wie den Vell. wendet. Jedenfalls ist es dem Verstorbenen zum Verschulden anzurechnen, daß er sich in die Behandlung des Vell. begab, nachdem ein Arzt sich ihm gegenüber für die Notwendigkeit einer sofortigen Operation ausgesprochen hatte.

Mit Unrecht machen die Kl. geltend, daß der Vell. sich ihnen gegenüber nicht auf § 254 BGB. berufen dürfte, weil er dem Verstorbenen gesagt habe, daß er seines Herzleidens wegen die Operation nicht überleben würde. Dafür, daß der Vell. dabei arglistig gehandelt hätte, liegen Anhaltspunkte nicht vor.

Das Verschulden des Erblassers der Kl., daß bei der Entstehung des Schadens der Kl. mitgewirkt hat, ist indessen minderschwer als das des Vell., da er zunächst augenscheinlich von der Furcht vor der mit der Operation verbundenen Lebensgefahr beeinflusst gewesen ist und später vom Vell., durch die Erklärung, sein Leiden werde sich wieder geben, beruhigt worden ist. Der Vell. andererseits hat, obwohl er von Anfang an mußte, daß ein Arzt die Operation für erforderlich erklärt hatte, und obwohl er demnach das Vorliegen eines Krebsleidens erkannte, seine Pflicht, die Operation zu veranlassen und sich selbst der weiteren Behandlung zu enthalten, nicht erfüllt.

Der Senat hat deshalb den Vell. für verpflichtet angesehen, den Kl. drei Viertel des ihnen entstandenen Schadens zu ersetzen.

(OLG. Naumburg, Ur. v. 7. Juni 1918, 2 U. 9/17.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Röhl, Naumburg.

*

Stuttgart.

13. Zu §§ 44 und 48 AVGeB. Vergleichsgebühr des Verkehrsanwalts neben einer solchen des Prozeßbevollmächtigten.

Aus § 48 ergibt sich, daß ein Anwalt, der in einem Rechtsstreit eine Tätigkeit ausübt, die vom Prozeßbevollmächtigten ausgeübt, für diesen eine der Gebühren des § 13 begründet würde, in Ermangelung anderer Bestimmungen eine Vergütung bis in Höhe der für den Prozeßbevollmächtigten bestimmten Gebühr fordern darf (OLG-RechtSpr. 19, 254). Wenn der Verkehrsanwalt die Partei durch Belehrung über die Rechts- und Beweislage zum Vergleichsabschluß veranlaßt und so durch seine Tätigkeit zum Vergleichsabschluß mitgewirkt hat, so begründet dies für ihn eine Vergleichsgebühr, auch wenn er beim formellen Vergleichsabschluß nicht mitgewirkt hat (SeuffArch. 74, 30).

(OLG. Stuttgart, II. ZS., 2. Okt. 1919, W. 151/19.)

Mitgeteilt von RA. Gaid, Ulm.

*

14. Zu §§ 91 und 299 ZPO. und § 76 RA-GebD. Die Auslagen des Anwalts für durch die Gerichtsschreiberei erteilte Abschriften von gerichtlichen Beweisaufnahmeprotokollen sind in der Regel nicht erstattungsfähig.

Eine solche Abschrift gehört nicht zum Schreibwerk des Anwalts i. S. des § 76 RA-GebD. Es handelt sich hierbei nicht um die Herstellung von Schreibwerk durch den Anwalt oder sein Bureauverwalter; auch war der Gerichtsschreiber bei der Erteilung der Abschrift nicht als Angestellter des Anwalts tätig (Württ. P. 6, 212). Es handelt sich vielmehr um die nach §§ 79 Abs. 1 Nr. 1 und 80 GRG. berechneten und erhobenen Schreibgebühren des Gerichts, also um Gerichtskosten, die nunmehr die obliegende Partei, weil sie von ihrem Anwalt verauslagt worden sind, als Auslagen ihres Anwalts erstattet verlangt (Sächs. OLS. 34, 203). Im Verhältnis zum Gegner ist die Erstattungsfähigkeit nach § 91 ZPO. zu beurteilen. Nach § 291 ZPO. kann sich die Partei durch die Gerichtsschreiberei von den Prozessakten Abschriften erteilen lassen. Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ist die Auslage dann regelmäßig nicht geboten, wenn sie im Fall der Anfertigung des Schreibwerks durch den Anwalt selbst mit dem Pauschsatz abgegolten wäre. Hätte der Anwalt die Abschrift durch sein Bureau fertigen lassen, wären durch das Verbringen der Akten vom Gericht zum Anwalt und zurück anderweitige Auslagen des Anwalts entstanden. In dieser Höhe sind dem obliegenden Teil die ihm durch Erteilung der Abschriften der Beweisaufnahmeprotokolle entstandenen Auslagen zu ersetzen.

(OLG. Stuttgart, II. ZS., 2. Okt. 1919, W. 151/19.)

Mitgeteilt von R. Haib, Ulm.

Landgerichte.

Bauhen.

1. Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts in Privatklagesachen.

Es ist an sich richtig, daß Reisekosten eines auswärtigen Anwalts in Privatklagesachen nicht erstattungsfähig sind, wenn ein Anwalt am Sitz des Prozessgerichts mit der Vertretung der Privatklage hätte beauftragt werden können. Dafür ist aber allein der Zeitpunkt der Privatklageerhebung maßgebend. Mit Zug betont der Vorderrichter, daß es nicht angängig sei, vorliegend dem Privatkläger anzustimmen, den im Februar erteilten Auftrag zur Erhebung der Privatklage bloß deshalb wieder zurückzuziehen, weil danach ein anderer Anwalt zeitweise eine Fiktalexpedition am Sitz des Prozessgerichts eingerichtet hatte.

(LG. Bauhen, Beschl. v. 7. Nov. 1919, B. S. 77/19.)

Mitgeteilt von M. Dr. Naumann, Bauhen.

Breslau.

2. Bezeichnung des Hypothekengläubigers.

Der Beschwerdeführer hat als Testamentsvollstrecker einen Teilbetrag einer im Grundbuch von Br. eingetragenen Hypothek an das „volljährige Fräulein Erna St. in Str.“ abgetreten und beantragte die Umschreibung im Grundbuch auf deren Namen. Der Grundbuchrichter lehnte die Eintragung durch den angeordneten Beschluß mit der Begründung ab, daß die Zessionarin hinsichtlich ihres Berufs nicht ausreichend gekennzeichnet ist. Auf eine Anfrage des Beschwerdeführers erläuterte er den Beschluß dahin: daß als der Stand der Zessionarin, da sie elternlos sei und keinen Beruf ausübe, Rentnerin anzugeben sei. Dagegen richtet sich die Beschwerde. Der an sich zulässige Beschwerde war stattzugeben. Die allgemeine Anordnung zur Ausführung der GBD. v. 20. Nov. 1899 fordert im § 4, daß zur Bezeichnung der Berechtigten bei natürlichen Personen angegeben seien: der Name, der Stand, der Beruf, sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht tunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale. Da die Zessionarin keinen Stand oder Beruf hat, ist eine nähere Angabe hierüber untunlich, so daß vom Grundbuchrichter gestellte Verlangen ungerechtfertigt ist. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der Beschluß des RG. aufzuheben.

(LG. Breslau, Beschl. v. 2. Juli 1919, 6 T. 29/19.)

Mitgeteilt von OGRat Dr. Hertel, Oppeln.

Sirchberg.

3. Erstattungsfähigkeit der Gebühr aus § 42 RA-GebD.

Die Gebühr aus § 42 RA-GebD. ist dann erstattungsfähig, wenn durch die Annahme des Unterbevollmächtigten für die mündliche Verhandlung gleich hohe oder höhere andere erstattungsfähige Kosten erspart worden sind. Das ist hier der Fall. Es ist davon auszugehen, daß die Partei berechtigt ist, wenigstens die erste Information an ihren Anwalt mündlich zu erteilen. Deshalb hätte der Kl., wenn er einen am Sitz des Prozessgerichtes wohnenden RA. unmittelbar mit seiner Vertretung beauftragt hätte, eine Reise dorthin unternehmen müssen und Reisekosten hierfür liquidieren können. Diese wären aber mindestens ebenso hoch gewesen, als die durch die Unterbevollmächtigung entstandenen Kosten.

(LG. Sirchberg, Beschl. v. 12. Nov. 1919.)

Mitgeteilt von M. Dr. Martin Pfeiffer, Sirchberg i. Schl.

München.

4. Die Versteigerung eines Grundstücks erbteilshalber kann angeordnet werden, ohne daß der Erwerber eines Erbteils grundbuchlich als Miteigentümer eingetragen ist. †)

Die vorgängige Eintragung des Schuldners, der Erbe des eingetragenen Eigentümers ist, erklärt § 17 ZVG. als nicht erforderlich entsprechend für die selbständige Veräußerung geltenden Vorschrift des § 41 GBD., wonach der Schuldner, auch ohne vorher seine Eintragung als Eigentümer verlangt zu haben, das ererbte Grundstück auflassen kann (vgl. Jaedel-Gütke, ZVG. § 17 Anm. 8). Die Veräußerung des § 41 GBD. wird nicht nur auch auf den Erbeserben bezogen, sondern auch auf den Erbteilserwerber im Falle der Veräußerung eines Erbteils durch den Miterben nach § 2033 BGB., weil auf den Erbteilserwerber, wenn auch das Erbrecht selbst nicht auf ihn übergeht und er infolgedessen nicht einen Erbschein auf seinen Namen verlangen kann, immerhin im Wege der Gesamtnachfolge die Rechte des veräußernden Miterben an dem ungeteilten Nachlaß übergehen (vgl. Gütke, GBD. § 41 Anm. 8). Es erscheint gerechtfertigt, diese Auslegung des § 41 GBD. auch für den korrespondierenden § 17 ZVG. Platz greifen zu lassen. Im Falle des § 180 ZVG., für den § 17 entsprechende Anwendung findet, ist also, wenn auf setzen der Antraggegner eine nach § 2033 BGB. erfolgte Übertragung eines Erbteils inmitten liegt, die vorgängige Eintragung dieses Übergangs nicht erforderlich.

(LG. München, Beschl. v. 11. Juli 1919, 207/19.)

Mitgeteilt von M. Dr. Söll, München.

Amtsgericht.

Forst i. L.

1. Pauschsatz bei Anrechnung der Mahngebühr auf die Prozessgebühr.

Der Streit der Parteien geht darum, ob bei Anrechnung der Mahngebühr auf die erhöhte Prozessgebühr der zu der Mahngebühr gehörige Pauschsatz bestehen bleibt und selbständig in Rechnung gestellt werden kann oder nicht.

Das Gericht hat sich der Auffassung des Besl. angeschlossen. Der Pauschsatz ist eine Abhängigkeit von der Grundgebühr. Er entfällt nur, wenn eine Grundgebühr gegeben ist, und er muß daher fortfallen, wenn diese, wie im vorliegenden Falle durch Anrechnung auf die Prozessgebühr, fortfällt. Aus der Tatsache, daß im Gesetz nur von der Anrechnung der Gebühren gesprochen und der Pauschsatz nicht erwähnt wird, kann nicht gefolgert werden, daß der Pauschsatz bestehen bleibt, weil das Gesetz den Pauschsatz als Abhängigkeit der Gebühr behandelt und seine Erwähnung deshalb nicht notwendig war. Der zu der erhöhten Prozessgebühr gehörige, also höhere Pauschsatz, ist eine ausreichende Abgeltung. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, daneben noch den Pauschsatz der Mahngebühr, die in der Prozessgebühr aufgegangen ist, bestehen zu lassen. Wollte man dies tun, würde im vorliegenden Falle die Gebühr 31,20 M., der Pauschsatz aber 7,20 + 9,40 M. = 16,60 M. betragen. Dies ist kein angemessenes Verhältnis, wie einer näheren Darlegung nicht bedarf.

(AG. Forst i. L., Beschl. v. 10. Okt. 1919, 237/19.)

Mitgeteilt von M. Dr. Sawitzky, Forst i. L.

Zu 4. Die Entsch. wendet sich mit Recht gegen eine am Buchstaben haltende Auslegung des § 17 ZVG. Zwischen dieser Vorschrift und dem § 41 GBD. besteht in der Tat ein enger Zusammenhang; wenn § 41 die Befreiung von dem Erfordernis der Eintragung für den Fall der Übertragung oder Aufhebung eines Rechts vorsteht (weil die zuvorige Eintragung nur einen vorübergehenden Zustand des Grundbuchs ergeben, also zwecklos Kosten und Arbeit verursachen würde), so trifft diese Erwägung auch für die Zwangsversteigerung zu. Darauf beruht die Vorschrift des § 17 ZVG., und es ist durchaus folgerichtig, einen für den § 41 GBD. anerkannten Grundsatz auch für den § 17 ZVG. für anwendbar zu erklären, wie dies in der obigen Entsch. geschieht. Unbedenklich ist die Erstreckung der gleichen Grundsätze auf die Auseinandersehungsversteigerung. Es ist hiernach die Anordnung der Zwangsversteigerung zulässig, ohne daß der Erwerber des Erbteils vorher als Miteigentümer eingetragen ist. Das scheint von Jaedel-Gütke (5) § 181 Note 10 unter Berufung auf den Wortlaut des § 17 Abs. 1 bestritten zu werden; der Wortlaut kann aber nicht maßgebend sein. — Das Gesagte bezieht sich auf den Fall, daß der Miteigentümer zu den Antragsgegnern gehört, denen in der Auseinandersehungsversteigerung die Schuldnerrolle zukommt. Es kann aber auch die Frage aufgeworfen werden, ob der Erwerber des Erbteils seinerseits die Versteigerung zum Zwecke der Auseinandersehung betreiben kann (mit der Gläubigerrolle), ohne vorher als Eigentümer eingetragen zu sein. Die Bejahung dieser Frage ergibt sich hier aus § 181 Abs. 2 ZVG.; danach braucht der Antragsteller nicht eingetragen zu sein. . . , wenn er das Recht des Eigentümers oder des Erben auf Auseinandersehung ausübt. Das letztere tut aber der Erbteilserwerber; diesem steht der Anspruch auf Auseinandersehung zu (vgl. Staubinger § 2033 Note 1 Abs. 8, § 2042 Note II, 1).

JR. Stiilshweig, Berlin.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Sen.-Präs. Dr. G. Struik und Reichsfinanzrat Dr. Hecker, München.

1. Tarif-Nr. 1 A e und 11 b Abs. 4 Nr. 4 RStempG. v. 26. 7. 18. †)

In der notariellen Urkunde v. 28. Okt. 1918 hat der Privatmann A. in L. dem Beschwerdeführer zwecks Auseinandersetzung über eine zwischen ihnen bestehende Vermögensgemeinschaft zwei zu dieser gehörige Grundstücke zum alleinigen Eigentum überlassen und die Auflassung an ihn erklärt. In der vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Annahme, daß es sich um die Aufhebung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gehandelt habe, hat die Steuerstelle 1. nach Tarif-Nr. 1 A e 2 RStempG. von dem Entgelt von 187 000 M. unter Kürzung des Kopfsatzes des Beschwerdeführers an den Grundstücken, d. h. von $\frac{187\,000}{2}$ M., $\frac{2}{3}$ v. H., 2. nach Tarif-

Nr. 11 b Abs. 4 Nr. 4 von der steuerfrei gebliebenen Grundstücks-hälfte nochmals $\frac{2}{3}$ v. H. von $\frac{187\,000}{2}$ M. Reichsstempel erhoben.

Die letztere Abgabe begehrt der Beschwerdeführer zurück. Seine Beschwerde ist zurückgewiesen; die Rechtsbeschwerde war erfolglos.

Nach Tarif-Nr. 11 b Abs. 4 Nr. 4 ist bei der Auflassung von Gesellschaftsgrundstücken in das Alleineigentum eines Gesellschafters der Auflassungstempel insoweit zu erheben, als von der Überlassung der Grundstücke zum Sondereigentum an den Gesellschafter enthaltenden Urkunde nicht der Stempel zu Tarif-Nr. 1 A e 2 in voller Höhe entrichtet ist. Nach der Behauptung des Beschwerdeführers trifft letzteres zu. Denn der Stempel sei in voller Höhe entrichtet, wenn er von dem Wert desjenigen Grundstücksanteils entrichtet sei, der dem Steuerpflichtigen aufgelassen sei. Ein höherer Stempel als der berechnete könne nach der gesetzlichen Vorschrift gar nicht erhoben werden. Das liege auch nicht im Sinne des Gesetzes, da kein innerer Grund vorhanden sei, den Auflassungstempel von dem Anteil des erwerbenden Gesellschafters am Grundstücks-gesamteigentum der Gesellschaft zu erheben.

Es mag auffällig erscheinen, daß der Gesetzgeber, wenn er wirklich $\frac{2}{3}$ v. H. vom Gesamtentgelt entrichtet haben wollte, bei Besteuerung des obligatorischen Grundgeschäftes den Anteil des erwerbenden Gesellschafters am Gesellschaftsgrundstückseigentum für die Berechnung ausschied. Auch darin hat der Beschwerdeführer recht, daß, wenn man die Worte „in voller Höhe“ so auffaßt, daß sie sich auf die Besteuerung der Grundstücksüberlassung nach dem Gesamtentgelt ohne Kopfsatzbezug beziehen, dann kein Anwendungsfall übrig bleibt für die Stempelfreilassung, die der mit „soweit“ beginnende Satz der Tarif-Nr. 11 b Abs. 4 Nr. 4 doch anscheinend als möglich voraussetzt.

Es ist indessen ebenso zweifellos, daß andererseits, wenn man die Worte „in voller Höhe“ so auffaßt, wie der Beschwerdeführer will, die in Tarif-Nr. 11 b Abs. 4 Nr. 4 als Ausnahme ausdrücklich vorgesehene Besteuerung in keinem Fall gegeben sein würde.

Was der Gesetzgeber wirklich gewollt hat, läßt die Entstehungsgeschichte der Vorschriften in Tarif-Nr. 1 A e 2 und Tarif-Nr. 11 b Abs. 4 Nr. 4 deutlich erkennen. Beide Vorschriften gehen auf das preuß. Stempelsteuerrecht zurück, das dem Reichsrecht zum Vorbild gedient hat. Nach dem preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tarif-Nr. 25 d Abs. 2 und Tarif-Nr. 8 Abs. 3 lag die Sache noch so, daß, wenn bei Auflösung der Gesellschaft einer der Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen übernahm, der Auseinandersetzungsvertrag nur nach dem Anteil der übrigen Gesellschafter zu versteuern war und bei gehöriger Besteuerung dieses Vertrags das dingliche Überleitungsrecht völlig stempelfrei blieb. Das wurde durch das Änderungs-gesetz vom 26. Juni 1909 geändert, indem der Tarif-Nr. 8 ein Abs. 4 Nr. 4 hinzugefügt wurde, inhielt dessen der Auflassungstempel trotz des Abs. 3 zu erheben ist, wenn die Urkunde einen unter Tarif-Nr. 25 d fallenden Vertrag enthält „insoweit nicht ein Wertstempel von 1 v. H. zu entrichten ist“. Begründet ist die neue Vorschrift damit, daß eine Umgehung des auf Grundstücksübertragungen gelegten Wertstempels durch Gründung und Wiederauflösung von Gesellschaften möglichst entgegengetreten und deshalb der Auflassungstempel nur insoweit außer Ansatz bleiben soll, als bereits

Zu 1. Für die seit dem 1. Okt. d. J. steuerpflichtig gewordenen Rechtsvorgänge hat die obige Entsch. praktische Bedeutung verloren; denn nach § 15 des Grunderwerbssteuerges. v. 12. Sept. 1919 bleibt im Falle des steuerpflichtigen Überganges eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten oder Gesellschafter für die Steuerberechnung der Anteil des Erwerbers außer Betracht, wobei im Falle des Überganges von Gesellschaftseigentum auf einen Gesellschafter als der Anteil des Erwerbers der seiner Gewinnbeteiligung entsprechende Teil — nicht etwa sein Anteil am Gesellschaftsvermögen — zugrunde zu legen ist.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Feinik, Berlin.

zum Auseinandersetzungsvertrag ein Stempel erhoben war (zu vgl. Druckf. Nr. 560 des Hauses der Abgeordneten, 21. P. II. Sess. 1908/1909). Als durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 ein Grundstücksübertragungstempel auch fürs Reich eingeführt wurde, wurde in die neugeschaffene Tarif-Nr. 11 unter c eine der preussischen Vorschrift in Tarifstelle 25 d 2 Abs. 2 entsprechende Vorschrift aufgenommen und der Auflassungstempel der preussischen Tarifstelle 8 in die Tarif-Nr. 11 d — jetzt 11 b — in der Weise übernommen, daß in Abs. 4 Ziff. 4 bestimmt wurde, eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde gelte im Sinne des Abs. 3, d. h. mit der Wirkung der Befreiung vom Auflassungstempel, als nicht vorhanden, wenn die Urkunde die Überlassung von Vermögensgegenständen seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter enthalte, soweit nicht der Stempel zu c dieser Tarifnummer in voller Höhe zu entrichten ist. Auch hier hat die Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. Verhbl. des RR., 12. P. I. Sess. 1907/1909 Bd. 258 Nr. 1456 S. 14, 15) deutlich ausgesprochen, daß eine Umgehung des Auflassungstempels durch Einschlebung einer Gesellschaftsgründung vermieden werden sollte, wobei es dann nicht darauf ankommen kann, ob im Einzelfall eine Hinterziehungsabsicht wirklich vorgelegen hat. Daß der Wille des Gesetzgebers auf die Schaffung von Schutzvorschriften zur Umgehung des Auflassungstempels ging, erbellt auch aus den übrigen Vorschriften der Tarif-Nr. 11 b Abs. 4 unter Nr. 1 bis 3 zur Genüge. Die Vorinstanz hat nach alledem mit Recht angenommen, daß der Stempel der Tarif-Nr. 1 A e 2 nicht in voller Höhe erhoben ist, wenn bei der Berechnung des Stempels derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht geblieben ist, welcher auf den erwerbenden Gesellschafter nach der Kopfsatz der Gesellschaft entfällt.

(Urt. des RGH., II. Senat, v. 4. 6. 19, II A. 75/19.)

2. Tarif-Nr. 1 B Abs. 2 RStempG. v. 3. 7. 18. †)

Die beschwerdeführende Gewerkschaft ist in der Weise zustande gekommen, daß 4 Gewerkschaften die Konsolidierung ihrer Zechen zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „H. Steinkohlenbergwerke“ mit der Maßgabe beschlossen, daß von dem tausendteiligen H. Steinkohlenbergwerk 334, 296, 164 und 206 Teile aus die vier einzelnen Werke entfallen und für das konsolidierte Werk den

Zu 2 und 3. Die beiden Urteile stehen in nahem Zusammenhang, wie denn auch das spätere auf das frühere Bezug nimmt. Sie sind, was ihr praktisches Ergebnis anlangt, für den nicht in die Subtilitäten des Steuer- und Bergrechts Eingeweihten nicht leicht verständlich. Um sich die Sache klarzumachen und die Entscheidungen als schlüssig zu begreifen muß man auf die Frage eingehen, was wollte der Gesetzgeber mit der 3 prozentigen Abgabe belegen.

Die Reichsstempel, sogenannten Börsensteuer-Gesetze von 1900 bzw. 1906, 1909, 1913 wollen das Emissionsgeschäft treffen. Sie schreiben demgemäß vor, daß inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Interimsscheine einem Stempel von 3 Prozent vom Nennwert unterliegen. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die Gewerkschaft namentlich dadurch, daß jene (die Aktiengesellschaft) zu ihrem Entstehen ein bestimmtes Grundkapital voraussetzt (§§ 175, 182 HGB.), diese (die Gewerkschaft) dagegen ohne Rücksicht darauf entsteht, ob ein Betriebskapital vorhanden ist, welches erst allmählich je nach Bedarf durch Beiträge oder Überschüsse gesammelt wird und daß die Aktien auf einen bestimmten Betrag lauten, der vor der Ausgabe eingezahlt sein muß, während der Gewerkschaftsanteil nur einen aliquoten Teil am Bergwerksunternehmen darstellt und keine Geldeinzahlung voraussetzt (Arndt, Berges. [7] 118). Die Zahlung von Beiträgen auf die Kuxe entspricht der Einzahlung des Nominalbetrages auf die Aktie. Sind 2 Millionen Mark Aktienkapital gebildet und emittiert, so sind 2 Millionen Mark Geld oder Geldeswert eingezahlt. Dem steht es gleich, wenn auf die Bergwerksanteile Beiträge erhoben werden, die nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder nicht zur Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang bestimmt oder verwendet werden. Solche Beiträge bilden das Gewerkschaftsvermögen bzw. das Betriebskapital wie das Aktienkapital das Vermögen der Aktiengesellschaft. Deshalb sollen von ihnen, nicht von den Beiträgen, die zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang bestimmt und verwendet werden, ebenso wie von den emittierten Aktien 3 Prozent als Reichsstempel erhoben werden.

Was nun die Fälle anlangt, die den beiden Urteilen des Reichsfinanzhofs zugrunde liegen, so wird nichts eingezahlt, weder Geld noch Geldeswert; es wird lediglich die Rechtsform verändert, unter welcher ein Unternehmen betrieben wird. Im ersteren Falle (Urt. v. 21. Mai 1919) wird eine Aktiengesellschaft in eine Gewerkschaft umgebildet, indem sie einen minimalen Anteil des ihr gehörigen Bergwerks ($\frac{1}{100}$) abveräußert, so daß zwei Mitbeteiligte geschaffen werden. Dadurch und dadurch allein schon ist kraft § 94 ABergG. und stillschweigend eine Gewerkschaft entstanden und nicht erst durch die Eintragung der Gewerkschaft in das Grundbuch, wie der RGH. annimmt (s. auch Fsay 430; Benschold, Gewerkschaftsrecht 28; Arndt 118).

Im anderen Falle (Urt. v. 10. Okt. 1919) wird auch nichts eingezahlt, weder Geld noch Geldeswert, noch Geld oder Geldeswert

Protokollen angefügte „Satzungen der Gewerkschaft S. Steinkohlenbergwerke in S. an der Ruhr“ gelten sollten. Das Oberbergamt hat die Konsolidation bestätigt. Hierin erblicken die Vorinstanzen auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des RG. ausgeschriebene Einzählungen im Sinne von Tarif-Nr. 1 B Abs. 2 RStempG. v. 3. Juli 1913 und haben demgemäß nach dem Werte der Bergwerke (1 300 000 M) 3 v. H. = 39 000 M Stempel verlangt. Konsolidation ist nach § 41 ABergG. für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865/18. Juni 1907 die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen. Sie bewirkt in sachlicher Beziehung: Erlöschen des Bergwerkeigentums an den bisherigen Einzelfeldern, Entstehung neuen Bergwerkeigentums am Gesamtfeld; in persönlicher Beziehung: Entstehung einer Gewerkschaft nach § 94 a. a. O., Gewerken sind die Eigentümer der bisherigen Einzelfelder; waren diese Gewerkschaften alten oder neuen Rechts, so sind sie nun als solche Gewerken der neuen Gewerkschaft, anstatt ihres bisherigen Bergwerkeigentums erhalten sie Ruze der neuen Gewerkschaft (vgl. Krah, ABergG. Band I S. 237 Bem. 2 zu § 41). Ob die alte Gewerkschaft als solche sich dann auflöst, so daß für sie ihre bisherigen Gewerken unmittelbar die neuen Ruze erwerben, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist, was entsteht, eine neue Gewerkschaft, und zwar neuen Rechts (so auch Klostermann, ABergG., 6. Aufl., S. 112). Der rechtliche Vorgang ist also ganz der gleiche, wie wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke eine Gewerkschaft neu gründen und ihr Bergwerkeigentum in diese einbringen. Die bisherigen Bergwerkeigentümer bewirken in beiden Fällen, daß auf Grund ihrer Erklärungen ihr bisheriges Bergwerkeigentum solches der Gewerkschaft wird — mag das nun abgeleiteter Erwerb oder Neuentstehung von Bergwerkeigentum sein. Über die stempelrechtliche Bedeutung solcher Vorgänge hat sich der Senat bereits in seinem Ur. v. 21. Mai 1919 II A. 60/19 (Samml. der Entsch. u. Gutachten, S. 61) eingehend unter Würdigung der Rechtsprechung des RG. ausgesprochen. Er hat abgelehnt, in den Maßnahmen, durch die mehrere am Bergwerkeigentum beteiligt werden und durch die damit die gesetzlichen Voraussetzungen des Entstehens einer Gewerkschaft geschaffen werden, die Bewirkung von ausgeschriebenen Einzählungen im Sinne der Tarif-Nr. 1 B Abs. 2 RStempG. zu sehen, da vor der Übertragung des Bergwerkeigentums eine Gewerkschaft nicht vorhanden sei und deshalb bis dahin die — gar nicht existierende — Gewerkschaft keine Einzählung ausschreiben oder erhalten könne. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Die Erwägung der Vorinstanz, die Gewerkschaften, denen die konsolidierten Bergwerke gehörten, hätten die Geschäfte der durch die Konsolidation entstehenden neuen Gewerkschaft geführt, ist abzulehnen; sie sind durchaus zu ihren eigenen Zwecken und im eigenen Interesse tätig geworden ohne fremde Geschäfte zu führen.

Aus vorstehenden Erwägungen ist die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und, da die Sache spruchreif ist, die Steuerforderung in Wegfall zu stellen.

(Ur. des RG., II. Senat, v. 10. 10. 19, II A. 207/19.)

3. Tarif-Nr. 1 B Abs. 2, Tarif-Nr. 4a 2 RStempG. v. 3. 7. 13. †)

Zwischen dem E. Bergwerksverein, Akt.-Ges. und dem Bergwerksbesitzer F. ist am 19. Aug. 1916 ein Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen

eingefordert: es werden nur drei Bergwerke zu einem einheitlichen konsolidiert, mutmaßlich, um die Sicherheitspfeiler zwischen ihnen, die sonst erforderlich sind, entbehrlich zu machen, und um den Betrieb technisch und politisch zu vereinfachen (nur noch ein Betriebsplan). Eine Kapitalvermehrung findet nicht statt. Da an dem neuen rechtlich konsolidierten Bergwerk vier Gewerkschaften beteiligt sind, entsteht wieder ipso jure ohne weiteres an diesem konsolidierten Bergwerk eine (bisher noch nicht vorhanden gewesene, neue) Gewerkschaft. Die Sache liegt also rechtlich, tatsächlich und wirtschaftlich ganz anders, wie wenn man Aktien ausgibt, was die Einzählung des Aktienkapitals voraussetzt, oder wenn man Beiträge auf Gewerkschaftsanteile ausschreibt, um Betriebskapital für die Gewerkschaft zu bilden oder das vorhandene zu erhöhen. Aus diesen in der Sache liegenden Gründen sind die getroffenen Entscheidungen gerechtfertigt. Formell-juristisch läßt sich sagen, und darauf laufen die Gründe der Entscheidungen hinaus, daß die Gewerkschaften vor der Beteiligung im ersten Falle durch den Erwerb eines Hundertstel, im zweiten Falle vor der Konsolidation noch rechtlich nicht vorhanden waren, daß also in der Mitbeteiligung und in der Konsolidation noch keine Handlung der bezüglichen Gewerkschaft vorhanden war noch vorhanden sein konnte, diese also vorher keine Beiträge ausschreiben noch Geld oder Geldeswert erwerben konnte.

Bemerkten möchte ich noch, daß, wenn der RG. vom Vertrag für die preussischen Staaten spricht, wenigstens seit der preuß. Verfassung von 1848 und ganz gewiß seit der Reichsverfassung v. 11. August 1911 solche Staaten nicht mehr existieren; es gab und gibt nur einen Staat bzw. ein Land Preußen, weshalb die Bezeichnung Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten längst der Vergangenheit, eigentlich dem Patrimonialstaatszeitalter (anno dazumal) angehört.

Geh. und Oberberggrat Prof. Dr. Arndt, Charlottenburg.

Zu 3. Siehe Anmerkung zu Nr. 2.

beide eine Gewerkschaft zum Zwecke der Ausbeutung eines der Bergwerke gehörigen Bergwerks gründen. In dem Vertrag ist bestimmt, daß an der Gewerkschaft die Akt.-Ges. mit 99 Anteilen, F. mit einem Anteil beteiligt sein solle, zu welchem Zweck erstere dem letzteren $\frac{1}{100}$ Anteil des Bergwerks aufzulassen habe. Dementsprechend hat die Akt.-Ges. bewilligt, daß F. als Miteigentümer zu $\frac{1}{100}$ Anteil im Grundbuch eingetragen werde, und beide Vertragspartner haben beantragt, die Eigentumsänderung in das Grundbuch in der Weise einzutragen, daß die durch die Mitbeteiligung des F. entstandene Gewerkschaft unmittelbar als Eigentümerin eingetragen werde. Dies ist geschehen. Der Wert des der Gewerkschaft überlassenen Bergwerkeigentums beträgt 2 290 000 M.

Das Stempelsteueramt hat an Stempeln angelegt:

1. nach Tarif-Nr. 1 B Abs. 2 RStempG. v. 3. Juli 1913 $\frac{3}{100}$ von 2 290 000 M = 68 700 M;
2. nach Tarif-Nr. 4a 2 $\frac{1}{100}$ von 2 290 000 M = 2290 M.

Die Beschwerde gegen diese Anforderungen ist zurückgewiesen, die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Nach Tarif-Nr. 1 B Abs. 2 RStempG. v. 3. Juli 1913 sind die auf Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Ruze, Ruze-scheine) ausgeschriebenen Einzählungen dem Stempel zu $\frac{3}{100}$ vom Betrage der Einzählung unterworfen. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß die Einbringung des Bergwerkeigentums in die Gewerkschaft einer auf Ruze ausgeschriebenen Einzählung im Sinne der Tarifnummer gleichstehe. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde. Der 7. ZS. des RG. hat in dem Ur. v. 20. Sept. 1910 (RG. 74, 186) ¹⁾ an der Hand der Entstehungsgeschichte und des ausgesprochenen Zweckes der Vorschrift die Ansicht vertreten, daß unter ausgeschriebenen Einzählungen nicht nur Gebührlungen, sondern auch Sacheinlagen zu verstehen seien, und ist bei dieser Ansicht auch in späteren Entscheidungen verblieben. Ur. v. 17. März 1914 (Amtl. Mitt. des Reichsschatz-amts 1914, 164) u. v. 7. Jan. 1916 (ebenda S. 81). Diesen Entscheidungen lag aber ein wesentlich anderer Tatbestand zugrunde als vorliegend. Dort waren zur Zeit der Einzählungen oder Leistungen Gewerkschaften und ein Betrieb schon in gewissem Umfang vorhanden, während vorliegend die Gewerkschaft zur Zeit des Vertragsabschlusses noch gar nicht bestand, vielmehr erst durch die Sacheinlage und die Auflassung eines $\frac{1}{100}$ -Anteils an F. zur Entstehung gelangt ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gründe des RG., wie die Vorinstanzen ausführen und die Rechtsbeschwerde bestreitet, zu einer Befreiung der Stempelpflicht führen, ganz gleich, ob die Sacheinlage in eine schon bestehende und das Bergwerk betreibende Gewerkschaft oder in eine neu gegründete Gewerkschaft gemacht ist. Das RG. hat sich jedenfalls nicht mit dem Falle beschäftigt, daß die Sacheinlage bei der neu gegründeten Gesellschaft, wie hier, ausschließlich in dem Bergwerkeigentum bestand.

Nach § 94 ABergG. für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 u. 18. Juni 1907 bilden zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks eine Gewerkschaft. Ohne Mitbeteiligung an einem Bergwerk kann eine Gewerkschaft hiernach nicht entstehen. Mitbeteiligung am Bergwerk ist Bergwerkeigentum, und solches entsteht für die Gewerkschaft erst durch die Eintragung auf den Namen der Gewerkschaft im Grundbuch. Die Eintragung des Eigentums auf den Namen der Gewerkschaft im Grundbuch hat wiederum das Vorhandensein der Gewerkschaft zur Voraussetzung. Die Rechtslage ist also dadurch eine verwickelte, daß die Entstehung der Gewerkschaft ihre Eintragung als Eigentümerin des Bergwerks zur Voraussetzung hat, während andererseits die Eintragung im Grundbuch vom Vorhandensein der Akt.-Ges. in der Auflassungsverhandlung bewilligt, daß F. als Miteigentümer eines Anteils an dem Bergwerkeigentum im Grundbuch eingetragen werde, beide sodann aber nicht die Eintragung der Mitbeteiligung F.s an dem Bergwerk, sondern die Eintragung der durch die Mitbeteiligung F.s entstandenen Gewerkschaft als Eigentümerin des gesamten Bergwerks im Grundbuch begehrt (zu vgl. Klostermann, ABergG., 6. Aufl., Anm. 1 zu § 94 S. 290). Dadurch, daß diesem Antrag entsprochen wurde, fällt die Entstehung der Gewerkschaft und die Eintragung in das Grundbuch, mit der der Eigentumsübergang an dem Bergwerk verbunden ist, zusammen. Innerhin bleibt bestehen, daß die Gewerkschaft ohne das Bergwerkeigentum nicht entstehen konnte und vor Übertragung des Bergwerkeigentums nicht bestand. Diese Rechtslage aber schließt es aus, die Übertragung des Bergwerkeigentums auf die Gewerkschaft bei ihrer Gründung der Stempelpflicht nach Tarif-Nr. 1 B RStempG. zu unterwerfen. Denn da vor Übertragung des Bergwerkeigentums eine Gewerkschaft nicht vorhanden ist, kann eine Gewerkschaft erst nach der Übertragung Einzählungen ausschreiben oder erhalten und die Übertragung selbst kann nicht einer ausgeschriebenen Einzählung im Sinne des Tarifs gleichgestellt werden.

Nach Tarif-Nr. 4a 2 unterliegen Kauf- und sonstige Anschaffungs-geschäfte über Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Ruze-scheine, Bezugs-scheine, Abtretungs-scheine) einer Steuer von $\frac{1}{100}$. Die Vorinstanzen meinen, daß durch diese Vorschrift auch die Übernahme der Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften durch die Gründer getroffen seien, gleichgültig ob Urkunden darüber ausgestellt seien oder nicht. Die VerZS. des

1) JW. 1910, 954³⁹.

R. O. (R. O. 31, 17) haben entschieden, daß die Übernahme sämtlicher Aktien durch die Gründer einer Akt.-Ges. ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarif-Nr. 4a 2 nicht darstelle, und was dort für die Akt.-Ges. ausgeführt ist, muß entsprechend für Gesellschaften gelten. Diese Auffassung des R. O. hat der Gesetzgeber sich zu eigen gemacht, indem er durch die Novelle v. 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) den Abs. 2 der Tarif-Nr. einfügte, um die frühere Praxis im Ergebnis aufrechtzuerhalten, welche in der Übernahme der Aktien bei der Gründung ein Anschaffungsgeschäft gesehen hatte (siehe Druck. des R. Z. Nr. 52, 9. B., II. S. 93-94 S. 14). Die Frage kann vorliegend deshalb nur die sein, ob die Stempelpflichtigkeit der Übernahme der Anteile der Gesellschaft durch die Akt.-Ges. und F. sich aus Tarif-Nr. 4a Abs. 2 ergibt. Die Frage ist unbedenklich zu verneinen. Abs. 2 zählt im Eingang die einzelnen Gesellschaften auf, mit deren Gründungsvorgang er sich befaßt; zu ihnen gehören die Gesellschaften nicht. Für letztere kann lediglich seine Erstreckung am Schlusse auf die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber Platz greifen. Die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber mag auch die Aushändigung von Kuponscheinen an die Gründer einer Gesellschaft mitumfassen. Unmöglich aber kann darunter ein Vorgang verstanden werden, der von der Ausstellung von Wertpapieren und deren Ausreichung völlig losgelöst ist. Die Ausreichung ist Übergabe, Aushändigung und setzt das Vorhandensein von Sachen voraus, welche von Hand zu Hand weitergereicht werden können. Wo solche Sachen nicht vorhanden sind, insbesondere bei der Zuweisung reiner Forderungsrechte, ist eine Ausreichung begrifflich ausgeschlossen. Der Ausreichung von Wertpapieren kann die Übernahme von bergrechtl. Gewerkschaftsanteilen in dem Abs. 2 der Tarif-Nr. 4a um so weniger gleichgestellt werden, als der Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich die Anteile von bergrechtl. Gewerkschaften und die darüber ausgestellten Urkunden nebeneinander stellt und damit nicht die Vorschriften über die letzteren stillschweigend denen über die ersteren unterwirft.

Hiernach mußte die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Beschwerdeführerin von den festgesetzten Stempelforderungen freigestellt werden.

(Urt. des R. O., II. Senat, v. 21. 5. 19, II A. 60/19.)

4. § 78 RStempG. i. d. Fassung des WUmStG v. 26. 6. 16. †)

Der Beschwerdeführer und seine beiden Geschwister haben als Umsatz für das Jahr 1917 2000 M., 2200 M. und 1800 M. ange-

Zu 4. Bei der Umsatzbesteuerung kommt es in gewissen Fällen darauf an, ob ein gewisser Mindestsatz an steuerpflichtigen Umsätzen erreicht ist. So treten im jetzigen Anfechtungsgesetz z. B. unter Umständen bestimmte Erleichterungen in der Aufzeichnungspflicht ein, wenn die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Jahre einen gewissen Betrag nicht übersteigt. (Vgl. §§ 25, 26 b. W.) Nach dem früheren hier in Betracht kommenden Gesetz über den Warenumsatzstempel vom 26. Juli 1916, das nur die Zahlungen auf Warenlieferungen und nicht auch die Entgelte für Arbeitsleistungen besteuert, entfällt die Abgabepflicht, wenn sich der Gesamtbetrag der jährlichen stempelpflichtigen Zahlungen auf nicht mehr als 3000 M. beläuft. In derartigen Fällen kann entscheidend sein, ob im Einzelfalle ein gemeinschaftliches Unternehmen oder eine Mehrheit von Unternehmen vorliegt. Bei vertraglichen Personengesellschaften ist in dieser Beziehung zu unterscheiden, ob der Zweck des Zusammenschlusses auf Schaffung einer neuen gemeinsamen Wirtschaft, eines neuen Unternehmens mit eigenem Kapitalrisiko gerichtet ist, oder nur auf die Förderung der bestehenden und in ihrer Selbständigkeit bestehenden bleibenden Erwerbswirtschaften der einzelnen Mitglieder. (Vgl. hierzu auch meine „gesellschaftlichen Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts“ S. 5 ff.) Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vertraglichen Zusammenschluß, sondern um eine Erbengemeinschaft, und zwar um die Fortführung eines ländlichen Betriebes durch drei Geschwister nach dem Tode des Vaters. Mit Recht nimmt hier der R. O. ein gemeinschaftliches Unternehmen an. Eine Teilung des Grundbesitzes hat nicht stattgefunden. Es besteht noch die Erbengemeinschaft zur gesamten Hand. Es ist daher auch nur eine gemeinschaftliche Verwaltung, d. h. eine Verwaltung für gemeinschaftliche Rechnung unter gemeinsamer Tragung des Risikos möglich. Damit ist aber der Begriff der gemeinsamen Wirtschaft, des gemeinschaftlichen Unternehmens erfüllt. Wenn von dem Beschwerdeführer darauf abgehoben wird, daß die Erzeugnisse getrennt veräußert und verrechnet werden, so widerspricht dies keineswegs der Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens. Wer die Produkte veräußert, ob einer für alle oder jeder einen Teil, ist gleichgültig. Und die getrennte Verrechnung kann doch nur bedeuten, daß jeder die durch seinen Verkauf erzielten Einnahmen zunächst behält, und daß dann per totum von den Erben unter Berücksichtigung ihrer Erbteile abgerechnet wird. Das spricht aber nicht gegen, sondern für die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens. Anders läge der Fall nur, wenn jeder der Erben einen seinem Erbteil entsprechenden Teil des Grundbesitzes von der Gemeinschaft gepachtet hätte und die gepachteten Grundstücke nun selbständig bewirtschaftete. Das trifft aber nicht zu. Die Besteuerung als gemeinschaftlicher Betrieb ist daher mit Recht erfolgt.

R. O. Prof. Dr. Geiler, Mannheim.

meldet. Die Steuerstelle hat einen gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Betrieb als vorliegend erachtet und 6 M. Warenumsatzstempel wegen eines Umsatzes von 6000 M. von den drei Geschwistern gefordert. Die Beschwerde ist zurückgewiesen worden. Die Vorinstanz erachtet als feststehend, daß die drei Geschwister als Erben ihres Vaters gemeinschaftlich eine Hofraute besitzen, einen gemeinschaftlichen Haushalt führen und ihren Grundbesitz gemeinschaftlich bewirtschaften. Der Beschwerdeführer, der in der Vorinstanz das Vorliegen eines gemeinsamen Betriebs zugegeben hat, fügt sein Verlangen nach Steuerbefreiung darauf, daß er und seine Geschwister die Erzeugnisse getrennt veräußern und verrechnen, rügt demnach Verletzung von § 78 RStempG., in der Fassung eines Warenumsatzstempelgesetzes, wonach eine Abgabepflicht nicht besteht, wenn der Gesamtbetrag der dem § 76 unterfallenden Zahlungen 3000 M. nicht übersteigt. Diese Befreiungsvorschrift würde Platz greifen, wenn jedes der drei Geschwister für sich steuerpflichtig wäre; ihre Anwendung entfällt, wenn die Erbengemeinschaft oder die etwa aus den drei Geschwistern gebildete Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als solche steuerpflichtig ist.

Nach § 76 ist warenumsatzstempelpflichtig, wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt. Die Steuerpflicht ist somit an die Tatsache des Gewerbebetriebs geknüpft, ohne daß dabei unterschieden würde, ob ein solcher von einer einzelnen Person oder von mehreren Personen gemeinschaftlich betätigt wird. Dem entspricht es, wenn nach § 160 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht juristische Personen sind, der Ort der gewerblichen Niederlassung für die Zuständigkeit der Steuerstelle maßgebend ist. Hieraus ist zu entnehmen, daß ein von einer Erbengemeinschaft fortgesetzter landwirtschaftlicher Betrieb des Erblassers als einheitliches gewerbliches Unternehmen im Sinne von § 76 anzusehen und zu besteuern ist, so daß die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 78 der Gesamtumsatz des Unternehmens entscheidend ist. Für die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist in einem derartigen Falle um so weniger Anlaß, als ihr Zweck nicht sowohl dahin geht, ganz kleine Gewerbebetriebe steuerfrei zu lassen, als vielmehr dahin, das Publikum und die Steuerbehörden nicht mit ganz geringfügigen Steuerforderungen zu belästigen.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß der Beschwerdeführer mit seinen Geschwistern das ererbte landwirtschaftliche Anwesen gemäß § 2038 BGB. gemeinschaftlich verwaltet, daß also ein einziger Gewerbebetrieb der drei Geschwister vorliegt. Hiernach rechtfertigt sich der ihnen nach dem Gesamtumsatz dieses Betriebes abgeforderte Warenumsatzstempel, ohne daß zu unteruchen wäre, wie die Erben nach außen im geschäftlichen Verkehr auftreten und wie sie im einzelnen Falle untereinander abrechnen. Daher ist das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

(Urt. des R. O. v. 24. 9. 19, II A. 188/19.)

5. § 10 Abs. I V, § 11 Nr. 4a R ErbSchStG. †)

Nach der notariellen Urkunde v. 12. Febr. 1919 überläßt die off. Handelsgef. B., vertreten durch ihren Mitinhaber Fritz B., dem Kaufmann L. B. — dem Beschwerdeführer — schenkungsweise Grundbesitz im Werte von 13 200 M. Gesellschafter der off. Handelsgef., sind außer Fritz B. noch der Vater des Beschwerdeführers, Philipp B., und Otto B. Das Rentamt, dem die Vorinstanz beigegeben ist,

Zu 5. Die interessante Entsch. beschäftigt sich in ihrem ersten Teil mit der durch eine Zwischerson vermittelten Zustimmung. Was die Mittelsperson — in obigem Beispiel die off. Handelsgef. — leistet, ist eine indirekte Zustimmung des Auftraggebers an den Empfänger und folglich nach dem zwischen diesen bestehenden Verwandtschaftsverhältnis zu besteuern oder von der Steuer freizustellen. — Der von dem Beschwerdeführer behauptete Tatbestand ist kein allfälliger, schizarrische Übertragung dinglicher Rechte zum Zwecke der Weiterveräußerung eine seltene Erscheinung (so mit Recht v. Tuhr, Allg. Teil, § 77 Anm. 16), aber trotzdem, wie man sieht, nicht unmöglich. So ist die vorliegende Entsch. ein starkes Argument gegen den verkehrsförderlichen § 5 des Entwurfs der Reichsabgabenordnung, der die Wahl ungewöhnlicher Rechtsformen oder Rechtsgeschäfte von vornherein als unlauter verächtlich, ohne zu bedenken, daß das vielgestaltige Leben aller Vorsicht und Gewandtheit spottet.

Der zweite Teil des Urteils, der die Anwendung des Grundstücks seitens der off. Handelsgef. lediglich nach den Beziehungen zwischen der Gesellschaft als solcher und dem Erwerber beurteilt und die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen letzteren und den Gesellschaftern unberücksichtigt läßt, wird m. E. der Rechtslage und besonders der für das Steuerrecht maßgebenden wirtschaftlichen Bedeutung der Vorgänge nicht gerecht und setzt sich mit der Entsch. 68, 378 in Widerspruch. Wird ein Gesellschaftsgrundstück im Wege der Auflösung der gesamten Hand den beiden die Gesellschaft bildenden und an ihr je zur Hälfte beteiligten Gesellschaftern zu Bruchteilseigentum überlassen, so erhält jeder Gesellschafter, wie das R. O. ausdrücklich ausführt, nicht mehr, als was er bereits besaß, nämlich die Hälfte des Grundstücks, so daß der Immobilienstempel überhaupt nicht zu erheben ist. In gleicher Weise wird ein zur Hälfte beteiligter Gesellschafter durch unentgeltlichen Erwerb des Gesellschaftsgrundstücks nur zur Hälfte bereichert (vgl. v. Tuhr, Allg. Teil,

hat nach Höhe von 13 200 M 12 v. H. Schenkungssteuer erhoben, den Steuerlaß damit rechtfertigend, daß die off. Handelsges. als solche selbständiges Vermögenssubjekt sei und deshalb in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Beschenkten stehen könne.

Die Rechtsbeschwerde begehrt Freistellung von der Steuer, weil eine Schenkung zwischen Vater und Sohn vorliege; sie wiederholt ihre schon in der Vorinstanz gegebene Sachdarstellung. Philipp B. und Fritz B. hätten im Jahre 1916 ein Grundstück um 26 000 M für sich erworben, um es zu gleichen Teilen ihren beiden im Felde stehenden Söhnen, darunter dem Beschwerdeführer, schenkungsweise zu überlassen. Ihre ursprüngliche Absicht, das Grundstück auf ihren Namen im Grundbuch eintragen zu lassen, sei infolge einer Behinderung Philipp B. nicht verwirklicht worden; um eine weitere Verzögerung zu vermeiden, sei schließlich das Grundstück auf den Namen der off. Handelsges. eingetragen worden, dabei sei aber der Wille aller Beteiligten dahin gegangen, daß die Gesellschaft das Grundstück bloß als Treuhänder für die beiden Erwerber besitzen sollte.

Wenn die Sachdarstellung des Beschwerdeführers zutreffen sollte, so hätten sein Vater und Fritz B. gegen die off. Handelsges. einen Anspruch auf Rückübertragung des in das Eigentum der Gesellschaft gelangten Grundstücks gehabt. Dieses Forderungsrecht konnten beide in der Weise geltend machen, daß sie die Gesellschaft veranlassten, das Grundstück statt an sie an eine von ihnen bezeichnete Person — den Beschwerdeführer — aufzulassen. Wenn die Gesellschaft dem nachkam und das Grundstück daraufhin auf den Beschwerdeführer umschreiben ließ, ohne daß sie von diesem ein Entgelt erhielt, so verminderte sich damit allerdings ihr Vermögen um den Wert des Grundstücks. Diese Vermögensminderung wurde aber dadurch ausgeglichen, daß mit der Auflassung die Gesellschaft zugleich den Anspruch der beiden Brüder B. auf Rückgewähr des Grundstücks erfüllte. Fehlt es hiernach an einer Vermögenseinbuße der Gesellschaft, so gebietet es an der Möglichkeit, eine Schenkung zwischen der Gesellschaft und dem Beschwerdeführer als vorliegend anzunehmen. Die notarielle Urkunde gibt solchenfalls den Sachverhalt unzutreffend wieder. Da § 55 A.ErbfchStG. keinen Stempel von Schenkungs-urkunden vorsieht, sondern den Rechtsvorgang der Schenkung als solchen besteuert, kann dann aus der Beurkundung kein Anlaß zur Erhebung der Schenkungssteuer entnommen werden. Ob und inwieweit die Darstellung des Beschwerdeführers zutrifft, ist von den Vorinstanzen nicht erörtert. Die angefochtene Entsch. ist deshalb unter Zurückverweisung an die Vorinstanz aufzuheben.

Sollte sich das Vorbringen bewahrheiten, so würde eine durch die Gesellschaft als Beauftragte bewirkte Schenkung von Fritz B. und Philipp B. oder, je nach den rechtlichen Beziehungen unter diesen in Ansehung des überreineren Grundstücks, vielleicht auch nur eines von ihnen an den Beschwerdeführer vorliegen, wegen deren etwaiger Besteuerung das Rentamt Entschließung zu fassen hätte.

Erweist sich dagegen das tatsächliche Vorbringen des Beschwerdeführers als unzutreffend, ergeben also die Ermittlungen, daß der Beschwerdeführer aus dem Vermögen der Gesellschaft das Grundstück unentgeltlich erwarb, so ist an der Besteuerung dieser Schenkung zum Satz von 12 v. H. festzuhalten. Die off. Handelsges., die nach § 124 Abs. 1 HGB. unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, ist ähnlich der jurist. Person mit einer Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens ausgestattet. Sie stellt eine rechtlich organisierte Vermögensmasse dar, die unabhängig von dem sonstigen Vermögen ihrer Gesellschafter und unabhängig von deren sonstigen rechtlichen Beziehungen im Rechtsverkehr auftritt, wie das namentlich auch in Ansehung der Zwangsvollstreckung gegen die off. Handelsges. (§ 124 Abs. 2 HGB.) und des selbständigen Konkursverfahrens über ihr Gesellschaftsvermögen (§ 209 K.D.) anerkannt ist. Dieser rechtlichen Selbständigkeit auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete kann auch auf steuerlichem Gebiete die Anerkennung zum mindesten dann nicht versagt werden, wenn an bürgerlich-rechtliche Vorgänge steuerliche Folgen geknüpft sind, wie das bei Schenkungen der Fall ist. Demgemäß würde die unentgeltliche Zuwendung des Grundstücks seitens der off. Handelsges. an den Beschwerdeführer ein Rechtsgeschäft sein, der lediglich nach den Beziehungen zwischen der off. Handelsges. als solcher und dem Beschwerdeführer zu beurteilen, also, da zwischen jener und diesem ein Verwandtschaftsverhältnis nicht bestehen kann, nach § 10 Abs. 1 V in Verbindung mit § 56 Abs. 1 mit 12 v. H. zu besteuern wäre. Vgl. auch die Anwendung der Befreiungs-

§ 20 Anm. 40), obwohl er das Grundstück rechtlich — worauf RG. Grundb. Beitr. 50, 840 und JW. 14, 482 absteht — von der „Gesellschaft in ihrer Totalität“ erwirbt. Ebenso muß auch berücksichtigt werden, wenn einer Gesellschaft, von der jemand Sachen oder Rechte erwirbt, Gesellschafter angehören, die zu dem Erwerber in einem steuerrechtlich bedeutsamen verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Wenn auch die von dem RFG. hervorgehobene rechtliche Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens in vielen Beziehungen besteht, so ist die off. Handelsges. doch keine eigene juristische Person, sondern Eigentümer des Vermögens sind die Gesellschafter in ihrer Zusammenfassung. Die Berücksichtigung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erwerber ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich begründet.

RM. Dr. H. Philipsborn.

vorschrift 2 zu Tarif-Nr. 11a RStempG. betreffende Entsch. des RG. v. 16. Jan. 1914 (Amtl. Mitt. für die Zuwachssteuer usw. S. 113.)¹⁾

(Urt. des RFG. v. 2. 10. 19, II A. 244/19.)

6. § 12 A.ErbfchStG. v. 3. 6. 06. †)

Die Inhaber der Firma J. in W. haben dem beschwerdeführenden Magistrat am 11. Oktober 1917 5000 M mit der Bitte überandt, diesen Beitrag nach eigenem Ermessen zum Besten der Stadt zu verwenden. Der Magistrat hat die Schenkung angenommen und beschloffen, das Geld für den Neubau des Krankenhauses zu verwenden. Das Erbchaftssteueramt hat die Schenkungssteuer zu 12 v. H. mit 600 M gefordert, die dagegen eingelegte Beschwerde ist von der Vorinstanz und die demnächst erhobene weitere Beschwerde von dem preussischen Finanzminister abgewiesen worden. Auf Antrag des Magistrats hat die Vorinstanz am 31. Dez. 1918 einen nochmaligen Beschwerdebescheid gemäß § 41 der preuß. Rechtsmittelverordnung v. 21. Okt. 1918 (GS. S. 162) erlassen, der die Beschwerde und die weitere Beschwerde als nicht begründet zurückweist.

Der Magistrat nimmt die Steuerbefreiung des § 12 Abs. 1 ErbchStG. in Anspruch. Da Stadtgemeinden zu den nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bevorrechtigten Rechtspersonen und Anstalten nicht gehören, kann es sich nur fragen, ob es sich bei der vorliegenden Schenkung um eine Zuwendung zu den durch § 12 Abs. 1 Nr. 3 begünstigten Zwecken handelt. Ob Zwecke dieser Art im Einzelfalle vorliegen, hat nach § 12 Abs. 5 die Landesregierung zu entscheiden. Die Landesregierung — der preussische Finanzminister — hat in dem dem Magistrat erteilten Bescheide v. 26. Okt. 1918 III 9438 dahin Entscheidung getroffen, daß die Schenkung der 5000 M nicht ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Magistrat auf die Steuerbefreiung des § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 keinen Anspruch hat. Da diese Entscheidung endgültig und im Rechtsweg nicht anfechtbar ist (vgl. die Urt. des RG. v. 20. Dez. 1910 — Entsch. in RGZ. 70, 90 ff., und vom 18. Mai 1915 — Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. S. 180), ist mit ihr der Instanzenzug erschöpft. Die Rechtsbeschwerde mußte daher gemäß § 19 Abs. 1 der Reichsfinanzhofordnung v. 21. Sept. 1918 (RGBl. S. 1119) als unzulässig verworfen werden.

(Urt. des RFG., II. Senat, v. 2. 4. 19, II A. 39/19.)

7. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 A.ErbfchStG. †)

Der Beschwerdeführer nimmt hinsichtlich eines zum Nachlaß gehörigen Wiesengrundstücks die Steuerbegünstigungen in § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 A.ErbfchStG. für sich in Anspruch, nach denen bei Grundstücken, die dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen

¹⁾ Das Urteil ist in JW. 1914, 482²³ abgedruckt.

Zu 6. Die materiellrechtliche Behandlung der Frage durch den RFG. und die früheren Instanzen ist nicht ohne Bedenken. Es ist zunächst schwer zu verstehen, weshalb die Landesregierung von einer Stiftung, die „zum Besten der Stadt“ verwendet werden sollte und tatsächlich zum Neubau eines Krankenhauses verwendet wurde, verneint, daß sie ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet war. Vermutlich ist es deshalb geschehen, weil die Zuwendung an eine Stadtgemeinde erfolgte, also nicht unmittelbar für einen dieser Zwecke, sondern nur mittelbar. Dies dürfte aber in diesem Falle um so weniger ausschlaggebend sein, als der § 55 Abs. 2 ErbchStG. v. 1906, den die Beschwerdeführerin allerdings nicht anrufen zu haben scheint, bei Schenkungen unter Lebenden ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, als steuerpflichtigen Erwerb denjenigen des Letztvererbten aufzufassen, der infolge der Vollziehung einer Auflage bei einer Schenkung erfolgt. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes hätte nach § 55 Abs. 1 im vorliegenden Fall, da es sich um eine Schenkung von 5000 M handelte, doch wohl gemäß § 12 die völlige Freistellung von der Steuer erfolgen können. Soweit mit der Rechtsbeschwerde nur jene die Gemeinnützigkeit verneinende Entsch. der Landesregierung angefochten wurde, war ihre Unzulässigkeit wegen Unzulässigkeit nach dem geltenden Recht unvermeidlich; im übrigen hätte es der RFG. in der Hand gehabt, jenen neuen materiellrechtlichen Gesichtspunkt, auch ohne daß er von der Partei geltend gemacht war, zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 RFG.D.). — Nach dem neuen ErbchStG. v. 10. Sept. 1919 § 35 greift in solchen Fällen die Ermäßigung auf 10 Prozent ein, die für Vermächtnisse und Schenkungen an gemeinnützige Anstalten und zu gemeinnützigen Zwecken vorgesehen ist, und zwar würde im vorliegenden Fall die jetzt glücklicher gefasste Bestimmung der Ziff. 1 des § 35 zutreffen: Erwerb, der einer inländischen Gemeinde „zur Verwendung für öffentliche Zwecke“ anfallt. Ausdrücklich auf die Gemeinnützigkeit kommt es jetzt in gewissen anderen Fällen (Ziff. 2 und 3 ebenda) auch noch an, und die Nachprüfung dessen, ob sie vorliegt, steht künftig dem Landesfinanzamt zu, gegen dessen Entsch. ist aber nun die Rechtsbeschwerde an dem RFG. ausdrücklich zugelassen (§ 35 letzter Absatz).

Privatdozent Dr. Bühler, Breslau.

Zu 7. Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, genießen gewisse Steuer-

bestimmt sind, der Ertragswert zugrunde zu legen und ein Viertel der Erbschaftsteuer nicht zu erheben ist. Die Vorinstanzen haben der Erbschaftsteuerberechnung den gemeinen Wert des Grundstücks zugrunde gelegt und sich hierbei auf § 18 der Bundesratsausführungsbestimmungen v. 18. Juni 1914 zum RErbschStG. (ZBl. für das D. Reich S. 373) gestützt, nach dem land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht mehr zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gerechnet werden dürfen, wenn ihr gemeiner Wert durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird.

Die Anwendung dieses Grundsatzes läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Allerdings kommt den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nicht die Kraft einer authentischen Auslegung des Gesetzes zu, wie der Beschwerdebescheid im Hinblick auf die im § 62 RErbschStG. erteilte Ermächtigung des Bundesrats zum Erlass von Ausführungsbestimmungen annimmt. Es kann hierbei dahin gestellt bleiben, ob diese Gesetzesvorschrift dem Bundesrat eine weitergehende Befugnis hat einräumen wollen, als sie ihm nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 der früheren Reichsverfassung allgemein übertragen worden war, da auch die zur Ausführung eines Gesetzes erlassenen Vorschriften, die die Natur der Rechtsverordnung in sich tragen, immer nur die Ergänzung des Gesetzes, nicht seine Auslegung zum Gegenstand haben können (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Bd. 2 S. 88). Denn die in § 18 der Ausführungsbestimmungen ausgesprochene Rechtsauffassung ist als zutreffend anzusehen.

An sich läßt sich die dauernde Bestimmung eines Grundstücks zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ebensowohl als subjektiv wie als objektiv gegeben denken, je nachdem man die Bestimmung zu dem Willen des Verfügungsberechtigten in Beziehung setzt oder sie aus äußeren Umständen herleitet, die von einem ordentlichen Wirte bei seiner Entscheidung über die weitere zweckmäßigste wirtschaftliche Ausnutzung der bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke für absehbare Zeit in Berücksichtigung gezogen werden würden. Dafür, daß das Gesetz in §§ 15, 16 die Bestimmung zu den angeführten Zwecken hat objektiv verstanden wissen

wollen, spricht schon die Erwägung, daß die Bestimmung als im Zeitpunkt des Todes des Erblassers feststehend gedacht werden muß, weil dieser Zeitpunkt für Entstehung und Ausmaß der Steuerpflicht maßgebend ist, in diesem Zeitpunkt aber der Wille des Erblassers nicht mehr besteht und der Wille des Erwerbers regelmäßig noch nicht als eine dauernde Willensrichtung feststellbar sein wird. Daß das Gesetz aber überhaupt den Willen des Erwerbers nicht für ausschlaggebend hat ansehen wollen, läßt sich aus dem Gesichtspunkt des § 16 auch deshalb annehmen, weil hier die Heraushebung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus den sonstigen Nachlassgegenständen zum Zwecke einer besonderen Art der Bewertung geschieht, der Steuerbemessung aber nicht ein Wert zugrunde gelegt werden kann, den das Grundstück durch eine lediglich auf den persönlichen Bedürfnissen und Willensrichtungen des Erwerbers beruhende Veränderung nach dem Tode des Erblassers erhalten hat, da man den Erwerber insoweit einen Wert versteuern lassen würde, der nicht auf den Erblasser zurückgeht. Das würde etwa der Fall sein, wenn der Erwerber ein landwirtschaftliches Grundstück, für das nach Lage der Verhältnisse auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung das Gegebene sein würde, aus persönlicher Liebhaberei als bald in einen Sportplatz umwandelt. Ist dagegen die dauernde landwirtschaftliche Nutzung objektiv gegeben, so ist diese objektive Bestimmung auch schon im Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorhanden und ihre Berücksichtigung für die Steuerberechnung gerechtfertigt.

Dieser Auslegung entspricht auch die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften. § 15, der im Regierungsentwurf zunächst allein von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken handelte, hat für diese den Vorteil einer Steuererleichterung vorgesehen, um die Lage des Gutserben, der das Grundstück meist mit erheblichen Lasten zu übernehmen habe, im Interesse der Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes zu erleichtern, wollte vor allem also Fälle berücksichtigen, in denen auf absehbare Zeit eine Änderung in der landwirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks nicht in Betracht kam. Auf die gleichen Fälle war auch der von der Kommission in das Gesetz aufgenommene jetzige § 16 Abs. 2 abgestellt. Es schien der Kommission geboten, in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verhältnissen den Ertragswert da zugrunde zu legen, wo die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ihrer Natur nach bestimmt seien, der Bewirtschaftung zu dienen, nicht aber als Verkaufsobjekte (Druckf. des RT 1905/06 Nr. 10, Anl. 5 S. 29 und Druckf. Nr. 360, KommB. S. 20).

Ist die dauernde Bestimmung für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke aber objektive Merkmale zu entnehmen, so müssen außer der bisherigen Benutzung und Herrichtung des Grundstücks zu den bezeichneten Zwecken, wie vorangeführt, auch diejenigen Umstände in Betracht gezogen werden, die auf absehbare Zeit von einem ordentlichen Wirte bei seiner Entscheidung über die weitere zweckmäßigste wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks zu berücksichtigen sind. Einen solchen Umstand, der die dauernde Bestimmung der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ins Ungewisse rückt, bildet aber die Tatsache, daß das Grundstück als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eine für seinen gemeinen Wert maßgebende Bedeutung gewonnen hat. Es kommt hiernach nicht, worauf die Rechtsbeschwerde die Anwendung der §§ 15, 16 stützen möchte, darauf an, daß der Beschwerdeführer selbst das Grundstück schon seit Jahren vom Erblasser erpachtet hätte und fortgesetzt landwirtschaftlich benützte, wohl aber auf die in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr ansprechbare tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, daß unter Berücksichtigung der günstigen Lage des Grundstücks als Insubstratgrund für ein Tagewerk des Grundstücks ein Wert von 5000 M anzunehmen sei, während der landwirtschaftliche Nutzungswert mit höchstens 1000 M anzunehmen ist. Damit ist sowohl die Anwendung des § 16 Abs. 2 wie des § 15 Abs. 1 des Gesetzes ausgeschlossen.

(Urt. des RGH., II. Senat, v. 3. Okt. 1919, II A. 112/19.)

S. § 55 RErbschStG. v. 3. 6. 1906. †)

Durch notariellen Vertrag v. 14. Sept. 1916 haben die Beschwerdeführer mit ihrer Stiefmutter Witwe W. vereinbart, daß diese die Erbteilsrechte der Beschwerdeführer am Nachlaß ihres Vaters käuflich erwirbt und gleichzeitig auf das ihr testamentarisch vermachte Nießbrauchsrecht hieran verzichtet. Das Rentamt L. hat diesen Ver-

Zu 8. Die Entsch. gibt zu Bedenken Anlaß: Sie läßt die Berücksichtigung der gesetzl. Bestimmungen darüber vermissen, daß der Nießbrauch an einem Rechte und somit auch an einem Erbteil erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammenfällt (§§ 1063, 1068, 1072 BGB.; Staubinger Bem. 3 zu § 1089). Nachdem also der Witwe des Erblassers das Nießbrauchsrecht an den Erbteilsrechten ihrer Stiefsöhne auf Grund des Vermächtnisses des Erblassers zu bestellen gewesen wäre, würde es ja ohne weiteres infolge der Übertragung der Erbanteile auf die Stiefmutter wieder erlöschen sein, die Bestellung des Nießbrauchsrechts konnte also wegen und infolge des Verkaufs der Erbteilsrechte an die Stiefmutter gar nicht mehr in Frage kommen. Der „Verzicht“ auf das testamentarisch vermachte Nießbrauchsrecht war also nur von formeller Bedeutung, er war in Wirklichkeit doch nur eine Anerkennung oder gemeinsame Feststellung, daß die Bestellung des Nießbrauchs nicht

vorzüge, nicht nur nach dem hier in Frage stehenden RErbschStG. von 1906, sondern auch nach dem Beitragsgesetz, dem Besitzsteuergesetz, den landesrechtlichen Ergänzungsteuergesetzen, insbesondere § 11 PrErbschStG.; ferner nach dem neuen RErbschStG. v. Sept. d. J. (§ 47 Abs. 2) und dem Entwurf des Reichsnotopfergesetzes (§ 18 Abs. 1). Zum Teil sind diese Steuervorteile auch auf städtische Grundstücke, wenn sie Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, ausgedehnt worden. Bereits das PrDVG. (Entsch. in Staatsfeuersachen 18, 386) hat den Grundsatz aufgestellt, daß nach objektiven Momenten, insbesondere der Auffassung des wirtschaftlichen Verkehrs zu beurteilen sei, ob ein Grundstück dauernd wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Dem OVG. tritt nunmehr der RGH. in der vorliegenden Entsch. für das Gebiet der Erbschaftsteuer bei. Man mag die Anlegung eines objektiven Maßstabes im allgemeinen billigen — obwohl der Wortlaut des Gesetzes die Beurteilung nach dem Willen des Verfügungsberechtigten näherlegt; denn es spricht von der „Bestimmung“, nicht von der „Eignung“ für gewisse Zwecke. Unrichtig ist es aber m. E., wenn der RGH. meint, die Bestimmung eines Grundstücks zu landwirtschaftlichen Zwecken sei schon deshalb für die Zukunft ausgeschlossen oder ins Ungewisse gestellt, weil das Grundstück infolge günstiger Lage einen Verkaufswert erlangt hat, der seinen Ertragswert übersteigt. Einmal ist es nichts Seltenes, daß Grundstücke in der Nähe von Großstädten zwar bereits erheblich über ihren Ertragswert gestiegen sind, aber erst nach Jahrzehnten „baureif“ werden; inzwischen werden sie unverändert landwirtschaftlich benutzt. Weiterhin ist glücklicherweise die Zahl der Landwirte noch nicht gering, die trotz günstiger Verkaufsmöglichkeit auf ihrer Schwelle bleiben wollen und nicht verkaufen. Solche Absicht entspringt nicht subjektiver Laune, sondern dem berechtigten Wunsche, den ererbten Besitz und den liebgewordenen Beruf zu behalten; häufig ist es gerade „der ordentliche Wirt“, der bei seiner Entscheidung über die zweckmäßigste „wirtschaftliche Ausnutzung“ die Möglichkeit des Verkaufs außer Betracht läßt. Ist es wirtschaftspolitisch klug, wenn man vom Standpunkt der Steuer solche Grundstücke einfach als Verkaufsobjekte behandelt und dadurch mittelbar dem Besitzer den Verkauf nahelegt? Jedenfalls ist ein solcher Besitzer der Steuervorteile würdiger und bedürftiger, als der vom RGH. erwähnte Erbe, der aus persönlicher Liebhaberei den ererbten Acker in einen Sportplatz verwandelt! Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Wiesengrundstück, das bis dahin stets landwirtschaftlich benutzt worden war, der Erbe hatte es schon seit Jahren vom Erblasser erpachtet; wie der ungedruckte Teil der Entsch. ergibt, war gerade ihm — unter fünf Erben — vom Erblasser in seinem Testament das Recht eingeräumt worden, das Wiesengrundstück aus dem Nachlaß für einen bestimmten Preis zu erwerben; offensichtlich wollte ihm der Erblasser auf diese Weise Gelegenheit geben, das bis dahin von ihm erpachtete Grundstück auch weiterhin landwirtschaftlich zu benutzen. Es sollte, mit anderen Worten, so bleiben, wie es bis zum Tode des Erblassers war. Nach alledem lag keine Veranlassung vor, die dauernde Bestimmung zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verneinen.

W. Dr. Kaufmann, Leipzig.

nicht als steuerpflichtige Schenkung behandelt und von dem nach den Vorschriften des RErbschStG. berechneten Werte des Nießbrauchs die Schenkungssteuer erhoben. Die gegen diese Veranlagung eingelegten Beschwerden waren erfolglos. Die Rechtsbeschwerden, in denen die Verletzung einer Reihe von Bestimmungen des BGB. und des RErbschStG. gerügt und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im vollen Umfang beantragt wird, sind zurückgewiesen worden.

Da die am Nachlaß beteiligten Erben und Vermächtnisnehmer die Erbschaft und die Vermächtnisse angenommen haben, ist mit dem Todestage der Nachlaß auf die Erben übergegangen, der Vermächtnisanspruch der überlebenden Witwe auf die lebenslängliche Nutzung zur Entstehung gelangt und damit der Rechtsübergang der Erben und Vermächtnisnehmer ein endgültiger geworden. Der in dem Testamente beigefügte Zusatz, wonach es dem überlebenden Ehegatten selbstverständlich unbenommen sein soll, mit den übrigen Beteiligten abändernde Vereinbarungen zu treffen, bildet nicht eine Grundlage zur Schaffung neuer erbrechtlicher Verhältnisse unter den Beteiligten, sondern befähigt nur das an und für sich schon bestehende Recht der Erbbeteiligten, über den Nachlaß oder einzelne Rechte oder Gegenstände in späteren rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen frei zu verfügen. Wie er selbst bezeugt, enthält er etwas Selbstverständliches und ist rechtlich ohne Bedeutung. Spätere Vereinbarungen, wie sie der Vertrag v. 14. Sept. 1916 enthält, können deshalb nicht, wie die Rechtsbeschwerden verlangen, dem letzten Willen des Erblassers gleichgestellt werden. Sie enthalten vielmehr eine nachträgliche Abänderung eines erbrechtlich begründeten Verhältnisses durch Rechtsgeschäft unter Lebenden. Die Auffassung der Beschwerdeführer über die rechtliche Natur der durch den Vertrag herbeigeführten Teilausbeinsetzung des Nachlasses käme nur dann in Frage, wenn der Vertrag den Zweck verfolgte, unter den Erbbeteiligten zur Befestigung eines Streitkes oder einer Ungewißheit etwa im Wege eines Vergleichs verbindend festzusetzen, welches erbrechtliche Verhältnis unter ihnen gelten soll (vgl. Ur. des RZ. II. Senat v. 30. Jan. 1919, Samml. der Ensch. Nr. 1 S. 1 ff.). Daß der Vertrag diesem Zwecke nicht dienen soll, folgt ohne weiteres schon daraus, daß die Erben und Vermächtnisnehmer ausdrücklich der Alten des Nachlassgerichts die Echtheit und Rechtsgültigkeit des Testaments anerkannt und am 11. Dez. 1915 und 4. Febr. 1916 die Erbschaft, die Witwe W. außerdem das Vermächtnis des Nießbrauchs an dem Nachlaß angenommen haben. Das gleiche ergibt sich aber auch aus dem

mehr in Frage komme. Jedenfalls aber wäre es nur ein Verzicht auf ein Recht gewesen, das sofort nach seiner Bestellung von selbst nach dem Gesetz wieder erloschen, also ohne jede Bedeutung und ohne jeden Wert gewesen wäre, eine Schenkung kann mangels eines geschenkten Wertgegenstandes demnach überhaupt nicht in Frage kommen. (Nach § 516 BGB. erfordert ja die Schenkung eine unentgeltliche Zuwendung aus dem Vermögen des einen mit der Folge der Bereicherung des andern. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem „Verzicht“ auf den Nießbrauch und dem Verkauf der Erbteile kann hier übrigens auch von einer unentgeltlichen Zuwendung nicht gesprochen werden.)

Zum gleichen Ergebnis würde übrigens der RZ. wohl auch dann gekommen sein, wenn er die notwendige tatsächliche Aufklärung nach der Richtung vermisst und verlangt hätte, ob bei Bemessung des Kaufpreises für die Erbteile nicht das Vermächtnis des Nießbrauchs der Witwe an diesen Erbteilen voll berücksichtigt worden ist, woran kaum zu zweifeln sein dürfte. Die Verkäufer haben doch sicher nicht mehr fordern können, als die Erbteile für sie mit der Vermächtnisbelastung wert waren, und die Käuferin hat sicher bei Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt, daß ihr ja der Nießbrauch an den Erbteilen schon ohne den Kauf zugestanden hätte.

Es erübrigt nur noch, auf den Widerspruch hinzuweisen, der in den Gründen der obigen Entscheidung sich findet. Zu Beginn dieser Gründe heißt es, es sei vereinbart, daß die Erbteile der Beschwerdeführer von der Stiefmutter erworben werden und diese gleichzeitig auf das ihr vermächte Nießbrauchsrecht hieran verzichte. In einer späteren Stelle der Begründung heißt es, der von den Beteiligten angestrebte wirtschaftliche Erfolg habe durch den Verkauf der Erbteile nur erzielt werden können, „wenn die Stiefmutter vorher ihr Nießbrauchsrecht aufgegeben hätte, da die Beschwerdeführer ohne einen solchen Verzicht nur ihre mit dem Nießbrauch belasteten Rechte hätten übertragen und dafür nur einen diesen belasteten Rechten und nicht einen dem vollen Werte der Erbteile entsprechenden Gegenwert hätten erlangen können“.

Letztere Auffassung ist doch zweifellos eine Verkenning der tatsächlichen Sachlage und der Rechtslage, sie steht aber auch im unvereinbaren Widerspruch mit der ersterwähnten Feststellung der Gleichzeitigkeit des Verzichts auf den Nießbrauch und des Verkaufs bzw. Erwerbs der Erbteile. Nur diese Gleichzeitigkeit ist denkbar, abgesehen davon, daß, wie ausgeführt, der Verzicht überhaupt keinerlei materielle Bedeutung hat, sondern nur die Feststellung einer selbstverständlichen und ohne weiteres mit dem Verkauf der Erbteile an die mit dem Vermächtnis des Nießbrauchs bedachte Stiefmutter verbundenen rechtlichen Wirkung war.

R. Dr. Felix Herzfelder, München.

Inhalt des Vertrags selbst und insbesondere aus dem Wortlaut der Vereinbarung über den Verkauf der Erbteile. Hiernach treten die Beschwerdeführer „gegen die nachfolgenden Entschädigungssummen und Verkaufspreise ihre Erbteile am Nachlaß ihres Vaters... an die beteiligte Witwe W. unter dem Titel eines Verkaufes“ ab. Die darin liegende Verfügung über die Erbteile war nur dann möglich, wenn diese von den Beschwerdeführern als Erben endgültig erworben worden waren. Hat aber der Vertrag als eine vom letzten Willen des Erblassers selbst unabhängige Vereinbarung der am Nachlaß Beteiligten zu gelten, so ist er auch in steuerrechtl. Beziehung ohne Rücksicht auf das Testament zu beurteilen. In dieser Richtung ist der angefochtenen Entscheidung nur beizutreten. In ihr sind die Merkmale einer steuerpflichtigen Schenkung ohne Rechtsirrtum festgestellt. Der von den Beteiligten erstrebte wirtschaftliche Erfolg, den Beschwerdeführern eine ihren Erbteilen entsprechende Summe ohne Abzug des ihrer Stiefmutter zustehenden Nießbrauchs (sonst zu deren Begehren zu führen, konnte durch den Verkauf der Erbteile nur dann erzielt werden, wenn die Stiefmutter vorher ihr Nießbrauchsrecht aufgegeben hätte, da die Beschwerdeführer ohne einen solchen Verzicht nur ihre mit dem Nießbrauch belasteten Rechte hätten übertragen und dafür nur einen diesen belasteten Rechten, und nicht einen dem vollen Werte der Erbteile entsprechenden Gegenwert hätten erlangen können.

Die Ausführungen der Rechtsbeschwerden, daß der Verzicht auf den Nießbrauch um deswillen nicht als Schenkung angesehen werden könne, weil die Gegenstände, an denen der Nießbrauch erst zu bestellen gewesen sei, von der Stiefmutter selbst erworben worden seien, gehen fehl. Der mit dem Tode des Erblassers endgültig erworbene Anspruch auf Bestellung des Nießbrauchs bildete einen Bestandteil des Vermögens der Mutter, über den sie wie über jeden anderen ihrer Vermögensbestandteile durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügen konnte.

(Ur. des RZ., II. Senat, v. 24. 9. 19, II A. 111/19.)

9. § 56 Abs. 2 RErbschStG. v. 3. 6. 1906. f)

Die M. Alt.-Ges. hat im April 1918 den bei ihren Werken bestehenden Arbeiterunterstützungsstellen Selbstbeträge zugewendet, für die das Erbschaftsteueramt unter Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 RErbschStG. die Schenkungssteuer zu 5 v. H. gefordert hat. Die Beschwerde ist zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerden blieb erfolglos. Streitig ist lediglich, ob auf die in Rede stehenden Zuwendungen die Vorschriften des § 56 Abs. 2 RErbschStG. anwendbar ist, nach der Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, von der Steuer befreit sind. Die Vorinstanzen sind auf Grund der Darlegungen des RZ. in dem Ur. v. 2. Jan. 1912 und v. 15. April 1913, VII 24/13 (ZVL der preuß. Verw. der Zölle usw. 1913 S. 327 ff.) zur Verneinung dieser Frage gekommen. Die Rechtsbeschwerden führt dagegen aus, die letztere Entscheidung sei schon für die im Jahre 1913 bestehenden Anschauungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht geworden, weil sie es nicht als eine sittliche oder Anstandspflicht des Arbeitgebers angesehen habe, seine Arbeiterunterstützungsstellen aus dem Gewinn ertragreicher Jahre zu dotieren. Nach den seit 1912 veränderten Anschauungen der in Betracht kommenden Kreise stelle die Zuwendung von Beträgen solcher Gewinne an Arbeiterunterstützungsstellen sich als eine selbstverständliche Anstandspflicht des Arbeitgebers dar. Jedenfalls müsse man zur Befreiung der sittlichen oder Anstandspflicht in der jetzigen Zeit kommen, die damit umgehe, den Arbeitern den gesamten Gewinn eines Fabrikunternehmens zuzuführen. Die Rechtsbeschwerden vertritt hiernach die Ansicht, daß bei Zuwendungen von Arbeitgebern an die für ihre Arbeiter bestehenden Unterstützungsstellen die Anwendbarkeit des § 56 Abs. 2 sich ausschließlich nach den Anschauungen der maßgebenden Kreise der Arbeitgeber über das Bestehen einer sittlichen oder Anstandspflicht richtet und daß bei einer Erweiterung des Begriffs der sittlichen oder Anstandspflicht im Kreise der Arbeitgeber ohne weiteres und von selbst auch eine Erweiterung der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift eintrete. Auf den dieser Ansicht zugrunde liegenden Rechtsirrtum hat schon das RZ. in dem erwähnten Ur. v. 15. April 1913 hingewiesen, und in engen Anschluß an die Rechtsprechung des RZ. hat auch der RZ. in dem Ur. v. 23. Juli 1919 II A. 133/19 schon ausgesprochen, daß nicht alles, was im täglichen Leben als sittlich oder durch den Anstand geboten empfunden wird, dem entspricht, was § 56 Abs. 2 unter sittlicher oder Anstandspflicht versteht. Insbesondere fallen hierunter nicht ausnahmslos alle Schenkungen von Arbeitgebern an Unterstützungsstellen. Wäre das vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, so hätte er die Geltung des § 12 Abs. 1 Nr. 4,

Zu 9. Durch den behaupteten Wechsel in der Anschauung wird der Unterschied zwischen steuerermäßigenden und steuerbefreienden Umständen nicht beseitigt. Es kann infolgedessen nur im einzelnen Fall das Vorhandensein der letzteren eber angenommen werden. Auch das RErbschStG. v. 10. Sept. 1919 wiederholt zwar im § 35 den in der Entscheidung angeführten Steuerermäßigungsgrund, dagegen enthält es nicht auch den allgemeinen Steuerbefreiungsgrund der Schenkungen aus sittlicher oder aus Anstandspflicht. Es zieht also nicht die in der Rechtsbeschwerden behauptete Folgerung aus dem Wechsel der Anschauungen.

R. Dr. Heß, Stuttgart.

der derartige Zuwendungen in Ansehung des Steuerfahes begünstigt, in § 56 Abs. 1 von der Anwendung auf Schenkungen ausnehmen und eine Sondervorschrift darüber treffen müssen. Der Sinn des § 56 Abs. 2 kann also nur der sein, daß noch besondere Gründe hinzutreten müssen, um an sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 zum ermäßigten Steuersatz steuerpflichtige Zuwendungen gänzlich von der Steuer zu befreien. Kögen sich daher im Wechsel der Zeiten auch die Anschauungen darüber ändern, was im allgemeinen im täglichen Leben als sittlich oder als durch den Anstand geboten empfunden wird, so bleibt doch zu berücksichtigen, daß die Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 zu ihrer Anwendung nach wie vor noch besondere Umstände voraussetzt, die in Verbindung mit den aus dem bestehenden Arbeitsverhältnissen sich ergebenden Beziehungen die Annahme rechtfertigen, daß die Schenkung unter einem gewissen Zwange erfolgt ist und die Arbeitnehmer sie erwarten durften.

In dieser Hinsicht macht die Rechtsbeschwerde mit Recht geltend, daß eine besondere sittliche oder Anstandsspflicht für Arbeitgeber zu Schenkungen an ihre Arbeiterunterstützungskassen dann bestehe, wenn diese Schenkungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kassen erforderlich sind. Daß ein solches Erfordernis in den vorliegenden Fällen bestanden habe, läßt sich indes nach den allgemein gehaltenen Ausführungen der Beschwerde, daß die Beschwerdeführerinnen kein hohes Vermögen haben, daß sie nur geringe Jahresüberschüsse aufzuweisen haben und daß eine erhöhte Inanspruchnahme ihrer Mittel wegen der Folgen des Krieges zu befürchten sei, nicht annehmen. (Wird ausgeführt.)

(Urt. des RfH. v. 3. Okt. 1919, II A. 216/19.)

10. § 3 Nr. 2 UmsStG. v. 26. 7. 18. †)

Die Rechtsbeschwerde begehrt Anberung einer Entsch. des preuß. Finanzministers, durch welche der Antrag der Beschwerdeführerin abgewiesen ist, ihren Kaffinbetrieb als gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des UmsStG. anzuerkennen. Die Entsch. des preuß. Finanzministers stützt sich auf § 3 Nr. 2 UmsStG. v. 26. Juli 1918, welcher vorschreibt, daß die oberste Landesfinanzbehörde zu bestimmen hat, ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohlthätig anzuerkennen ist, und es dem Bundesrat überläßt, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen dieser Anerkennung zu erlassen. Demgemäß befaßt § 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum UmsStG., daß darüber, ob die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 des Gesetzes gegeben ist, die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats bestimmt, in dessen Gebiet das für das Unternehmen zuständige Umsatzsteueramt liegt. Gesehlich ist hiernach die Entsch. über die Frage der Gemeinnützigkeit oder Wohlthätigkeit eines Unternehmens endgültig einer Verwaltungsstelle übertragen und in dem sonst nach § 23 Abs. 2 UmsStG. geregelten Verfahren nicht für anfechtbar erklärt. Damit stimmt überein, daß § 23 Abs. 2 UmsStG. die Rechtsbeschwerde an den RfH. in Übereinstimmung mit § 9 des RfGef. über die Errichtung eines RfH. usw. v. 26. Juli 1918 nur nach Erschöpfung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelzugs gewährt und die preussischen maßgebenden Vorschriften einen Rechtsmittelzug gegen die Verfügung des Finanzministers nicht kennen. Gemäß § 19 RfH.D. mußte die Rechtsbeschwerde hiernach als unzulässig verworfen werden. (Urt. des RfH., II. Senat, v. 21. 5. 19, II A. 42/19.)

11. § 3 Abs. 3 Nr. 2 VerkehrStG. v. 8. 4. 17. †)

Die Beschwerdeführerin (die Stadtgemeinde F.) ist Eigentümerin einer Güterbahn in F., die von der L.-Vorstadt bis zur Verladestelle der Eisenbahnstation „Grube B.“ führt und eine Länge von 3550 m

Zu 10. Die Entsch. ist nicht bedenkenfrei. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde wird sachlich bestritten, weil die Verwaltungsbehörde endgültig entscheide, soda-n formell, weil ein „Instanzenzug“ fehle.

Auch wenn die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen über die Gemeinnützigkeit oder Wohlthätigkeit entscheiden darf, kann durch die in § 23 Abs. 2 UmsStG. ohne Beschränkung vorgesehene Rechtsbeschwerde eine Nachprüfung in der Richtung erreicht werden, ob abgesehen von dem der Nachprüfung entzogenen freien Ermessen durch unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung eines Rechtsfahes gerechit wurde. Nicht entgegensteht RfG. 75, 90 betr. § 12 Abs. 5 ErbSchStG. v. 3. Juni 1906, wonach die Entsch. über das Vorhandensein steuerbefreiender Zwecke durch die Landesregierung erfolgt. Hier handelte es sich um den Ausschluß des Rechtswegs, bei dem anders bei der Rechtsbeschwerde eine Gesamtprüfung zu erfolgen hat.

Noch bedenklischer dürfte aber der formelle Entscheidungsgrund sein. Wenn landesrechtlich ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, so erschöpft sich der in den §§ 8, 9 RfH.D. erwähnte Instanzenzug in der einen Instanz. Es ist ein unbegründeter Formalismus, die Rechtsbeschwerde von der vorherigen Zulässigkeit mehrerer Instanzen abhängig zu machen. Das ergibt sich aus § 35 Abs. 5 ErbSchStG. v. 10. Sept. 1919. Auch hier ist die Entsch., ob steuerbefreiende Zwecke vorliegen, dem Landesfinanzamt als einziger Instanz übertragen. Trotzdem ist ausdrücklich vorgesehen, daß gegen dessen Entsch. die Rechtsbeschwerde an den RfH. zulässig ist. Somit stößt sich dieses Gesetz nicht an dem Wortlaut von §§ 8, 9 a. a. O. **RA. Dr. Gey, Stuttgart.**

Zu 11. Es handelt sich um eine Beförderung von Gütern auf einer nichtöffentlichen Bahn. Diese Beförderung ist — aus

hat. Die Bahn dient, und zwar, wie die Beschwerdeführerin behauptet, ausschließlich zur Beförderung von Gütern der Firmen, deren Grundstücke mit der Güterbahn durch Gleisanschluß verbunden sind. Der gesamte Betrieb wird von der Stadt für eigene Rechnung besorgt. Die Beförderung der Güter erfolgt entgeltlich nach einem bestimmten Tarif. Die Stadtgemeinde erachtet, weil nichtöffentlicher Güterverkehr vorliegt, den Verkehr nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 VerkehrStG. als steuerfrei. Die Vorinstanzen haben indessen für November und Dezember 1918 441,80 M. und 377,15 M. Steuer eingezogen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Nach der angezogenen Gesetzesstelle sind „im nichtöffentlichen Güterverkehr von der Abgabe befreit Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen usw.), wenn die Bahnanlage eine Länge von 6 km nicht übersteigt“. Letztere Voraussetzung trifft zu. Es handelt sich also nur noch um die Frage, ob ein nichtöffentlicher Güterverkehr auf einer nichtöffentlichen Bahnanlage vorliegt.

Es mag zutreffen, daß nach den Vorgängen bei Konfessionierung und nach der gegenwärtigen Auffassung der preuß. Staatsisenbahnverwaltung das freieitige Bahnunternehmen als Privatananschlußbahn im Sinne von § 43 des preuß. Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892, also als Bahn, die im Sinne dieser Vorschrift dem öffentlichen Verkehr nicht dient, anzusehen ist. Für die Anwendung der Befreiungsvorschrift im § 3 Abs. 3 Ziff. 2 VerkehrStG. ist damit nichts gewonnen; vielmehr ist diese Vorschrift unabhängig von dem Eisenbahnrecht der verschiedenen Bundesstaaten aus dem Gesetz selbst, seinem Zweck und seiner Entstehungsgeschichte auszulegen. Auf S. 15 der Begründung zur Gesetzesvorlage (RfDruck. Nr. 631/1914—17) ist als Grundsatz ausgesprochen, daß das Gesetz, was den Güterverkehr anlangt, nicht den Frachtvertrag, sondern die Güterbewegung besteuert, daß deshalb grundsätzlich auch die Güterbeförderung im nichtöffentlichen Verkehr, also auf der eigenen Werkbahn, mit dem eigenen Schiff steuerpflichtig ist; im folgenden Satz wird der Verkehr auf den eigenen Bahnanlagen großer Industriebetriebe der Güterbewegung auf den öffentlichen Bahnen gegenübergestellt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Gegenüberstellung sich mit der S. 17 der Begründung gegebenen Begriffsbestimmung („dem öffentlichen Verkehr dient jedes Beförderungunternehmen, das nach seinen Geschäftsbedingungen jedermann zur Benutzung offensteht, in der Regel hiernach jede gewerbsmäßige Personen- und Güterbeförderung“) völlig deckt. Jedenfalls geht aus jener Stelle der Begründung zweifelsfrei hervor, daß auch der nichtöffentliche Güterverkehr besteuert werden soll, und zwar grundsätzlich selbst dann, wenn er sich auf einer Bahnanlage bewegt, die sich in derselben Hand befindet, wie das Industrieunternehmen, für das Güter auf ihr befördert werden. Das ist im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen; denn nicht der gesamte nichtöffentliche Güterverkehr ist steuerfrei gestellt, sondern nur der in bestimmten Fällen, wie sie § 3 Abs. 3 aufzählt. Zu dem befreiten Verkehr gehört in gewissem Umfange der Verkehr auf nichtöffentlichen Bahnanlagen. Hierunter sind, wie die den zwei Worten „nichtöffentlichen Bahnanlagen“ in Klammer zur näheren Erläuterung beigefügten Worte „Werkbahnen, Grubenbahnen usw.“ erkennen lassen, ungenutzten oder nur Bahnen zu verstehen, die einem Werk oder einer Grube gehören, also gewissermaßen Bestandteile bestimmter industrieller Unternehmen darstellen. Nur derartige Bahnanlagen betrachtet das Gesetz als nichtöffentliche Bahnanlagen im Sinne der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift. Bei dieser Auslegung braucht nicht erörtert zu werden, ob der Güterverkehr, der sich auf der der Beschwerdeführerin gebörligen und von ihr betriebenen Güterbahn abspielt, als öffentlicher oder nichtöffentlicher Güterverkehr anzusehen ist; ferner, ob — wie § 27 der Ausführungsbestimmungen als bedeutsam für die Annahme des öffentlichen oder nichtöffentlichen Güterverkehrs hinsteht — die Beförderung innerhalb oder außerhalb des Betriebs eines Beförderungsgewerbes stattfindet. Jedenfalls gebührt es an der einen Voraussetzung der Befreiungsvorschrift, daß eine nichtöffentliche Bahnanlage vorliegt.

(Urt. des RfH., II. Senat, v. 2. 10. 19, II A. 190/19.)

12. Eine Doppelsteuerbeschwerde hat die Heranziehung durch mehrere Steuergläubiger gleichen Ranges zur Voraussetzung. †)

Gründe: Die Steuerpflichtige ist für das Rechnungsjahr 1917 in Sachsen-Weimar zur Staatseinkommensteuer, in Preußen zur Gemeindeeinkommensteuer von der Gemeinde H. herangezogen worden. Eine Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer in

den in der Begründung des VerkehrStG. vom 8. April 1917 angeführten Gründen — steuerpflichtig, sofern nicht in den in § 3 (2) 2 angeführten Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintritt. Diese Ausnahmen sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Das Gesetz will nicht den Frachtvertrag, sondern die Güterbewegung besteuern; vgl. auch Weinbach und Moser, Kommentar zum VerkehrStG. (Berlin 1918) S. 18 Ziff. 15, wo dieselbe Auffassung wie in dem vorliegenden Urteil des RfH. vertreten wird.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 12. Der RfH. entscheidet nach § 14 RfH.D. in zwei Fällen, die absolut nichts miteinander zu tun haben. Entweder sieht in

Sachsen-Weimar ist ebensowenig wie eine Veranlagung zur Staatsinkommensteuer in Preußen erfolgt. In Preußen ist die Reichwerbeführerin ferner nach ihrer Behauptung zu einer hohen Gemeindegewerbesteuer herangezogen worden. Sie behauptet, daß durch die erwähnten Besteuerungen eine Doppelbesteuerung eingetreten sei, und verlangt deshalb mit der bei dem RfH. angebrachten Beschwerde deren Beseitigung.

Das Rechtsmittel mußte als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Doppelsteuerbeschwerde hat zur notwendigen Voraussetzung, daß eine Konkurrenz von mehreren Steuergläubigern gleichen Ranges, die dem Steuerpflichtigen ziffermäßig bestimmte Steuern abgefordert haben, vorliegt, weil es nicht angingig ist, die Steuerrechte eines Bundesstaates gegen die Steuerrechte einer Gemeinde in einem anderen Bundesstaate gegeneinander abzumäßen. Die Beseitigung einer Doppelbesteuerung in ein und demselben Verfahren kann vielmehr immer nur entweder für direkte Staatssteuern oder Gemeindesteuern, niemals für beide zusammen gefordert werden. In beiden Fällen muß es sich auch um gleichartige Steuern handeln (wie in § 4 DoppStG. angedeutet ist), die eine gegenseitige Gegenüberstellung und von den Veranlagungen abweichende Verteilung zulassen. Der Steuerpflichtige kann danach den RfH. mit der Beschwerde nach § 14 des Gesetzes über die Errichtung eines RfH. vom 26. Juli 1918 nicht anrufen, wenn er die behauptete Doppelbesteuerung darauf stützt, daß er in dem einen Bundesstaate zur Einkommensteuer, in dem anderen Bundesstaate zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen worden ist, weil Staat und Gemeinde zwei Steuergewalten verschiedenen Ranges sind. Vielmehr bleibt für diesen Fall nur die Anrufung der Landesgesetzlich gegebenen Rechtsmittel in den verschiedenen Staaten übrig. Die Pflichtige mußte hiernach, wenn sie sich mit den Steuerforderungen nicht zufrieden geben wollte, die Gemeindeeinkommensteuer- und Gemeindegewerbesteuer-Veranlagung in Preußen nach den Vorschriften des preussischen Kommunalabgabengesetzes, die Heranziehung zur Staatsinkommensteuer in Sachsen-Weimar nach den Vorschriften des Sachsen-Weimarschen Einkommensteuergesetzes angreifen, welsch letzteren Weg sie übrigens nach ihren Erklärungen schon beschritten hat.

(Beschluss des I. Senats v. 17. Juli 1919, A. Z. I C. 6/19.)

13. Gemeindliche Doppelbesteuerung durch Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde. — Unzuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung über gemeindliche Doppelbesteuerungen vor dem 1. Okt. 1918. *)

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer, ein in S. in Württemberg wohnhafter dortiger Staatsbeamter, war während

Frage eine Rechtsbeschwerde wegen dem Reichsdoppelsteuergesetz zuwider erfolgter, also unerlaubter Doppelbesteuerung; hier handelt es sich um eine regelrechte verwaltungsgerichtliche Entscheidung nach Rechtsgründen. Oder es soll eine an sich erlaubte Doppelbesteuerung beseitigt werden in den Fällen des § 14 Abs. 2 RfH. G.; dann wird in einem förmlichen Verwaltungsverfahren etwas unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmäßigkeit geordnet, was zu ändern an sich Sache der beteiligten Verbände wäre. Der erkennende Senat hat am 27. 5. 1919 (JW. 852) diese zweite Art von Entscheidungen richtig aufgefaßt, merkwürdigerweise aber als verwaltungsgerichtliche bezeichnet.

Beide, also materiell grundverschiedenen, Entscheidungen stehen auch formell unter jeweils ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Es erscheint deshalb unzulässig, einen allgemeinen Oberbegriff der „Doppelsteuerbeschwerde“ zu konstruieren, wie es obige Entsch. will, um dann zuerst zu fragen, ob eine solche „zulässig“ sei, und erst nach Bejahung dieser Vorfrage in die weitere Prüfung einzutreten, die vielleicht mit dem Botum „unzuständig“ endete. Man hat vielmehr beide Arten von Beschwerden streng zu scheiden. Und da nun einmal in beiden Fällen der RfH. zur Entscheidung berufen ist, das Publikum aber nur zu oft sich nicht darauf beslehen wird, welche Art von Entscheidung gewünscht wird, so muß der RfH. eben die bei ihm eingehenden Schriftsätze nach beiden Richtungen hin prüfen. Für obigen Fall hätte also der Senat zu erkennen gebah: die Beschwerde wird zurückgewiesen. Gründe: Soweit sie als Beschwerde nach § 14 Nr. 1 gemeint war, ist sie zulässig, aber unbegründet, da das Doppel-StGef. hier nicht im Wege steht. Soweit sie als Beschwerde nach § 14 Nr. 2 gemeint war, erklärt sich der RfH. für unzuständig; denn einmal handelt es sich, wie im Fall JW. 1919, 852, um eine angehtlich vor dem 1. 10. 1918 erfolgte Doppelbesteuerung, zum anderen bleibt der Tatbestand außerhalb des in § 14 Nr. 2 gezogenen Rahmens, so daß nach wie vor die beteiligten Verbände allein mit der Sache befaßt waren.

Beiläufig sei bemerkt, daß sich in der zit. Entsch. JW. 1919, 852 der erkennende Senat richtig als unzuständig bezeichnet hat; von Unzulässigkeit der Beschwerde war dort noch nicht die Rede.

Prof. Dr. Waldeker, Berlin.

Zu 13. Das Doppelsteuerges. v. 22. 3. 1909 gewährt keinerlei Schutz gegen eine gleichzeitige Heranziehung zu direkten Steuern

der Zeit v. 21. Jan. 1916 bis zum 31. Okt. 1918 zur Dienstleistung im Reichsdienst verwendet. Er nahm während dieser Zeit in B. in Preußen Aufenthalt, behielt jedoch gleichzeitig seinen bisherigen Wohnsitz in S. bei. Dies hatte zur Folge, daß er in S., wie bisher, mit seinem gesamten aus Beruf, Grundbesitz und Kapitalbesitz fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen, gleichzeitig aber auch v. 1. Febr. 1916 an in B. aus dem aus Beruf und Kapitalbesitz herrührenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt wurde. Zur Beseitigung dieser Doppelbesteuerung ist zwischen den beteiligten preussischen und württembergischen Ministerien auf seine Anregung vereinbart worden, daß er in jeder der beteiligten Gemeinden B. und S. nach Maßgabe des Landesrechts zu veranlagen sei, daß aber von demjenigen Teile des Steuerjahres, der hierbei auf das nicht aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb fließende Einkommen entfällt, in jeder der beiden Gemeinden nur die Hälfte in Anspruch genommen werden dürfe. Dieses Übereinkommen trat vereinbarungsgemäß mit Rückwirkung v. 1. Febr. 1916 an in Kraft und sollte so lange in Geltung bleiben, als die Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse des Beschwerdeführers im wesentlichen unverändert bleiben. Mit Eingabe v. 29. Okt. 1918 wandte sich dieser erneut an die zuständigen Minister von Preußen und Württemberg mit dem Antrag, das Übereinkommen dahin abzuändern, daß der Gemeinde S. ein Voraus von 50 Prozent zugestimmt werde, so daß diese Gemeinde von dem bei ihr nach Landesrecht veranlagten Steuerfah 75 Prozent, die Gemeinde B. aber von dem bei ihr nach Landesrecht veranlagten Steuerfah nur 25 Prozent in Anspruch nehmen könne. Dem Antrag wurde von den beteiligten preussischen und württembergischen Ministern eine Folge nicht gegeben, worauf der Beschwerdeführer die vorliegende Doppelsteuerbeschwerde an den RfH. erhob. Die Beschwerde wiederholt den Antrag auf Abänderung des Übereinkommens und Gewährung eines Voraus von 50 Prozent an die Gemeinde S. Sie macht geltend, Beschwerdeführer habe sich bei seinem Aufenthalt in B. dort mit einem möblierten Zimmer begnügt, in S. dagegen habe er seinen bisherigen Wohnsitz und seine bisherige Wohnung beibehalten und dort auch seine gesamte, aus Frau, fünf Kindern und einem Dienstmädchen bestehende Familie zurückgelassen. Es entspreche

durch in verschiedenen Bundesstaaten gelegene Gemeinden. Der Steuerpflichtige war daher, wenn es ihm nicht gelang, zur Vermeidung besonderer Härten der Doppelbesteuerung in den einzelnen Gemeinden einen entsprechenden Nachlaß an seiner Steuerschuld zu erreichen, darauf angewiesen, Anordnungen oder Vereinbarungen zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder zur Vermeidung der Doppelbesteuerung herbeizuführen. Konnte der Steuerpflichtige solche nicht erwirken, oder nur in einem ihm nicht befriedigenden Umfang, so mußte er sich dabei bescheiden, jedenfalls stand ihm keinerlei Rechtsbehelf zu, falls er sich durch die Befragung einer solchen Anordnung oder Vereinbarung oder eine nicht ausreichende Entlastung durch eine solche benachteiligt fühlte. Hier greift das Gesetz betr. die Errichtung eines RfH. usw. ein, indem es in § 14 Ziff. 2 dem RfH. die Entscheidung überträgt über das Besteuerungsrecht oder die Verteilung desselben zur Beseitigung einer durch das Doppelsteuergesetz nicht verwehrten Doppelbesteuerung bei der Heranziehung zu direkten Steuern, . . . in Gemeinden verschiedener Bundesstaaten. Voraussetzung für die Anrufung des RfH. durch einen Steuerpflichtigen ist, daß entweder die oberste Landesbehörde der beteiligten Bundesstaaten es abgelehnt hat, durch Anordnungen oder Vereinbarungen die Doppelbesteuerung zu beseitigen, oder wenn der Steuerpflichtige sich durch solche Anordnungen oder Vereinbarungen nicht für ausreichend entlastet hält. Da zur Zeit eine gesetzliche Grundlage für Entscheidungen in S. dieser Bestimmungen nicht besteht, so kann es sich bei solchen nicht um eine Rechtsverwirklichung, sondern nur um die Veränderung oder die Neubearbeitung von (öffentlichen) Rechtsverhältnissen, also Rechtschaffung, handeln, wobei es die Aufgabe des RfH. ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Steuerpflichtigen einerseits, der steuerberechtigten Gemeinden andererseits nach billigem Ermessen zu finden.

In dem hier entschiedenen Fall handelt es sich nicht um eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens, sondern nur um die Beseitigung einer unbilligen Verteilung des Besteuerungsrechts. Die Befugnis des RfH. zu einem derartigen Ausgleich läßt sich insofern aus § 14 Ziff. 2 des aen. Gesetzes ableiten, als dort die Anrufung des RfH. dem Steuerpflichtigen auch dann gestattet ist, wenn er sich durch die eine Beseitigung der Doppelbesteuerung bezweckende Vereinbarung usw. nicht für ausreichend entlastet hält. Damit ist dem RfH. die rechtliche Mäßigkeit gegeben, derartige Vereinbarungen usw. auch daraufhin nachzuprüfen, ob sie nicht trotz Beseitigung der Doppelbesteuerung zu einer unbilligen Benachteiligung des Steuerpflichtigen führen.

Die Tatsache, daß das Besteuerungsrecht der beteiligten Gemeinden schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines RfH. nach Maßgabe der Vereinbarung der beiderseitigen obersten Landesbehörden festgestellt und ausgeübt worden ist, steht der Zuständigkeit des RfH. zur Entscheidung nach § 14 Ziff. 2 nicht ent-

dem finanzwissenschaftlichen Grundsatz eines gerechten Entgelts nicht, wenn die Aufenthaltsgemeinde unter solchen Umständen in demselben Umfang berechtigt sein sollte wie die Wohnsitzgemeinde. Die Beschwerde wurde den preussischen Ministern des Innern und der Finanzen sowie dem württembergischen Finanzminister zur Stellungnahme mitgeteilt. Der preussische Minister des Innern hat sich dahin geäußert, daß durch die vorzugsweise Berücksichtigung der Wohnsitzgemeinde S. die Aufenthaltsgemeinde B., deren Einrichtungen doch auch in Anspruch genommen werden, mehr als billig beeinträchtigt würde. Eine solche Regelung würde ein völliges Abgehen von der bisherigen Übung in solchen Fällen bedeuten. Dem Steuerpflichtigen müsse es übrigens genügen, daß für ihn die Doppelbesteuerung beseitigt sei; in welcher Weise dabei das Besteuerungsrecht geteilt werde, berühre ihn nicht, sondern sei Sache der beteiligten Gemeinden. Der württembergische Finanzminister hat erklärt, daß er die beantragte Vorüberlegung der Gemeinde S. zwar für sachlich nicht unbegründet halten würde, daß er es aber dem Ermessen des RFS anheimstellen müsse, ob für diesen im jetzigen Zeitpunkt noch die Möglichkeit und ein zureichender Anlaß gegeben sei, die Steuerregelung abzuändern.

Die Beschwerde mußte zu einem erheblichen Teil als unzulässig verworfen werden. Das Gesetz über die Errichtung eines RFS. usw. hat die bis dahin nicht gegebene Möglichkeit gebracht, wegen Beseitigung einer Doppelbesteuerung bei der Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern in Gemeinden verschiedener Bundesstaaten die Entscheidung des RFS. anzurufen. Hierbei handelt es sich aber nicht bloß um Vorschriften des Verfahrens. Der Neuerung kommt vielmehr auch materielle Bedeutung zu. Der RFS. ist durch sie in den Stand gesetzt, zur Beseitigung einer gemeindlichen Doppelbesteuerung auf Anrufen des Steuerpflichtigen in das gemeindliche Besteuerungsrecht einzugreifen und die Gemeinden in der Ausübung ihres Besteuerungsrechts zu beschränken. Materielle Vorschriften solcher Art kommt

gegen, da es sich hierbei nicht um eine Nachprüfung der rechts, wirksamen Begründung des Besteuerungsrechts, sondern darum handelt, ob an Stelle des von den beteiligten Landesbehörden Vereinbarten eine andere Regelung der Ausübung dieses Besteuerungsrechts zu treffen sei. Kommt der RFS. auf Grund der Feststellung, daß die durch diese Vereinbarung begründeten Rechtsverhältnisse berechtigten Interessen des Steuerpflichtigen oder der einen oder anderen Gemeinde nicht entsprechen, zu einer Änderung derselben, so kann er nur diese als solche beseitigen oder ändern, nicht aber erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab, in welchem er die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten hat. Als eine unzulässige rückwirkende Ausdehnung des Gesetzes könnte dies nur dann angesehen werden, wenn diese Rechtsverhältnisse beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr bestanden hätten. Der RFS. wäre also m. E. befugt gewesen, die Verteilung der Besteuerung auch über den 1. Okt. 1918 zurück, vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an zu ändern. Dagegen ist in materieller Hinsicht dem Ergebnis der Entscheidung zuzustimmen, der Begründung kann allerdings nicht durchaus beigetreten werden. Wenn in den Entscheidungsgründen für direkte Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer der Grundsatz der Interessenbesteuerung in der Weise anerkannt wird, daß Steuern in gleicher Weise wie Gebühren ein Entgelt für eine besondere Leistung des Steuerberechtigten darstellen, so ist hiergegen zu bemerken, daß bei den Steuern überhaupt, auch wenn man sie nach dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung erhebt, im Gegensatz zu den Gebühren, nie eine besondere Tätigkeit des Gemeinwesens vergütet wird, sondern daß sie nur als Entgelt für die „Gesamtleistungen des Gemeinwesens im allgemeinen“ erscheinen. Auf die Gemeinbeeinkommensteuer, um die es sich hier allein handelt, wird allerdings auch vom RFS. der Grundsatz der allgemeinen Entgeltlichkeit angewendet. Ist diese Steuer mit hin als Entgelt für die „Gesamtleistung des Gemeinwesens im allgemeinen“, d. h. für im gemeinsamen Interesse aller bestehende Einrichtungen des Gemeinwesens und hierfür gemachte Aufwendungen anzusehen, ohne Rücksicht, ob und in welchem Umfang der einzelne davon Gebrauch macht oder Vorteil hat, so kann ihr Umfang und Maß nicht als von dem Umfang und Maß der Gegenleistung des Gemeinwesens abhängig gelten, weshalb die individuellen Beziehungen des Steuerpflichtigen zu dem Gemeinwesen für den Umfang und das Ausmaß der Besteuerung nicht ins Gewicht fallen können (Hedel a. a. D. I, 123). Es bedeutet somit eine Verkennung des Grundsatzes der allgemeinen Entgeltlichkeit, wenn der RFS. aus ihm folgert, daß aus der Dauer und der Art und dem Umfang der persönlichen Beziehungen eines Steuerpflichtigen zu einer Gemeinde und den hieraus sich ergebenden allgemeinen Aufwendungen derselben der Umfang und das Maß der Gemeinbeeinkommensteuer sich rechtfertigen. Denn darin liegt die Anerkennung des Grundsatzes der speziellen Entgeltlichkeit, den ja der RFS. selbst für die Gemeinbeeinkommensteuer ablehnt. Im übrigen ist es durchaus zu billigen, wenn in der Entscheidung die Gemeinde S., in welcher der Beschwerdeführer Wohnung und Familie hat, gegenüber der Gemeinde B., wo er nur einen Aufenthalt hat, steuerlich bevorzugt wird, dies dürfte nur nicht aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Entgeltlichkeit der Steuer begründet werden.

DRGKat Geier, Stuttgart.

keine rückwirkende Kraft zu, wenn ihnen nicht eine solche im Gesetz selbst ausdrücklich beigelegt ist. Da dies im Gesetz über die Errichtung eines RFS. usw. nicht geschehen ist, unterliegen Gemeinbesteuerungsveranlagungen, die sich auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines RFS. usw., d. i. auf die Zeit vor dem 1. Okt. 1918, beziehen, keinerlei Einschränkungen und Abänderungen durch den RFS. Die Beschwerde war daher, insofern sie die Doppelbesteuerung des Beschwerdeführers in der Zeit vor dem 1. Okt. 1918 betrifft, als unzulässig zu verwerfen. Soweit sie sich gegen die Doppelbesteuerung des Beschwerdeführers v. 1. Okt. 1918 an wendet, war sie sachlich zu entscheiden.

Die Doppelbesteuerung des Beschwerdeführers besteht darin, daß dieser mit seinem Berufseinkommen und seinem Einkommen aus Kapitalbesitz sowohl in seiner Wohnsitzgemeinde S., als auch in der Gemeinde seines Aufenthalts B. mit Gemeinbeeinkommensteuer besteuert worden ist. Es handelt sich demnach um die Konkurrenz einer Wohnsitzgemeinde mit einer Aufenthaltsgemeinde. Würden hierauf die Vorschriften des für Doppelbesteuerungen mit Staatssteuern maßgebenden Doppelsteuergesetzes sinngemäß zur Anwendung gebracht, so würde die Aufenthaltsgemeinde B. gänzlich auszuscheiden haben und lediglich die Wohnsitzgemeinde S. zur Erhebung der Gemeinbeeinkommensteuer für berechtigt zu erklären sein. Eine solche Regelung ist indessen nicht angängig. Die Maßregeln, die in §§ 1, 2 DoppStG. hinsichtlich der staatlichen Besteuerung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung getroffen sind, sind für die Staatsfinanzen im allgemeinen ohne besondere Bedeutung, da der Staat, der hiernach von der Besteuerung eines Steuerpflichtigen Abstand zu nehmen hat, unschwer einen Ausgleich durch umgekehrt gelagerte andere Fälle findet. Anders verhält es sich bei der Gemeindebesteuerung. Bei der räumlichen Beschränktheit des gemeindlichen Steuergebiets und der geringeren Anzahl der Steuerpflichtigen können die Gemeinden weit weniger auf einen derartigen Ausgleich rechnen und weit weniger leicht auf Besteuerung eines Steuerpflichtigen verzichten, wie der Staat. Nicht selten ist schon die steuerliche Leistung eines einzelnen Steuerpflichtigen für die finanzielle Lage der Gemeinde von fühlbarer Bedeutung. Diese Rücksichten haben dazu geführt, daß von der Ausdehnung der für staatliche Doppelbesteuerungen in §§ 1, 2 DoppStG. getroffenen Vorschriften auf gemeindliche Doppelbesteuerungen bisher abgesehen wurde (Reichstagsverhandl. 1870, StenBer. S. 750; Reichstagsverhandl. 12. B. I. Sess. 1907/09, Druck. Nr. 1242 S. 9). Sie können auch bei den Entscheidungen des RFS. über die Beseitigung gemeindlicher Doppelbesteuerungen (§ 14 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines RFS. usw.) nicht unbeachtet gelassen werden. In Fällen der Konkurrenz einer Wohnsitzgemeinde mit einer Aufenthaltsgemeinde kann daher der letzteren nicht grundsätzlich der völlige Verzicht auf die Besteuerung des Pflichtigen angefohlen werden, ein gerechter, auch den Interessen der beteiligten Gemeinden entsprechender Ausgleich ist vielmehr regelmäßig nur durch eine angemessene Verteilung des Besteuerungsrechts zu erreichen. Eine solche Verteilung des Besteuerungsrechts ist auch im vorliegenden Falle vorzunehmen. Es fragt sich nur, welcher Maßstab dabei zugrunde gelegt werden soll.

Die Gemeindesteuern, mit denen der Beschwerdeführer besteuert ist, sind die preussische und die württembergische Gemeinbeeinkommensteuer. Diese Gemeindesteuern sind im wesentlichen lediglich Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, bei der für die Verteilung der Steuerlast nur die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen maßgebend ist. Insofern sind diese Gemeindesteuern allerdings nicht auf dem auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung nicht bloß bei den Gebühren und gebührenähnlichen Abgaben (Beiträgen), sondern auch bei den direkten Steuern anwendbaren Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, der sogenannten Äquivalenztheorie oder Interessenbesteuerung aufgebaut, d. h. auf dem Grundsatz, daß die Steuer ein Entgelt für eine besondere Leistung des Steuerberechtigten darstelle und daher nach den besonderen Vorteilen, die er diesem verursacht, zu bemessen sei. Dagegen findet auf sie der auch für die direkten Staatssteuern geltende Grundsatz der allgemeinen Entgeltlichkeit (Ab. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. I S. 499; v. Hedel, Finanzwissenschaft Bd. I S. 19), d. h. der Grundsatz, daß die Steuerleistung zwar nicht ein spezielles Entgelt für eine bestimmte besondere Leistung des Steuerberechtigten, wohl aber ein Entgelt für dessen Gesamtleistungen im allgemeinen bildet und demnach als ein Kostenersatz für die allgemeinen Staats- oder Gemeindeaufwendungen anzusehen ist, Anwendung. Gerade das preussische Kommunalabgabengesetz ist in besonderem Maße von diesem Gesichtspunkt beherrscht, indem es davon ausgeht, daß durch die Gemeinbeeinkommen mindestens die den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde erwachsenden besonderen Vorteile oder von jenen der Gemeinde verursachten besonderen Kosten abgegolten werden sollen, durch die Gemeinbeeinkommensteuer aber vorzugsweise diejenigen Aufwendungen, welche nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung allen Gemeinbeangehörigen zukommen

oder durch sie veranlaßt werden (vgl. die Anweisung zur Ausführung des KommunalAbgG. Art. 39 II 2 Abs. 3 Buchst. a.). Auf einem ähnlichen Standpunkt steht das württembergische Gesetz über die Besteuerungsrechte der Gemeinde und Amtskörperschaften (vgl. z. B. in dem Kommentar von Engel Anm. 1 zu Art. 22). Von solchen Gesichtspunkten ist auch bei der Beseitigung der gemeindlichen Doppelbesteuerung im Falle der Konkurrenz einer Wohnsitzgemeinde mit einer Aufenthaltsgemeinde auszugehen. Er führt hinsichtlich des Einkommens aus Beruf und Kapitalbesitz zur Verteilung des Besteuerungsrechts nach der Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in den beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen oder ähnlicher Umstände, welche für die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinden von Bedeutung sein können. Die Dauer des Aufenthalts in B. und des Wohnens in S. war im vorliegenden Falle allerdings die gleiche. Während aber Beschwerdeführer in B. nur für seine Person Aufenthalt genommen und sich mit einem möblierten Zimmer begnügt hat, hat er in S. seine gesamte Familie, bestehend aus Frau, fünf Kindern und einem Dienstmädchen, zurückgelassen und seine bisherige standesgemäße Wohnung beibehalten. Bei solcher Sachlage ist es gerechtfertigt, daß Beschwerdeführer zur Deckung des allgemeinen Gemeindeaufwands in S. erheblich stärker herangezogen wird als in B. Die von der Beschwerde verlangte Verteilung des Besteuerungsrechts nach dem Verhältnisse von drei Vierteln zu einem Viertel erscheint angemessen. Der Einwand des preussischen Ministers des Innern, den Steuerpflichtigen berühre es nicht, in welcher Weise das Besteuerungsrecht verteilt werde, die Art der Verteilung sei Sache der Gemeinden, für den Steuerpflichtigen genüge es, daß die Doppelbesteuerung beseitigt sei, ist nicht berechtigt. Eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens liegt allerdings im strengsten Wortsinne nicht vor, wenn in den verschiedenen Gemeinden zusammen nur das Gesamteinkommen besteuert ist. Es muß aber angenommen werden, daß das Gesetz den Steuerpflichtigen auch gegen eine unbillige Verteilung des Besteuerungsrechts hat schützen wollen, da dieser an der Art der Verteilung schon wegen der Höhe der Gemeindesteuern in den einzelnen Gemeinden ein sehr erhebliches Interesse hat, das unter Umständen von weit größerer finanzieller Tragweite für ihn ist, als wenn Teile seines Einkommens von mehreren Gemeinden besteuert werden.

(Beschluß des I. Senats v. 5. Juni 1919, A. Z. I C. 9/18.)

Reichsversicherungsamt.

Berichtet vom Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Ditzhausen, Berlin.

Krankenversicherung.

1. § 1533 Nr. 3 RVD. Ersakansprüche von Armenverbänden.

Die Unterstellungen eines Armenverbandes an Familienangehörige von Versicherten sind, wie sich aus § 1533 Nr. 3 RVD. ergibt, aus den entsprechenden Leistungen der Krankenkasse zu ergeben. Der Begriff der „entsprechenden Leistungen“ im Sinne dieser Vorschrift ist nicht eng auszulegen. Die Begründung zur RVD. (S. 469) bemerkt folgendes: „Der Entwurf mußte bei der Vielgestaltigkeit der Leistungen auf der einen und der anderen Seite davon absehen, hier im Wege weiterer Einzelvorschriften die beiderseitige Leistung genau abzugrenzen und einander als entsprechend gegenüberzustellen. Vielmehr kann er die Anwendung des im Gesetz festgelegten Grundsatzes auf die einzelnen Fälle unbedenklich dem verständigen Gebrauch des Gesetzes überlassen. Dabei darf von vornherein angenommen werden, daß die Praxis bei der Abgrenzung der Leistungen nicht zu sehr ins Einzelne gehen und teilen wird, da in der Fassung nicht von Leistungen, die einander im einzelnen entsprechen, die Rede ist, sondern nur im allgemeinen von entsprechenden Leistungen.“ Hiernach muß es genügen, daß die Unterstellungen des Armenverbandes und die Leistungen der Krankenkasse ihrer Art nach einander gleich sind. Das war hier der Fall, weil die Beschränkung der Rassenleistungen auf ärztliche Behandlung durch den Rassenarzt nur die Form, aber nicht die Art der Leistung betrifft. Von ähnlichen Erwägungen ist der Senat bereits in der Entsch. vom 4. Juni 1918 (Amtl. Nachr. 1918, 424) ausgegangen, in der in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Pr. V. G. ausgeführt ist, daß es für den Ersakanspruch eines Armenverbandes nur darauf ankomme, ob er die Unterstützung in der ihm obliegenden Weise gewährt habe, daß er dagegen die Unterstützung nicht in der Form zu leisten brauche, die der Unterstützte nach Gesetz oder Satzung von der Kasse beanspruchen könne.

(Rev.-Senat v. 1. April 1919, IIa K. E. 21/19.)

2. Zum Gesetz über die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 334).

Da der Ehemann der Kl. zur Zeit seines Eintritts in den Kriegsdienst gemäß § 313 RVD. zur Weiterversicherung Berechtigter war, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht hat, stand es ihm nach § 1 RVD. über Krankenversicherung und Waisenrente während des Krieges v. 28. Jan. 1915 (RGBl. S. 49) in Verbindung

mit § 3 des Gesetzes über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 334) frei, binnen 6 Wochen nach seiner Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten. Die beklagte Ortskrankenkasse vertritt den Standpunkt, bei der bauernben vollkommene Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns der Kl. könne von einer „Rückkehr in die Heimat“ im Sinne des § 3 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 nicht die Rede sein, weil dabei davon ausgegangen werden müsse, daß eine Erwerbstätigkeit wenigstens im gewissen Umfange wieder aufgenommen werden könne. Das trifft nicht zu. In der Entsch. v. 11. Sept. 1915 (Amtl. Nachr. 1915 S. 736) hat das R. V. den Grundsatz aufgestellt, eine „Rückkehr in die Heimat“ liege dann vor, wenn der Kriegsteilnehmer für längere Zeit zurückkehre und infolgedessen sein bürgerliches Leben wieder aufnehmen könne. In dem Falle, der damals zu entscheiden war, handelt es sich um einen noch nicht entlassenen Kriegsteilnehmer, der nur für einige Zeit in die Heimat zurückgekehrt war. Für die Frage, ob der vorübergehende Aufenthalt in der Heimat als „Rückkehr in die Heimat“ gelten könne, ist in der Entsch. als maßgebend bezeichnet, daß der Kriegsteilnehmer in der Lage sein müsse, sein bürgerliches Leben wieder aufnehmen zu können. Dabei ist ausgeführt, bei Auslegung der Worte müsse dem Zwecke der Gesetzesvorschrift Rechnung getragen und im Einzelfalle geprüft werden, ob die Wiederaufnahme der Versicherung für den Kriegsteilnehmer vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zweckmäßig oder geboten erscheine. Das ist ohne weiteres freizugeben, wenn der Kriegsteilnehmer in die Heimat zurückgeführt und endgültig aus dem Heeresdienst entlassen ist. Es wäre gekünstelt und würde nicht verstanden werden, wenn man in einem solchen Falle die „Rückkehr in die Heimat“ nur deshalb verneinen wollte, weil der Kriegsteilnehmer durch schwere Verwundung an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Ist eine „Rückkehr in die Heimat“ schon bei einem nicht zu kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Heimat anzunehmen, so muß das erst recht gelten nach der endgültigen Entlassung. Der Ehemann der Kl. war hiernach, da auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, zum Wiedereintritt in die Krankenversicherung berechtigt.

(Rev.-Senat v. 5. März 1919, IIa K. 91/18.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Berichtet vom Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Ditzhausen, Berlin.

1. § 398 BGF. Beitragsersatzung in der Übergangszeit.

a) Bei Todesfällen männlicher Versicherter steht ein Anspruch auf Beitragsersatzung im Falle des § 398 BGF. der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den „hinterlassenen“ Kindern unter 18 Jahren zu. Hierunter werden nach dem Wortlaut nur solche Personen verstanden werden können, die in besonderen familien- oder erbrechtlichen Beziehungen zu dem Verstorbenen gestanden haben. Das ist bei unehelichen Kindern eines männlichen Versicherten nicht der Fall. Auch die Entstehungsgeschichte der bezeichneten Vorschrift ergibt nichts für die Auffassung der klagenden Partei. Ebensovienig läßt sich etwas für eine andere Auslegung aus § 29 des Gesetzes entnehmen (so Potthoff, BGF. Anm. 6 zu § 398). Dort ist zwar auch unehelichen Kindern ein Anspruch auf Waisenrente eingeräumt. Dieser Anspruch besteht jedoch nur im Falle des Todes ihrer Mutter, nicht auch nach dem Tode des außerehelichen Erzeugers. Die Absicht des § 398 geht aber lediglich dahin, während einer gewissen Übergangszeit den an sich anspruchsberechtigten Hinterbliebenen einen Anspruch auf Beitragsersatzung zu gewähren, wenn sie im Einzelfalle keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Versicherung des Verstorbenen herleiten können. Die Bezugnahme auf § 29 des Gesetzes ist daher nur geeignet, die vorstehend vertretene Ansicht zu stützen. In diesem Sinne ist die strittige Frage auch sonst im Schrifttum beantwortet (zu vgl. Menkel, Schulz, Sigler, BGF. Anm. 10 zu § 398; Manes und Königsberger, BGF. Anm. 5 zu § 398 in Verbindung mit Anm. 3 zu § 30).

(18. Juni 1919, P. 66/19.)

b) Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 398 BGF. werden nach Satz 2 daselbst bei der freiwilligen Versicherung drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten „Beiträge“ zurückerstattet. Hiernach kann auch bei einer Abkürzung der Wartezeit gemäß § 395 BGF. für die Erstattung nur der Beitrag in Ansatz kommen, der an Beiträgen während der Zeit entrichtet worden wäre, um welche die Wartezeit abgekürzt worden ist. Nicht maßgebend ist die Höhe der statt dessen gezahlten Prämienreserve. Denn hierunter ist nach der Begründung zum BGF. (S. 119/120) der Betrag zu verstehen, der sich nach Abzug des wahrscheinlichsten Wertes der künftig für den Ausscheidenden im Falle seines Verbleibens in der Versicherung noch zu erwartenden Prämieinnahmen von dem wahrscheinlichsten Werte der künftig an ihn und seine Hinterbliebenen zu leistenden Zahlung ergibt. Demgemäß ist für die Berechnung der Prämienreserve auch das Lebensalter des Versicherten von Bedeutung, so daß die Prämienreserve bei gleicher Dauer der Abkürzung und gleicher Gehaltsklasse, aber verschiedenem Alter verschieden hoch ist.

(18. Mai 1919, P. 35/19.)

c) Durch die Vorschrift des § 398 Satz 1 sollte, wie aus der Begründung des Gesetzes (insbes. S. 160) zweifelsfrei hervor geht, leblich die Rückgewähr der von dem Versicherten selbst entrichteten Beiträge bestimmt werden, eine Rückerstattung im Falle der Befreiung des Versicherten von der eigenen Beitragsleistung gemäß § 390 aber nicht in Frage kommen. Daß der Wortlaut des Gesetzes dieser Auffassung entgegensteht, ist zuzugeben. Diese Unstimmigkeit zwischen Wortlaut und Begründung des Gesetzes erklärt sich offenbar daraus, daß der Gesetzer bei der Fassung dieser Gesetzesbestimmung nur an den Normalfall der Verpflichtung des Versicherten zur eigenen Beitragsleistung gedacht, den Ausnahmefall der Befreiung des Versicherten von der eigenen Beitragsleistung (§ 390) aber außer Betracht gelassen hat. Er brauchte demnach in § 398 Satz 1 der Wahl des Wortes „für den Verstorbenen“, statt „von dem Verstorbenen“ keine besondere Bedeutung beizumessen, da das Gesetz im Normalfall nur einen einseitigen Beitrag kennt, der bei der Pflichtversicherung für den Versicherten vom Arbeitgeber zu entrichten ist und für das Versicherungsverhältnis, soweit nicht besondere abweichende Bestimmungen getroffen sind, als von dem Versicherten geleistet gilt. Daß im Satz 1 des § 398 der Wahl des Wortes „für“ statt „von“ eine besondere Bedeutung beizumessen sei, kann man auch nicht daraus folgern, daß es im Satz 2 des § 398 abweichend heißt: „von dem freiwillig Versicherten“, da bei dieser erst von der Reichstagskommission eingeschobenen Bestimmung, welche die Rückerstattung der Beiträge für den Fall der freiwilligen Versicherung regelt, überhaupt nur „von“ dem freiwillig Versicherten gezahlte Beiträge in Frage kommen.

(26. März 1919, P. 27/19.)

d) Bei Todesfällen männlicher Versicherter besteht ein Anspruch auf Beitragsersatzung nur im Falle des § 398 zugunsten der hinterlassenen Witwe oder der hinterlassenen Kinder unter 18 Jahren, also derjenigen Personen, welche Hinterbliebenenfürsorge verlangen könnten, wenn der Tod erst nach Erfüllung der Wartzeit eingetreten wäre. Der Mutter steht nach dem B.G.B. ein Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auch dann nicht zu, wenn der verstorbene Versicherte ihren Unterhalt bestritten hat; infolgedessen ist ihr auch ein Beitragsersatzungsanspruch in § 398 nicht eingeräumt worden. Da auch dem Verstorbenen Ansprüche auf Leistungen der Anwartschaftsversicherung, sei es Ruhegeld oder Beitragsersatzung, nicht zugestanden, von ihm auch nicht geltend gemacht worden sind, so kann die Kl. solche auch als Erbin ihres Sohnes nicht erheben.

(19. März 1919, P. 15/19)

II. Bundesstaaten.

Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Die eingetr. Genossenschaft wird nach EStG. § 1 Ziff. 4 steuerpflichtig erst dann, wenn sie tatsächlich über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, nicht schon dann, wenn ihren Organen durch die Satzung nur die Möglichkeit gegeben wird, den Geschäftsbetrieb über den Mitgliederkreis auszudehnen. Die Durchschnittsberechnung nach § 9 Ziff. 6 EStG. gilt nur für steuerpflichtige Geschäftsjahre. †)

Eine eingetr. Genossenschaft, die satzungsgemäß den unbeschränkten Ein- und Verkauf von Waren im großen auf gemeinsch. Rechnung ihrer Mitglieder bezweckt, änderte im Mai 1914 ihre Satzung dahin ab, daß ihrem Vorstände und Aufsichtsrate vorbehalten bleibe, zu bestimmen, ob und von welcher Zeit ab Waren auch an Nichtmitglieder verkauft werden sollen. Vorstand und Aufsichtsrat hatten vom Sept. 1914 bis Mai 1915 einem Gefangenenlager Waren abgegeben.

Die Genossenschaft wurde aus Anlaß der Satzungsänderung als vom 1. Juni 1914 ab steuerpflichtig angesehen und im Wege der Nachveranlagung nach dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Geschäftsjahre 1910/11, 1911/12, 1912/13 zur Steuer herangezogen.

Die Genossenschaft bestritt ihre subjektive Steuerpflicht aus Anlaß der Satzungsänderung. Das O.V.G. gab ihr recht und führt aus:

Zu 1. Die Entsch. zeigt e. G. einen Weg, wie sie — was ja im Einzelfall notwendig werden kann — Nichtmitglieder an den Zwecken der e. G. teilnehmen lassen könne, ohne darüber mit der Schula der Aufsicht oder mit der Charhbbis der Steuerpflicht in Berührung zu kommen. Für die Steuerpflicht kommt es danach nur auf die Tatsache als solche an, daß Geschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen wurden und werden. Eine Nachtragsveranlagung riskiert man nicht, weil ein Abschluß nicht vorliegt, der das betr. Geschäft umfaßt, und für das nächste Jahr kommt die Steuerpflicht nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen der Steuerpflicht schon vorher entfallen sind. Freilich: Glück muß die e. G. insofern haben, als sie die Sache vor den 7. Senat des O.V.G. bringen kann und nicht etwa der 5. Senat entscheidet, der da grundsätzlich anderer Ansicht ist. Nirgends zeigt der horror pleni bedenklichere Seiten als gerade im Steuerrecht, und speziell e. G. können ein Lied von der durch den horror pleni erzeugten Rechtsunsicherheit singen. Vielleicht wird es beim R.F.G. anders.

Prof. Dr. Waldecker, Berlin.

Die geänderte Satzung gewähre nur erst die Möglichkeit, ohne Verletzung des Genossenschaftszweckes, den Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinaus zu erstrecken. § 1 Ziff. 4 EStG. (ebenso § 33 Ziff. 2c KAbgG.) verlange aber ein Hinausgehen selbst, also die Tatsache, daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht. Ein solches Hinausgehen liege begrifflich nur vor, wenn von der Genossenschaft, sei es im Einklange, sei es in Abweichung von ihrer Satzung, in Wirklichkeit Geschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden. Auf derartige wirkliche Geschäftsabschlüsse, d. i. die tatsächlich bei der betreffenden Genossenschaft übliche Geschäftsabwicklung, komme es entscheidend an, nicht aber schon auf die bloße Gestaltung der Geschäftsausdehnung auf Nichtmitglieder in der Satzung und daher nicht schon auf den aus der Satzungsänderung heruleitenden Willen, geeignetenfalls auch an Nichtmitglieder zu verkaufen.

Da die Genossenschaft nur in der Zeit vom Sept. 1914 bis Mai 1915 Verkehr mit Nichtmitgliedern gepflogen hat, so sei auch rechtsirrtümlich die Annahme, die Genossenschaft sei nach § 64 Abs. 2 EStG. bereits seit 1. Juni 1914 steuerpflichtig. Die subjektive Steuerpflicht könnte bestenfalls erst vom Sept./Okt. 1914 ab in Frage kommen.

Aber auch insoweit und, wenn schon in dem sich über 1/2 Jahr erstreckenden dauernden Geschäftsverkehre mit einem auf ständigen Warenbezug angewiesenen Nichtmitglied keine Beschränkung auf bloß vereinzelte Fälle, vielmehr in der Tat ein Hinausgehen über den Mitgliederkreis nach § 1 Ziff. 4 EStG. zu erblicken wäre, so bestiehe die Nachveranlagung für 1914 nicht zu Recht. Denn es sei rechtsirrtümlich, diese Nachveranlagung nach dem Durchschnittsergebnis der drei Geschäftsjahre 1910/11, 1911/12, 1912/13 vorzunehmen. Die Rechtsansicht des V. Sen. im O.V.G. 12, 282, daß das steuerpflichtige Einkommen einer nach § 1 Ziff. 4 EStG. steuerpflichtigen eingetr. Genossenschaft auch dann nach dem Durchschnitt sämtlicher gemäß § 9 EStG. in Betracht kommenden Geschäftsjahre zu ermitteln sei, wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht innerhalb der ganzen Durchschnittsperiode über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgegangen ist, werde vom VII. Sen. nicht mehr aufrechterhalten. Jener Ansicht des V. Sen. stehe § 1 Ziff. 4 EStG. entgegen, nach dem eine eingetr. Genossenschaft erst dann steuerpflichtig werde, wenn deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, also eine Steuerpflicht nicht gegeben ist bevor diese Grenze überschritten ist, und solange sich eine Genossenschaft bei ihrem Geschäftsbetrieb innerhalb des Mitgliederkreises hält. Tritt nun erstmalig eine Steuerpflicht durch Ausdehnung des Geschäftsbetriebs ein, so kann sinngemäß nicht das frühere steuerfreie Einkommen berücksichtigt und einer Berechnung des Einkommens für das durch den Eintritt der Steuerpflicht in Betracht kommende Steuerjahr zugrunde gelegt werden. Würde das frühere steuerfreie Einkommen für das neue Steuerjahr mitberücksichtigt werden, so würde man dadurch indirekt mit zu einer Besteuerung früheren Einkommens gelangen, das nach dem EStG. steuerfrei zu bleiben hat. Eine gegenteilige auf § 9 Ziff. 6 EStG. gestützte Annahme kann sich lediglich auf den bloßen Wortlaut: „nach dem durchschnittlichen Ergebnis der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre“ gründen, der allein nicht maßgebend sei. Nach dem Gesetzeszweck. eine Besteuerung erst von einem bestimmten Ereignis ab eintreten zu lassen, kann § 9 Ziff. 6 nur dahin verstanden werden, daß die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnis der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen steuerpflichtigen Geschäftsjahre und, wenn das Unternehmen als ein steuerpflichtiges noch nicht solange besteht, nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen. Nach § 9 Ziff. 6 Satz 2 EStG. würde demgemäß die Steuerpflicht vorliegend erst eintreten sein, wenn für einen Zeitraum nach Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über den Mitgliederkreis ein das Vorhandensein von Abschüssen ergebender Abschluß vorläge, und die Veranlagung würde zu geschähen haben vom Beginn des Monats ab, der auf den Zeitraum folgte, für den dieser Abschluß gemacht war. Ein solcher Abschluß, der die Zeit der Geschäftsausdehnung auf Nichtmitglieder (Sept. 1914 bis Mai 1915) ganz oder teilweise mitumfaßt, lag hier nicht vor.

(O.V.G., Urt. v. 20. Mai 1919, VII. 114/18.)

Mitgeteilt von R. Gustav Marcus, Guben.

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Knauth, Jena.

Anliegerbeiträge. Zulässigkeit der Anrechnung von Bearbeitungs- und Bauleitungskosten bzw. Zuschlägen für anteilige „allgemeine Verwaltungskosten.“)

... Nach dem Ergebnis der Verhandlungen ist nicht recht klar, wie die Anforderung der streitigen „Zuschläge“ von der Kl. begründet wird. Nach den Heranziehungsverfügungen sollen sie den Ertrag

1) Das Pr.O.V.G. hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß den Anliegern Kosten der Bearbeitung des Bauplans, der Bauleitung usw. nur angerechnet werden dürfen, wenn und soweit solche Kosten gerade durch den in Rede stehenden Straßenaufbau entstanden sind, daß dagegen Ausgaben für die Befolgung städtischer Beamten, die für die Erledigung der in der städtischen Verwaltung überhaupt vorzunehmenden bautechnischen Arbeiten angefallen sind, u. ä. in der Form

Wirden für Aufwand der Stadt für Entwurf, Leitung, Aufsicht, Schreib- und Zeichenbedarf, Versicherung der Beamten und Arbeiter, Verpflegung der vorgehaltenen Gelder²⁾ und andere allgemeine Unkosten". Mit der gleichen Begründung erscheint seit 1914 in den städtischen Haushaltsplänen ein Posten "Rückstellungen" im Etat Nr. 5 "Straßenverwaltung". Im Voranschlag für 1914 ist dazu bemerkt: "Ein Ersatz dieser der Stadt erwachsenden Selbstkosten hat bisher nicht stattgefunden. Nach dem Beispiel anderer Städte ist künftig den Baukosten ein diesen Aufwand annähernd erreichender Pauschbetrag, der hiermit auf 10 Prozent der Baukosten festgesetzt wird, hinzuzurechnen und auf die Anlieger zu verteilen". Danach kann zweierlei in Frage kommen: Wenn die Anlieger in den Aufschlägen neben gewissen bestimmten Aufwendungen auch "andere allgemeine Unkosten" erstatten sollen, so deutet das darauf hin, daß man auch bei den namentlich bezeichneten Aufwänden allgemeine Verwaltungskosten der Stadt im Auge hat, also etwa davon ausgeht, daß, soweit der allgemeine persönliche und sachliche Verwaltungsapparat der Stadt für den Bau der Anliegerstraßen in Anspruch genommen und tätig wird, die allgemeinen Ausgaben für Befolgungen der städtischen Beamten, für Bureaubedarf, Versicherung der städtischen Angestellten und Arbeiter u. ä. im Interesse der Anlieger gemacht werden und deshalb Aufwand für die Straßenherstellung sind. Die Bezeichnung "Aufwand der Stadt für Entwurf usw." läßt aber auch die Möglichkeit offen, daß dabei zunächst an besonderen Aufwand der Stadt für die bezeichneten Zwecke gedacht ist, der nur nicht ziffermäßig festgestellt werden kann, und dabei nur zugleich auch "andere" — nämlich allgemeine "Verwaltungskosten" erstattet werden sollen, die der Stadt durch den Straßenbau erwachsen. Die städtischen Behörden scheinen sich darüber, ob es sich um das eine oder andere handelt, selbst nicht klar zu sein. Der Umstand, daß die Zuschläge seit 1914 regelmäßig erhoben werden, spricht dafür, daß es ohne Rücksicht darauf geschieht, ob in dem betreffenden Jahre besondere Aufwendungen für die bezeichneten Zwecke entstanden oder zu erwarten waren, in den Zuschlägen also von den Anliegern der Ersatz anteiliger allgemeiner Verwaltungsausgaben gefordert wird. Auch der Gemeindevorstand ist im gegenwärtigen Streitverfahren offenbar zunächst von dieser Auffassung ausgegangen. Denn er begründet in seiner Erklärung auf die Berufung des Besl. die Erhebung einer Pauschabfindung damit, daß "selbstverständlich bei einem Betriebe, wie demjenigen des Tiefbauamtes der Stadt Jena, nicht die Bauausgaberkosten usw. der Herstellung jeder einzelnen Straße für sich ausgerechnet" werden könnten, sondern "ein Ausweg gesucht werden müsse, dieselben auf eine angemessene Weise auf die vielen gleichzeitigen Arbeiten des Tiefbauamtes zu verteilen". Er sieht also offenbar die Aufschläge in der Hauptsache als Ersatz für einen Teil der Aufwendungen an, welche die Stadt für die Unterhaltung des städtischen Tiefbauamtes zu machen hat. Dagegen hat der Vertreter der Kl. offensichtlich besonderen Aufwand der Stadt der vorerörterten Art im Auge, wenn er die Erhebung der Zuschläge jetzt damit begründet, daß er ausführt: um die fraglichen Straßenteile herstellen zu können, habe die Stadt zunächst einen Nivellementplan aufstellen lassen müssen, was dem Geometer St. in G. übertragen worden sei, dann habe ein Straßenbauplan ausgearbeitet und die Straße festgelegt werden müssen, dazu hätten wegen der bestehenden Geländehürden mehrere Sachverständige, besonders der Geheimbaurat H. zugezogen werden müssen, ferner habe zur Ausführung der Bauarbeiten ein Kapital aufgenommen und verzinst werden müssen; zur Annahme und Beaufsichtigung der Arbeiter seien sachkundige Personen zugezogen worden.

Tatsächlich sind das aber zwei Begründungen, die in ihrer Bedeutung für die Streitfrage unter Umständen ganz verschiedene sind. Wenn es richtig ist, daß in den Aufschlägen besonderer Aufwand der Stadt in dem letzterörterten Sinne, d. h. also Aufwand, welcher der Stadt durch besondere Veranstaltungen für die Erstellung des Entwurfs, der Bauleitung und -aufsicht usw. erwächst, erstattet verlangt wird, dann ist die Forderung der Gemeinde auf jeden Fall

von "Verwaltungskostenbeiträgen" nicht erstattet verlanat werden können (vgl. PrVerwBl. 33, 769; 39, 19; DZ. 1909 S. 325/26). Diese Stellungnahme ist bei den Gemeinden vielfach auf Widerspruch gestoßen und wird in der Praxis auch vielfach nicht beachtet; die Zuschläge werden in zahlreichen Gemeinden fortgehoben. In dem mitgeteilten Urteile wird nun der Versuch unternommen, den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden in dieser Beziehung entgegenzukommen, indem ihnen der Nachweis offengelassen wird, daß auch ihr allgemeiner Verwaltungsaufwand zu einem bestimmten Teile speziell durch die Straßenherstellung verursacht wird, sofern sie mit Rücksicht auf diese mehr Personal vorhalten müssen usw., als es sonst nötig sein würde. Es mag sein, daß dieser Nachweis in der Praxis in der Regel schwer zu führen sein wird. Aber das Urteil nimmt ja auch an, daß es sich dabei nur um ganz besonders liegende Verhältnisse handeln kann. Für solche wird es dann auch möglich sein, den Ausnahmecharakter der Lage darzutun.

²⁾ Zur Frage der Anrechnung von Bauzinsen nimmt das Urteil in hier nicht mit abgedruckten Ausführungen in Abereinstimmung mit der preussischen Rechtsprechung dahin Stellung, daß die Gemeinde die von ihr selbst nachweisbar auf angeliehenes Baukapital für die Bauzeit zu entrichtenden Zinsen erstattet verlangen kann.

DVRat Dr. Knauth, Jena.

dem Grunde nach gerechtfertigt. Nach dem Ortsstatut vom 22. Juni 1881/16. Juli 1914 (§ 18) haben die Anlieger, wie die Kl. richtig hervorhebt, "die Kosten der Herstellung" der Straßen ohne Einschränkung zu erstatten. Es ist also alles zu erstatten, was die Gemeinde zur Durchführung des Ausbaues aufwenden muß. Daher sind zunächst Gehälter und Löhne von speziell zur Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden Bauarbeiten angenommenen Personen, Versicherungsbeiträge für solche und für die beim Bau beschäftigten Arbeiter, besonderer Aufwand für Schreib- und Zeichenmaterial, Geräte usw. sicher "Kosten der Herstellung" der Straße. Zur Durchführung des Baues gehört aber auch seine Vorbereitung, und dieser dient alles, was zur Aufstellung des Straßenniveauplans und Bauplans notwendig ist. Soweit besondere Ausgaben für die "Festlegung des Straßenniveauplans und der Straße" bzw. die "Aufstellung von Nivellementplänen" erforderlich werden, sind daher auch sie "Kosten der Herstellung", welche von den Anliegern zu erstatten sind (ebenso PrVerwBl. im PrVerwBl. 33, 769 und 39, 19 sowie DZ. Jahrg. 14, 326, vgl. auch die Kommentare zum PrVerwBl. v. Friedrichs-v. Strauß und Torney [5] S. 217, Meyer S. 144 und Saran S. 311/312).

Handelt es sich jedoch darum, in den streitigen Aufschlägen den Straßenanliegern einen Teil des allgemeinen Verwaltungsaufwands der Stadt zu überbürden, dann ist die Zahlungspflicht mindestens zweifelhaft.

"Kosten der Straßenherstellung" sind solche Kosten, aber auch nur solche, für deren Entstehung die Straßenherstellung ursächlich ist, d. h. Kosten, die nur deshalb erwachsen, weil die Anliegerstraßen hergestellt werden müssen und hergestellt werden, bzw. die ohne diese Herstellung nicht entstehen würden.

Danach können an sich zwar auch allgemeine Verwaltungsausgaben solche Kosten sein. Es ist dafür nur nötig, daß der allgemeine Verwaltungsaufwand feststellbar und — wenn auch nicht sicher und genau, so doch überhaupt — messbar zu einem gewissen Teile auf die Straßenherstellung zurückzuführen ist, bzw. der Gemeinde ohne die Straßenherstellung nicht erwachsen würde. Unterhält z. B. eine Gemeinde speziell für die Bearbeitung der Straßenneubauten eine besondere Bauabteilung, die nichts anderes zu erleben hat, und die also entbehrlich sein würde, wenn der Gemeinde die Straßenherstellung nicht obliegen würde, so würde der persönliche und sachliche Aufwand für diese Dienststelle eben durch die Straßenherstellung verursacht sein. Es handelt sich dann bei diesen Ausgaben tatsächlich gar nicht um "allgemeinen" Verwaltungsaufwand im Gegensatz zu dem "besonderen", den die Gemeinde im Interesse der Anlieger für die Straßenherstellung zu machen hat, sondern diese Kosten sind dann eben auch durch "besondere" gerade für den Straßenbau getroffene Veranstaltungen verursacht und erscheinen nur etwa äußerlich dadurch als Teil des "allgemeinen Verwaltungsaufwands", daß sie im Gemeindefinanzhaushalt auf dem Etat der "allgemeinen Verwaltung" verrechnet werden. Und so liegen schließlich die Verhältnisse auch dann, wenn zwar kein Teil des persönlichen und sachlichen Verwaltungsapparats ausschließlich der Straßenherstellung dient, aber doch sich feststellen läßt, daß die Gemeinde das Personal und die sachlichen Einrichtungen für die allgemeine Verwaltung gerade mit Rücksicht auf den Straßenbau auf einem Stande halten muß, der ohne die Straßenherstellung nicht nötig sein würde; denn dann wird eben auch der allgemeine Verwaltungsaufwand soweit durch den Straßenbau verursacht, weil er ohne ihn der Gemeinde in diesem Umfange nicht erwachsen würde. Daß die Gemeindebeamten ihr Dienstverdienst nicht für bestimmte einzelne Verrichtungen erhalten, ihr Dienstverdienst sich nicht auf die einzelnen von ihnen vorgenommenen Verrichtungen verteilen läßt (vgl. PrVerwBl. in DZ. Jahrgang 14 S. 326/27), läßt sich dagegen nicht geltend machen. Es handelt sich dabei gar nicht darum, daß der Aufwand der Gemeinde für das Dienstverdienst der einzelnen Beamten auf bestimmte einzelne Verrichtungen ausgeschlagen wird, sondern darum, daß der Gesamtaufwand an Befolgungen usw. auf die einzelnen Verwaltungszweige umgelegt und so deren ursächliche Beteiligung daran ermittelt wird.

Allein tatsächlich wird doch wohl grundsätzlich davon ausgegangen werden müssen, daß der allgemeine Verwaltungsaufwand einer Stadt nicht in diesem Sinne speziell durch den Straßenbau verursacht wird, sondern zunächst die Vermutung dafür spricht, daß dieser Aufwand, und namentlich der für die städtische Bauverwaltung, auch wenn der Gemeinde die Straßenherstellung nicht obläge, nicht feststellbar und messbar geringer sein würde wie sonst, und das Gegenteil nur unter besonderen, von der Ersatz fordernden Gemeinde nachzuweisenden Verhältnissen angenommen werden kann. Auch in 3 insbesondere ist das Bauamt in erster Linie eine Abteilung der Stadtverwaltung, der die Besorgung allgemeiner städtischer Verwaltungsaufgaben obliegt. Der Leiter des städtischen Bauwesens (Stadtbauinspektor) ist Mitglied des Gemeindevorstands (§ 1 des Ortsstatuts v. 19. 8. 1905). Als solchem obliegt ihm vor allem die selbständige Bearbeitung der dem Gemeindevorstand gelegentlich überwiesenen Angelegenheiten der Baupolitik, ferner die Bearbeitung der Ortsbebauungspläne, die Beaufsichtigung und Instandhaltung der öffentlichen Wasserläufe, Brücken, Kanäle usw., die städtische Straßenreinigung (§ 2 III der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands). Sodann hat das Bauamt besonders die Aufgabe, alle städtischen Hoch- und Tiefbauten zu bearbeiten sowie sämtliche der Stadt.

gemeinde gehörigen Gebäude laufend zu beaufsichtigen und instandzuhalten (III 3 und 5 GesChD.). Eine weitere umfangreiche Aufgabe bildet ferner die laufende Straßenunterhaltung. Auch Straßeneubauten sind unter Umständen von der Gemeinde auszuführen, ohne daß sie von den Anliegern Ersatz verlangen kann. Das städtische Bauamt hat also in ganz erheblichem Umfange und, hingesehen auf diesen Umfang kann man wohl sagen, in erster Linie und vorwiegend andere Aufgaben zu erfüllen, als wie gerade und besonders den Ausbau der Anliegerstraßen. Daher ist es jedenfalls fraglich, ob seine Ausstattung mit Personal und Material in dem bestehenden Umfange irgendwie feststellbar dadurch bedingt ist, daß ihm u. a. auch der Bau der Anliegerstraßen obliegt, bzw. ob es nicht mit Rücksicht auf jene anderen ihm obliegenden Aufgaben in diesem Umfange auch unterhalten werden müßte, wenn es den Straßenbau nicht zu besorgen hätte. Ist das aber der Fall, dann ist auch der allgemeine Verwaltungsaufwand der Stadt bzw. der Aufwand für die Unterhaltung des Bauamts auch nicht zu einem Teile eine Aufwendung, die die Stadtgemeinde für die Herstellung der Anliegerstraßen macht, nicht weil, wie der Verf. argumentiert, dieser Aufwand — ganz oder doch vorwiegend — zur Erfüllung solcher Aufgaben der Gemeinde gemacht wird, die im Gemeindebezwecke begründet und deren Kosten deshalb aus allgemeinen Etatmitteln zu bestreiten sind — das ist tatsächlich nicht der Fall und, wie schon ausgeführt, auch nicht notwendig —, sondern weil dann dieser Aufwand auch nicht zu einem Teile feststellbar und meßbar durch die Straßenherstellung verursacht wird.

Danach muß, bevor endgültig entschieden werden kann, zunächst noch festgestellt werden, ob der Kl. beim Ausbau der B.straße tatsächlich besonderer Aufwand für Entwurf, Leitung, Aufsicht usw. dadurch erwachsen ist, daß sie entweder dazu besondere Sachverständige und andere Hilfspersonen hat zuziehen und anstellen müssen, oder daß sie wegen der Straßenherstellung für die allgemeine städtische Verwaltung Personal und Bureaubedarf usw. in einem Umfange vorhalten muß, wie er sonst nicht nötig sein würde. Ergibt sich dabei, daß weder das eine noch das andere der Fall ist, dann ist die Beziehung der „Aufschläge“ von dem Verf. ungesetzlich und die Kl. verpflichtet, die bezahlten Beträge zurückzuzahlen.

(Urt. v. 9. April 1919, C. 54/18.)

Oberversicherungsamt Coblenz.

Entschädigungspflicht bei Heranziehung eines selbständigen Landwirts zu Zwangsleistungen auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes.¹⁾

Der Kl. hat die unfallbringende Tätigkeit nicht auf Grund freier Vereinbarung mit der Firma S. ausgeführt. Er ist zu der Fuhrleistung vielmehr gezwungen worden, und zwar auf Grund der auf das Gef. v. 4. Juni 1851 sich gründenden Verfügung des stellvertr. Generalkommandos des VIII. Armeekorps v. 4. Febr. 1917, W. 81. Es handelt sich also um eine Zwangsleistung, die ihm, als Fahrzeugbesitzer, militärischerseits auferlegt worden ist. Kl. ist selbständiger Landwirt. Allein durch die von ihm übernommene Fuhrleistung kann er keinesfalls Arbeitereigenschaft erlangt haben und für diese Leistung etwa als Arbeiter dem bei der Lagerbetriebsgenossenschaft versicherten Betriebe der Holzhandlung von S. zugerechnet werden. Diese Berufsgenossenschaft hat daher auch keinerlei Verpflichtungen dem Kl. gegenüber. Seine Berufung muß also insoweit zurückgewiesen werden.

Fraglich ist, wer für den Kl. einzutreten hat. Bei derartigen Fuhrleistungen auf Grund des Reichsges. über die Naturalleistungen im Frieden hat das RVA. in der Rekursentsch. v. 23. Juni 1890

(Amtl. Nachr. d. RVA. für 1890 S. 492) entschieden, daß die Militärverwaltung für etwaige Unfälle aufzukommen hat, wenn der Leistende seiner wirtschaftlichen und geselligen Stellung nach als „Arbeiter“ angesehen werden muß. Es wird dann angenommen, daß er durch die Leistung als Arbeiter in den Dienst der Heeresverwaltung übertreten ist. Hat der Verunglückte dagegen Unternehmereigenschaft, so kann die Militärverwaltung nicht haftbar gemacht werden. Das ist in der Rekursentsch. Nr. 1785 (Amtl. Nachr. d. RVA. für 1899 S. 645) ausgesprochen. Vgl. auch Handbuch für Unfallversicherung Bd. I S. 148/149. Eine Rekursentsch. des Bayerischen Landesversicherungsamts v. 27. März 1916 scheint dieselben Grundsätze auf Leistungen übertragen zu wollen, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erfolgt sind. Eine grundsätzliche Entsch. des RVA. über diese Frage ist noch nicht bekannt. Es liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, daß das RVA. sich auf einen anderen Standpunkt stellen würde. Es erscheint daher gegeben, diese Rechtsprechung auch auf Leistungen, wie die hier in Frage stehende, anzuwenden, weil sie den Leistungen auf Grund des Friedens bzw. Kriegsleistungsgesetzes sehr ähnlich sind.

Da es sich bei dem Kl. nicht um einen Arbeiter, sondern um einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der gleichzeitig Fahrzeugbesitzer ist, handelt, kann nach vorstehenden Ausführungen die Militärverwaltung nicht haftbar gemacht werden. Wohl aber wird, wie das Bay. Landesverh. in seiner Entsch. v. 27. März 1916 in ähnlichem Falle auch angeführt hat, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einzutreten haben, und zwar auf Grund des § 537 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 631 3 und § 921 RVG. Da ein gewerbmäßiger Fuhrwerksbetrieb nicht vorliegt, der Kl. sein Fuhrwerk im Interesse seiner Landwirtschaft hält, wäre nämlich die unfallbringende Tätigkeit an sich bei der Berufsversicherung der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer versichert. Nun überwiegt aber die Verwendung des Fuhrwerks des Kl. in der Landwirtschaft zweifellos bei weitem diejenige für die Heeresverwaltung.

Nach § 921 a. a. D. ist die letztere daher bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Da der Kl. als zwangsversicherter Unternehmer auch mit seiner Person versichert ist, muß daher die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verurteilt werden, für den Unfall einzutreten.

(Pr. S. I. Nr. 146/1917.)

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Kramer, Neuwied a. Rhein.

Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die vom Aufsichtsrat der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte in seiner Sitzung vom 12. September 1919 beschlossene Geschäftsplanänderung, welche lautet:

„Mehrfache Versicherung (§ 2 Ziff. 2 der Satzung) darf der Vorstand genehmigen, soweit die nach 25 Versicherungsjahren erreichte Rente bei Alters- und Invaliditätsversicherungen insgesamt 6500 M., bei Witwenversicherungen 3500 M. nicht übersteigt.

(Abs. 2 betrifft die Rückdeckung.)“
ist gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter dem 6. Oktober 1919 von dem Reichsaufsichtsrat für Privatversicherung genehmigt worden.

Salte a. d. S., den 11. Oktober 1919.

Der Vorstand.

Dr. phil. W. Schweer.

Terminkalender.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 26. Mai 1918 hat beschlossen, von der Herausgabe eines Terminkalenders für deutsche Rechtsanwälte und Notare mit Rücksicht auf die erheblichen Unkosten vorläufig abzusehen. Der Terminkalender erscheint aber auch für das Jahr 1920 wieder in seiner alten Form bei Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8. Er enthält nunmehr wieder sämtliche Rechtsanwalts- und Notariatsgebührenvorschriften in neuester Fassung nebst den dazu gehörigen Tabellen, sowie die für den Gebrauch der Anwaltsbureauaus nötigen Kriegs- und Übergangsverordnungen privat- und prozessrechtlichen Inhalts.

Der Preis des Kalenders beträgt im Buchhandel 6 M. Der Verlag hat sich jedoch dankenswerterweise erboten, den Mitgliedern des Deutschen Anwaltvereins einen Vorzugspreis von 4,50 M. einzuräumen. Die Bestellungen sind unter Hervorhebung der Mitgliedereigenschaft des Bestellers im Deutschen Anwaltverein an den Verlag in Berlin W 8 unmittelbar zu richten.

Berichtigung.

Das auf S. 908 besprochene Buch von Isap: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage kostet nicht 17,70 M., sondern 7,70 M.

¹⁾ Die Entsch. ist richtig. Sie zeigt lehrreich, wie schwierig es in der Unfallversicherung oft ist, den entschädigungspflichtigen Versicherungssträger festzustellen. Der Landwirt hat auf Anordnung der Militärverwaltung Fuhrten für eine Holzhandlung bewirkt und dabei einen Unfall erlitten. Es war zu prüfen die Entschädigungspflicht der Lagerbetriebsgenossenschaft, weil dieser der Holzhandlungsbetrieb zugehört, der Versicherungsgenossenschaft (nicht BVG.), der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer wegen des Fuhrwerksbetriebes des Kl., der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, weil Kl. als landwirtschaftlicher Unternehmer bei ihr versichert ist, und des Bundesstaates als Versicherungssträger der Betriebe der Militärverwaltung nach § 624 Ziff. 1 RVG. Mit Recht ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verurteilt worden. Ob Kl. seinen Anspruch von vornherein gegen sie hilfsweise verfolgt hat, ist nicht zu ersehen, war aber auch nicht nötig. In der Unfallversicherung kann ja sogar in der Berufungsinstanz eine Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verurteilt werden, auch wenn sie bis dahin am Verfahren überhaupt nicht beteiligt gewesen ist. Es genügt nach § 1687 RVG., daß sie zur Verhandlung beigegeben worden ist. Verurteilt kann sie werden, auch wenn sie sich an der Verhandlung nicht mitbeteiligt hat, ja auch wenn die andere Berufsgenossenschaft, gegen die allein sich bisher der Anspruch richtete, ihre Entschädigungspflicht anerkannt hat (RVA. v. 26. 9. 1902; Amtl. Nachr. 1902 S. 677 Nr. 1965; Neger, S. 122).
R. Dr. Böckel, Jena.